BX
8067
A1
K4
18
v.3
GTU
Storage

(3.57)

Inhalt: Die Confirmation.

61014.

J. C. Mattes' Collection

Theodor Wrabbe.

Krabbe

Die

# Confirmation.

Von

D. Th. Kliefoth,

Ober-Kirchenrath.

III

Als Manuscript gedruckt.

Schwerin 1856.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer.

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY 1962

v.3

BX 8067
.A1K68
v.3

PACIFIC LUTHERAN
THEOLOGICAL SEMINARY
THE LIBRARY

# Die Confirmation.

Die Confirmation der lutherischen (und auch der reformirten) Kirche ist etwas so sehr sowohl von der kirchlichen Behandlung des vor der Taufe statthabenden Katechumenats, wie es sich in der alten Kirche fand, als auch von der späteren Firmelung, wie sich dieselbe während des Mittelalters entwickelte, Verschiedenes, daß man von einer geschichtlichen Entwickelung der ersteren aus der letzteren gar nicht reden kann. Höchstens kann man sagen, daß sich die Confirmation der lutherischen Kirche im Gegensatz gegen die Firmelung der mittelalterlichen Kirche entwickelt habe, und auch dies würde nur von der der letzteren beigemessenen sacramentlichen Dignität gelten. Vielmehr ist die Confirmation ein Institut, das sich damals hätte bilden können, als die Kindertaufe dem bis dahin üblichen Katechumenat vor der Taufe ein Ende machte, das sich aber damals nicht, sondern erst in der evangelischen Kirche gebildet hat, und ganz und gar durch die specifisch dieser Kirche angehörigen Lehren und beziehungsweise Behandlungen von Wort und Sacrament, Kindertaufe, Katechisation und Abendmahl und deren Verhältniß zu einander bedingt ist. Wir haben daher gar keine Veranlassung, die Geschichte der Confirmation über die Reformation zurück zu verfolgen. Wer die Geschichte dessen sucht, was die ältere Kirche Aehnliches gehabt, der findet sie bei Höfling[1]; und wer sich Kenntniß

[1] Das Sacrament der Taufe nebst den anderen damit zusammenhängenden Acten der Initiation. Erlangen, 1846. ff. 2 Bde.



1426

von dem Rituellen der mittelalterlichen und späteren römischen Firmelung verschaffen will, der findet das Nöthige bei Daniel.[1])

Aber auch hinsichtlich dessen, was wir über die Confirmation der lutherischen Kirche zu sagen haben, finden wir bereits bei Höfling[2]) und bei Bachmann[3]) ein so großes Material zusammengetragen, daß wir diese beiden trefflichen Arbeiten der unsrigen voraussetzen, uns eines Wiedergebens des von ihnen Geleisteten enthalten dürfen. Namentlich auch ist die Geschichte der Verbreitung der bekanntlich nicht gleich allgemein in der lutherischen Kirche eingeführten Confirmation über alle lutherischen Landeskirchen von Bachmann so fleißig und vollständig dargestellt worden, daß wir in dieser Beziehung lediglich auf ihn verweisen, und uns begnügen können, nur einleitungsweise mit Folgendem an den allgemeinen Gang derselben zu erinnern.

Die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche kennen wohl eine Verwerfung der römischen Firmelung, aber keine Empfehlung der Confirmation. Erst seit 1539 empfehlen die Reformatoren in Privatschriften und in kirchlichen Verhandlungen, namentlich mit römischen Theologen, die Confirmation. Daneben finden sich auch Spuren davon, daß die Confirmation an einzelnen Orten üblich war. Auch einzelne Landeskirchen führen sie ein. Inzwischen aber ward im Augsburger Interim 1548 der Versuch gemacht, die lutherische Confirmation in römische Firmelung umzuwandeln, und es gelang dem Churfürsten Moritz hinsichtlich der Confirmation so wenig als hinsichtlich anderer Punkte durch seine Verhandlungen über das Interim und seine Bearbeitungen desselben, die gewichtigen Bedenken dagegen zu zerstreuen. Vielmehr hatte dieses unglückliche Bemühen, der lutherischen Kirche Römisches zu octroyiren, die eben so unglückliche Folge, daß sich in der lutherischen

[1]) Codex Liturgicus, I, 200 ff.

[2]) A. a. O. II, 315 ff.

[3]) Geschichte der Einführung der Confirmation innerhalb der evangelischen Kirche. Berlin, 1852.

Kirche eine Partei bildete, die aus Furcht vor Katholischem geradezu, wenigstens in kirchlich praktischen Fragen, in's Reformirte überschlug, und namentlich den Cultus zu reformirter Kahlheit zu entleeren suchte. Es kam die Zeit, wo in den sächsisch-ernestinischen Landen die Theologen-Commissionen umherzogen, um allenthalben den papistischen Sauerteig in der Weise auszufegen, daß sie z. B. die Altäre in Tische verwandelten, und die Pastoren nicht dem Altar zugewandt und von der Gemeinde abgewandt, sondern hinter dem Altartisch stehend und über denselben hinüber die Gemeinde ansehend die Collecten singen ließen, — wie es auch noch bis auf den heutigen Tag in ganz Thüringen im Unterschiede von allen anderen lutherischen Ländern gehalten wird. Von dem durch dieses Interim der Confirmation erweckten Mißtrauen blieb Etwas hängen, und sie ward in den meisten lutherischen Ländern nicht eingeführt. Nur in Pommern und von da aus in Stralsund, in Cassel und von da aus in Marburg, Darmstadt, Waldeck und Nassau, in Churbrandenburg, in Braunschweig-Wolfenbüttel und von da aus in Hoya, in Nieder-Oesterreich, in Sachsen-Lauenburg und in Mansfeld wurde sie als formirter Cultusact kirchenordnungsmäßig, und zwar gleich von Anfang an nicht so, daß sie an allen diesen Orten in gleicher Bedeutung genommen und auf gleiche Weise gestaltet worden wäre. Ja, auch in diesen Ländern wird sie wohl während des 30jährigen Krieges sammt dem Institut der Katechisationen, mit welchem sie so eng zusammenhing, vielfach außer Uebung gekommen sein. Dagegen entwickelte schon gleich nach dem 30jährigen Kriege die asketische Richtung eine große Vorliebe für sie: sie ward bereits in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts in einzelnen Landeskirchen eingeführt; und als dann gar Großgebauer und namentlich Spener sie als eines der neuen Mittel auf das Angelegentlichste empfohlen hatten, verbreitete sie sich seit Ende des 17ten bis Anfang des 19ten Jahrhunderts über die ganze evangelische Kirche Deutschlands. Während man andere kirchliche Institute verfallen ließ, ward ihr von allen Seiten eine so große Theilnahme zugewendet,

daß namentlich die Taufe gegen sie auf höchst bedenkliche Weise in Schatten trat. Dabei aber ging sie auch nicht allein durch die pietistischen, sondern auch durch die rationalistischen und durch die modernen Auffassungen hindurch; und da sich von vorn herein schon ihre Bedeutung nicht mit völliger Bestimmtheit festgestellt und noch weniger allgemein liturgisch ausgeprägt hatte, so konnte es nicht fehlen, daß nicht die gedachten Richtungen ihr eine Reihe von verschiedenen Bedeutungen untergelegt hätten, welche nur zum Theil ihr Analogon in demjenigen fanden, was im sechszehnten Jahrhunderte in ihr beabsichtigt war. Ja, man kann die Geschichte der Confirmation seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts dahin formuliren: Alle Landeskirchen führten seitdem die Form der Confirmation ein, aber ohne ihre Bedeutung bestimmt zu fixiren, und es blieb so den seitdem in der Kirche aufgekommenen Richtungen überlassen, diese Form eines Instituts mit je dem Ihrigen zu erfüllen.

Das ist in Kurzem die äußere Geschichte der Confirmation in unserer Kirche. Dieser Abriß wird genügen, um uns im Folgenden zu orientiren. Zugleich aber zeigt uns derselbe, was hier unsere Aufgabe sein wird: Wir werden 1) eine geschichtliche Darstellung der verschiedenen in unserer Kirche zeit- und ortweise maaßgebend gewesenen Auffassungen von der Bedeutung der Confirmation zu geben haben, ehe wir 2) über die liturgische und kirchliche Behandlung der Confirmation unsere Ansichten darlegen können.

## I.

## Die verschiedenen Auffassungen von der Bedeutung der Confirmation.

Bei der Bildung der Confirmation in der lutherischen Kirche sind ein negativer und ein positiver Factor zu unterscheiden.

Der negative Factor liegt in der Art und in den Gründen, wie und warum die lutherische Kirche die römische Firmelung

verwarf. Auf positive Weise entwickelt hat sich die Confirmation, wie bereits bemerkt, nicht aus der Firmelung; aber negativ hat die Firmelung auf die Confirmation in so fern gewirkt, als die lutherische Kirche natürlich dasjenige, was sie an der römischen Firmelung bestritt, auch auf ihre Confirmation nicht übertragen konnte. Wir werden uns also kurz entsinnen müssen, was die lutherische Kirche an der Firmelung verwarf. Da war denn das Erste und Hauptsächlichste, daß dieselbe als Sacrament angesehen werden wollte. Dies mußte die lutherische Kirche läugnen, denn es war für die Firmelung weder die Einsetzung des Herrn oder der Apostel, weder Mandat noch Verheißung nachzuweisen; es fand sich eben so wenig für sie ein die unsichtbare Gnade tragendes Zeichen, denn die von den Römischen dabei angewendete Salbung mit Oel war nachweislich erst in späteren Jahrhunderten der Kirche üblich geworden, und von der vor der Oelung üblichen Handauflegung war wohl gewiß, daß die Apostel wie der Herr selbst die Hände aufgelegt hatten, aber eben so gewiß, daß sie es zu anderen Zwecken gethan hatten, als welche man für die Wirkungen der Firmelung nahm. Demzufolge mußte aber die lutherische Kirche weiter läugnen, daß durch die Firmelung der heilige Geist und seine Gaben mitgetheilt würden, denn wohl gab es der Worte des Herrn genug, welche den heiligen Geist und seine Gaben verheißen, aber es stand nirgend geschrieben, daß dieselben durch den Ritus der Firmelung mitgetheilt werden sollten; und wenn die Apostel z. B. Ap. 8. Gaben des Geistes mitgetheilt hatten, so waren dies erstlich einzelne „sichtbare" Geistesgaben, Charismen, gewesen, welche jetzt in der Kirche aufgehört hatten, und keineswegs die von den Römischen als die Gabe der Firmelung betrachteten gemeinen, allen Christen nöthigen Geistesgaben, und jedenfalls fehlte weiter für uns die Vollmacht und der Befehl, daß auch wir diese Gaben durch den Ritus der Firmelung mittheilen sollten, indem uns zu diesem Zwecke lediglich Taufe, Wort und Abendmahl gegeben waren. Drittens mußte die lutherische Kirche es auf's höchste tadeln, daß man nicht einmal

dabei stehen blieb, die Firmelung als Sacrament neben die Taufe zu stellen, sondern sie geradezu über die Taufe setzte, und diese zu ihren Gunsten spoliirte; denn nach römischer Auffassung kommt es allerdings so zu stehen, daß der Taufe nur die negativen Momente der Erlösung, die Herausversetzung aus der Gewalt des Teufels und aus der massa perditionis, dagegen der Firmelung alle positiven Momente, die Begnadung und Begabung mit neuem Geist und Leben als ihre Wirkung zufallen. Nach dem Allen mußte endlich die lutherische Kirche entschieden in Abrede stellen, daß die Firmelung zur Seligkeit nothwendig sei. Dies Alles aber mußte sie dann selbstredend auch auf ihre Confirmation anwenden, und mußte von vorn herein verneinen, daß dieselbe als ein Sacrament angesehen werden dürfe, daß sie den heiligen Geist verleihe, daß sie der Taufe derogire, daß sie ein zur Seligkeit nöthig Ding sei.

Positiver Weise aber hat die Confirmation ganz andere Ursprünge. Als die Theologen der Reformationszeit der Geschichte der Firmelung nachgingen, glaubten sie zu finden, daß es, bevor bei der Firmelung die Oelung Sitte ward, in der Kirche ein ausgebildetes Katechisationswesen auch für die als Kinder Getauften, und im Zusammenhange damit eine dieses Katechumenat abschließende solenne, mit Handauflegung verbundene Ceremonie gegeben habe. So heißt es in dem im J. 1548 von Aepinus verfaßten „Bekenntniß und Erklärung auf's Interim der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg": „Es ist von Alters her der Katechismus in der Kirche angericht und geordnet gewesen, beide für die Alten, die getauft werden sollten, und ihren Glauben, darin sie sich taufen lassen wollten, vor der Taufe für sich selbst bezeugen und bekennen mußten, welche Katechumeni genannt sind, auch für die Kinder, die unwürdig getauft und hernach in dem Katechismo waren, und in der Confirmation ihren in der Taufe angenommenen Glauben selbst bekenneten. Man hat aber vor Allem den Katechismum, auf daß man das Volk von Jugend auf den Katechismum zu lernen treibe, auf drei Stück gerichtet:

1) daß man den Katechumenis den Katechismum d. i. die Hauptstück unseres christlichen Glaubens mit fleißiger Anhaltung gelehrt hat und die Institution getrieben; 2) daß die Katechumeni zu gelegener Zeit sind in dem Katechismo examinirt worden und haben auf die gehörte Lehre müssen Bescheid geben und aus dem Katechismo ihren Katechisten antworten; 3) daß sie nach dem gehaltenen Examen durch ihren Bischof oder Pfarrer, der das Aufsehen auf die Kirche gehabt, als rechte Christen approbirt und confirmirt sind. Darum denn die confirmirten Christen, gegen die Katechumenen gerechnet, perfecti Christiani geheißen. Und ist also solemni ritu mit sonderlicher Ceremonie derselbigen Taufe und Glaube confirmirt und befestigt, und ist derselbige ritus a suo fine Confirmatio genannt [1])." Aehnlich äußern sich Melanthon, Chemnitz, Sarcerius, manche Kirchenordnungen. Es ist dies nun freilich nicht ganz richtig. Für die als Kinder Getauften hat die ältere Kirche nie wie vordem für die Proselyten ein ordentliches Katechumenat eingerichtet gehabt; die Kirche war, als die Kindertaufe in ihr allgemein ward, nicht mehr eifrig genug im Lehren; dagegen legte man allerdings den als Kindern Getauften die Hand auf, löste auch bald diese Handauflegung von der Taufe ab, aber man verband dieselbe nicht mit einem Katechumenat, sondern gab ihr nur zu bald die abstracte, falsch sacramentale Form der Firmelung. Wie es aber auch mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser historischen Annahme stehen mochte, so paßte dieselbe gar trefflich zu den Vorstellungen der lutherischen Kirche von den Heilsmitteln und ihrer Verwaltung und dem auf diesen Vorstellungen sich erbauenden System ihres Lehrwesens und ihrer pädagogischen Anstalten. Die lutherische Kirche faßte den sacramentlichen Character der Taufe und des Abendmahls so intensiv und voll, wie ihn die Kirche bis dahin nie mit Klarheit gefaßt hat, aber sie riß die Sacramente darum nicht vom Worte los, sondern wie sie auf Grund

[1]) Bei Bachmann a. a. O. S. 41.

von 1. Cor. 11, 26. festhielt, daß mit dem Abendmahl das weidende Wort Hand in Hand zu gehen habe, so hielt sie nicht minder auf Grund von Matth. 28, 19. 20. fest, daß zum Jünger machen nicht bloß das Taufen, sondern auch das Lehren gehöre, und daß bei den als Kindern Getauften dann die Zucht des missionirenden Wortes hinzukommen und das in der Taufe Gesetzte zum bewußten Willen machen müsse. Und wie sie demnach in dem für die erwachsenen Gemeindeglieder geltenden Gemeindegottesdienste das Sacrament des Altars in die Mitte stellte, aber um dasselbe herum das weidende Wort in einer wahrhaft glänzenden Fülle aller möglichen Formen der Predigt, als pericopische, schrift-auslegende, katechetisch-systematische Predigt entfaltete und ordnete, so stellte sie auch die Taufe möglichst nahe an den Anfang des natürlichen Lebens, aber ließ derselben dann auch die katechetische Ueberlieferung des Wortes folgen, und zwar nicht bloß in der Form der häuslichen Zucht und Vermahnung zum Herrn, auch nicht bloß durch die Schule, sondern auch geordnet in dem hier einfacher dort breiter angelegten Institut der kirchlichen Katechisationen; bis denn durch dies Alles der Täufling dahin gelangte, daß er selbst zu bekennen und zu geloben wußte, was in der Taufe seine Pathen an seiner Statt bekannt und gelobt hatten; womit er dann natürlich aus der Zucht des katechetischen Wortes unter das weidende Wort und folgeweise auch zum Tisch des Herrn trat, da er Solches nunmehr „zu Seinem Gedächtniß" zu thun vermochte. In dieses System mußte nun ein solenner Act, dem nach jener historischen Annahme in der älteren Kirche üblich gewesenen ähnlich, welcher einer Seits sich das Werk der Taufe und des katechetischen Worts voraussetzte und, daß diese ihr Werk gethan hatten, nachwies, anderer Seits aber die Zulassung zum Tisch des Herrn und seiner Communion eröffnete, sich sehr gut hineinfügen. Und so fährt denn das oben erwähnte „Bekenntniß" nach den angeführten Worten fort: „Wenn uns nun solche Confirmation, in der alten Kirche gebraucht, doch alle falsche Lehr- und Mißbräuche davon abgethan, vorgestellt

würde und daß den Bischöfen, die der Schrift und des Katechismi Lehre recht gründlich verständig und die das confirma hoc deus quod operatus es in nobis, aus rechtem Verstand und Glauben sprechen könnten, solcher Confirmation Verrichtung sammt dem examine befohlen würde, sehen wir von Herzen gerne; wir wären auch dieselbigen anzurichten und fördern zu helfen willig."

Dies ist der Entstehungsgrund der Confirmation: sie sollte, Taufe und Katechese voraussetzend, durch Examinirung der Kinder und durch das in solchem Examen abgelegte Bekenntniß und Gelübde derselben den Abschluß des μαθήτευειν bilden, und dadurch unter dem Gebet der Kirche die Zulassung zur Communion vermitteln. So empfahl sie die Reformatio Wittenbergensis: [1] „Valde necesse esset in omnibus ecclesiis, tradi certis diebus catechismum, ut pueri adsuefiant ad verbum et nativum intellectum omnium articulorum et partium doctrinae christianae. Ad hanc consuetudinem sanciendam prodesset ritus confirmationis, cum videlicet exacta pueritia jam firmior aetas seu adolescentia accederet, palam in ecclesia audienda esset integra doctrinae confessio, et cum interrogatus promitteret constantiam in hac ipsa sententia recitata, et in hujus ecclesiae confessione, manus pastoris ei imponendae essent, et publica precatione petenda mentis et cordis in hoc confitente confirmatio et gubernatio. Haec caerimonia non esset inane spectaculum, ut nunc est episcoporum ritus, sed profutura esset ad retinendam doctrinae puritatem et propagationem sententiae ecclesiasticae, ad concordiam et ad disciplinam." So äußert sich die hessische KO. v. J. 1539: „Welche Kinder nun durch den Katechismus im christlichen Verstande so weit bracht sein, daß man sie billig sollt zum Tisch des Herrn zulassen, sollen die Aeltesten und Prediger versehen, daß u. s. w." [2] Und ähnlich alle Theologen und

[1] Bei Richter KOO. II, 83.
[2] Ebendas. I, 291.

alle KDD. des 16. Jahrhunderts, die sich überhaupt über die Confirmation äußern.

Das bisher Dargelegte kann man denn auch als das Gleichbleibende und Allen Gemeinsame in der Auffassung des 16. Jahrhunderts von der Confirmation ansehen. Aber auf diesem gemeinsamen Grunde entwickelten sich denn doch schon im 16. Jahrhundert drei zwar in jenem Gemeinsamen ziemlich zusammentreffende, aber im Weiteren doch auseinander gehende Auffassungen von der Confirmation, die wir nun näher betrachten müssen.

Die erste wollen wir als die gnesiolutherische zunächst nur aus dem äußerlichen Grunde bezeichnen, weil sie sich in denjenigen Landeskirchen und Kirchenordnungen findet, von welchen auch sonst bekannt ist, daß sie den lutherischen Typus in Lehre und Cultus am strengsten festhalten, nemlich Pommern, Calenberg, Hoya und Lauenburg. Das Eigenthümliche dieser Auffassung besteht darin, daß sie an dem im Obigen dargelegten Begriff der Confirmation strenge festhält, über denselben nicht hinaus geht, namentlich auch die laut Obigem durch die Opposition gegen die römische Firmelung gezogenen Schranken genau einhält, und auf dieser Basis Begriff und Institut der Confirmation ins Einzelne entwickelt. Ihre bedeutendsten theologischen Vertreter sind Sarcerius und Chemnitz. Wir werden nun zunächst darzulegen haben, wie diese Auffassung die Confirmation zur Taufe, zur Katechese, zum Abendmahl u. s. w. stellt. Daraus wird sich weiter ergeben, was ihr als die wesentlichen Momente der Confirmationshandlung gilt. Und darnach wird sich denn auch übersehen lassen, wie sich ihr dieselbe ordnet.

Das Verhältniß zur Taufe stellt Sarcerius mit kurzen Worten dahin fest: [1]) „bei dem Volk Gottes im Alten und Neuen Testament ist es als ein alter Gebrauch gehalten worden, daß die Kinder, so noch nicht zu reden vermocht, zu den Gnaden Gottes und in göttliche Gemeinschaft auf-

[1]) Bei Bachmann a. a. O. S. 50.

genommen sein, als im alten Testament durch die Beschneidung, im neuen durch die heilige Taufe. Hernach aber ihren Glauben, wenn sie nun deß unterrichtet waren, in der Gemeinde Gottes selbst bekennet haben, und sich in den Gehorsam Gottes und seiner Gemeinde begeben, darauf sie denn mit Gebet und Vertröstung göttlicher Gnaden, bei dem alten Volk durch die Opfer, bei dem neuen Volk aber durch das Handauflegen und durch das heilige Abendmahl des Herrn in die Gemeinschaft Christi bestätigt sein worden." Eben so faßt es die Kalenberger KO.:[1] „darauf soll alsbald der Superintendens kürzlich vermelden, aus was Ursachen diese Versammlung gehalten" (nemlich der Confirmationsgottesdienst), „nemlich daß öffentlich die Kinder, so bei der heiligen Taufe ihren Glauben ihrer Jugend halber nicht hätten bekennen mögen, dasselbige heutiges Tages vor der ganzen christlichen Gemeinde auch für sich selbst bekennen, durch das Gebet der christlichen Kirchen bestätigt, und zum heiligen Abendmahl mit sammt anderen Christen auch zugelassen werden." Eben so die zur KO. der Herzogin Elisabeth von Braunschweig gehörige „Ordnung der Confirmation": „denn ob sie (die zu confirmirenden Kinder) wohl vorhin durch die Taufe in die Gemeinde des Leibes Christi eingelassen sein, so haben sie aber dennoch das Mal Rechnung ihres Glaubens nicht geben können; hier aber geben sie nun Rechnung ihres Glaubens, und werden zugelassen, daß sie hinfort auch des Sacraments des Leibes und Bluts Christi theilhaftig werden mögen." Hiernach liegt das Verhältniß einfach so: In der Taufe haben die Kinder ihren Glauben noch nicht selbst bekennen können; nun aber haben sie Solches zu thun inmittelst durch die Katechese gelernt; und so thun sie es nun auch für sich selbst. Daher wird denn das Verhältniß der Confirmation zur Taufe auch wohl so ausgedrückt, daß in der ersteren nun die Kinder selbst thun, was in der letzteren die Pathen an ihrer Statt gethan haben: „Es wird für gut

[1]) S. 88.

angesehen, daß die Jugend, die erwachsen ist und zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen will, von den Bischöfen oder ihren Pfarrherrn verhört werde ihres Glaubens, und daß sie Denen bekennen, und die Zusagen, die ihre Pathen in der Taufe für sie gethan, und dem Teufel abgesagt, bekräftigen und ratificiren, und also in ihrem Glauben bestätigt und confirmirt werden, mit Auflegung der Hände und christlichen Gebeten." [1]) Daher ordnen auch manche KOO. das Bekenntniß und das Gelübde in der Confirmation liturgisch einfach so, daß sie den Confirmanden die Tauffragen des Glaubensbekenntnisses und der Abrenunciation vorlegen, und jetzt von ihnen selbst bejahen lassen, wie sie in der Taufe von ihren Pathen an ihrer Statt bejaht sind. So schreibt es die Kalenberger KO.[2]) vor: „Letztlich soll der Superintendens die gegenwärtigen examinirten Kinder fragen, insgemein mit einander: Ob sie aber in solcher Erkenntniß, Glauben und Bekenntniß zu verharren und wie sie dem Teufel, allen seinen Werken und Wesen, in der Taufe einmal abgesagt, also auch in solchem gottseligen Fürnehmen zu bleiben ihnen beständiglich fürgenommen bis an ihr Ende. Und sie antworten: Ja!" Aehnlich mehrere KOO.

Hiernach ist von einer in der Confirmation geschehenden Ergänzung der Taufe, oder auch nur von einer Bestätigung der Taufe in keiner Weise die Rede. Denn was in der Taufe Gott thut, überhaupt was Seine Gnade am Menschen thun kann, das gilt als schon in der Taufe vollbracht: schon in der Taufe sind die Kinder „zu den Gnaden Gottes und in die göttliche Gemeinschaft aufgenommen", sind sie „in die Gemeinde des Leibes Christi eingelassen". Nicht einer ganzen oder theilweisen Erneuung der Taufe bedarf es, sondern nur, daß der Mensch sich in seiner Taufe und den von ihr ganz und voll geschenkten Gottesgnaden täglich erneuere; folglich ist auch nicht Noth, daß das Kind erst durch die Confirmation

[1]) In der ersten Form des Leipziger Interim bei Bachmann a. a. O. S. 36.

[2]) S. 89.

in die Gemeinde Gottes aufgenommen werde, sondern nur, daß es in derselben bestehe. Vielmehr, wenn Etwas in der Confirmation gethan wird, so kann dies Thun lediglich auf die Seite des Menschen, des Confirmanden, nicht auf die Seite Gottes fallen. Aber auch nach dieser Seite hin steht es nicht so, daß in der Taufe nur Gott, aber nicht der kindliche Täufling gehandelt hätte, und daß daher der Täufling dieses sein in der Taufe unterbliebenes Thun in der Confirmation nachholen müßte. Sondern derjenigen Auffassung, die wir hier besprechen, stand das ganz fest, daß auch das getaufte Kind den die Taufgnade ergreifenden Glauben, nemlich den objectiven Glauben, welcher eine Gabe Gottes ist, wirklich habe, und in Kraft dieses Glaubens auch selbst in der Taufe bekenne und absage. „Und Gott schenket den lieben Kindlein in der Taufe den heiligen Geist, der sie zu Gottes Tempeln macht, und in ihnen den Glauben nach ihrem Maaß anrichtet, wie Christus sie Gläubige nennet, da er spricht Matth. 18: Wer einen von den kleinen Kindern, die an mich glauben, annimmt, der nimmt mich an. Denn wie ihnen das Reich Gottes gehöret, so muß auch des Herrn Christi Gnade und Geist in den Kindern kräftig sein" — sagt S. 116. die Pommersche Agende. Nur der Mangel blieb zurück, daß das Kind in der Taufe mit dem eignen Munde noch nicht bekennen konnte, sondern dies durch den Mund seiner Pathen thun mußte. Demnach blieb von dem Thun Gottes in der Taufe gar Nichts übrig, das in der Confirmation hätte ergänzt oder nachgeholt werden können, und von dem Thun des Täuflings auch nicht mehr und nicht minder, als daß er nun mit eignem Munde bekennen und geloben konnte, was er in der Taufe nur durch den Mund seiner Pathen zu bekennen und zu geloben vermocht hatte. Und auch dieses konnte doch der Confirmand nur auf Grund Dessen thun, was Gott an ihm als Täufling gethan hatte. Daraus folgt aber noch weiter, daß die Confirmation auf diesem Standpunkte auch nicht als eine „Erneuerung" des Taufbundes angesehen werden konnte. Allerdings redet man schon hier vom Taufbunde, und setzt

ihn auch wie die Taufe selbst zu der Confirmation, oder richtiger diese zu jener in Verbindung, [1]) aber niemals redet man dabei von einer „Erneuerung" des Taufbundes, sondern stets nur von einer „Erinnerung" an denselben! So sagt die Kalenberger KO.: „Deßgleichen die Kinder merklichen Nutzen dadurch empfangen, daß sie in dieser Handlung des Bundes erinnert, den Gott mit ihnen und sie mit Gott aufgerichtet, und also in ihrem Glauben gestärkt und versöhnt werden." Der Bund ist in der Taufe geschlossen und fertig, nicht bloß von Seiten Gottes, sondern auch von Seiten des Kindes, und nur „erinnert" kann in der Confirmation an denselben werden. Die einzig mögliche „Erneuerung" ist hier die stetige subjective Erneuerung des Menschen in Buße und Glauben, die aber in ein ganz anderes Gebiet als die Confirmation fällt, und nie an einen Act gebunden werden kann. Ja, dem zu Folge faßt die Pommersche Agende die ganze Confirmation, so weit sie sich auf die Taufe bezieht, lediglich dahin, daß die Kinder ihrer Taufe sollen erinnert und vermahnt werden, läßt sie auch gar nicht einmal förmlich wieder bekennen und geloben, sondern giebt dem Bekenntniß und Gelübde selbst die Form der Erinnerung und Vermahnung. Wir geben diese Stelle vollständig, weil sie deutlich zeigt, wie sehr dieser Auffassung alles Operative ganz in die Taufe fiel: „Lieben Kinder, ihr seid von dem allmächtigen Gott nach seinem Bilde geschaffen, und bald nach eurer Geburt **durch die heilige Taufe** unserem Herrn Jesu Christo zugebracht und mit seinem theurbaren Blute von allen Sünden gewaschen, daß ihr Gott den Herrn sollet erkennen, fürchten, ihm dienen, sein heilig Wort lernen, für Sünden euch hüten, oder, so ihr sündiget, sollet ihr euch zu Gott bekehren, durch den eingebornen Sohn Gottes Jesum Christum, unseren einigen Heiland im Glauben Gnade bitten, und dem heiligen Geist gehorsam sein, der Sünde widerstreben, gerne

[1]) Kalenb. 86. Lauenb. 207. 217. Hoya 121. Chemnit. Ex Conc. Trid. II, 356.

Gottes Wort hören, von Herzen beten, oft zum hochwürdigen Sacrament gehen, euren Eltern und Herren gehorsam sein, und euren Nächsten lieben als euch selbst. Das ist, lieben Kinder, euer Christenthum, darauf ihr getauft seid, und in der heiligen Taufe habet ihr vor Gott zugesagt und angenommen, daß ihr dem Teufel und allem seinem Wesen wollet entsagen, und im Glauben Jesu Christi beständig bleiben; darum seid ihr im heiligen Katechismo fleißig unterrichtet, dafür ihr unserem Herrn Gott in Ewigkeit danken sollet. So vermahne ich euch im Herrn Christo, daß ihr in diesem euren Christenthum beständig bleibet, den Glauben an Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiligen Geist fest haltet, Vergebung der Sünden allein durch unseren Herrn Jesum Christum aus Gnaden suchet, die hochwürdigen Sacramente oft empfanget, in allen Nöthen Gott den Vater im Namen seines eingebornen Sohnes Jesu Christi allein anrufet, und euch von diesem christlichen Glauben weder vom Teufel noch von einiger Creatur abwenden noch verführen lasset. Zum Anderen sollet ihr euer Christenthum und Glauben mit gottseligem Leben preisen und beweisen, Gott den Herrn fürchten, sein heiliges Wort und Predigtamt nicht verachten, eure Eltern, Vater und Mutter, ehren, der Obrigkeit allezeit gehorsam sein, züchtig, fromm und gottselig leben, daß der heilige Name Gottes um euretwillen nicht gelästert, sondern allewege durch euch geehret und gepreiset werde. Zum Dritten, daß ihr in diesem Allem möget beständig bleiben, wachsen und zunehmen, sollet ihr euren Katechismum nimmermehr vergessen, sondern gerne beten, Gottes Wort gerne hören, gerne zur Kirche gehen, und Gott durch Jesum Christum anrufen, er wolle in euch den heiligen Geist gnädiglich vermehren, und euch mit seinen lieben Engeln vor dem Teufel und vor allem Bösen bewahren. Hiezu saget Alle: Ja!"

Auf ein gleiches Resultat kommen wir, wenn wir das Verhältniß betrachten, in welches diese Auffassung die Confirmation zum Abendmahl setzt. Alle KDO. und überhaupt

die ganze lutherische Kirche verbindet die Confirmation mit dem Abendmahl, mit der Zulassung der als Kinder Getauften zum ersten Abendmahl. Nur eine einzige Spur des Schwankens in diesem Punkte findet sich: in den im J. 1539 zu Celle wegen Annahme des Augsburger Interim geführten Verhandlungen nemlich stellte man fest, daß die Kinder am Ende ihres 14. Jahres confirmirt werden sollten, restringirte aber diese Bestimmung dahin: „doch soll diese Zahl der Jahre nicht also verstanden werden, daß nicht die Kinder auch in jüngeren Jahren so sie im Katechismo ziemlich unterrichtet sind, zur Beicht und Sacrament von ihren Eltern sollen gebracht werden; sondern ihre Eltern sollen sie zeitlicher zu Beicht und Sacrament gewöhnen, laut des Spruchs: Lasset die Kindlein zu mir kommen, solcher ist das Himmelreich. Aber die Confirmation soll geschehen in verständigen Jahren, darin sie ihren Glauben und Zusage besser verstehen." Hiernach also können die Kinder confirmirt werden, nachdem sie bereits Jahre lang vorher zum Abendmahl zugelassen worden. Aber es ist dies ein völliges Unicum, dessen Veranlassung klar zu Tage liegt: das Augsburger Interim wollte den Lutherischen eine ziemlich papistische Confirmation aufdrängen, und die Lutherischen wollten diese Confirmation, in welcher sie höchstens eine müssige Ceremonie sehen konnten, wenn sie sie ja hinnehmen müßten, wenigstens nicht zwischen die Kinder und ihre Zulassung zum Abendmahl treten lassen. Indessen dies Schwanken verschwand mit seiner Veranlassung, und die lutherische Kirche blieb dabei, die Confirmation mit der Zulassung zum ersten Abendmahl zu verbinden.

Bei dieser Verbindung kommen nun zwei Momente in Betracht. Das erste geben uns folgende Worte der Pommerschen Agende [1]) an: „Die christliche Confirmation wird in der Kirchen gehalten um des Katechismi und um des Gebets willen, auf daß die liebe Jugend in ihrem Christenthum unterrichtet, im Katechismo verhört, und nicht mit Gefahr

[1]) S. 118.

und Aergerniß ohne Verstand zu den hochwürdigen Sacramenten zugelassen werde." Man vergleiche auch die oben S. 12. angeführten Worte der Kalenberger Kirchenordnung. In den Einsetzungsworten fordert der Herr, daß, wer von seinem Fleisch und Blut genieße, Solches zu seinem Gedächtniß thun solle; und so wenig in diesen Worten die reformirte Abendmahlslehre liegt, so gewiß liegt doch das darin, daß, wer zum Abendmahl gelassen werden soll, den Herrn Jesum und sein Wort kennen, das nöthige Maaß christlicher Erkenntniß besitzen müsse. Auf dieselbe Forderung drängen die bekannten Worte des Apostels hin, daß, wer des Herrn Abendmahl halte, seinen Tod verkündigen, den Leib des Herrn unterscheiden solle. Die Taufe als das Sacrament der geistlichen Geburt kann dem noch nicht zum Bewußtsein erwachten Kinde gegeben werden, und an demselben wirken; aber das Sacrament des Altars gehört als das Sacrament der geistlichen Ernährung nur dem schon zur Erkenntniß gekommenen Christen, und setzt nicht allein die Taufe sondern auch die Katechese und daß die letztere ihr Werk gethan habe voraus. So fordern nun diese Theologen und diese KOO., daß vor der Zulassung zum Abendmahl der nöthige katechetische Unterricht statt finde, und geben der Confirmation die Bedeutung, daß sie, indem sie die heranwachsenden Kinder examinirt und damit ihren Glauben bekennen läßt, die Abendmahlsfähigkeit derselben constatire. Wie sie vor jedem Abendmahl auch die Erwachsenen im Beichtverhör nicht bloß nach ihrer Buße und ihrem Glauben fragen sondern auch um das nöthige Maaß christlicher Erkenntniß beprüfen ließ, so wollte unsere Kirche durch die Confirmation exploriren, ob die Kinder durch das Katechumenat in christlicher Erkenntniß und Bekenntniß weit genug gediehen seien, um „ohne Gefahr und Aergerniß" zum Tisch des Herrn zugelassen werden zu können. Das zweite Moment legen uns folgende Worte der Lauenburgischen Kirchenordnung[1]) dar: „Ihr Geliebte in dem

[1]) Fol. 208.

Herrn, ihr sehet, wie allhier erscheinen diese Kinder, unsere Miterben in Christo, so durch die heilige Taufe in ihrer Kindheit dem Herrn Christo und seiner heiligen Kirchen eingepflanzt worden sein. Weil sie aber nun zu Erkenntniß der christlichen Lehre und Gottseligkeit zum Theil gekommen, begehren sie von Herzen, daß sie besser, völliger und mehr unserem und ihrem Heiland Christo und seiner heiligen Kirchen mögen zugethan werden, nemlich durch den Gebrauch des heiligen Abendmahls und Sacrament des Leibs und Bluts Jesu Christi. Damit aber Solches mit größerer Frucht, Stärkung ihres Glaubens und heiligen Geistes geschehen möge, sind sie bereit, durch sich selbst Bekenntniß ihres Glaubens zu thun, und sich Christo dem Herrn und seiner Kirchen zu ergeben, und dem Teufel zu entsagen; welches sie in der heiligen Taufe nicht haben weiter thun können, ohn was von wegen ihrer Kindheit durch ihre Pathen beschehen." Damit daß das Kind getauft und hernach im Wort unterwiesen wird, ist es allerdings der Gemeinschaft Jesu und seiner Kirche einverleibt; aber eine höhere Stufe der subjectiven christlichen Lebensentwickelung ist es immer, wenn es nun weiter auch zum Tisch des Herrn zugelassen wird; und man kann dies mit der angeführten Kirchenordnung ein „besser, völliger und mehr unserem und ihrem Heiland Jesu Christo und seiner heiligen Kirche zugethan werden" nennen. Das Kind soll nicht bloß getauft und gelehrt, sondern dann auch zu seiner geistlichen Ernährung gespeist werden. Aber dieses Mehr hinzuthun geschieht dann, wohl gemerkt, auch nicht durch die Confirmation, sondern durch das Abendmahl; und nicht der Hinzufügung der Confirmation zum Abendmahl, sondern umgekehrt der Hinzufügung des Abendmahls zur Confirmation bedarf es, damit das bisher nur getaufte und unterwiesene Kind „mehr hinzugethan" werde. Die Confirmation als solche kann eben immer nur erweisen, daß das Kind vermöge erhaltener Taufe und Unterweisung nun fähig sei, zum Abendmahl zugelassen und dadurch „mehr hinzugethan" zu werden. Daher sagen

auch die KDD. dieser Richtung einstimmig, daß die Confirmation eine confirmatio d. h. eine Bestätigung nur vermöge des mit ihr verbundenen Abendmahls sei. Die Bestätigung geschieht durch die Reichung des Abendmahls: „und in ihrem Glauben und Bekenntniß mit — Gebrauch des heiligen Abendmahls bestätigt", sagt die Lauenburger KO. [1]) — Fassen wir also beide Momente zusammen, so liegen der Verbindung des Abendmahls mit der Confirmation folgende Ursachen zum Grunde: das Abendmahl setzt sich die Confirmation voraus, damit sie die Abendmahlsfähigkeit documentire; und die Confirmation erheischt die Verbindung mit dem Abendmahl, weil sie ohne dieses keine Confirmation ist, kein „mehr zu Christo hinzugethan werden" zu erwirken vermag.

Dann aber liegt es nach dem Abendmahl zu gerade so, wie nach der Taufe zu: es fällt nach jener Seite hin wie nach dieser das Operative nicht in die Confirmation sondern ausschließlich in das Abendmahl. In der Confirmation als solcher thut nur das Kind Etwas, es zeigt, daß es unterrichtet ist, und bekennt und verspricht; aber was an ihm geschieht, geschieht nicht in der Confirmation als solcher oder durch dieselbe, sondern durch das mit ihr verbundene Abendmahl.

Das Verhältniß, in welches die gnesiolutherische Auffassung der Confirmation dieselbe zur Katechese setzt, ist bereits in dem Dargestellten gegeben. Auf Grund der Taufe soll die Katechese das Kind dahin bringen, daß es von seinem Glauben nach dem Maaße seines Alters Rechenschaft zu geben weiß, und ist dies Ziel erreicht, so soll es in der Confirmation verhört werden und bekennen, und, wenn es sich damit als abendmahlsfähig erwiesen hat, zum heiligen Abendmahl zugelassen werden. Wie eifrig zu diesem Behufe unsere Kirche die Katechese betrieb, wie sie derselben am ordentlich und bleibend auswendig zu lernenden Katechismus eine feste Grundlage gab, wie sie dazu die Eltern, die Pathen, die Schule, die Pastoren in Anspruch nahm, wie sie außerdem neben den-

[1]) Fol. 207.

jenigen Gottesdienſten, in welchen über die Pericopen oder über beliebige Abſchnitte der heiligen Schrift gepredigt wurde, auch ſolche Gottesdienſte „für die Kinder und das junge Volk“ einrichtete, in welchen der Katechismus verleſen, predigend ausgelegt, aufgeſagt, abgefragt und in Weiſe des Verhöres erklärt wurde, wie ſie in beſtimmten Jahreszeiten, beſonders in den Faſten, in den Quatemberzeiten, die Kinder ein bis zwei Wochen lang täglich in den Kirchen katechiſiren ließ — das Alles müſſen wir hier als bekannt vorausſetzen, und geben nur zwei Stellen zur Erinnerung. Die eine, aus der KO. der Herzogin Eliſabeth,[1]) mag uns zeigen, wie die Katecheſe angelegt ward, um zur Confirmation hinzuführen: „Wenn die getauften Kindlein erwachſen und zum Verſtand kommen, ſoll man ſie die zehn Gebot, den Glauben, das Vater unſer, und was zum Katechismo gehört, ſammt der Auslegung auf's Treulichſte lehren oder lehren laſſen. Und wo ſie (die Eltern) geſtorben, oder ſo ungeſchickt wären, daß ſie ſelbſt ihre Kinder verſäumen wollten, ſo ſoll der Pfarrherr mit Bitten, Flehen und Ermahnen anhalten, daß Verſäumniß in dieſem Fall verhütet bleibe. Ueberdas ſollen die Pathen dazu thun, auf daß ſie ihrer Zuſagung, dem Prieſter bei der Tauf geſchehen, genug thun und nachkommen. Und weil an ſolcher Kinder Zucht merklich gelegen, und dieſelbige auch Gottes Gebot hat Deuteron. 4. und 11. alſo daß ſie ohne ſchwere Sünde nicht unterlaſſen werden kann, ſo wollen wir abermals befohlen haben, daß ſolcher Katechismus durch's ganze Jahr auf gelegene Tage mit den Kindern getrieben werde, und ſonderlich in der Faſten ſoll er anſtatt des Salve Regina, wenn man einen deutſchen Pſalm oder zween oder Salve rex Christe geſungen hat, ein Viertel der Stund alle Tage getrieben, und dann darauf „Verleih uns Frieden gnädiglich“ geſungen werden. Wenn ſich nun hie die Kinder wohl anlaſſen, und auch in ſolcher chriſtlicher Lehr und Zucht wohl zugenommen haben, alſo daß ſie in allen Hauptpunkten

[1]) Fol. G. 1, b.

und Artikeln unseres Glaubens fertig sein und rechten Bescheid geben können, so sollen sie durch die Eltern und Pathen auf Sonntage oder Festtage, so der Pfarrherr dazu bestellen soll, vor der ganzen Gemeinde dargestellt und examinirt werden. Und wenn sie dann allda der Pfarrherr geschickt findet, soll er ihnen die Hände auflegen und — — soll ihnen darnach erlauben, daß sie zum Tische des Herrn gehen, so oft ihnen das von nöthen sein wird. Wo aber der Pfarrherr ungeschickte Kinder findet, soll er sie fein freundlich ermahnen, daß sie noch Fleiß fürwenden, und sich in solcher Lehre geschickt machen, deßgleichen die Eltern, daß sie ein Aufsehens haben, damit Solches geschehen möge." Und die zweite Stelle, aus der Lauenburgischen KO.,[1]) mag uns zeigen, wie man von der Confirmation aus rückwärts auf die Katechese drang: „Und soll derwegen mit der christlichen Confirmation in unseren Kirchen es also gehalten werden: Erstlich, daß die Prediger in ihrem Predigtamt die Eltern oft der Confirmation erinnern, wie zu gebührender Zeit mit ihren Kindern, Söhnen und Töchtern die Confirmation solle gehalten werden; daß derwegen sie Fleiß anwenden, damit ihre Kinder fleißig zur Predigt des Katechismi kommen, auch die Hauptstücke christlicher Lehre fassen, darauf sie getauft sein, und durch sich und ihre Lehrmeister, mit ernstem Fleiße zu lernen, anzuhalten. Zum Andern, daß sie ja ihre Kinderlein, welche zu gebührender Zeit zur Confirmation sollen fürgestellt werden, fleißig examiniren, auch durch ihre Lehrmeister verhören lassen, daß sie in der Confirmation aus dem Katechismo guten Bericht der Lehre und ihres Glaubens fein deutlich mit klarer Stimme ohne Scheu mit feinem Bedacht geben, und nicht ungeschickt befunden, oder schimpflich bestehen mögen, und ein jeder Vater, Mutter oder Vormünder vor der Zeit der Confirmation seine Kinder, welche in der Confirmation sollen fürgestellt und erstmals zum heiligen Abendmahl gelassen werden, dem Pastori anzuschreiben bei Zeiten anzeigen."

[1]) Fol. 207. b.

Fassen wir aber dies Verhältniß der Confirmation zur Katechese näher ins Auge, so lag es hier wieder eben so wie gegenüber der Taufe und dem Abendmahl: in der Confirmation thut nur der Confirmande Etwas, er zeigt was er gelernt hat, und bekennt was er weiß; wogegen, was an ihm geschieht, nicht in die Confirmation sondern vor dieselbe in die Katechese fällt. Da wird er durch die Zucht des Wortes zum Herrn geführt, da wird das Gnadenmittel des Wortes ihm gespendet und getheilt, und dasselbe wirkt an ihm Gnade und Leben, während die Confirmation dieses Alles als geschehen voraus setzt. Daher sagen denn auch die Theologen jener Zeit, nicht sowohl in dem Act der Confirmation liege das Confirmirende, das Bestätigende, als vielmehr in dem durch die Katechese mitgetheilten Worte Gottes. Wie unter einem anderen Gesichtspunkte die Lauenburger KO. uns oben sagte, das Bestätigende sei das Abendmahl, so sagt und mit demselben Rechte Chemnitz,[1]) das Wort Gottes sei das Bestätigende: Nam Actor. 11, 22. ad Antiochenos mittitur Barnabas, qui sine impositione manuum verbo Dei ipsos adhortatur ad constantiam et perseverantiam in accepta gratia, et huic cohortationi Deus sua benedictione adfuit. Ita verbo dei confirmant animas discipulorum, ut in accepta gratia perseverent ac crescant. Act. 14, 22. 15, 32. 18, 23. — Dadurch daß ihr das Gnade und Heil Wirkende nicht in der Confirmation sondern außer derselben, vor sie oder hinter sie, in die Taufe, Abendmahl, Mittheilung des Wortes Gottes fiel, blieb denn auch die gnesiolutherische Auffassung der Sache vor jenem modernen Abwege bewahrt, die Confirmation als eine Epoche, als einen Act aufzufassen, der den Confirmirten gleichsam aus der Pflege der Kirche entläßt. Vielmehr setzte sie sogar die Katechese, wenn auch in anderer Form, noch mit den Confirmirten fort, ließ dieselben nicht allein noch zu den kirchlichen Katechisationen erscheinen, sondern ließ auch den Katechismus regelmäßig nach den sonntäglichen Predigten vorsprechen, da-

[1]) Ex Conc. Trid. II, 346.

mit er im Gedächtniß behalten würde, und ließ ihn in Predigten erklären, damit auch die Erwachsenen auf Grund des in ihrem Katechumenat Erlernten tiefer in den christlichen Lehrzusammenhang eingeführt würden. Diese Institutionen unserer alten Kirche wollen wohl beachtet sein.

Blicken wir nun von hier aus auf das Dargelegte zurück, so ergiebt sich, daß die Confirmation zwischen der Taufe, der Katechese, dem Abendmahl eigentlich verschwindet, daß zwischen diesen Handlungen der Gnadenmittel an dem Kinde eigentlich für die Confirmation als förmliche kirchliche Handlung keine Stelle bleibt. Denn es thut ja in ihr nur der Confirmand Etwas, aber es wird Nichts an ihm gethan. Der Confirmand bekennt seinen Glauben, in welchem er unterwiesen ist, und gelobt, „ergiebt" sich seinem Herrn, opfert demselben Herz und Willen; kurz die sacrificielle Seite ist reich genug, um der Auffassung die verschiedensten Momente darzubieten. Aber ein Sacrificium für sich allein constituirt nie eine kirchliche Handlung, sondern es muß in einer solchen immer zu dem sacrificiellen menschlichen Thun ein Sacramentales dadurch hinzukommen, daß die Kirche irgendwie ein specielles Wort Gottes hat, um es an dem betreffenden Menschen zu handeln und dadurch wirklich wirksam entweder auf das sacrificielle Thun des Menschen zu antworten oder dasselbe hervorzurufen. So antwortet die Kirche den Personen, welche ihr mit der Erklärung entgegentreten, eine Ehe schließen und in derselben dem Herrn dienen zu wollen, damit daß sie die Gottesworte von der göttlichen Stiftung u. s. w. der Ehe über ihnen handelt; und so wird und ist die Copulation wirklich eine kirchliche Handlung. So handelt die Kirche über einem Manne das die Einsetzung des Predigtamts enthaltende Gotteswort, und ruft dadurch hervor, daß er sich und seine Kräfte in diesem Amt opfert und ergiebt; und so wird und ist die Ordination wirklich eine kirchliche Handlung. Von dergleichen haben wir aber bisher an der Confirmation noch gar Nichts gefunden. Vielmehr ruft die Kirche das sacrificielle Thun des Confirmanden, sein Bekennen und Geloben, nicht durch etwas in

der Confirmationshandlung Geschehendes sondern vielmehr durch die vor die Confirmation fallende Taufe und Katechese hervor; und antwortet auch wieder auf jenes sein sacrificielles Thun in der Confirmation nicht durch etwas in der Confirmation selbst Geschehendes sondern durch die auf dieselbe folgende Reichung des Abendmahls. Demnach erscheint, wenn wir bei dem Bisherigen stehen bleiben, in der Confirmation Nichts, was sie zu einer eigentlichen kirchlichen Handlung machte; und die Consequenz liegt nahe, daß man darum ihr auch gar nicht die Form einer kirchlichen Handlung geben, sie gar nicht als förmlichen Cultusact construiren, sondern dabei stehen bleiben müsse, die getauften und unterwiesenen Kinder, ehe man sie zum ersten Abendmahl zuläßt, zu prüfen und damit bekennen zu lassen. Man hat dann nicht mehrere als diese Momente der exploratio und der confessio, und für diese genügt ein simples Examen vor dem ersten Abendmahl. Diese Consequenz ziehen denn auch, weil sie nicht weiter gehen, alle jene sonst mit den S. 11. ff. genannten Kirchenordnungen und Theologen auf dem gleichen specifisch-lutherischen Standpunkte stehenden Landeskirchen, welche die Confirmation als besonderen Cultusact nicht kennen. Dieselben bleiben dabei stehen, daß zu der Confirmation mehr nicht als das Examen und Bekenntniß gehöre, und machen daher keinen Cultusact daraus. So sagen die Sächsischen Generalartikel: [1]) „Und sollen die Pfarrer und Kirchendiener das Volk fleißig unterweisen und mit gutem Grund berichten, daß dies sei die rechte christliche Confirmation oder Firmung, das ist die Bestätigung des Glaubens, so die Pathen anstatt des neugebornen Kindleins bekannt, darauf auch das Kind getauft worden, wann sie nemlich Solches in diesem Examine erinnert, und demselbigen in ihrem ganzen Leben nachzukommen, fleißig ermahnt werden." Diese KOO. lassen denn, wie eben die Sächsischen Generalartikel, entweder die Kinder einzeln und privatim, so wie die Eltern derselben sie zum ersten Abendmahl zu führen beschließen, vom

[1]) S. 26.

Pastor examiniren[1]). Oder sie setzen bestimmte Termine im Jahre, an welchen regelmäßig die dann abendmahlsfähigen Kinder zusammen öffentlich in der Kirche examinirt werden sollen[2]), wodurch denn dies Examen der Form nach der Confirmationshandlung etwas näher zu stehen kommt. So z. B. die Mecklenburgische KO.[3]): „Und wenn etliche Kinder sein des Alters geworden, daß sie zum Tische des Herrn gehen sollen, so soll der Pastor sie zuvor öffentlich vor der anwesenden Gemeinde in den fünf Hauptstücken des Catechismi verhören und also ihr Bekenntniß thun lassen, und sie alsdann mit einem kurzen Gebete Gott dem Herrn befehlen, daß er seines Geistes Gnade in ihnen vermehren, und sie im rechten Verstande seines Worts und aller Gottseligkeit erhalten wolle. Darauf sie denn hernach zum heiligen Abendmahl zugelassen werden sollen.

Dagegen gehen nun aber die S. 11. ff. von uns namhaft gemachten Theologen und Kirchenordnungen, mit welchen wir es eigentlich hier zu thun haben, weiter und suchen ein kirchliches Handeln an den Confirmanden, welches zu dem Aufsagen, Bekennen und Geloben der Kinder hinzutrete, und so die Confirmation zu einer kirchlichen Handlung mache.

Es ward ihnen als ein solches kirchliches Handeln nicht bloß von der römischen, sondern, wie wir später sehen werden, auch noch von einer anderen Seite her die Handauflegung entgegen getragen: Man solle, hieß es auf dieser Seite, den Kindern nach abgelegtem Bekenntniß und Gelübde die Handauflegung ertheilen, als durch welche denselben der heilige Geist mitgetheilt werde. Allerdings hätte man hieran, wenn diese Rede recht gewesen wäre, eine kirchliche Handlung in bester Bedeutung, ja vielleicht geradezu ein Sacrament gehabt. Aber die gnesiolutherischen Theologen und KOO. weisen die Handauflegung in dieser Bedeutung und Stellung zurück.

[1]) Diese KOO. findet man verzeichnet bei Bachmann a. a. O. 55—76.

[2]) Verzeichnet bei Bachmann a. a. O. 76—79.

[3]) Fol. 167.

Am eingehendsten behandelt Chemnitz die Sache. Er sagt[1]: Allerdings wissen auch wir Lutherischen, daß den heranwachsenden Menschen auf seinem Lebenswege mancherlei Versuchungen erwarten, daß er denselben nicht aus eigener Kraft zu widerstehen vermag, vielmehr dazu der unaufhörlichen Gnade, Bestätigung, Stärkung und Führung des heiligen Geistes bedarf. Wir wissen auch, daß der heilige Geist nicht ohne Mittel, sondern nur durch bestimmte von Gott dazu geordnete Mittel in den Gläubigen wirksam ist, und daß wir solcher Mittel uns fleißig und dankbar gebrauchen müssen. Wir wissen nun aber auch, daß wir uns nicht solche Mittel, welchen wir die Wirkung des heiligen Geistes zuschreiben, und an welche wir dieselbe binden, aus eigener Willkühr und menschlicher Autorität erdenken und machen dürfen. Daher verlangen wir in der Frage, durch welche Mittel der heilige Geist wirke, vor Allem aus Gottes Wort den ausdrücklichen Befehl und die ausdrückliche Verheißung. Haben wir die, so wissen wir, daß wir uns derselben gebrauchen sollen, und welche Kraft ihnen zuzuschreiben ist; allen anderen Mitteln aber, von denen Jenes nicht nachzuweisen ist, setzen wir Joh. 10, 5. 27. und 2 Mos. 20, 7. entgegen. Nun hat allerdings Christus Mittel zur Erhaltung und Bestätigung in der durch die Taufe erhaltenen Gnade geordnet. Zuerst die Taufe selbst, denn in der Taufe wird der heilige Geist reichlich in uns ausgegossen, damit er nicht allein in dem Moment der Taufe in uns wirke, sondern uns auch fortwährend in der Taufgnade erhalte, bestätige, leite und stärke, bis wir einst ohne Makel vor Gott stehen. Ferner lernen wir aus der Schrift, daß die Seelen der Jünger durch das Wort Gottes bestättigt und bestärkt werden. Auch das Abendmahl sehen wir dazu eingesetzt, daß das geistliche Leben, in welches wir durch die Taufe wiedergeboren sind, in uns erhalten, bestärkt und genährt werde. Dieser Mittel soll man also auch gebrauchen. Aber zu diesen Mitteln gehört zuerst die römische

[1]) A. a. O. S. 344—348.

Salbung mit Oel nicht, da sie — wie weitläufig nachgewiesen wird — weder Befehl noch Verheißung vom Herrn hat. Es gehört aber auch die Handauflegung nicht zu diesen Mitteln. Man beruft sich dafür zunächst auf Stellen wie Luc. 24, 49. AG. 1, 8., in welchen der Herr ganz allgemein seinen Jüngern den heiligen Geist verheißt. Aber selbstverständlich beweisen diese Stellen nicht, daß solches durch die Handauflegung erfolgen solle. Man beruft sich weiter auf Stellen, wie AG. 8, 17. 19, 6. Da sind durch die Handauflegung allerdings Geistesgaben, aber sichtbare Geistesgaben, als Sprachengabe u. s. w. mitgetheilt. Die Apostel müssen also hierfür bestimmten Befehl und Verheißung gehabt haben, wie es auch Ananias hatte, als er AG. 9, 17. dem Paulus die Hand auflegte, um ihn mit dem heiligen Geist zu erfüllen. Aber es fehlt nun der Befehl, daß diese Geistesmittheilungen durch die Handauflegung in der Kirche fortgehen sollen. Nicht allein haben jene sichtbaren Geistesgaben in der Kirche aufgehört, und sich als etwas Temporäres und Vorübergehendes erwiesen; im weiten Unterschiede von den rechten Sacramenten, von denen es in der Schrift ausdrücklich heißt „bis daß Er kommt", „taufet Alle". Nicht allein, daß schon damals weit nicht Allen die Hände aufgelegt und jene Geistesgaben mitgetheilt worden sind, denen doch die nothwendigen Gaben der Bestätigung und Bewahrung nicht fehlten. Sondern es fehlt auch jede Spur davon, daß das, was die Apostel an jenen Stellen gethan haben, bis zur Wiederkunft des Herrn in der Kirche nachgeahmt werden solle. Und doch darf man solche Beispiele der heiligen Schrift, hinsichtlich derer kein auch auf uns bezügliches Wort und Mandat des Herrn besteht, nicht nachahmen. Aus demselben Grunde darf man sich auch nicht auf Marc. 10, 16. berufen; denn wenn wir dem Herrn sollten nachmachen dürfen, müßte er es uns geboten haben. Sonst könnten wir auch aus der Anblasung Joh. 20, 22. ein Sacrament machen. Es fehlt nun aber auch weiter die Verheißung, daß Mittheilung des heiligen Geistes durch die Hand-

auflegung erfolgen solle. Man sagt zwar, wenn auch jene sichtbaren Gaben des Geistes in der Kirche aufgehört hätten, so seien doch die Verheißungen von der Gnade der Bestätigung, von der Gabe der Beharrung, von der Erhaltung und Vermehrung der geistlichen Gaben, von der Stärkung durch den Geist wider Fleisch, Welt und Teufel u. s. w. ganz allgemein und dauernd. Und das ist ja über allen Zweifel gewiß. Nur fragt es sich hier nicht darum, ob jene Verheißungen existiren, was Niemand läugnet, sondern darum, durch welches Mittel dieselben applicirt werden. Man darf nicht so argumentiren: Es besteht in der Schrift eine Verheißung, also dürfen wir nach unserer menschlichen Willkür ein Mittel machen, um sie zu appliciren; sondern die Mittel, durch welche der Herr seine Verheißungen appliciren will, hat er selbst gemacht und in der heiligen Schrift bekannt gegeben. Da findet sich nun aber nicht, daß die Handauflegung zu einem solchen Mittel gemacht wäre. Man beruft sich hier freilich wieder auf das Beispiel der Apostel in den angeführten Stellen: die Apostel würden das nicht ohne Befehl und Verheißung gethan haben, und folglich sei im N. Testament ein besonderes Sacrament für die Ertheilung der Gaben der Bestätigung geordnet. Aber auch hier fehlt wieder die alle Diener des göttlichen Wortes und alle Zeiten umfassende Universalität des Befehls und der Verheißung. Es bleibt wieder Nichts übrig, als das Beispiel der Apostel: den Aposteln, wenn sie die Hände auflegten, sollten solche sichtbare Gaben des Geistes folgen; aber Niemand hat uns gesagt, daß durch uns, wenn wir die Hände auflegen, die gemeinen Gaben des Geistes zur Bestätigung und Verwahrung folgen sollen. Vielmehr bleiben uns dafür die gewöhnlichen und gewissen Gnadenmittel des Worts und Sacraments, und deren fleißiger Gebrauch im Glauben und im Gebet. So Chemnitz.

Darin folgen ihm denn alle Theologen und Kirchenordnungen dieser Richtung nach. Sie läugnen im Allgemeinen, daß in der Confirmationshandlung Geistesmittheilung geschehe, und insbesondere, daß Solches durch die Handauflegung geschehe,

weil dafür des Herrn Mandat und Verheißung fehle. Wenn das Augsburger Interim gesagt hatte: „Derhalben ist dies die Kraft dieses Sacraments, daß die, so hiermit confirmirt werden, diese empfangen den heiligen Geist, auf daß sie in dem Wege der Seligkeit fortschreiten, beharren und den Anfechtungen und heimlichen Lüsten des Fleisches, der Welt und des Teufels seliglich widerstehen mögen"; so sagen dagegen die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg in ihrem schon oben erwähnten „Bekenntniß und Erklärung auf's Interim": „Viel weniger hat der Herr Christus die Zusage des heiligen Geistes an diese Ceremonie hangen und derselben einleiben können"; und selbst die Vertheidiger des aus dem Augsburger hervorgegangenen Leipziger Interim wollen dies nicht an sich kommen lassen, daß sie sollten den heiligen Geist an die Confirmation binden: „daß auch fürgegeben wird", sagt Pfeffinger [1]), „als bünden wir göttliche Gnade und heiligen Geist an das Werk der Confirmation, reden sie ohne Grund". Die Handauflegung insbesondere betreffend, führen wir nur noch die Auslassung der großen Württemberger KO. an, weil sie die Beweisführung Chemnitzens an mehreren Punkten vervollständigt: „Es ist kein Zweifel", sagt sie [2]), „daß die Apostel haben anfänglich, da das Evangelium am Pfingsttag eröffnet und bestättigt ward, den Gläubigen in Christum die wunderbarliche Gabe des heiligen Geistes, mit mancherlei Sprache zu reden, durch Auflegung der Hände mitgetheilt. — Man soll aber aus der Handlung, so allein der Person der Apostel eine Zeitlang zu üben befohlen, kein gemein, allzeit während Sacrament ohne sonderlichen gewissen Befehl Gottes in der Kirchen aufrichten. — Denn die Apostel waren vom Himmel herab hiemit begabet, daß sie den Gläubigen in Christum die Gaben des heiligen Geistes durch Auf-

[1]) In seinem „Gründlichen und wahrhaftigen Bericht der vorigen und jetzigen, für und nach dem Kriege ergangenen Handlungen von den Adiaphoris oder Mitteldingen 1550". Bei Bachmann a. a. O. S. 40.

[2]) S. 25.

legung der Hände mittheilen sollten. Das ist aber nicht eigentlich zu verstehen von den sonderlichen Gaben des heiligen Geistes, die einem jeglichen Menschen zur Seligkeit nöthig sein, denn die Gläubigen empfahen solche Gaben durch die Predigt des heiligen Evangelium und durch die Taufe. Sondern es ist zu verstehen von den öffentlichen Gaben des heiligen Geistes, nemlich mancherlei Sprach reden, und andere dergleichen, so dazumal zur öffentlichen Bestätigung des Evangelium von Christo nöthig waren. Nachdem nun das Ansehen des Evangelium mit solchen Wunderwerken genugsam bestätigt ist, gleichwie die wunderbarliche Gabe, mancherlei Sprache zu reden, abgegangen ist, also ist auch nunmehr, so viel die Sache belangt, die Weise, Hände aufzulegen, dadurch die wunderbarliche Gabe mitgetheilt wurde, unnütz und nichtig geworden, denn wo es also gelten sollte, so müßte man auch ein gemein Sacrament der Kirchen aus dem Schatten machen, und die Kranken überschatten, dieweil viele Kranken die Gesundheit durch den Schatten Petri empfangen haben. Man müßte auch ein gemein Sacrament machen aus dem Auflegen der Schweißtücher, dieweil etliche von ihrer Krankheit erledigt worden sind, da man ihnen die Schweißtüchlein Pauli aufgelegt hat. So müßte man sich auch auf die Todten ausbreiten, nachdem Paulus einen Jüngling von den Todten auferweckt hat, da er sich über ihn ausbreitete."

Also nicht in der Handauflegung, aber auf einer anderen Seite finden unsere Theologen und KDD., was sie suchen. Sarcerius sagt [1]) uns im genauen Anschlusse an das oben Entwickelte: „Die Apostel haben ihre sonderlichen Gaben vom Herrn empfangen, welche sie auch im Namen Christi recht und nützlich ausgetheilt. Also theilen auch wir unsere Gaben recht und nützlich aus, die wir haben. Welche wir aber nicht haben, als die Uebergebung des heiligen Geistes und seiner Gaben, können wir Niemand mittheilen, wiewohl wir sie den Leuten von Gott erbitten mögen." Also, mit-

[1]) Bei Bachmann a. a. O. S. 53.

theilen kann die Kirche zwar den Confirmanden mittelst des Confirmationsacts Nichts, denn es ist ihr zu dem Behufe weder ein besonderes Mitzutheilendes noch ein Mittheilungsmittel gegeben; aber fürbitten kann sie für die Confirmanden, daß Gott ihnen mittheile, was ihnen Noth ist, und was Gott durch die ordentlichen Gnadenmittel allen betenden Gläubigen mitzutheilen versprochen hat. Und dieses Fürgebet knüpft sich ja an die bereits feststehenden Momente des Examens und des Bekenntnisses so leicht und natürlich an: „Wenn aber nun", sagt Sarcerius [1]), „solche Bekenntniß und Ergebung vor der Gemeine Gottes geschieht, so ist ja recht, daß die Gemeine solcher Jugend mit einstehe, um den heiligen Geist bitte, der sie in solchem Glauben Christi und Gehorsam seiner Gemeine bestätige, erhalte und immer weiter in alle Wahrheit einleite. Und so denn solche Gebete im Namen des Herrn und auf seine gnädige Verheißung geschehen, so stehet das zum gemeinen Dienste der Kirchen, daß man sich solcher Gnaden und Stärke des heiligen Geistes vertröste."

Freilich, so darf man es nicht ansehen, als ob durch dies unser Fürgebet der heilige Geist den Confirmanden mitgetheilt würde, als ob da unser Fürgebet das Mittel wäre, durch welches die Gaben des Geistes auf die Kinder herabgerufen würden. Jene pietistische Anschauung, als ob sich nur zwei oder drei Fromme im Gebet zusammen zu thun brauchten, um Gotte das Weltregiment abzunehmen, und geschehen zu lassen, was sie verlangen, ist durch Nichts begründet. Das Gebet hat nur dann die Verheißung der Erhörung, wenn es „in Seinem Namen", wenn es im Hinblick auf Seinen geoffenbarten Willen geschieht, wenn es sich in den von diesem gesteckten Gränzen hält. Hier nun aber wissen wir aus Gottes Offenbarung, wie es sein Wille ist, daß er seinen heiligen Geist nur durch die von ihm gemachten ordentlichen Mittel geben will. Unser Fürgebet für die Confirmanden wird daher niemals dahin lauten dürfen, daß Gott ihnen

[1]) Bei Bachmann. S. 51.

durch unser Gebet den heiligen Geist mittheilen wolle, als ob wir den Anspruch machten, daß unser Fürgebet ein Gnadenmittel sein solle, sondern es wird nur dahin lauten können, daß Gott den Confirmanden seinen heiligen Geist, welchen er ihnen in der Taufe und durch die Lehre seines Wortes bereits gegeben und erhalten hat, auch ferner, wenn sie sich zu seinem Wort und Abendmahl halten, durch diese Mittel seiner Gnade erhalten und vermehren wolle. Dem entsprechend läßt die Pommersche Agende[1]) den Pastor die Gemeinde auffordern, zu „bitten, daß Gott immer und allezeit mit seiner Gnade, Wort und Geist unter uns wohne, und, was er in diesen Kindern angefangen hat, mit Gnade wolle stärken und vermehren". So gefaßt aber, und dadurch in sich und im Verhältniß zu der Taufe und Katechese richtig gestellt, hat solch Gebet allerdings Berechtigung und Hoffnung. Kein Gebet hat Berechtigung und Hoffnung, bei welchem nicht der Betende ein Wort Gottes unter seinen Füßen hat, darauf er vor seinen Gott trete. Ein solches Gebet aber hat allerdings solchen Boden göttlicher Worte. Da sind einmal die allgemeinen Verheißungen des Gnadenbeistandes des heiligen Geistes, der Gabe der Beharrung, der Gnade der Bewahrung, welche Gott allen Gläubigen durch sein Wort und Sacrament schenken will. Und sogar ein sehr bestimmtes Wort ist da; einstimmig verweisen unsere Alten auf das Wort des Herrn Luc. 11, 13.: „So denn ihr, die ihr arg seid, könnet euren Kindern gute Gaben geben, wie viel mehr wird der Vater im Himmel den heiligen Geist geben Denen, die ihn bitten?" Daher getrösten sich denn auch alle KDD. und Theologen dieser Klasse, daß solch Gebet nicht „leer" sein könne.

Und verbunden mit solchem Gebet, schien ihnen denn auch die Handauflegung zulässig. Für sich allein gebraucht, nahm sie operative Bedeutung an, welche anzusprechen ihr doch das nöthige Fundament fehlte. Aber anders war es,

[1]) S. 122.

wenn sie nur zu dem Fürgebete hinzutrat, und Nichts wollte als die Application dieses an den einzelnen Confirmanden veranschaulichen. Sie erhielt dann durch dieses Fürgebet ihre Interpretation, und trug nicht weiter als dieses. Das war denn auch nicht ganz ohne Analogie in der Schrift[1]). Unsere Alten verweisen häufig auf den Segen, den Israel den Söhnen Josephs 1 Mose 48, 14. ertheilt. Freilich zwingt die Wahrheit zu dem Geständniß, daß die Analogie nicht ganz zutrifft. Dem Israel war, wie wir das an der citirten Stelle näher ausgeführt haben, von Gott ein bestimmter, diesen Knaben beschiedener, in der ihnen im Bundesvolk und seinen Stammesverhältnissen zugedachten Stellung bestehender Segen gegeben, den er ihnen auf das Haupt legte: Er ertheilte also wirklich Etwas. Und immer, wo die Handauflegung in der Schrift gebraucht wird, ist sie (nicht Trägerin, aber) Zeichen einer vorhergehenden wirklichen Verleihung. Und dabei ist sonst auch unsere Kirche geblieben, und hat die Handauflegung nur verwendet, wo wirkliche Verleihung vorgeht: bei der Copulation wird wirklich der Ehesegen durch das über den Copulanden gehandelte göttliche Segenswort verliehen, bei der Ordination wird wirklich das göttliche Mandat des Gnadenmittelamts dem Ordinanden verliehen, bei der Absolution wird wirklich Vergebung der Sünden verliehen, und die Handauflegung ist in allen diesen Fällen Zeichen einer durch das göttliche Wort erfolgenden realen Mittheilung. Bei der Confirmation aber ist dies, da laut Obigem bei ihr nicht eine Verleihung statt findet, entschieden nicht der Fall, sondern sie ist da Zeichen der Application unseres Fürgebets, aber nicht göttlicher Verleihung. Dieses Unterschieds, den auch die hier zur Berücksichtigung kommenden Theologen und KOO. ausdrücklich hervorheben, muß man sich allerdings bewußt bleiben. Indessen, dieses wesentlichen Bedenkens ungeachtet, haben fast ausnahmlos alle KOO. des 16ten Jahrhunderts,

[1]) Vgl. was wir Bd. I., 418 ff. über die Handauflegung Ausführlicheres beigebracht haben.

welche überhaupt die Confirmation als besonderen Cultusact haben, auch die Handauflegung. Nur die übrigens auch nie zur Geltung gekommene KO. Ottheinrch's v. J. 1543 hat sie nicht; die Calenberger v. J. 1569 stellt es ins Belieben, ob man sie anwenden wolle oder nicht; und die an diesem Punkte von der Calenberger abhängige Hoyasche v. J. 1581 läßt sie ganz weg. Alle anderen KOO. dieser Klasse haben sie. Darin übrigens sind alle einig, daß sie sie so, wie wir ausgeführt haben, an das Fürgebet knüpfen, und als Zeichen der Application dieses begreifen. So sagt Melanthon in der Antwort der Fürsten und Stände auf das Regensburger Interim[1]: „Das wollten wir aber, daß man den Katechismum in der Kirche getreulich übte — und daß über die Kinder, nachdem sie behöret und ihren Glauben bekennet und Gehorsam der Kirche versprochen hätten, Gebet geschähe. Und dies Gebet, glauben wir, würde nicht umsonst sein, und mißfällt uns auch nicht, daß man das Handauflegen **dabei** gebraucht, wie es denn auch in etlichen Kirchen bei uns gehalten wird." Eben so Chemnitz[2]: Sexto fieret publica precatio pro illis pueris, ut Deus spiritu suo sancto illos in hac professione gubernare, conservare et confirmare dignaretur. Ad quam precationem sine superstitione adhiberi posset impositio manuum. Nec inanis esset ea precatio, nititur enim promissionibus de dono perseverantiae et gratia confirmationis. Dem entspricht denn auch die Art, wie diese KOO. die Handauflegung liturgisch anbringen. Einige derselben lassen erst das Fürgebet insgemein für alle Confirmanden sprechen, und dann jedem Confirmanden einzeln die Hand auflegen mit einer Formel, die dann aber, wie wir nachher sehen werden, niemals verleihend lautet, sondern stets nur ein Fürgebet enthält, in Kurzem das voraufgegangene allgemeine längere Fürgebet wiederholt. Andere aber, die strengern,

[1]) Luther's W. W. Walch. Ausg. XVII, 767.
[2]) A. a. O. p. 356.

geben nicht einmal der Handauflegung eine von dem allgemeinen Fürgebet getrennte besondere Fürgebetsformel, sondern lassen das allgemeine Fürgebet für Alle insgemein ganz aus, und verordnen statt dessen, gleich über jeden Confirmanden einzeln das Fürgebet unter Handauflegung zu sprechen: wo dann selbst äußerlich scharf hervortritt, daß die Handauflegung Application nur des Fürgebets ist.

So gewann man zu den beiden ersten Momenten der Confirmation, der exploratio und confessio, noch ein drittes nemlich die precatio hinzu. Und allerdings war damit das erreicht, daß doch nun nicht bloß der Confirmande Etwas that, sondern daß auch die Kirche Etwas für ihn that. Die Kirche antwortete doch nun einer Seits mit diesem ihrem Fürgebet auf das Bekenntniß, welches der Confirmand von seinem in der Taufe ihm eingebornen und durch die Katechese in ihm entwickelten Glauben ablegte; und anderer Seits schickte sie ihn durch dies Fürgebet hin, um sich am Tisch des Herrn Das zu suchen, was sie für ihn erbeten hatte. In so fern war dadurch die Confirmation dem Wesen der kirchlichen Handlung näher gebracht. Aber eine kirchliche Handlung im vollen und ganzen Sinne, das heißt eine Handlung, in welcher die Kirche, mit einem bestimmten Worte Gottes ausgerüstet, einem ihrer Glieder durch Handlung dieses Wortes über ihm eine bestimmte göttliche Gabe, sei's den Ehesegen, sei's Vergebung der Sünden, sei's das Predigtamt, wirklich verleiht und zuspricht, war sie damit doch nicht. Man kann das leicht an mehr als einem Moment erkennen. Erstens: Die Kirche that wohl Etwas für den Confirmanden, indem sie für ihn betete; aber sie that damit Nichts an ihm. Zweitens: Bei anderen kirchlichen Handlungen wird immer derjenige, an welchem sie geschehen, durch dieselben Etwas, was er vorher nicht war: die Copulation macht Eheleute, die Ordination einen Pastor, die Absolution einen Freigesprochenen; aber die Confirmation macht, wenn man das Thun der Kirche in Beziehung auf den Confirmanden nur als precatio und nicht irgendwie intensiver faßt, Nichts mehr aus demselben, als

was er sonst war oder wird. Drittens: In den anderen kirchlichen Handlungen handelt Gott durch Sein von der Kirche gehandeltes Wort: Er absolvirt, Er giebt das Amt, Er segnet die Ehe; in der Confirmation aber handelt nicht Gott, denn sein Wort und Sacrament wird nicht da sondern vorher oder nachher an den Confirmanden gehandelt, sondern die Kirche, indem sie betet. Die Confirmation ist daher, wenn sie im Sinne dieser specifisch lutherischen Auffassung genommen wird, gleich wie aus ganz anderen Gründen und in ganz anderer Hinsicht das Begräbniß, nicht auf gleiche Linie mit den anderen kirchlichen Handlungen zu stellen; und man muß sich dieses Unterschiedes wohl bewußt bleiben, weil man, wenn man ihn vergißt, wenn man z. B. die Confirmation mit anderen kirchlichen Handlungen und sogar mit der Taufe unter den allgemeinen Titel der „Acte der Initiation" subsumirt, dadurch sofort genöthigt wird, nach Bedeutungen der Confirmation sich umzusehen, welche wenigstens die specifisch lutherische Auffassung nie in ihr gefunden hat.

Ganz consequent sagen daher auch unsere Alten nicht bloß von der römischen Firmelung sondern auch von der Confirmation, wie sie oben beschrieben, daß sie zur Seligkeit nicht nöthig sei. So die Theologen auf dem Meißner Landtage, auf dem das Augsburger Interim berathen ward:[1] „Aber also wäre die Confirmation eine nütze Ceremonie und Gebrauch, daß die Getauften, so sie zu ihren Jahren kommen, ihres Glaubens verhört, Bekenntniß thäten und in den Gehorsam christlicher Kirchen sich selbst willig ergäben, und dann mit Auflegung der Hände juxta ritum apostolicum über sie um Stärke und Beständigkeit gebetet würde, mit Reformation und Abstellung der Mißbräuche, so in dem eingeführt, sonderlich daß es an ihm selber zur Seligkeit nicht für nothwendig gelehrt würde."

Bevor wir nun wegen der einzelnen Momente der exploratio, confessio und precatio noch das zur Ergänzung

[1] Bei Bachmann a. a. O. S. 36.

Nöthige nachbringen, geben wir einige Stellen, welche uns zeigen, in welcher inneren Verbindung man sich diese einzelnen Momente dachte, theils zum Beläge des Gesagten, theils als Einleitung zu dem zu Sagenden. Melanthon[1]) sagt, nachdem er die römische Firmelung verworfen: Utile autem esset explorationem et professionem doctrinae fieri, et publicam precationem pro piis, nec ea precatio esset inanis. Pfeffinger[2]) sagt: „Confirmation oder Firmung ist nütz und gut, daß gehalten werde nicht als ein Spectakel, sondern mit vorgehender fleißiger Verhöre in allen Stücken christlicher Lehre, der Gebote Gottes, Artikel des Glaubens, Vater unser, Tauf, Absolution und hochwürdigen Sacramente Leibs und Bluts Christi, mit öffentlicher klarer Bekenntniß des Glaubens an Jesum Christum, daß man allein um seines Verdienstes willen, im Glauben gefasset, Vergebung der Sünden, einen gnädigen Gott und endlich das ewige Leben überkomme und habe, und öffentlicher klarer Zusage, in solchem wahren Glauben und wahrer Anrufung Gottes durch göttliche Hülfe ewiglich zu bleiben und ehrbarlich zu leben. Und daß solches öffentlich, mit Auflegung der Hände und christlichem tröstlichen Gebet auf einen bestimmten Sonntag vor der Gemeinde Gottes in der Kirchen geschehe. Und solch Verhör ist nicht allein nützlich und zur Besserung dienlich, sondern das Gebet ist gewißlich nicht vergeblich, weil Christus an solchen Versammlungen, die in seinem Namen geschehen, und ihr Gebet auf sein göttlich Gebot und Verheißung gründen, selbst dabei sein und sie erhören will." Auch ist hier die bereits (oben S. 9.) von uns angeführte Stelle der Reformatio Vitebergensis zu vergleichen. Jedes einzelne aller dieser drei Momente, des Examen, des Bekenntnisses sammt dem Gelübde, und des Gebetes, involvirt wieder Untermomente, die wir etwas näher ins Auge fassen müssen.

---

[1]) Loci theol. ed. 1549. p. 423.

[2]) In seiner Schrift „Von den Traditionibus", bei Bachmann a. a. O. S. 39.

Nach demjenigen, was wir oben über das Verhältniß beigebracht haben, welches die specifisch lutherische Auffassung der Confirmation zur Taufe, Katechese und Communion gab, kann es nicht auffallen, wenn ihr das Examen, die exploratio, geradezu als die Hauptsache in derselben galt. Die Confirmation hatte ihr ja zumeist nur den Zweck, daß das Kind zeigen sollte, wie es vermöge des ihm zu Theil gewordenen katechetischen Unterrichts sein Taufbekenntniß jetzt selbst bekennen, und mithin zum Tisch des Herrn zugelassen werden könne; und dies Moment lag ja unbedingt in dem Examen. Daher sagt Pfeffinger [1]) gegen die römische Firmelung: „Dagegen ist unrecht, daß man ein Spectakel aus der Confirmation macht, und das fürnehmste Stück nemlich das Examen ausläßt. Und das mehrerwähnte „Bekenntniß aufs Interim" der Städte Lübeck u. s. w. sagt: [2]) „Ohne das examen catechismi ist die Confirmation in der Kirche Gottes kein nütze; denn was wollte der Bischof in Denen confirmiren, welcher Verstand, Glauben und Vorsatz er nicht weiß, auch nicht gehört hat."

Einschaltungsweise sei bemerkt, daß man sich auch einen Schriftgrund für das Examen in Stellen, wie Luc. 2, 46. ff. und AG. 19, 3. ff. suchte. Die Oesterreichische KO. sagt: [3]) „Und die lieben alten Väter und Patriarchen über die Kinder gebetet, Hände aufgelegt, und sie gesegnet haben, und der Herr Christus selbst, als er ein Kind bei zwölf Jahren von seinen Eltern in die Kirchen geführt ward, seinen Glauben öffentlich bekannt, und auf die Fragen des Katechismi also gottselig und herrlich geantwortet hat, daß Alle, die ihm zuhöreten, sich seines Verstandes und seiner Antwort verwunderten."

Wie bemerkt, sollten die Kinder im Examen erweisen, daß sie im Worte Gottes unterwiesen seien und dasselbe zu be-

---

[1]) Ebendas. S. 40.
[2]) Bei Bachmann a. a. O. S. 42.
[3]) Bei Daniel a. a. O. S. 280.

kennen wissen. Damit hängt es zusammen, wenn alle KO. dieser Klasse fordern, daß sie „öffentlich in der Kirche vor dem Volk verhört", daß sie „vor der ganzen Kirchen dargestellt" werden sollen. Die Kirche und zwar die ganze Kirche, ist die Inhaberin der Gnadenmittel; sie hat die in ihr geboren werdenden Kinder mit Taufe und Katechese zu versorgen, sie hat auch weiterhin ihnen das Abendmahl zu reichen; sie hat sich mithin auch zu überzeugen, ob sie das erste Werk gethan hat und nun zum zweiten schreiten kann; sie soll überdem für sie fürbitten. Dies Alles rechtfertigt die Forderung, daß das Examen öffentlich vor der ganzen Kirche geschehe. Dabei muß man aber wohl trachten, wie die hier in Betracht kommende gnesiolutherische Richtung dies näher faßt. Für's Erste vergißt sie nicht, sondern die Lauenburger KO. [1]) sagt es uns ausdrücklich, daß da die Kinder nicht etwa bloß der Kirche, sondern daß sie „ihrem Herrn Christo gestellet" werden. Sodann fehlt die moderne Vorstellung, als ob da der Pastor durch das mit den Kindern angestellte Examen vor der Gemeinde Rechenschaft darüber ablegen solle, daß er sein Amt an denselben gehörig gethan und sie gebührend unterrichtet habe, durchaus. Unsere alte Kirche war überhaupt nicht der modernen Meinung, daß Alles und Jedes ausschließlich von des Pastors Händen zu fordern sei, und insbesondere nahm sie dafür, daß die Kinder ordentlich im Katechismus unterwiesen wurden, keineswegs den Pastor ausschließlich oder auch nur principaliter den Pastor, sondern eben so sehr die Eltern, die Taufzeugen, die Schule, das ganze Gemeindeleben in Anspruch. Man vergleiche die oben (S. 20.) aus der KO. der Herzogin Elisabeth angeführten Worte, welche den Pastor sogar nur aushülfsweise, wenn Eltern u. s. w. das Nöthige nicht thun oder thun können, für die Katechese in Anspruch nimmt und doch fordert, daß die Kinder „vor der ganzen Gemeinde dargestellt und examinirt" werden sollen. Soll demnach einmal von einer Rechenschaftsablegung die Rede sein,

[1]) Fol. 208.

so würden vom Standpunkte unserer Alten aus wenigstens nicht allein der Pastor, sondern auch die Eltern, Pathen, Lehrer, ja die ganze Gemeinde Rechenschaft abzulegen haben. Und wenn man dann weiter fragt, wer denn diese Rechenschaftsablegung entgegen zu nehmen, von derselben zu entbinden habe, so ist's nach den Anschauungen dieser Theologen und KOO. nicht die Gemeinde im Unterschiede vom Pastor. Auch diese Vorstellung von einer souverainen Gemeinde, bei der alle Cognition in Kirchensachen wäre, ist dieser gnesioluthe-rischen Richtung völlig fremd. Man vergleiche die eben vorher aus dem „Bekenntniß auf's Interim" der Städte Lübeck u. s. w. angeführten Worte: „Denn was wollte der Bischof in Denen confirmiren, welcher Verstand, Glauben und Vorsatz er nicht weiß, noch gehört hat." Darnach ist es offenbar der Bischof, der Pfarrherr, der sich in dem Examen zu überzeugen hat, ob das Kind genugsam unterwiesen ist, und der dann nach seinem amtlichen Urtheil und Gewissen dasselbe zum Abendmahl zuläßt oder nicht. Und so ist es richtig: die ganze Kirche ist dabei betheiligt, daß das Kind durch Taufe und Katechese dem Herrn zugeführt werde; die ganze Kirche ist auch dabei betheiligt, daß es beim Herrn erhalten werde; daher soll sie auch Zeugin seiner Confirmation und seines Examens und Mithelferin im Gebet sein. Aber wenn es sich darum handelt, wem es in der „ganzen Kirche" zukomme, das Examen abzunehmen, so ist's der Pastor. Wie er von Amts wegen im Beichtverhör die Erwachsenen prüft und nach seinem amtlichen Urtheil zum Abendmahl zuläßt oder nicht, so in der Confirmation die Kinder, denn ihm ist die Verwaltung der Gnadenmittel und damit auch die Handhabung des Bindeschlüssels gegeben, und er ist dafür dem Herrn der Kirche verantwortlich. Ganz anderswo als bei den ächt Lutherischen werden wir die Neigung finden, die Gemeinde in den Vordergrund zu schieben, und wir werden hinter dieser Neigung Motive entdecken, die mit lutherischen Voraussetzungen Nichts gemein haben.

Der Zweck des Examen entschied dann auch über die Forderungen, die in demselben an das Kind gestellt wurden. Die ganze Katechese, die ganze häusliche, schulmäßige, kirchliche Unterweisung des getauften Kindes, hatte bei unseren Vätern ihren festen Kern am Katechismus, näher am kleinen lutherischen Katechismus. So stellte sich die Forderung an das Examen einfach von selbst dahin: daß die Kinder den Katechismus wissen sollen. Bei dieser einfachen Forderung bleiben denn auch die meisten KOO. stehen. So läßt die Waldeckſche KO. v. J. 1556 bloß den ganzen Katechismus mit der Auslegung abfragen, und fordert, daß die Kinder „den Anfang christlicher Lehre ziemlich gefaßt haben.“ [1]) So fordert die KO. der Herzogin Elisabeth, [2]) daß „sie in allen Hauptpunkten und Artikeln unseres Glaubens fertig sein, und rechten Bescheid geben können.“ Nach der Calenberger KO. soll der Superintendens „die Kinder von den Hauptstücken christlicher Lehre befragen, und eins nach dem anderen lassen den ganzen Katechismum ohne die Auslegung erzählen, nachmals auch aus demselben die fürnehmsten Artikel befragen, wie solche in Dr. Luther's Katechismo begriffen. Da er nun befunden, daß solche Kinder *nach ihrem Alter* genugsam antworten und ihres Glaubens Rechenschaft geben können u. s. w.“ [3]) Nach der Pommerschen Agende „soll man die Kinder, die den Katechismum und die Beicht wissen, zu der Confirmation zulassen.“ [4]) Dabei ist es denn freilich nicht bloß um das Auswendig wissen zu thun, sondern sie sollen den Katechismum auswendig wissen, und zugleich ein ihren Jahren angemessenes Verständniß davon haben. Das Examen soll ja zugleich Bekennniß sein. Daher sagt die KO. Ottheinrich's v. J. 1543: [5]) „— verhöret, daß sie die 10 Gebot, den Glauben, das V. U. und andere Texte des Katechismi von

[1]) Bei Richter a. a. O. II, 174.
[2]) Fol. G. 2. a.
[3]) S. 88.
[4]) S. 114.
[5]) Bei Höfling a. a. O. 358.

der Tauf, Schlüsseln und A. M. fein ordentlich sagen können, und befunden, daß sie derselbigen einen ziemlichen Verstand, wie ungefährlich Frag und Antworten im Katechismo mit sich bringen, können anzeigen." Auch wird, weil eben das Examen zugleich Bekenntniß sein soll, nicht vergessen, daß das Gewußte auch inneres Besitzthum der Kinder geworden sein soll, wenn gleich eine Spenersche Herzensdurchbrechung und Herzenserforschung im 16. Jahrhundert nicht zu suchen ist. So sagt die Casseler KO. v. J. 1539: „Und man soll die Kinder der Worte halber nicht anfahren, denn etwa die Frommen, und so mehr christliches Verstands haben, weniger in Worten antworten können; darum muß man auf den Verstand des Glaubens sehen, und nicht auf Zierlichkeit der Worte, die etwa die am besten nachreden können, die sie im wahren Geist am wenigsten verstehen." [1]) Und in demselben Sinne sagt die Lauenburger KO.: [2]) „sollen sie ferner mit freundlichen, lieblichen, holdseligen Worten um die vornehmsten Stücke der christlichen Lehre zu bekennen gefragt werden; und die gute Antwort geben, gegen die Gemeinde darüber gelobt, und also fortzufahren erinnert, welche aber aus Furcht oder Blödigkeit es so gar eben nicht treffen, und es doch gerne gut machen wollten und lernen, nicht mit harten Worten gescholten, sondern mehr Fleißes anzuwenden erinnert und gereizet werden." Weil es sich aber eben auch um das Verständniß des Katechismus und damit um eine Erweiterung desselben handelt, so begnügen sich manche KOO. mit dem Abfragen des Katechismus nicht, sondern geben noch besondere Confirmationsfragen, die den Kindern im Katechismusexamen ebenfalls, wenn auch nicht wörtlich so doch dem Sinne nach abgefragt werden sollen. So sagt die Oesterreichische KO: [3]) „Wenn nun die Kinder — ihren Katechismum sammt der kurzen Auslegung, und etliche andere fürnehme Fragen

[1]) Bei Richter a. a. O. I, 303.
[2]) Fol. 209.
[3]) Bei Daniel a. a. O. S. 280.

PACIFIC LUTHERAN
THEOLOGICAL SEMINARY
THE LIBRARY

von christlicher Lehr, welche hernach verzeichnet sind, wohl auswendig gelernt haben, und ziemlich verstehen, so u. s. w." Wir werden von diesen Confirmationsfragen sogleich ausführlicher sprechen. Für jetzt mag uns die Interimsagende des Churfürsten Moritz [1]) kurz den Inhalt derselben angeben: „Das Kind soll da stehen, und erstlich selbst nach einander das Symbolum apostolicum, Decalogum und Orationem dominicam recitiren. Hernach soll der Pastor oder wem solches befohlen wird, das Kind ordentlich fragen, die Lehre des Katechismi von den dreien Personen in der Gottheit, von beiden Naturen in Christo; was Unterschied sei zwischen christlicher Anrufung und heidnischer; was Unterschied sei zwischen Gesetz und Evangelio; was sei Sünde und Strafe der Sünde; wie man Vergebung der Sünden erlange; und wie man vor Gott gerecht sei; welche Werk wir zu thun schuldig sind, welche Sünden die Gnade ausstoßen; item was der Taufe Kraft sei; item was man reiche im Sacrament des Leibs und Bluts Christi, und wozu diese Nießung geschehen solle, und wie sie im Glauben geschehen solle; item, was die christliche Kirche sei. Von diesen Stücken soll ein jedes Kind von seinen Eltern oder Schulmeistern unterrichtet sein." Und welche Kinder denn Solches nicht leisten, die soll der Pastor freundlich abweisen: „Wo aber der Pfarrer ungeschickte Kinder findet, soll er sie fein freundlich ermahnen, daß sie noch Fleiß fürwenden, und sich in solcher Lehr geschickt machen, deßgleichen die Eltern, daß sie ein Aufsehens haben, damit Solches geschehen möge." [2])

Dieser Inhalt des Examen bedingt denn auch die Form desselben. Es finden sich da folgende Varietäten: Manche KOO. lassen das Examen einfach darin bestehen, daß der Katechismus, natürlich der kleine lutherische, von Anfang bis zu Ende wörtlich abgefragt und aufgesagt wird. So z. B die Waldecksche KO., deren Worte wir oben angeführt haben.

---

[1]) Bei Bachmann a. a. O. S. 37.

[2]) KO. der Herzogin Elisabeth, fol. G. 2. b.

Andere lassen erst den Katechismus wörtlich abfragen und auffagen, und dann über denselben frei katechisiren. Jenes soll denn das Wissen, dieses das Verständniß zeigen. So z. B. die Kalenberger KO., deren Worte wir ebenfalls vorher angeführt haben. Noch andere geben eine Reihe von Confirmationsfragen mit Antworten, und lassen dann nach dem Katechismus auch diese Fragen wörtlich vorlegen und beantworten. So z. B. die Oesterreichische KO., wie die oben angeführten Worte zeigen. Noch andere endlich lassen erst den ganzen Katechismus wörtlich abfragen und auffagen, dann eine freie Katechisation halten, und darauf die Confirmationsfragestücke wörtlich abfragen und auffagen. So z. B. die Lauenburger KO.

Solche Confirmationsfragstücke geben unter den KOO. des 16. Jahrhunderts die Confirmationsrituale des Sarcerius, der Cassseler KO. v. 1539, der Köllner Reformation v. 1543, der Hessischen KO. v. 1566, der Hessischen KO. v. 1574, der Nassauischen KO. v. 1576, der Oesterreichischen KO. v. 1571, der Lauenburgischen KO. v. 1585. Sie finden sich — mit Ausnahme derer der Lauenburgischen KO. — sämmtlich bei Höfling [1]) abgedruckt. Sarcerius, die Cassseler KO. und die Köllner Reformation haben die nemliche Form der Fragstücke, und nur Sarcerius weicht von den beiden anderen in Einzelheiten ab. Eine ganz andere Form hat die Hessische KO. v. 1566. Wieder eine ganz andere Form hat die Hessische KO. v. 1574, mit welcher die der Nassauischen KO. v. 1576 übereinstimmt. Die Form der Oesterreichischen KO. v. 1571 ist in ihrer ersten Hälfte eigenthümlich, in der zweiten folgt sie der zweiten Hälfte der Fragstücke des Sarcerius. Die Lauenburger KO. v. 1585 überarbeitet und erweitert, zum Theil durch wörtliche Einschaltungen aus dem kleinen lutherischen Katechismus, den ersten nicht aus Sarcerius genommenen Theil der Fragstücke aus der Oesterreichischen KO. Diese Confirmationsfragen entstanden aus einem gedoppelten

[1]) a. a. O. S. 362. ff. 368. ff. 376. ff. 388. ff.

Bedürfnisse: Erstens schien es für den Zweck des Examen nöthig, das, was der kleine Katechismus Luthers gab, noch weiter auszuführen, zu ergänzen und zu verknüpfen; zweitens erforderte der Bekenntnißcharakter, den dieses ganze Examen tragen sollte, besonders das hervorzusetzen, daß das Kind, was es aus dem Katechismus aufgesagt hatte, auch glaube, und das diesem in Lehr und Leben Widerstreitende verwerfe. Um dem ersteren Zwecke zu dienen, mußten diese Fragestücke Das leisten, was eine freie mündliche Katechisation geleistet haben würde, und also lehrhaft in katechetischer Form sein. Um dem anderen Zwecke zu dienen, mußten sie die Fragen des Bekenntnisses und Gelübdes in sich aufnehmen. Dieser gedoppelte Zweck hat denn die Fassung jener Fragstücke bedingt, nur daß bei jenen verschiedenen Formen der Fragstücke bald nur dem einen, bald nur dem anderen, bald beiden Zwecken Rechnung getragen wird, worauf zumeist ihre Verschiedenheit beruht. Cassel und Kölln suchen beiden Zwecken zu genügen, und geben deshalb eine kurze Katechese über die drei Glaubensartikel, Taufe und Abendmahl, aber so daß sie dazwischen Fragen und Antworten einflechten, mittelst welcher der Confirmande seinen Glauben an das Recitirte, so wie sein Gelübde, im Gehorsam Christi und seiner Kirche verharren zu wollen, ausspricht. Und dieses letztere Moment verstärkt dann Sarcerius noch dadurch, daß er Fragen und Antworten einflicht, in welchen der Confirmande den früher von seinen Pathen statt seiner bekannten Glauben und die Abrenunciation seiner Seits selbst bekennend und wiedersagend repetirt. Auch Oesterreich sucht beiden Bedürfnissen zu genügen: sie giebt in der ersten ihr eigenthümlichen Hälfte eine Ergänzung des Katechismus, indem sie in katechetischer Form diejenigen Gegenstände abhandelt, welche die oben (S. 43.) aus der Interimsagende des Churfürsten Moritz angeführten Worte aufzählen; dann aber in der zweiten aus Sarcerius entnommenen Hälfte flicht sie, mit diesem, Fragen und Antworten bekennenden und gelobenden Inhalts ein. Dagegen berücksichtigt Lauenburg ausschließlich nur den ersten Zweck:

sie giebt nur eine sehr weite und stark dogmatisirende Ausführung des ersten lehrhaften Theils der Oesterreichischen Fragestücke, bringt auch nicht einmal am Schlusse eine Bekenntniß- oder Gelobungsfrage, sondern läßt Bekenntniß und Gelübde erst nach einer inzwischen gehaltenen Adhortationsrede getrennt abnehmen. Auch die hessische KO. von 1574 und Nassau berücksichtigen nur den ersten Zweck: sie geben eine förmliche, den Katechismus ergänzende Katechisation über die fünf Katechismusstücke, Decalog, Glauben, Vater unser, Taufe und Abendmahl, welche sie auch nach dem Katechismus recitiren lassen; erst am Schlusse mit den beiden letzten Fragen lassen sie das Bekenntniß und das Gelübde abnehmen. Hinwiederum berücksichtigen die Fragstücke der hessischen KO. v. 1566 nur den zweiten Zweck: sie setzt deshalb den Inhalt des Credo, der Abrenunciation, der Lehre von den Sacramenten in Frageform um, so daß der Inhalt in die Fragen fällt, und der Confirmand meistens nur antwortet: „Ich erkenne und bekenne es", „Ich glaube es von Herzen", „Ich widersage".

Schon aus dieser Fassung der Confirmationsfragen erkennen wir das letzte Moment des Examen: es soll dasselbe dahin gewendet werden, daß dadurch der Confirmand seiner Taufe erinnert werde. Auf dem Grunde der Taufe ruht ja die ganze Katecheſe; und der Punkt, wohin diese ihn gebracht, ist kein anderer als der, daß er nun mit Bewußtsein hat und ist, was die Taufe ihm gegeben und aus ihm gemacht hat. Dessen soll der Confirmand nun aber auch ausdrücklich erinnert werden. Die Confirmationsrituale erreichen dies meistens so, daß sie vor dem Examen den Pastor zu den Confirmanden oder von den Confirmanden zu der versammelten Gemeinde sprechen, und in dieser Anrede ausführen lassen, daß und worauf diese Kinder getauft sind, und wie sie nun durch das Examen diesen Glauben, auf den sie getauft sind, nach empfangenem Unterricht selbst anzeigen sollen, und daß sie dann wieder nach dem Examen ein Gebet sprechen lassen, in welchem Gott für sein durch die Taufe angefangenes und

durch sein Wort fortgeführtes Werk an diesen Kindern gedankt wird. Aber es handelt sich nun nicht allein darum daß die Kinder den Glauben, auf welchen sie getauft sind, wissen, sondern auch, daß sie ihn bekennen; und so schließt sich an das Examen das zweite Stück der Confirmation, das Bekenntniß.

Das Bekenntniß hat nichts Anderes, nicht Mehr noch Weniger zum Gegenstande als dasjenige, was das Examen als gewußt erwiesen hat. Eben dies, daß der Confirmand, was er erkannt hat, auch bekennt, thut dar, daß Taufe und Wort an ihm nicht vergeblich gewesen, und daß er zum Abendmahl zugelassen werden kann. Daher sagt die Reformatio Vitebergensis [1]), die confessio doctrinae solle integra sein, d. h. das Bekenntniß soll wie das Examen alle Hauptartikel der christlichen Lehre umfassen. Daß diese Vollständigkeit sich nach dem Alter und überhaupt nach dem Entwickelungsgrade des Kindes bemißt, versteht sich von selbst: de praecipuis christianae religionis capitibus interrogatus, sagt Chemnitz [2]).

Damit daß der Confirmand die im Katechismus enthaltene Lehre bekennt, bekennt er sich denn auch zu dieser seiner, diese Lehre haltenden Kirche. Durchaus fordern unsere Väter Kirchlichkeit des Bekenntnisses, nicht ein Bekenntniß zum Christenthum im Allgemeinen, sondern ein Bekenntniß zu dieser Kirche. Solche Abstractionen, wie daß man zur allgemeinen Christenheit gehören könne, ohne zu einer bestimmten Kirche zu gehören, hatten in ihrem gesunden Denken keinen Platz; vielmehr fordern sie stets, daß sich der Mensch zu einer bestimmten Kirche, aber allerdings nicht zu einer falschen, sondern zu der rechten, reines Wort und Sacrament habenden Kirche thun solle; und legen daher auch dem Bekenntniß in der Confirmation ausdrücklich die Bedeutung bei, daß sich der Confirmand damit zu dieser seiner Kirche bekenne. Denn,

---

[1]) Bei Richter II, 83.
[2]) A. a. O. S. 356.

sagen sie, indem der Confirmand diese Katechismuslehre bekenne, sondere er damit seinen Glauben von allen heidnischen, häretischen, fanatischen, und profanen Meinungen ab. Chemnitz zählt unter den einzelnen Momenten der Confirmation namentlich auch das auf: ut puer — hac professione ostenderet, se dissentire ab omnibus ethnicis, haereticis, fanaticis et profanis opinionibus [1]). Eben so drückt sich die Oesterreichische KO. aus: „In welchem Examine die Kinder — ihren Glauben und Bekenntniß von den Mahometisten, Türken, Wiedertäufer und anderer Secten Irrthumen absondern [2])." Auf der anderen Seite aber thue er sich, fahren sie fort, damit daß er diese Lehre bekenne, zu dieser Kirche hinzu, und das solle er auch. Die Reformatio Vitebergensis fordert vom Confirmanden, er solle promittere constantiam in hujus ecclesiae suae confessione [3]); und Melanthon fordert, er solle profiteri velle se esse et manere verae ecclesiae membrum et non discessurum a vera sententia, quam tunc profitebatur [4]).

Dieser Inhalt des Bekenntnisses bestimmte denn auch die Form desselben. Selten stellen die Confirmationsrituale des 16ten Jahrhunderts specielle Bekenntnißfragen. Fast der Einzige, der dies thut, ist Sarcerius, der am Schlusse der Lehrfragen die Frage „Glaubst Du das Alles festiglich?" thun, und darauf den Confirmanden „Ich glaube es Alles, bitte aber, daß der Herr in mir diesen Glauben vermehren wolle", antworten läßt. Damit ist allerdings das Bekennen als von dem Recitiren der Lehre geschiedener besonderer Act herausgesetzt. Aber die meisten anderen KOO. folgen ihm darin nicht nach, sondern sehen es so an, als ob das Bekennen implicite in dem Aufsagen der Lehre geschehe. Eine Production bloßen Wissens soll auch das Examen nicht sein, sondern eine

[1]) A. a. O. S. 356.

[2]) Bei Daniel II, 279. Eben so Melanthon L. L. theoll. ed. 1549. p. 423.

[3]) Bei Richter II, 83.

[4]) Confess. Saxon. Art. 18.

Erweisung davon, daß der Confirmand weiß was er glaubt, und glaubt was er weiß; auch ist ihnen der Katechismus nicht ein Schulbuch, sondern ein Bekenntnißbuch; und daraus daß der Katechismus ein Unterricht in Gottes Wort ist, folgt ihnen, daß man denselben, wenn man ihn aufsagt, „beten" muß. Nach dem Allen ist es ihrem ganzen Standpunkte natürlich, daß ihnen Examen und Bekenntniß, professio und confessio zusammenfällt, dieses sich in jenem vollzieht. So nennt die Lauenburger KO. das Examen „dieses Verhör und Bekenntniß[1])", obgleich, wie oben bemerkt, ihre Confirmationsfragstücke nur Lehrfragen enthalten. So verspricht nach der Interimsagende des Churfürsten Moritz[2]) der Confirmand, bei dem Glauben zu bleiben, „den ich itzt und in Erzählung der Artikel des Glaubens bekannt habe." Daraus folgte denn, daß unsere Väter die moderne Unsitte, die Confirmanden eigne Glaubensbekenntnisse verabfassen und diese ablegen zu lassen, durchaus nicht kennen. Denn nicht seinen eigenen subjectiven Glauben soll der Confirmand bekennen, sondern er soll sich mit seiner Subjectivität zu dem objectiven Glauben der Kirche bekennen, in welchem er schon seit seiner Taufe geführt ist. Darum schließen sich selbst jene Confirmationsfragstücke immer den Katechismusstücken, dem Decalog, Glauben u. s. w. eng an. Und darüber ging man auch nach der andern Seite nicht hinaus, wenn es darauf ankam, die Kirchlichkeit des Bekenntnisses festzuhalten. Man findet in den alten KOO. auch nicht ein einziges Beispiel, daß der Confirmand expreß gefragt worden wäre, ob er dieser lutherischen Kirche zutreten, den anderen absagen, und bei jener lutherischen Kirche bleiben wolle. Unsere Väter konnten hierauf auch gar nicht kommen: Ihnen lag die moderne Vorstellung, als ob der Confirmand bis dahin einer allgemeinen Kirche der Getauften angehört habe, und nun erst mit der Confirmation einer bestimmten Confessionskirche zutrete, ver-

[1]) Fol. 216. a.
[2]) Bei Bachmann. S. 37.

möge ihrer Vernünftigkeit absolut fern. Auch waren sie zu gute Pädagogen, um Kinder von 12—14 Jahren mit der Explication der Gegenlehren zu beschweren, welche sie implicite verwarfen, wenn sie die Lehre des lutherischen Katechismus lernten und glaubten. Vielmehr wußten unsere Väter, daß im lutherischen Katechismus die lutherische Lehre enthalten sei, und daß, wenn man nur sorge, daß die Kinder von dieser Katechismuslehre Erkenntniß und Verständniß gewönnen, sie damit von falscher Lehre gesondert und in lutherischer Lehre gegründet seien. Und so fanden sie es auch nach dieser Seite hin genügend, wenn das Kind den lutherischen Katechismus bekenne. Ja, selbst in der Fassung der Confirmationsfragstücke, die doch eine Ergänzung des Katechismus sein sollen, kommt allerdings das vor, daß da einzelne specifisch lutherische Lehren, als z. B. von Gesetz und Evangelium, von der Rechtfertigung, besonders herausgesetzt und bestimmter als im lutherischen Katechismus gefaßt werden, aber zu einem ausdrücklichen Absagen der Gegenlehren, und zu einem ausdrücklichen Sich zur lutherischen Kirche geloben wird auch hier nicht geschritten.

Die ganze Bedeutung des Bekenntnisses in der Confirmation bringt die Forderung mit sich, daß jeder Confirmand für sich selbst mit eigenem Munde bekennen soll, und nicht etwa Einer für alle Anderen. Propria et publica confessio, sagt Chemnitz [1]). Und die Cassseler KO. sagt: „Und sollen auch die Kinder alle jedes für sich selbst durch sein eigen Mund — die nachgesetzte Bekenntniß und Ergeben thun [2])." Das ist ja eben die Bedeutung der Confirmation, daß der Confirmand dasjenige selbst bekennen soll, was in seiner Taufe die Pathen an seiner Statt bekannt haben.

Auch das Bekenntniß wie das Examen soll öffentlich vor der ganzen Kirche geschehen: confessio in ecclesia

---

[1]) A. a. O. S. 356.
[2]) Bei Richter I, 302

audienda, sagt die Reformatio Vitebergensis [1]); „mit öffentlicher klarer Bekenntniß", sagt Pfeffinger [2]). Grund und Tragweite dieser Forderung sind hier dieselben wie hinsichtlich der Oeffentlichkeit des Examen.

Aber das Bekennen hat Consequenzen. Bekennen heißt nicht etwa erklären, daß man von der recitirten Lehre für den Moment überzeugt sei, sondern Bekennen heißt seinen Glauben an solche Wahrheit aussprechen. Der Glaube aber ist ein wirkend treibend Ding, und liegt immer in ihm das Gedoppelte, daß man auch in ihm verharren, und daß man auch in Werk und Wandel das spüren lassen will, wozu er treibt. So führt das Bekenntniß immer von selbst zum Gelübde, zur Zusage. Oder richtiger: Das Gelübde, die Zusage ist nur die andere, practische Seite des Bekenntnisses selbst. So definirt ein Straßburger Statut [3]) richtig das Bekenntniß der Kinder in der Confirmation als das „ihren Glauben und Gehorsam des heiligen Evangelium bekennen". Solches Gelübde verlangen denn auch alle Confirmationsrituale des 16ten Jahrhunderts.

Seinem Zwecke entsprechend wird dies Gelübde folgende einzelne Momente enthalten müssen: Erstens das Versprechen, bei der erkannten und bekannten Lehre treulich bleiben zu wollen. Das ist denn das promittere constantiam in hac ipsa sententia recitata, das promittere constantiam in hujus ecclesiae suae confessione, das profiteri velle se esse et manere verae ecclesiae membra et non discessuros a vera sententia, quam tunc profitebantur, welches wir in den oben aus der Reformatio Vitebergensis und aus Melanthon's Locis angeführten Stellen gefordert fanden. Das Zweite ist denn das Versprechen, auch dieser erkannten und bekannten göttlichen Wahrheit gemäß im Gehorsam des Glaubens christlich leben zu wollen: „öffentliche klare Zusage, in solchem wahrem Glauben und wahrer Anrufung Gottes durch göttliche Hülfe

[1]) Bei Richter II, 83.
[2]) Von den Traditionibus. Bei Bachmann. S. 39.
[3]) Bei Bachmann. S. 72.

ewiglich zu bleiben und christlich und ehrbarlich zu leben", fordert Pfeffinger [1]); die KDO. nennen dies sehr gewöhnlich das „Sich ergeben", das „Sich in den Gehorsam begeben". Der Persönlichkeiten, in deren Gehorsam der Confirmand sich begiebt, sind dann aber zwei: die erste ist natürlich der Herr selbst. Daher bezeichnet z. B. die Cassseler KO. v. J. 1539 das Gelübde überhaupt als das „Sich Ergeben an Christum [2])". Hierzu bedarf es weiter keiner Erläuterung. Aber die zweite Persönlichkeit, in deren Gehorsam sich der Confirmand begiebt und begeben soll, ist die Kirche des Herrn. Und hievon wird ein Mehreres zu sagen sein, da gerade an diesem Punkte die Auffassungen von der Confirmation schon im 16ten Jahrhundert aus einander gehen. Was nun die streng-lutherische Richtung betrifft, so erfahren wir aus Sarcerius, wie sich dieser das Gelübde des Confirmanden gegen die Kirche vermittelte. Er definirt [3]) zunächst das Gelübde als das „Sich in den Gehorsam Gottes und seiner Gemeinde begeben". Dann beschreibt und motivirt er das Gelübde des Gehorsams gegen Gott folgender Maaßen: „Und dies lehret und giebt auch für sich selbst die Art des wahren Glaubens an Gott und unseren Herrn Jesum Christum, daß ein Jeder die besondere Gnade Gottes, die einem Jeden bewiesen, gerne herrlich rühme, preise, und sich weiter Gott dem Herrn zu allem Gehorsam und Dankbarkeit begebe." Darauf aber fährt er noch weiter fort, und motivirt und beschreibt auch das Gelübde des Gehorsams gegen die Kirche des Herrn folgender Maaßen: „So wir denn nun dem Herrn Christo durch den Glauben eingeleibet und Gliedmaaßen seines Leibes, das ist seiner Gemeinde worden, und sollen allen anderen Gliedmaaßen Christi, mit denen wir Gemeinschaft haben mögen, zur Besserung dienen, so bringt die Art und Eigenschaft solcher Gemeinschaft in Christo, daß sich ein Jeder auch selbst

[1]) Von den Traditionibus. Bei Bachm. S. 39. Eben so die Oesterreichische KO. bei Daniel II, 279.

[2]) Bei Richter I, 302.

[3]) Bei Bachmann, S. 50. f.

in diese Gemeinschaft christlicher Lehre, Strafe, Vermahnung und Hülfe im Herrn begebe, verpflichte und darstelle mit öffentlicher und ernstlicher Bekenntniß seines Glaubens und Gehorsams an Christum." Darnach liegt also die Sache so: Damit daß der Mensch durch den Glauben in Gemeinschaft mit Christo, dem Haupte, tritt, tritt er von selbst auch in Gemeinschaft mit dem Leibe der Kirche. Und da diese Gemeinschaft wesentlich Heilsgemeinschaft ist, und sich wesentlich darin bethätigt, daß die Glieder vermöge ihres Gehorsams gegen das gemeinsame Haupt sich gegenseitig im Heil fördern und bessern, so tritt der Mensch, indem er in diese Gemeinschaft tritt, von selbst auch in diese Gegenseitigkeit des Gebessert werdens und Besserns. Da nun aber die Bedeutung der Confirmation eben darin besteht, daß der Confirmand zeige, wie, was Taufe und Wort und Glaube in ihm geschaffen haben, sein bewußter Wille geworden sei, so muß er eben ausdrücklich auch das erklären, daß er von Seiten dieser Heilsgemeinschaft alle Besserung seiner Person willig entgegennehmen, und hinwiederum seiner Seits, so viel an ihm sei, zur Erbauung und Besserung der anderen Glieder beitragen wolle. Dem entsprechend fassen denn auch die anderen hieher gehörigen Kirchenordnungen diesen Punkt. Sie fordern, daß der Confirmand sich „selbst willig in den Gehorsam christlicher Kirchen begebe". Sie halten fest, daß dies dadurch geschehe, daß man sich als einen an Christum Gläubigen bekenne, sie trennen nicht die Kirche von Christo, jene diesem selbständig gegenüber stellend, begreifen nicht den Gehorsam gegen die Kirche als etwas von dem Gehorsam gegen Christum Verschiedenes, sondern sagen einstimmig mit Melanthon: „daß die Jungen — ihres Glaubens Bekenntniß selbst öffentlich in der Kirche thun, und sich **damit** in den Gehorsam der Kirche begeben [1])". Und in Uebereinstimmung hiemit beschreiben sie denn auch näher, was dies Gelübde des Gehorsams gegen die Kirche enthält: Die Kirche bethätigt sich als Heilsgemein-

[1]) Luther's W. W. XVII, 872.

schaft durch ihre gemeinsamen, auf die gegenseitige Forderung im Heil abzweckenden gottesdienstlichen und ethischen Institutionen; dadurch daß der Einzelne an diesen, z. B. an den gemeinsamen Gottesdiensten, Theil nimmt, wird er selbst gebessert und bessert er Andere. Darnach verlangen die KOO., daß der Confirmand verspreche, auf der einen Seite in die Kirche gehen und Gottes Wort hören, zum Abendmahl gehen, zum gemeinen Gebet in der Kirche sich halten, von seinem Seelsorger sich strafen lassen, überhaupt den Predigern und Lehrern allen schuldigen Gehorsam erweisen, auf der anderen Seite für das Seelenheil seines Nächsten nach Kräften sorgen, ihm zur Erbauung leben, ihn ermahnen und trösten und rügen, auch wenn Einer gebannt wird, denselben für „bännig" halten zu wollen. So z. B. Sarcerius in einer weiter unten anzuführenden Stelle. Aehnlich die Pommersche Agende, wenn sie die ganze Abnahme des Gelübdes folgender Maaßen stellt: Der Pastor soll, nachdem er die Confirmanden ihrer Taufe erinnert hat, fortfahren: „So ermahne ich euch denn, daß ihr in diesem eurem Christenthum beständig bleibet, den Glauben an Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiligen Geist, fest haltet, Vergebung der Sünden allein durch unsern Herrn Jesum Christum aus Gnaden suchet, die hochwürdigen Sacramente oft empfanget, in allen Nöthen Gott den Vater im Namen seines eingebornen Sohns Jesu Christi allein anrufet, und euch von diesem christlichen Glauben weder vom Teufel noch von einiger Creatur abwenden, noch verführen lasset. Zum andern sollt ihr euer Christenthum und Glauben mit gottseligem Leben preisen und beweisen, Gott den Herrn fürchten, sein heiliges Wort und Predigtamt nicht verachten, eure Eltern, Vater und Mutter ehren, der Obrigkeit allezeit gehorsam sein, züchtig, fromm und gottselig leben, daß der heilige Name Gottes um euret willen nicht gelästert, sondern allewege durch euch geehrt und gepreist werde. Zum dritten daß ihr in diesem Allen mögt beständig bleiben, wachsen und zunehmen, sollet ihr euren Katechismum nimmermehr vergessen, sondern gerne beten, Gottes Wort

gerne hören, gerne zur Kirche gehen, und Gott durch Jesum Christum anrufen, er wolle in euch den heiligen Geist gnädiglich vermehren, und euch mit seinen lieben Engeln vor dem Teufel und vor allem Bösen bewahren. Hiezu saget Alle: Ja!" [1]) Weiter gehen die KOO. dieser Klasse hinsichtlich des Gelübdes des Gehorsams gegen die Kirche nicht; später werden wir sehen, welche ganz andere Wendung andere KOO. diesem Momente des Gelübdes geben. — Das dritte und letzte Moment des Gelübdes, das wir noch zu betrachten haben, betrifft das Verhältniß des Gelübdes zur Taufe. Was in der Confirmation versprochen wird, ist schon in der Taufe versprochen worden, sowohl die Beständigkeit im Glauben, als der Glaubensgehorsam gegen den Herrn und sein Reich, und zwar Jenes im Glaubensbekenntniß und Dieses in der Abrenunciation der Taufe; nur mit dem Unterschiede, daß damals die Pathen gelobt haben, was der Confirmand selbst geloben soll. Es lassen daher die KOO. bei Abnahme des Gelübdes nicht bloß den Prediger die Confirmanden in der Rede an ihr Taufgelübde erinnern, sondern fassen auch wohl das Confirmationsgelübde selbst in die Form der Tauffragen, oder nehmen die Tauffragen oder ihren Inhalt in die Fragen des Confirmationsgelübdes auf, und lassen so den Confirmanden sein Taufgelübde repetiren.

Zur Bestätigung des über das Confirmationsgelübde Gesagten führen wir zum Schlusse einige Gelöbnißformeln an, in welchen man mit Leichtigkeit die verschiedenen Momente desselben, bald mehr bald minder scharf hervorgehoben wiederfinden wird. Die Formel der Interimsagende des Churfürsten Moritz [2]) lautet: „Ich sage zu und ist mein ernstlicher Wille und Vorsatz, von Herzen mit Gottes Hülfe in diesem wahrhaftigen christlichen Glauben, den ich jetzund in Erzählung der Artikel des Glaubens bekannt habe, allezeit zu bleiben." Die der Lauenburger KO.: [3]) „Wir versprechen und geloben

[1]) S. 118.
[2]) Bei Bachmann S. 37.
[3]) Fol. 216. b.

auch Gotte, daß wir mit göttlicher Hülfe in diesem wahren Glauben, den wir jetzt bekannt haben, allezeit bis in unsere Gruben verharren wollen." Die der Kalenberger KO.:[1] „Ob sie aber in solcher Erkenntniß, Glauben und Bekenntniß zu verharren und wie sie dem Teufel, allen seinen Werken und Wesen in der Taufe einmal abgesagt, also auch in solchem gottseligen Fürnehmen zu bleiben ihnen beständiglich fürgenommen bis an ihr Ende? Und sie antworten: Ja, durch die Gnade des Allmächtigen, die wir von Herzen begehren und von Gott bitten." Die der Hoyaschen KO.:[2] Ob sie in solcher Erkenntniß, Glauben und Bekenntniß, wie sie dem Herrn Christo in der Taufe angelobt und nun mit ihrem Munde bekannt, wider den Teufel, die Welt und ihr eigen Fleisch gedenken bis ans Ende zu bleiben? Darauf sollen sie antworten: Ja, durch die Gnade des Allmächtigen, die wir von Herzen begehren und von Gott bitten." Die KOO., welche Confirmationsfragstücke haben und in dieselben auch die Fragen des Bekenntnisses und des Gelübdes aufnehmen, legen natürlich die einzelnen Momente breiter und gesonderter aus einander. Wir geben zur Probe die einschlagenden Fragen aus den Fragstücken des Sarcerius:[3] Nach der Bekenntnißfrage: „Glaubst du das Alles festiglich?" und ihrer Antwort folgt nachstehende Fragereihe: „So erkennst du dich als ein Kind und einen Erben Gottes und einen Miterben unseres Herrn Jesu Christi, und also auch als ein wahres Glied seiner Kirche? Ja, aus Gnaden und um des Verdienstes willen unseres Herrn Jesu Christi. So lässest du dir auch gefallen und willst dabei bleiben, daß deine Pathen bei der heiligen Taufe für dich dem Teufel und der Welt widersagt haben? Ja, durch die Hülfe meines Herrn Jesu Christi will ich das halten und dabei bleiben. Du widersagst auch jetzt hier vor den Augen Gottes und seiner

[1] S. 89.
[2] S. 123.
[3] Bei Höfling S. 363. ff.

Gemeinde mit eigenem Herzen und Munde dem Satan und allen seinen Werken? Ich widersage. Auch der Welt und allen ihren Lüsten? Ich widersage. Und ergiebst dich in allen Gehorsam unseres Herrn Jesu Christi und seiner heiligen Gemeinde? Ich ergebe mich." Dann nach einigen Zwischenfragen, betreffend die Taufe, und wie man durch dieselbe der Kirche Christi eingeleibt werde, geht es weiter: „Was vermag diese Gemeinschaft der Kirchen Christi? Daß ich mich in allem Gehorsam halte göttlichen Wortes, dasselbige von den verordneten Dienern der Kirchen zu den gesetzten Zeiten und vornemlich auf die Sonntage mit recht gläubigem Herzen höre; daß ich bleibe in dieser bekannten Lehre in allen Artikeln des Glaubens, und glaube, daß ich Vergebung der Sünden habe und von Gott aufgenommen bin als gerecht und ein Erbe des ewigen Lebens um des Herrn Christi willen, nicht von wegen eigener Verdienste oder einiger Creaturen, und erkenne mich schuldig im Gehorsam göttlicher Gebote zu leben; und damit ich in Gottes Erkenntniß zunehme, so will ich Gottes Wort von den Dienern der Kirche fleißig und mit gläubigem Herzen hören; auch, so mich die Aeltesten der Kirchen, oder auch andere Christen, welche ja die seien, der Sünde strafen, daß ich das in aller Demuth zur Besserung aufnehme, auch hinwieder meinen Nächsten, die ich vernehme unrecht zu wandeln, unterrichte und bessere, wo ich kann, und, wo ich's nicht vermag, anderen frommen Christen anzeige, die ich hoffen mag, daß sie solchen helfen werden; und wo die auch nichts schaffen, daß ich's dann den gemeinen Seelsorgern und Aeltesten fürbringe, daß sie da helfen; und wer die Kirche an den gemeinen Seelsorgern nicht hören will und darüber gebannet wird, daß ich den auch als bannig einen Heiden halten soll. Was vermag weiter diese Gemeinschaft der Kirchen Christi? Daß ich auch das heilige Sacrament des Nachtmahls mit den Christen empfahe, der ich mit ihnen Ein Brod und Leib sein soll." Und dann, nach ein paar das Abendmahl betreffenden Fragen, zum Schlusse: „Was erfordert diese Gemeinschaft weiter? Daß ich mich auch zum

gemeinen Gebet in der Kirchen verfüge, und da mein Opfer und Almosen für die Armen mit bringe, und mich in Allem halte und beweise als ein Mitglied in Christo mit allen Gläubigen, und die, so der Herr in seiner Kirchen zu Hirten, Seelsorgern und Aeltesten vorgesetzt hat, höre, lieb und vor Augen habe, wie ihn selbst. Willst du aber dieses Alles also halten und thun, wie du es bekannt hast? Durch die Hülfe unseres Herrn Jesu Christi, ja!" Sehr sinnig sind hier die Fragen zum Gelöbniß des Gehorsams gegen die Kirche den Lehrfragen über die Sacramente und die Sacramentsgemeinschaft eingeflochten.

Hinsichtlich des dritten Moments der Confirmation, des Fürgebets, ist die allgemeine erste Forderung die, daß die Kinderschaar „vor der ganzen Gemeinde dargestellt", und daß „mit der ganzen Gemeinde" über ihr gebetet werden soll; sie gründet sich mit Recht auf Matth. 18, 19. 20.

Der Inhalt desselben kann nach dem Vorentwickelten natürlich nicht darin bestehen, daß Gott den Confirmanden den heiligen Geist, oder seine Gnade erst verleihen möge: sondern er bezieht sich einfach auf das so eben durch die Kinder abgelegte Gelübde zurück: „— sind sie bereit, durch sich selbst Bekenntniß ihres Glaubens zu thun, und sich Christo dem Herrn und seiner Kirchen zu ergeben, und dem Teufel zu entsagen —. Auf daß nun Solches von ihnen mit Ernst vollbracht werde, also daß es ihnen durch ihr ganzes Leben in Christo heilsam sei und zum Besten gerathe, ist billig, daß wir Gott — bitten, er wolle ihnen dazu seine Gnade und heiligen Geist verleihen und sie begaben, daß sie wohl und recht geprüft zum Nachtmahl unseres Herrn Christi mit Frucht gehen mögen, damit hinführo unser Herr Christus in ihnen, und sie in Christo desto reicher leben können, im Glauben, Liebe, Geduld sammt allen anderen Früchten des heiligen Geistes täglich zunehmen, wohl fortfahren, und dabei bis ans Ende beharren und selig werden." [1]) Demnach wird dies

[1]) Lauenb. KO. fol. 208. b.

Gebet zu allererst ein Dank dafür sein müssen, daß Gott durch Taufe und Wort bereits den Kindern also zu bekennen und zu geloben geschenkt hat, und dann eine Bitte darum, daß er sie in solchem Glauben und Bekenntniß und Entschluß auch erhalten und wachsen lassen wolle. Stellen wir zusammen, um was die KOO. dieser Klasse bitten lassen, so ist es um Mehrung des heiligen Geistes in den Kindern, um Regierung und Begabung durch denselben, um mentis et cordis confirmatio et gubernatio, um Erneuerung des heiligen Geistes in ihnen, um Stärkung des in ihnen angefangenen Werkes, um Beständigkeit und um Wachsthum.

Das über den Inhalt dieses Fürgebets Gesagte wird seine Bestätigung finden, wenn wir die Fürgebete der in diese Klasse gehörigen KOO. zusammenstellen. Das Gebet der Pommerschen Agende:[1]) „O allmächtiger, wahrhaftiger, lebendiger Gott, ewiger und barmherziger Vater unseres Heilandes Jesu Christi, der Du Dich aus großer Gütigkeit uns geoffenbart hast, und von Deinem lieben Sohne Jesu Christo gesprochen „Das ist mein lieber Sohn, den sollet ihr hören," welcher gesagt hat „Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes". Dieweil denn diese gegenwärtige Kinder zu Deinem lieben Sohne Jesu Christo in der heiligen Taufe gebracht sind, und in seinen Tod getauft, mit seinem Blute gewaschen, und durch die Taufe mit Christo begraben worden; so bitten wir Dich, barmherziger Vater, Du wollest aus milder Gütigkeit in diesen Deinen Kindern den heiligen Geist, den Du über sie in der heiligen Taufe reichlich ausgegossen hast, wiederum erneuern, daß ihre Herzen mit dem Schein des heiligen Evangelium erleuchtet werden. Vermehre in ihnen, o gnädiger Vater, die reine Erkenntniß Deines lieben Sohnes Jesu Christi, und den rechten Glauben, daß sie an Dich, den wahrhaftigen Gott, und an Jesum Christum Deinen Sohn, den Du gesandt hast, fest glauben, und an Dir mit festem Vertrauen beständig

[1]) S. 122.

bleiben. Erlöse sie aus der Gewalt der Finsterniß, und setze sie in das Reich Deines lieben Sohnes, darin wir haben die Erlösung, und Vergebung der Sünde. Gieb ihnen den Frieden Christi, und die Freude des heiligen Geistes in ihr Gemüth, und die Liebe Gottes und des Nächsten. Erfülle sie mit den Gaben des heiligen Geistes, der sie lehre und leite in alle Wahrheit, und tüchtig mache, Dir in Deiner heiligen Gemeinde zu dienen, die Geschäfte des Fleisches zu tödten, den Teufel mit aller seiner List und Anfechtung zu überwinden, Dir in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Dir gefällig ist, zu dienen, daß sie die Zukunft Deines lieben Sohnes sammt allen Gläubigen mit fröhlichem Herzen und mit wachendem Gebet in Nüchternheit, Gerechtigkeit und Gottseligkeit, mögen erwarten und hoffen, zu Deinen Ehren und Besserung Deiner armen Kirchen, der Du lebest und regierest mit Jesu Christo, Deinem eingebornen Sohn in Kraft und Einigkeit des heiligen Geistes, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen." — Das Fürgebet der Calenberger und der Hoyaschen KO.:[1]) „Allmächtiger und barmherziger Gott, ein Vater unseres Herrn Jesu Christi, der Du allein alle gute Werke in uns anfähest, bestätigest und ausmachest, wir bitten Dich für diese Kinder, die Du Deiner Kirche geschenkt, und durch die heilige Taufe wiedergeboren, und nun auch so weit erleuchtet hast, daß sie diese Deine Gnade und Güte und ihre Erlösung in Christo Deinem lieben Sohne und unserem Herrn auch selbst erkennen, und vor der Gemeinde jetzund bekannt haben; stärke dies Dein Werk, das Du in ihnen angefangen hast; mehre ihnen Deinen heiligen Geist, auf daß sie in Deiner Kirche und Gemeinde und wahrem Gehorsam des Evangeliums stets bleiben und beständig verharren, daß sie keine falsche Lehre noch fleischliche Lüste von der bekannten Wahrheit abführen; sondern gieb ihnen, daß sie zu allem Deinem Gefallen in Christum Deinen Sohn, unser gemeinsames Haupt immer wachsen, und einmal das vollkommene männliche Alter erreichen

[1]) S. 90. und S. 124.

in aller Weisheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit, damit sie Dich und Deinen lieben Sohn, unseren Herrn, sammt dem heiligen Geist, einigen wahren Gott, immer vollkommener erkennen, herzlicher lieben, und bei ihrem Nächsten mit Worten und allem ihrem Leben je länger je beständiger und fruchtbarer bekennen, loben und preisen, durch denselben unseren Herrn Jesum Christum, der mit Dir und dem heiligen Geist lebt und regiert, gleicher Gott, hochgelobt, in Ewigkeit. Amen." — Das Fürgebet der Lauenburger KO.: [1]) „Herr Jesu Christe, der Du gesprochen hast „wie viel mehr wird mein Vater den heiligen Geist geben Denen, die ihn darum bitten," erbarme Dich über diese junge Kindlein, und regiere ihre Herzen und Gemüther allezeit durch Deinen heiligen Geist, und vermehre in ihnen den wahren Glauben, rechte Anrufung und Furcht Gottes, sammt anderen christlichen Tugenden, und mache aus ihnen rechtschaffene Gliedmaaßen Deiner heiligen Gemeinde, und erhalte sie zu der ewigen Seligkeit, daß sie Dich mit ewiger Danksagung ehren und preisen mögen. Amen."

Die Kalenberger KO. läßt zu diesem Gebet die Hand auflegen, so daß dies Gebet die Confirmationsformel bildet. Die Lauenburger KO. läßt erst ohne Formel die Hand jedem einzelnen Confirmanden auflegen, und dann über alle insgemein das Fürgebet sprechen. Die Pommersche Agende läßt erst insgemein über Alle das Fürgebet sprechen, und dann Jedem einzeln mit dem mosaischen Segen Num. 2. die Hand auflegen, so daß die mosaische Segensformel die Stelle der Confirmationsformel vertritt.

Wir haben oben gesehen, wie die gnesiolutherische Auffassung das Bestätigende, das Confirmirende in der Confirmation einer Seits in das durch die Katechese zugetheilte Wort Gottes, anderer Seits in das an die Confirmation sich anschließende Abendmahl hinein legt. Aber doch auch in dem Fürgebet findet sie nach zwei Seiten hin etwas Confirmirendes. Auf der einen Seite bestätigt der Herr, auf unser

[1]) Fol. 216. b.

Fürgebet in dem Confirmanden den heiligen Geist vermehrend, in demselben den durch Taufe und Wort in ihm erzeugten Glauben. Da ist denn der Herr der Bestätigende: „so wollen wir sie unserem Herrn Jesu Christo vorstellen, und von Herzen bitten, er wolle sie mit dem heiligen Geist in seiner Wahrheit erhalten und bestätigen, daß sie im Christenthum unbeweglich sein und viel Frucht bringen.“ [1]) Das aber, worin die Confirmanden bestätigt werden, ist ihr Glaube, ihr Christenthum, ihr Bekenntniß, ihr gelobter Gehorsam gegen den Herrn und seine Gemeinde; so sagt Sarcerius: [2]) „so ist ja recht, daß die Gemeinde solcher Jugend mit einstehe, um den heiligen Geist bitte, der sie in solchem Glauben Christi und Gehorsam seiner Gemeinde bestätige, erhalte, und immer weiter in alle Wahrheit einleite.“ Und Bestätigen heißt dann so viel als Befestigen, Stärken, Erhalten, Fördern: „sie möchten in ihrem Glauben und Bekenntniß öffentlich bestätigt und gestärkt werden.“ [3]) Und da nun der Herr und sein Geist Solches in diesem Falle auf das Fürgebet der Gemeinde thun, so kann denn die Calenberger KO. sagen, daß die Kinder „durch das Gebet der christlichen Gemeinde bestätigt werden.“ [4]) Auf der anderen Seite aber wird es auch so gedacht, daß die Kirche durch ihren Superintendenten oder Pastor bestätigt. Denn das Kind wird examinirt und bekennt, und indem nun hierauf die Kirche, nachdem sie durch ihr Amt sich so von der christlichen Erkenntniß und dem guten Bekenntniß des Kindes überzeugt hat, für dasselbe betet, bestätigt sie, daß die christliche Erkenntniß genügend, das Bekenntniß richtig sei. Da ist der Bestätigende Der, der das Aufseheramt über die Kirche hat. Das Bestätigen aber gilt der christlichen Entwickelung des Kindes, und besteht im Approbiren. In diesem Sinne sagt das mehrerwähnte „Bekenntniß und Erklärung auf's

[1]) Pomm. Ag. S. 119.
[2]) Bei Bachmann S. 51.
[3]) Calenb. KO. S. 87.
[4]) S. 88.

Interim" der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg: „daß sie nach dem gehaltenen Examen durch ihren Bischof oder Pfarrer, der das Aufsehen auf die Kirche gehabt, als rechte Christen approbirt und confirmirt sind." [1]) Damit liegt denn zugleich vor, was der Name „Confirmation" auf dem Standpunkte dieser Auffassung bedeutet.

Die Pommersche Agende hat neben dem Namen „Confirmation" noch einen anderen für diese Handlung, der weit über Pommern hinaus in Norddeutschland neben der sich selbst erklärenden Bezeichnung „zum Abendmahl gehen" die volksmäßige Benennung der Confirmation geworden ist: sie nennt dieselbe „Einsegnung". Ihre Ueberschrift des betreffenden Abschnitts lautet: „Von der Confirmation. Wie man die Kinder im Katechismo verhören, und einsegnen soll, ehe man sie zum hochwürdigen Sacrament zulässet." Zu dieser Benennung ist die Pommersche Agende dadurch gekommen, daß sie, wie wir oben vermerkt haben, als Confirmationsformel bei der Handauflegung den mosaischen Segen gebrauchen läßt. Der dogmatische Gedanke, der dieser Benennung zum Grunde liegt, ist der, daß sie das Fürgebet als Segnung begreift. In welchem Sinne dies zulässig ist, haben wir oben erörtert.

Nach dem Allen wird nun klar sein, was der specifisch lutherischen Auffassung die Confirmation bedeutet und gilt. Wir lassen zum Abschlusse noch ein paar, sich ausführlicher über Bedeutung und Nutzen der Confirmation aussprechende Stellen reden. Chemnitz faßt die Bedeutung der Confirmation, ihre einzelnen Momente aufzählend, in folgender Stelle [2]) zusammen: Nostri saepe ostenderunt, ritum confirmationis — hoc modo posse usurpari, ut scilicet illi, qui in infantia baptizati sunt (talis enim nunc est ecclesiae status), cum ad annos discretionis pervenissent, diligenter in certa et simplici catechesi doctrinae ecclesiae instituerentur. Et cum initia

[1]) Bei Bachmann S. 41.
[2]) A. a. O. S. 356.

mediocriter percepisse viderentur, postea episcopo et ecclesiae offerentur; atque ibi puer in infantia baptizatus, primo brevi et simplici commonefactione admoneretur de suo baptismo: quo scilicet sit baptizatus, quomodo, quare, et in quid sit baptizatus, quid in illo baptismo tota trinitas ipsi contulerit et obsignarit, foedus scilicet pacis, et pactum gratiae; quomodo ibi facta sit abrenunciatio satanae, professio fidei et promissio obedientiae. Secundo, puer ipse coram ecclesia ederet propriam et publicam professionem hujus doctrinae et fidei. Tertio, interrogaretur de praecipuis christianae religionis capitibus, ad singula responderet, aut si quid minus intelligeret, rectius erudiretur. Quarto, admoneretur, et hac professione ostenderet, se dissentire ab omnibus ethnicis, haereticis, fanaticis, et profanis opinionibus. Quinto, adderetur gravis et seria exhortatio ex verbo dei, ut in pacto baptismi, et in illa doctrina et fide perseveraret, et proficiendo subinde confirmaretur. Sexto, fieret publica precatio pro illis pueris, ut deus spiritu suo sancto illos in hac professione gubernare, conservare et confirmare dignaretur. Ad quam precationem sine superstitione adhiberi posset impositio manuum. Nec inanis esset ea precatio: nititur enim promissionibus de dono perseverantiae, et gratia confirmationis. Und über den Nutzen solcher Confirmation sagt dann die Calenberger KO.: [1]) „Dadurch die Eltern erinnert, wie hoch ihnen daran gelegen, daß sie ihre Kinder in der rechten Erkenntniß Gottes nach der empfangenen Taufe wohl unterweisen; deßgleichen die Gevattern auch aufgemuntert, ihrem Versprechen, so sie bei der heiligen Taufe gethan, mit mehrerem Fleiß in Unterweisung der Kinder, so sie aus der Taufe gehoben, nachzusetzen; deßgleichen die Kinder merklichen Nutzen dadurch empfangen, daß sie in dieser Handlung des Bundes erinnert, den Gott mit ihnen und sie mit Gott aufgerichtet, und also in ihrem Glauben gestärkt und versichert; und demnach männiglich verursacht, die

[1]) S. 86.

Jugend zur Kinderlehr mit mehrerem Fleiß zu befördern und anzuhalten; auch die ganze Kirche durch diese Handlung zu Liebe und Freude der wahren Gottseligkeit bewegt; der Ursachen sie billig als eine nützliche gute Ordnung in der Kirchen erhalten werden solle." Und die Reformatio Vitebergensis [1]) fügt hinzu: Haec ceremonia — profutura esset ad retinendam doctrinae puritatem, et propagationem sententiae ecclesiasticae, ad concordiam, et ad disciplinam.

Neben dieser gnesiolutherischen Auffassung und Behandlung der Confirmation findet sich nun aber im 16ten Jahrhundert noch eine zweite, welche wir, weil sie der Confirmation diese Bedeutung beilegt, die sacramentale nennen wollen. Diese Auffassung schließt sich der gnesiolutherischen im Uebrigen an, constituirt ebenfalls die Confirmation aus den drei Momenten, der exploratio, confessio und precatio, weicht auch hinsichtlich der beiden ersteren Momente nicht wesentlich von der gnesiolutherischen Auffassung ab, legt aber dem Gebete mit der, Handauflegung exhibitive, Gnade verleihende Kraft bei, wodurch denn allerdings nicht allein manche Nebenmomente der Confirmation anders gewendet, sondern auch die ganze Stellung derselben zur Taufe und zum Abendmahl eine andere wird. Der geschichtliche Ursprung dieser Auffassung ist ein gedoppelter.

Im Regensburger Colloquium bemühte man sich römischer Seits, den Evangelischen die Firmung dadurch annehmlich zu machen, daß man sie mit Demjenigen, was die lutherische Confirmation forderte, mit der Katechese, dem Examen, dem Bekenntniß zu verknüpfen versuchte. Das bekannte Buch des Granvella sagt über die Confirmation [2]): „Nach der Taufe folgt das Sacrament der Firmung, welches, wiewohl es nicht von Nöthen ist zur Seligkeit, doch gründet sich's auf die Zusage, darin verheißen ist, daß Gott seinen guten Geist will geben Denen, so ihn darum bitten. Das äußerliche Zeichen dieses Sacraments ist das Händeauflegen, dadurch zu den

[1]) Bei Richter II, 83.

[2]) Bei Bachmann a. a. O. S. 31.

Zeiten der Apostel der heilige Geist auch befindlich kam über die Gläubigen. Hernach als die Kirche erweitert worden, da die Gabe der Sprachen den Glauben zu bestätigen nicht mehr nöthig war, ist doch das Händeauflegen geblieben, und hernach aus Einsetzung der Kirche auch das Zeichen des chrismatis oder Salben hinzugethan, dadurch die unsichtbare und innerliche Salbung des heiligen Geistes Denen, so ihren Glauben nach der Taufe bekannt haben, bezeichnet würde, wie die Väter davon schreiben. Die Kraft aber und das Werk dieses Sacramentes ist, daß Diejenigen, so durch dies Zeichen im Vertrauen des Worts und der Gnaden Christi confirmirt und bestätigt worden, verstehen und glauben, daß sie den heiligen Geist empfahen, durch den sie allein im Wege des Herrn mögen fortgehen und verharren, auch den Anfechtungen des Fleisches, der Welt und des Teufels widerstehen. Und dieweil jetzt Jedermann in der Kindheit getauft wird, da man den Glauben Christi nicht selbst bekennen kann; so wäre sehr gut, daß man die Kinder, so man sie von der Religion Christi wohl unterrichtet und katechisirt hätte, darauf zu empfahen das Sacrament der Firmung brächte, daß man sie da ihren Glauben mit eigner Bekenntniß bekennen und Gehorsam der Kirche versprechen ließe." Man wolle bemerken, wie vorsichtig die Worte gesetzt sind, um die gnesiolutherischen Bestimmungen in die römischen über zu leiten. Dies Regensburger Colloquium nun hatte bekanntlich, obgleich die lutherischen Theologen sich durch jene geschickte Darstellung nicht täuschen ließen, sondern auch jenen Auslassungen über die Confirmation widersprachen, dennoch die Folge, daß man in einigen Landen, in welchen die Reformation noch nicht völlig durchgedrungen war, z. B. in Braunschweig-Lüneburg, den Versuch machte, auf Grund des Regensburger Interim in unirender Weise ein das Lutherische mit dem Römischen ausgleichendes Kirchenwesen herzustellen. Diese Versuche einer Union suchten nun der Confirmation die Gestalt zu geben, daß sie die römische Chrismation verwarfen und wegließen, das lutherische Examen, Bekenntniß und Gelübde acceptirten, dann aber der Hand-

auflegung mit Gebet operative, exhibitive, den heiligen Geist und das donum fortitudinis und die gratia perseverantiae verleihende Kraft beilegten. Die schon öfter erwähnte KO. der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, Regentin für ihren minderjährigen Sohn Erich, vom Jahre 1542 verdankt ihren Ursprung jenen Unionsversuchen. Sie ordnet auch die Confirmation an, verweist aber wegen des Rituellen auf eine besonders erlassene Confirmationsordnung. Diese Confirmationsordnung, welche weder Höfling noch Bachmann gekannt haben, liegt, unserem Exemplar der KO. der Herzogin Elisabeth angebunden, vor uns; sie enthält auf 16 Quartseiten eine weitläuftige Darlegung des Wesens und der Bedeutung der Confirmation in Form einer „Ermahnung zum Volk", und dann ein vollständiges Confirmationsritual; sie führt den Titel: „Ordnung der Confirmation oder Firmung, wenn und wie man die halten soll in dem löblichen Fürstenthum Herzog Erich des Jüngeren. Gedruckt zu Erfurt durch Melcher Sachssen. Anno 1542." Diese Confirmationsordnung, die wir als „Erich" citiren werden, repräsentirt uns die sacramentale Auffassung der Confirmation, sofern dieselbe aus den Versuchen einer Union mit den Römischen entsprang.

Diese Unionsversuche zerscheiterten bald; die daraus hervorgegangenen Kirchenordnungen behaupteten nicht lange ihre Geltung, auch die KO. der Herzogin Elisabeth sammt der zugehörigen Confirmationsordnung nicht. Hätte die sacramentale Auffassung der Confirmation nicht andere Haltpunkte als diese Unionsversuche gehabt, so würde sie ihr Dasein in den reformatorischen Kirchen nicht lange gefristet haben. Aber schon beträchtliche Zeit vor diesen Unionsversuchen hatte diese Auffassung von ganz anderen Motiven und Anschauungen aus in den reformatorischen Kirchen Boden gefunden: Erich kann die Confirmationsgebete und die Confirmationsformel, durch welche er die exhibitive Bedeutung der Confirmation ausdrückt, bereits aus anderen KOO. entnehmen, welche die Confirmation gleichfalls, wenn auch aus anderen Ursachen,

in sacramentlicher Bedeutung auf- und angenommen haben. Es hat hiemit folgende Bewandniß.

Wo der sacramentliche Character der Taufe nicht voll und klar erkannt und anerkannt wird, da werden die Zweifel gegen die Kindertaufe nie ganz überwunden werden; und je mehr die Kindertaufe im Preise sinkt, um so höher wird die Confirmation im Preise steigen. Wir haben es noch in der unmittelbaren Erinnerung, wie der Rationalismus die Confirmation mehr über die Taufe erhöht hat, als je die römische Kirche es gethan. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir finden, daß die das Sacrament und den Sacramentsbegriff verwerfenden mystischen und rationalisirenden Secten der Reformationszeit große Lobredner der Confirmation sind. Schwenkfeld erklärte in Straßburg [1]): „Mit der Kindertaufe habe er Nichts zu schaffen, er kenne bloß die Taufe Christi; übrigens wünsche er, daß wenigstens eine Ceremonie eingeführt würde, wodurch die getauften Kinder, wenn sie herangewachsen, zum Christenthum eingeweiht würden". Noch viel entschiedener trat dies natürlich bei den Wiedertäufern heraus. Chemnitz [2]) erzählt uns, wie dieselben auf Grund von Marc. 10. verlangten, daß man die Kinder nicht taufen, sondern ihnen nach dem Beispiele des Herrn die Hände auflegen solle, damit sie Gnade erlangten: Balthasar primus ferme inter Anabaptistas ita argumentabatur: Christus infantibus, qui sibi adducebantur, benedictionem conferebat, non baptismo, sed impositione manuum. Marc. 10, 16. Ergo et nos non debemus infantes baptizare, sed tantum manus ipsis imponere, et ita conferetur ipsis benedictio. Die lutherische Kirche nun konnte niemals auf den Gedanken kommen, die Opposition der Wiedertäufer gegen die Kindertaufe dadurch zu beseitigen, daß man ihnen die Concession der Einführung der Confirmation machte. Die lutherische Kirche wußte, daß die Waffe wider die Aggressionen

---

[1]) Vergl. Bachmann a. a. O. S. 71.
[2]) A. a. O. p. 346.

der Wiedertäufer auf die Kindertaufe in der Taufe selbst liege, daß der sacramentliche Character der Taufe selbst und nicht etwas Anderes geltend gemacht werden müsse, um die Kindertaufe zu behaupten. Daher erfolgt auf lutherischer Seite nur einmal der Rath, die Confirmation einzuführen, ut anabaptistis os obstruatur. Und dies war auf dem Religionsgespräch zu Leipzig im J. 1539, wo auch Bucer mit verhandelte, und wo man nicht auf eine gnesiolutherische, sondern auf eine der römischen Firmelung näher kommende, sacramentale Confirmation hinauswollte. Chemnitz dagegen nimmt vielmehr umgekehrt auf die Vorliebe der Wiedertäufer für die Confirmation zu dem Zwecke Bezug, um den Römischen den Rath zu geben, sie möchten nicht so sehr auf die Nothwendigkeit der Confirmation als Ergänzung der Taufe dringen, weil sie sich damit den Wiedertäufern gleich stellten. Anders aber lag es mit den Reformirten und mit denjenigen deutschen Kirchen, in denen sich zeitweise ein reformirtes Element mächtig regte, wie in den hessischen und den benachbarten Kirchen. Die reformirte Kirche wird, da sie den Sacramentsbegriff nicht voll und ganz faßt, nie im Stande sein, mit ganzem Vertrauen an die objective sacramentale Wirkung der Kindertaufe zu glauben. Und aus demselben Grunde wird sie auch nie den Baptismus ernstlich zu überwinden vermögen, ja nicht einmal den Willen dazu haben. Eben jetzt in diesen Tagen tritt Beides wieder auf bedrohliche Weise hervor in der Macht, welche der Baptismus in den reformirten Kirchen gewinnt, und in der Verhätschelung, die ihm von Seiten derselben widerfährt. Wenn dennoch die reformirte Kirche der Schweiz nicht darauf ausgegangen ist, die Confirmation einzuführen, um dadurch einer Seits die Kindertaufe zu ergänzen, anderer Seits die Baptisten zu befriedigen, so hat dies einfach nur darin seinen Grund, daß diese Kirche überhaupt Nichts auf ein Vermitteln der Gnade, auf ein kirchliches Thun zur Application des Heils an ihre Glieder gab. In denjenigen deutschen Kirchen dagegen, in welchen, wie in der hessischen, zu Anfang der Reformation schweizerisch Refor-

mirtes und deutsch Lutherisches durch einander wogte, machte sich eben Beides geltend, auf der einen Seite ein geheimes Mißtrauen in die genügende Kraft der Kindertaufe, und auf der anderen Seite doch das Bedürfniß, daß Heil und Gnade dem Menschen durch Mittel, durch kirchliches Handeln angeeignet, conferirt werden müsse. Dazu kam, daß diese Kirchen eben wegen der in ihnen vorhandenen Gährung mit am meisten von den gern im Trüben fischenden Anabaptisten angefochten wurden, und daß ihnen das in ihnen befindliche reformirte Element die Waffen gegen dieselben aus der Hand wand. So kam es gerade in diesen Kirchen sehr naturgemäß dahin, daß man die Confirmation in der Bedeutung einer operativen, Gnade und heiligen Geist verleihenden Handlung einführte, einer Seits im eigenen Interesse, um daran eine Ergänzung der nicht mit unbedingtem Vertrauen betrachteten Kindertaufe zu haben, anderer Seits um durch diese Concession die Anabaptisten zu beschwichtigen. Man traf dabei in der Ausführung vollständig mit der oben erwähnten unirenden Richtung zusammen: man behielt die Momente der exploratio, confessio und precatio bei, wich auch hinsichtlich der beiden ersten nicht wesentlich von der gnesiolutherischen Auffassung ab, ja betonte diese beiden Momente sehr stark, um sich damit wieder der lutherischen Kirche zu conformiren, aber legte der Handauflegung mit Gebet operative, Gnade und heiligen Geist, das donum fortitudinis und die gratia perseverantiae verleihende Bedeutung bei. Eben deßhalb konnten die Confirmationsformulare dieser Richtung dieselben Gebete und dieselbe Formel gebrauchen, und sich überhaupt ganz eben so construiren, wie die unirenden. Der Theolog dieser Richtung ist der ausgezeichnete hessische Theolog Andreas Hyperius († 1564 als Professor zu Marburg). Er sagt über diesen Gegenstand in seiner kleinen Schrift de catechesi[1]), nachdem er über die Nothwendigkeit der fleißigen Katechese und davon wie sie einen Abschluß haben müsse, geredet hat:

[1]) Opusc. ed. Basil. 1570. p. 475. ff.

Wir finden im Neuen Testament eine dreifache Handauflegung: 1) diejenige zur Heilung der Kranken, Marc. 16, 18. welche, ein Stück des donum miraculorum, aufgehört hat; 2) die zur Weisung der Kirchendiener dienende AG. 6, 6. 13, 3., Tim. 4, 14. 2 Tim. 1, 6.; 3) endlich diejenige Handauflegung, in welcher die Neugetauften den heiligen Geist, und damit auch äußere Gaben des Geistes als Prophetie, Zungengabe u. s. w. empfingen, AG. 8, 17. 19, 6. Diese zweite und dritte Form der Handauflegung werden mit Recht für alle Zeiten in den Kirchen festgehalten, die zweite, weil die Kirche immer der Diener bedarf, die dritte, weil Alle, welche getauft sind, immer der Hülfe des heiligen Geistes bedürfen, um zu guten Handlungen frischer und bereiter zu werden. Daher ist die letztere Handauflegung auch in der Kirche mit um so größerer Treue und Ehrerbietung geübt worden, als aus AG. 19, 6. klar erhellt, daß sie den Zweck der Geistesmittheilung habe, und aus 2 Tim. 1, 6.; daß vorzugsweise das donum fortitudinis durch sie verliehen werde; und man hat davon gelehrt, daß wie die Taufe Sündenvergebung, so die Handauflegung den heiligen Geist gebe, welcher in alle Wahrheit leite, im Bekenntniß des wahren Glaubens befestige (daher der Name confirmatio), die Handlungen der Frommen leite und lenke, und zugleich ihrer Schwachheit wider Teufel, Fleisch, Welt und alle Fährlichkeit helfe. Und wenn sie jetzt vernachlässigt wird, so sind die Kirchenleiter von einer großen Schuld nicht frei zu sprechen. Vielmehr wenn man die klaren Sprüche der Schrift und daneben den großen Nutzen einer Handauflegung bedenkt, durch welche die ihren Glauben Bekennenden mit dem heiligen Geiste beschenkt werden, so wäre billig, daß sie in allen Kirchen treu geübt würde. Und zwar sollten die Katechumenen erst öffentlich vor der Gemeinde ihren Glauben bekennen und dann zu ihrem Nutzen und der Gemeinde Erbauung die Handauflegung empfangen. So sollte man diesen Gebrauch wieder

in die Kirche einführen, und ihn seiner alten Bedeutung zurückgeben; so würde man zugleich eine unwiderstehliche Waffe gegen die Anabaptisten haben. Dieser Ausführung des Hyperius schließen sich denn diejenigen KOO. an, welche uns diese Auffassung repräsentiren, nemlich die Casseler v. J. 1539, die hessische v. J. 1566, die hessische v. J. 1574, die Nassauische v. J. 1576; und die hessische v. J. 1566 sagt dabei: „es würden auch durch diese Ordnung und Handlung beide den Wiedertäufern und Anderen, so unserer Kirche übel nachreden, die Mäuler verstopfet[1])."

Wir werden nun näher darzulegen haben, wie beide Richtungen, jene unirende und diese mit dem Baptismus ringende, übereinstimmend die Confirmationshandlung im Einzelnen ausführen.

Wie gesagt, stimmen diese KOO. hinsichtlich der Katechese, des Examen und des Bekenntnisses mit der gnesiolutherischen überein; ja sie legen gerade hierauf ein sehr betontes Gewicht, um zu dociren, daß sie sich allerdings von den Römischen unterscheiden. So sagt Erich: „Denn das ist einmal wahr, daß dies Confirmiren, Firmen oder Bestätigen nichts wäre, und freilich wiederum in ein Affenspiel gerathen würde, wie es im Papstthum gewesen ist, wenn nicht die Katechesis, das ist die Kinderzucht und lehr treulich vorhin ginge. Demnach sollt und müßt ihr wissen, daß diese Cerimonia der Firmung zweierlei Ding begreifet nemlich Katechesin, das ist die Kinderlehr und zucht, so vorhin gehen muß, zum Andern impositionem manuum, das ist Auflegung der Hände." Und die Hess. KO. v. 1566 stellt an die Spitze ihrer Ausführungen über die Confirmation die Worte: „Nach dem Exempel der prophetischen und apostolischen Kirchen werden bei uns in unseren Kirchen Diejenigen, so in ihrer Kindheit getauft, in der Lehr des Katechismi, sobald es möglich, unterrichtet. Und nachdem sie dermaaßen zugenommen, daß man verhofft, sie haben einen ziemlichen Verstand der Hauptartikel christlicher

[1]) Bei Höfling a. a. O. S. 422.

Lehre des Katechismi, wie die in vieler Gelehrten Büchern begriffen, vornehmlich Lutheri, Melanthonis und Brentii, werden sie zu gewisser, bestimmter Zeit erfordert, ehe sie zum Abendmahl des Herrn zugelassen werden, die Bekenntniß ihres Glaubens öffentlich vor der ganzen Kirchen zu thun und den Gehorsam des Evangelii zu versprechen; da dann alsbald Gott für sie angerufen wird, daß er ihnen solch Bekenntniß und göttlichen Willen mehren, stärken und erhalten wolle; und werden mit dem Gebete zugleich von den Kirchendienern die Hände aufgelegt [1])."

Aber schon diese Stellen, namentlich die Worte Erich's, zeigen, daß hier ein eigenthümliches Gewicht auf die Handauflegung gelegt wird. Die Ansicht des Hyperius haben wir schon kennen gelernt. Derselben entsprechend sagt nun Erich: „Wenn aber nun Jemand fragen wollte, was solche Auflegung der Hände sei und bedeute, geben wir die Antwort, es sei nur eine äußerliche Cerimonia, so die Väter des alten Testamentes in Brauch gehabt, sonderlich wenn sie Gott dem Herrn etwas befohlen oder geopfert haben wollten. Also sehen wir, daß Jacob seinen beiden Söhnen die Hände aufgelegt hat, 1 Mos. 48. Und 4 Mos. 1. siehet man, wie auch die Juden die Hände auf ihre Opfer haben legen müssen. Solcher Brauch ist nun geblieben auch zur Zeit Christi, der Apostel und etlicher Väter. Denn Christus hat den Kindern, wie wir wissen, aufgelegt die Hände; so haben's auch gethan die Apostel, sonderlich in Erwählung und Bestätigung der Kirchendiener 1 Tim. 4. So haben's auch gethan die Väter, wie wir aus dem heiligen Hieronymo vermeldet haben; und bedeutet derhalben nichts Anderes, denn daß Gott solchen Leuten, denen die Hände aufgelegt werden, einige Hülfe und Beistand durch seinen heiligen Geist thun wolle, denn die Hände reichen heißt ja so viel als helfen." Die Hess. KO. v. J. 1566 aber sagt [2]):

---

[1]) Bei Höfling a. a. O. S. 418.
[2]) Ebendas. S. 417.

„Die Weise aber, die Hände aufzulegen denen, für welche man bittet, daß ihnen von Gott geistliche Gaben mitgetheilt werden, ist von den prophetischen und apostolischen Kirchen auf uns kommen. Der Erzvater Jacob, nachdem er von Gott begehrt, den zweien Söhnen Josephs herrliche Gaben zu geben, segnet er sie auf diese Weise (Gen. 48.). Im N. T., da Etliche Kinder zu Christo dem Herrn bringen, vor sie zu bitten und zu segnen, legt er ihnen die Hände auf (Matth. 19. Marc. 10.). Von Aposteln lesen wir, daß sie die Hände haben aufgelegt, nicht allein wenn sie etliche Kranke gesund machten, oder Etliche zum Predigtamt des Evangeliums verordneten, sondern auch, wenn Etliche, so neulich getauft, die sichtbarlichen Gaben des heiligen Geistes begehrten, legten sie ihnen die Hände auf; durch welches, ob sie schon nicht allerwegen die Weissagung, mancherlei Sprachen und dergleichen herrliche Gaben empfingen, in welchen die Kraft der Wunderwerke gesehen wurde, so überkamen sie doch eine vollkommliche Erkenntniß der Wahrheit, Trost, Muth und Beständigkeit in derselben Bekenntniß, und mancherlei Frucht der Liebe, Mäßigkeit und Zucht, welches die Worte des Apostel Paulus genugsam beweisen. Ich ermahne dich, spricht er (2 Tim. 1.), daß du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Zucht u. s. w. Und daher ist's ohne Zweifel kommen, daß unter den Hauptartikeln der angehenden Christen- oder Kinderlehr auch ein sonderlicher Artikel von der Auflegung der Hände erzählet worden, wie Hebr. 6. abzunehmen ist. Denn sie hielten's dafür, es würde allen Getauften sehr förderlich und nützlich sein, wenn für sie in der Kirchen mit Auflegung der Hände gebetet würde, damit so hernach, wenn die Tyrannen oder Ketzer zu wüthen anfingen, die Gottseligen desto besser gerüst, unerschrocken und getrost die Wahrheit bekennen könnten, nachdem ihre Gemüther, durch die innerliche Wirkung des heiligen

Geistes entzündet, mehr Lust und Freudigkeit hätten zur Wahrheit und Gerechtigkeit. Um derselbigen Ursachen willen haben alle Kirchen etliche Jahr lang nach der Apostel Zeit, als nicht mehr vonnöthen noch nutz war, die Wahrheit und Vergewisserung der Lehr des Evangelii mit Wunderwerken zu bestätigen, diese Weihe und Form, nemlich zu beten und die Hände aufzulegen Denen, so neulich getauft worden, behalten." Und im Confirmationsformular: „Vor Zeiten zwar lernten die Alten selbst die Hauptartikel christlicher Lehre; und nachdem sie genugsam unterwiesen, sagten sie vor der Taufe von sich selbst dem Teufel, der Welt und ihren Werken ab, thaten das Bekenntniß ihres Glaubens und wurden demnach getauft. Darnach ward für sie gebeten mit Auflegung der Hände, damit sie empfingen die Gaben des heiligen Geistes. Und obwohl dazumal Viele in der ersten Kirche erlangten, daß sie sobald durch Kraft des heiligen Geistes mit mancherlei Zungen redeten, weissagten und dergleichen Wunderwerk verrichteten, so ist doch nicht allewege dahin zu sehen, wie auch die Apostel selbst das nicht fürnemlich in ihren Gebeten gesucht, sondern vielmehr begehrten, daß der liebe Gott die Getauften mit seinem heiligen Geist begnaden wolle, auf daß durch desselben Gnade, Kraft und Trieb sie in Erkenntniß der Wahrheit des Evangelium Christi bestätigt und bekräftigt würden, dasselbige ohne Scheu, fürnemlich zur Zeit der Verfolgung zu bekennen, auch im Glauben, Liebe und allen christlichen Tugenden und Früchten des heiligen Geistes von Tag zu Tag je mehr zunehmen, und daß sie durch den heiligen Geist als das Pfand des Lebens bei Christo und seiner Gnade beständig erhalten werden, welches offenbar ist aus den Worten des Paulus 2 Tim. 1, 6. 7."[1]) Und die Hess. KO. v. J. 1574 und die Nassauische v. J. 1576 sagen (mit Beziehung auf 1. Mos. 48. Matth. 19. AG. 19. 13. 1 Tim. 4. 5.): „Die Auflegung der Hände ist eine Ceremonie,

[1]) Ebendas. S. 373.

welche jederzeit, wenn man für Etliche um Gnade und Mittheilung des heiligen Geistes Gott angerufen und gebeten hat, von den Heiligen Gottes gebraucht worden ist." [1]) — Diese Auffassung stellt also die Handauflegung bei der Confirmation der Handauflegung bei der Ordination ohne Bedenken parallel; sie entnimmt sich aus allen den Schriftstellen, in welchen eine Handauflegung vorkommt, den allgemeinen Begriff derselben, daß durch sie der heilige Geist zur Hülfe mitgetheilt werde: sie beruft sich dann für solche Handauflegung bei der Confirmation insbesondere auf die Stellen AG. 8, 17. 19, 6. 2 Tim. 1, 6. 7., Hebr. 6, 2.; sie erklärt, daß, wenn in diesen Stellen die Handauflegung sichtbare Geistesgaben, als z. B. Sprachengabe verliehen habe, dies nur etwas Temporelles, auch gar nicht principaliter von den Aposteln gewollt gewesen sei, daß vielmehr schon bei diesen Handauflegungen die eigentliche Wirkung die Mittheilung des donum fortitudinis und der gratia perseverantiae gewesen sei; und dies erklärt sie für ein Bleibendes, lobt die alte Kirche, daß sie die Handauflegung bei den Katechumenen in diesem Sinne beibehalten habe, und will dieselbe in dieser Bedeutung wieder herstellen.

Allerdings sucht sie sich dabei möglichst zu verwahren: sie erklärt bestimmt, daß sie das den heiligen Geist Mittheilende nicht sowohl in die Handauflegung als vielmehr in das Gebet setze. Die Handauflegung, heißt es einmal über das andere, ist eine „äußerliche Ceremonie"; aber das Gebet der Kirche erwirkt es, daß Gott seinen heiligen Geist mittheilt. Erich sagt: „Doch müsset ihr, meine Geliebten, es nicht dafür halten, wenn wir nach geschehenem Verhör den Kindern die Hände auflegen, daß eben um solcher äußerlichen Ceremonie willen des Auflegens ihnen der heilige Geist gegeben werde, sondern vielmehr um des Wortes und Gebetes der Kirchen willen, denn uns ist ja nicht vergeblich zugesagt: Könnt ihr gute Gaben geben euren Kindern,

[1]) Ebendas. S. 422.

ob ihr wohl böse seid, wie viel mehr kann euer himmlischer Vater seinen heiligen Geist geben Denen, die ihn bitten und anrufen (Luc. 11.). Ist dies nicht eine herrliche Zusagung, die Sendung des heiligen Geistes belangend?" Und noch stärker die Hess. KO. v. J. 1566: „Niemand aber soll verstehen, daß wir die Auflegung der Hände dermaaßen gebrauchen, als hielten wir sie vor ein Sacrament Christi und seiner Kirchen; denn sie ist erstlich nicht von Christo dermaaßen eingesetzt, wie die heilige Taufe und das heilige Abendmahl des Herrn, sondern es haben sich ihrer die Erzväter, Christus und seine Apostel gebraucht. Zum Andern wird auch nirgends in der heiligen Schrift gelesen, daß sie also von Gott und Christo befohlen sei, daß Niemand könnte die Seligkeit erlangen, es werden ihm denn die Hände aufgelegt; wie wir wissen, daß geboten ist von der heiligen Taufe Joh. 3.: Es sei denn, daß Jemand u. s. w. Item vom Nachtmahl: Solches thut, so oft u. s. w. — Allein haben wir das Exempel Christi und der Apostel. — Wir haben auch kein gewisse Wort, so derhalben uns vorgeschrieben, wie in der Tauf oder im Abendmahl; es ist auch kein sonderlich Element verordnet, zu welchem die Worte kämen und ein Sacrament machten. Und zuletzt ist auch keine Verheißung, die Vergebung der Sünden oder das ewige Leben zu erlangen, der Auflegung der Hände zugethan. Deshalb gebrauchen wir uns nicht der Auflegung der Hände als eines Sacraments des N. T., sondern als einer sehr alten Ceremonie, von den Vätern und Kirchendienern, beide vor und nach Christo, gewöhnlich gebraucht, wenn sie begehrten, daß Einem insonderheit vor Anderen christliche Gaben des heiligen Geistes mitgetheilt würden. Denn wir vernehmen, daß gemeiniglich um dieser Ursach willen, von den Vätern, Christo und den Aposteln mit einem gläubigen Gebet oder Segen den Kindern, den Alten, so neulich getauft, den Kranken, den Verordneten zum Kirchenamt die Hände zugleich sind aufgelegt worden; welche Ceremonie die alten Väter in der Wahrheit nicht anders gehalten und gedeutet, denn einen Brauch der

Kirchen, den Ihren von Gott etwas Gutes zu wünschen."[1]) Das Bestreben, sich durch solche Erklärungen mit der gnesiolutherischen Auffassung auszugleichen, ist unverkennbar. Auch ist dazu ein Moment benutzt, welches auch die gnesiolutherische Auffassung kannte und anerkannte. Auch diese, wie wir sahen, hielt es in der Ordnung, daß über den Confirmanden um das donum fortitudinis und die gratia perseverantiae gebetet würde; sie wußte auch, daß solches Gebet auf dem Boden göttlicher Verheißungen (z. B. Luc. 11.) stehe; und auch sie lebte daher des Glaubens, daß solches Gebet nicht leer sei. Mit dieser Auffassung zusammen zu stimmen, geben sich nun jene KOO. durch die angeführten Aeußerungen den Schein, und verstärken diesen Schein durch die herabsetzenden Aeußerungen über die Handauflegung. Aber man darf sich durch diesen Schein nicht täuschen lassen. Bei der gnesiolutherischen Auffassung handelt es sich in der That nur um ein Fürgebet, das denn allerdings seine Hoffnung der Erhörung hat. Bei der hier in Rede stehenden Auffassung aber handelt es sich nicht bloß um ein Fürgebet, sondern in der That um eine Verleihung: das Gebet der Kirche, das Beten der Gläubigen ist eben als ein Gnadenmittel gedacht, das durch sich selbst Dem, für welchen es geschieht, den heiligen Geist und seine Gaben zuwendet. In diesem Sinne sagt die Hessische KO. v. J. 1566 in dem Formular: „und dieweil von der ganzen Kirche für sie jetzt gebeten, werden sie ohne Zweifel geziert mit mancherlei geistlichen Gaben."[2]) Wenn aber noch ein Zweifel darüber bliebe, daß diese Auffassung der Confirmation wirklich eine Geistesmittheilung, und der confirmirenden Kirche die Macht der Geistesmittheilung zuschreibt, so wird eine nähere Betrachtung der Art, wie diese Auffassung die Confirmation liturgisch behandelt, jeden solchen Zweifel zerstreuen.

Die Anordnung, welche die Confirmationsformulare dieser Klasse dem Examen, Bekenntniß und Gelübde geben, entspricht

[1]) Ebendas. S. 419.
[2]) Ebendas. S. 385.

zwar im Allgemeinen der Anordnung dieser Partieen in den gnesiolutherischen Ritualen. Aber freilich sind die dabei vorkommenden Redeformulare von dem immer wiederkehrenden Gedanken, daß die Confirmation Mittheilung des heiligen Geistes gewähre, und von seinen Consequenzen durchzogen. Wir haben davon bereits einige Proben gesehen, und werden noch mehrere sehen. Wie sehr dies der Fall ist, tritt besonders schlagend darin heraus, daß die streng lutherische Lauenburger KO. v. 1585 ein Confirmationsredeformular der Hess. KO. v. 1566 nur aufnehmen kann, nachdem sie eine Reihe von Aenderungen dogmatischer Natur vorgenommen hat. Wir werden unten die Proben geben. Sodann ist diesen Confirmationsritualen eigenthümlich, daß sie AG. 8, 14—17. als Lection gebrauchen lassen, weil sie ihnen dictum probans ist. Endlich, weil sie die Confirmation als Ergänzung der Taufe fassen, und aus diesem Grunde das Selbst bekennen und Selbst entsagen stark betonen, fassen sie die Confirmationsfragen schärfer: die Lehrfragen treten gegen die Bekenntniß- und Gelübdefragen an Zahl weit zurück, und diese letzteren sind sehr ausführlich und stringent gefaßt.[1]) Vorzugsweise aber tritt die abweichende Anschauung dieser Rituale natürlich in der Anordnung der precatio heraus.

Die gnesiolutherischen Rituale begnügen sich, wie wir sahen, meistens mit einem formulirten Fürgebet, und lassen zu diesem die Hand auflegen; und wenn sie ja außer diesem Fürgebet zu der Handauflegung noch eine besondere Formel haben, so darf dieselbe nur Gebetsform haben, nicht exhibitiv gefaßt sein. Damit begnügen sich nun diese Rituale keineswegs, sondern haben alle außer dem Fürgebet noch eine Formel, mit welcher sie die Hand auflegen lassen; und zwar alle übereinstimmend folgende Formel: „Nimm hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des

[1]) Vgl. die Confirmationsfragen der Hess. KO. v. 1566 bei Höfling a. a. O. S. 376. ff.

Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes. Amen." Hier tritt denn in dem „Nimm hin den heiligen Geist", darin daß die aufgelegte Hand des Geistlichen zu der „gnädigen Hand Gottes" in Beziehung gesetzt wird, und in der trinitarischen Schlußformel vollständig und unverholen der Anspruch heraus, daß diese Confirmation, diese Handauflegung verleihend sein will. Dazu passen denn auch die Fürgebete, welche dieser Handauflegung mit dieser Formel voraufgehen oder nachfolgen.

Der Inhalt dieses Gebetes soll nach Erich sein: „Die Bitte, daß ihnen Gott seinen heiligen Geist geben, und denselbigen in ihnen bestätigen wolle." Dem entsprechen denn auch die Gebetsformeln. Das Fürgebet, welches diese Rituale haben, ist wörtlich das oben S. 60. von uns mitgetheilte der Kalenberger und Hoyaschen KDD. bis zu den Worten „fruchtbarer bekennen, loben und preisen"; nach diesen Worten aber fahren sie übereinstimmend so fort:[1] „und wie Du uns zugesagt hast, was wir Dich im Namen Deines Sohnes bitten, das wolleſt Du uns geben, so verleihe ihnen auch, **weil** wir ihnen itzo in Deinem Namen die Hände auflegen, und sie damit Deiner gnädigen Hand und Deines heiligen Geistes, des Geistes aller Stärke und Hülfe zum rechten christlichen Leben vertrösten, daß sie nicht zweifeln, Du wolleſt allewege über ihnen halten mit Deiner göttlichen Hand, sie zu schützen vor allem Argen, und zu führen zu allem Guten, und Deinen heiligen Geist nimmer von ihnen nehmen, sondern bei ihnen stärken und mehren, damit sie sich auch diesem Meister und Führer gänzlich ergeben, und durch ihn in Deiner Gemeinschaft mit allen Gläubigen im rechten Gehorsam des Evangelii fest erhalten, und endlich in alle Wahrheit der vollkommenen Frömmigkeit und Seligkeit geführt werden, damit also in allem ihren Leben Dein göttlicher Name je mehr und mehr geheiligt, Dein Reich erweitert,

[1] Wir geben die Worte nach Erich, um zugleich das Verzeichniß der übrigens unbedeutenden Varianten bei Höfling a. a. O. S. 366. zu ergänzen.

und ein Mal Alles bei uns auf Erden mit solcher Lust und Liebe nach Deinem heiligen Willen geschehe, wie das im Himmel geschieht. Dazu gieb uns auch unser täglich Brod, alle Leibesnothdurft, Gesundheit und Fried, daß wir Dir dies zu Lob gebrauchen mögen, und verzeihe uns unsere tägliche Fehle, wie wir itzo für Deinen Augen allen Denen verzeihen, so uns Leid gethan haben; und laß uns den Versucher, den bösen Feind nimmermehr mit seiner Anfechtung obliegen, sondern erlöse uns von ihm und allem Argen, denn Dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit. Amen." Diesen zweiten Theil des Fürgebets hat keine gnesiolutherische Kirchenordnung. [1])

In dem Bisherigen stimmen alle KOO. dieser Klasse überein. Dagegen zeigen sich in Folgendem kleine Abweichungen: Die Casseler KO. v. 1539 läßt unmittelbar nach dem angeführten Fürgebet die Hand mit der angeführten Formel auflegen. — Erich läßt nach dem angeführten Fürgebet erst noch folgendes zweite Gebet sprechen: „Allmächtiger, ewiger, barmherziger Gott, himmlischer Vater, der Du uns, Deinen Dienern im Wort und allen Hausvätern, ernstlich befohlen hast, die Jugend und unsere Kinder in Deinem Erkenntniß, Wort, Furcht, Glauben und Liebe treulich zu erziehen, welchem Befehl wir mit Deiner Hülfe also nachkommen, und gegenwärtige unsere Kinder durch Dein Wort zum Besten so viel möglich gebracht und geführt haben, verleihe gemeldeten unseren und diesen Kindern Deine göttliche Kraft und Gnade, daß sie in angefangener Lehr und christlichem Bekenntniß aus Anregung und Zuthun Deines heiligen Geistes immer wachsen und zunehmen, den Glauben mit einem stetigen christlichen Wandel und Liebe gegen den Nächsten beweisen, und endlich, wenn Leib und Seele scheiden sollen, eine gnädige Stunde haben mögen, durch Jesum Christum, unseren Herrn. Amen;" und darauf wird denn die Hand mit

[1]) Vgl. Höfling a. a. O. S. 354. ff. 366. Not.

der angeführten Formel aufgelegt. — Die Hess. KO. v. 1566 läßt erst das oben angeführte Fürgebet sprechen; dann die Hand auflegen mit der also eingeleiteten Formel: „Herr Jesu Christe, der Du gesagt hast: So ihr, die ihr böse seid, könnt euren Kindern gute Gaben geben, wie viel mehr wird der Vater im Himmel den heiligen Geist geben Denen, so ihn darum bitten; auf solche Deine Verheißung vertröstet sage ich zu diesem Kinde in Deinem Namen: Nimm hin den heiligen Geist u. s. w.;" und darauf nach einer kurzen Ansprache an die Gemeinde nachstehendes Dankgebet sprechen: „Herr Gott, himmlischer Vater, der Du aus Deiner unaussprechlichen Weisheit und Gerechtigkeit die Geheimniß Deines Reichs verbirgst vor den Weltweisen und offenbarst für den kleinen Unmündigen, wir Alle sagen Dir Dank für Deine große Güte, durch welche Du auch diese unsere Kinder würdig geachtet hast zu bringen zu solcher Erkenntniß, durch welche sie Deinen Sohn Jesum Christum und die Wahrheit des Evangelium, durch ihn geoffenbart, nicht allein von Herzen glauben, sondern auch mit dem Munde bekennen. Wir bitten Dich zugleich demüthiglich, flehentlich und gehorsamlich, Du wollest durch Deinen heiligen Geist ihre Herzen und Gemüther forthin weiters erleuchten, und stärken, damit sie mit wahrem, rechtem, lebendigem Glauben, Gottesfurcht, rechter Beständigkeit, auch wahrem Verstand aller geistlichen Sachen begabt, in allem Dem, so zu ihrer Seelen Heil dienlich, von Tag zu Tag je länger je mehr zunehmen, auch wahre Frucht des Glaubens und der Liebe zu Ehren Deines heiligen Namens bringen und verrichten, und darin beständig und sieghaftig beharren bis an den Tag, an welchem allen Denen, so recht und wohl, auch ritterlich gekämpft, beigelegt wird die Krone der Gerechtigkeit durch Jesum Christum, Deinen Sohn, unseren Herrn, der mitsammt dem heiligen Geiste lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen." [1] — Die Hess. KO. v. 1574 endlich und die Nassauische v. 1576

[1] Bei Höfling a. a. O. S. 386.

lassen erst gleich nach abgelegtem Gelübde die Hand mit der angeführten Formel auflegen, und dann entweder das angeführte allen diesen KDO. gemeinsame Fürgebet, oder das eben angeführte Dankgebet der Hess. KO. v. 1566 sprechen.

Nach dem Allen kann es nun nicht überraschen, wenn die Casseler KO. v. 1539 die Confirmation eine „sacramentliche Ceremonie" nennt. Sie meint damit nicht, daß sie ein Sacrament sei, sondern sie nimmt diesen Ausdruck in demjenigen Sinne, in welchem die römische Doctrin vom eigentlichen Sacrament sogenannte Sacramentalien unterscheidet. In diesem Sinne schreibt sie: „Von den sacramentlichen Cerimonieen. Deren haben wir drei in der Kirchen, die wir unserer Achtung nach mit Besserung gebrauchen können. Die erste ist das Hände auflegen, damit man die Kinder, nachdem sie im christlichen Glauben so weit gelehrt, auf ihr selbst Bekenntniß und Ergeben an Christum zu der christlichen Gemeinde bestätigt." [1]) Die beiden anderen sind dann die Copulation und die Ordination.

Und damit tritt denn die Confirmation nicht bloß für sich selbst viel bedeutender und anspruchsvoller auf, als bei der eigentlich lutherischen Auffassung, sondern auch in eine ganz andere Stellung zur Taufe und zum Abendmahl. Zwar verwahren sich diese KDO. sehr angelegentlich dagegen, daß sie der Würde der Taufe mit ihrer Confirmation zu nahe treten wollten. Erich tadelt die Römischen hart, rügt ihre Oelsalbung und spricht: „Denn ist's nicht eine närrische Lehr, worin sie fürgeben, es könne keiner ein Christ sein, wenn er gleich die Tauf empfangen, er sei denn auch gesalbt und gefirmt durch den Bischof? Ja, wie wollen sie beweisen, daß solcher Oel der Firmung ein Oel des Heils sei? — Aber wir wollen diese Affen mit ihrer falschen Lehr und unnützen Salbung fahren lassen, der heiligen Taufe ihre Würde nicht rauben." Er giebt auch zu, daß die Kinder „vorhin durch

[1]) Bei Richter I, 302.

die Tauf in die Gemeinde des Leibs Christi eingelassen sein." Aber die Hess. KO. v. 1566 sagt dann doch mit dürren Worten von der Confirmirung: „Also würden ins Werk gebracht die Dinge, so bei der Kindertaufe geredet und verhandelt worden; auch die Taufe recht gebraucht, nemlich den Glauben zu mehren, stärken und erhalten, die Liebe zu erwecken und die Hoffnung zu befestigen. Es würden auch durch diese Ordnung und Handlung beide den Wiedertäufern und Anderen, so unserer Kirchen übel nachreden, die Mäuler verstopft." [1]) Und ganz dem entsprechend sagt sie im Formular: „sind sie (die Kinder) bereit, durch sich selbst Bekenntniß ihres Glaubens zu thun und sich Christo, dem Herrn und seiner Kirchen zu ergeben, welches sie in der heiligen Taufe nicht haben thun können von wegen ihrer Kindheit;" [2]) welche Worte die Lauenburger KO. dahin verändert: „welches sie in der heiligen Taufe nicht haben weiter thun können, ohn was von wegen ihrer Kindheit durch ihre Pathen beschehen." Wenn aber in der Taufe nur „geredet", dagegen in der Confirmation „ins Werk gebracht" wird, wenn die Kinder in der Taufe absolut „nicht" haben thun können, so ist allerdings die Würde der Taufe zurückgestellt, und die Confirmation Ergänzung der Taufe. Und von solchen Voraussetzungen aus ist es denn auch allein möglich, daß Erich die Zulassung zum Abendmahl an die Handauflegung binden kann: „So sollt ihr auch wissen, daß wir hinfort keine Jugend zum hochwürdigen Sacrament zulassen wollen, sie seien denn im Katechismo fertig und wohl unterweiset, auch allhier vor der ganzen Gemeinde mit Auflegung der Hände confirmirt und bestätigt."

An die KOO. dieser Klasse schließt sich auch die Oesterreichische KO. v. 1571 an. Diese KO. ist dadurch ausgezeichnet, daß sie das ganze von der lutherischen Kirche theils ererbte theils zusammengebrachte liturgische Material

[1]) Bei Höfling a. a. O. S. 422.
[2]) Ebendas. S. 372.

verwendet, und dadurch vielleicht die in liturgischer Beziehung reichste unter allen ist, aber indem sie dabei den Nebenzweck verfolgt, den österreichischen lutherischen Kirchen eine Liturgie zu bieten, welche der Liturgie der ringsum liegenden katholischen Gemeinden möglichst nahe kam, geschieht es ihr nicht selten, daß sie wirklich auch in dogmatischer Beziehung an Römisches anstreift. So denn auch hinsichtlich der Confirmation. Sie folgt ziemlich genau der Hessischen KO. v. 1566. Zwar läßt sie die Confirmationsformel „Nimm hin den heiligen Geist u. s. w." weg, und läßt die Hand wie die lutherischen KOO. mit einem bloßen Gebet von ganz unverfänglicher Fassung auflegen; aber vor diesem Gebet mit der Handauflegung hat sie das allen jenen KOO. gemeinsame Fürgebet in unveränderter Fassung; sie hat ferner das oben mitgetheilte Schlußdankgebet der Hessischen KO. v. 1574, ebenfalls in unveränderter Fassung; nicht minder gebraucht sie auch die Stelle AG. 8. als Lection; und wenn sie auch die Redeformulare der Hessischen KO. v. 1566 nicht ohne einige Aenderungen des Ausdrucks aufnimmt, so bleiben doch diejenigen Stellen derselben stehen, welche für die Confirmation eine Geistesmittheilung in Anspruch nehmen. Auch widersetzten sich die lutherischen Geistlichen Oesterreichs der Einführung dieses Confirmationsrituals entschieden, quia existimaverant, ejusmodi confirmationem impositionemque manuum introduci velle, quae superstitionis quid oleret, et tanquam organum sacramentale spectaretur, quo conferretur spiritus sanctus. Und Chyträus, der Abfasser der KO., wußte gegen diese Angriffe auch nichts weiter vorzubringen, als daß das Gebet zu der Handauflegung unverfänglich gefaßt sei und zu einer solchen Annahme keinen Anlaß gebe, was allerdings richtig war, aber die anderen bedenklichen Fassungen nicht beseitigte. Wir haben daher diese KO. den Vertretern der sacramentalen Auffassung beizählen müssen.

In denjenigen vorstehend betrachteten KOO., welche nicht wie Erich aus katholisirenden Tendenzen heraus sondern aus halber Hinneigung zu reformirten Principien die Confirmation

zu einer sacramentalen Handlung gemacht hatten, also in der Casseler v. 1539, in den Hessischen von 1566 und 1574, und in der Nassauischen von 1576, finden wir nun aber auch zugleich die dritte und letzte Auffassung, oder richtiger Verwendung der Confirmation, welche uns im 16ten Jahrhundert begegnet. Wir wollen dieselbe als die kirchenregimentliche Anwendung der Confirmation bezeichnen. Wie es kommt, daß sich diese Anwendung der Confirmation gerade da findet, wo die sacramentliche Auffassung derselben besteht, wird sich uns bald zeigen. Uebrigens wendet auch die Waldeckſche KO. v. 1556, welche die sacramentliche Auffassung der Confirmation nicht völlig theilt, welche z. B. die Confirmationsformel „Nimm hin den heiligen Geist u. s. w." nicht hat, die Confirmation ganz ebenso wie jene KOO. zu kirchenregimentlichen und Kirchenverfassungszwecken an; woraus sich denn schon ergiebt, daß beide Auffassungen nicht nothwendig zusammenfallen. Es hat aber mit dieser dritten Bedeutung der Confirmation folgende Bewandniß.

Es ist bekannt, wie der Landgraf Philipp von Hessen im J. 1526 in der Reformatio ecclesiarum Hassiae [1]) unter Leitung des Lambert von Avignon den Versuch machte, die Kirche und Kirchenordnung auf der Basis der Gemeinde zu erbauen, wie aber die Einführung dieser Kirchenverfassung in Folge der von Luther nicht bloß gegen die Ausführung oder gegen die Zweckmäßigkeit, sondern gegen das Princip geäußerten Bedenken unterblieb. Aber damit ist keineswegs dies Princip vollständig aus den weiteren Entwickelungen der hessischen Kirchen ausgeschieden worden; vielmehr begegnet es uns in der Reihe der späteren, zur Geltung gelangten KOO. Hessens und der von Hessen aus bestimmten Länder Nassau, Waldeck, wenn auch temperirt, immer wieder, und bildet einen wesentlichen Unterschied dieser KOO. von denen der anderen lutherischen Länder: Diese Bemerkung dringt sich uns sofort auf, wenn wir nur einen Blick in die „Ordnung der christlichen

[1]) Bei Richter I, 56. ff.

Kirchenzucht" [1]) werfen, welche der Landgraf Philipp von Hessen im J. 1539 auf einer Synode zu Ziegenhayn von seinen Superintendenten, Theologen, auch Abgeordneten des Landes und der Städte entwerfen ließ, und dann publicirte. Dies wichtige organische Statut ordnet an, daß, um der Verderbniß der Kirche zu begegnen, nicht allein die Pfarrämter mit tüchtigen Pastoren besetzt, sondern auch „die alte Ordnung des heiligen Geistes, wie wir die in den apostolischen Schriften haben, wieder aufgerichtet und zu den Dienern des Wortes in jeder Kirchen etliche Presbyteri, das ist Aelteste verordnet werden sollen." Diese Aeltesten sollen wie die Diener des Worts von jeder Gemeinde gewählt werden, zu einem Theil aus den Herren des Raths oder Gerichts, zum andern Theil aus der Gemeinde. Diese Aeltesten sollen dann „vor Allem" die Aufsicht über die Lehre und den Lehrstand führen, „ein besonder fleißig Aufsehen auf die Prediger haben, damit dieselbigen ihres Amtes recht auswarten in Lehre und Leben." Ferner sollen sie die rechte Lehre gegen die irrige vertheidigen. Sodann, wo immer „etwas Wichtiges wegen der Kirchen zu handeln fürfallen wird, so sollen allewege die Aeltesten dabei sein, und ihren getreuen Rath und Hülf dazu nach ihrem besten Vermögen beweisen." Auch soll ihnen neben den Dienern des Worts „die gemeine Seelsorge und der Hirtendienst" befohlen werden. Kurz, diesen Aeltesten werden die wesentlichsten Attribute der Kirchenregierungsgewalt beigelegt. Von dem Gedanken, das Kirchenregiment von den Gemeinden im Haufen ausüben zu lassen, war man der practischen Unausführbarkeit halber abgestanden; aber das Princip hatte man keineswegs aufgegeben, sondern man temperirte bloß seine Ausführung in der Weise, daß man die Gemeinde ihr Urrecht nur durch die Erwählung von Aeltesten ausüben ließ, und auf diese Aeltesten dann als auf die erwählten Repräsentanten der Gemeinde die Kirchengewalt, die Aufsicht über Lehre und Lehrstand, die Berathung und Bestimmung über

[1]) Bei Richter I, 290. ff.

das zur Kirchenordnung Gehörige, und die Leitung der Gemeinden legte. Immer aber und zu allen Zeiten wird der Versuch, die Kirche von der Gemeinde entweder unmittelbar oder nach vorgenommenen Wahlvermittelungen regieren zu lassen, mit absoluter Nothwendigkeit zu dem weiteren Bemühen führen, die Parochie durch Ausscheidung möglichst von den todten Gliedern zu reinigen, die Gemeinde möglichst rein herzustellen, die schon für die Wahlproceduren gefährlich werdenden Elemente auszumerzen. Dieser Versuch beruht auf der dogmatischen Grundanschauung, daß die Kirche identisch mit der Gemeinde und die wahre Kirche identisch mit der Gemeinde der Heiligen sei, und daß ihr als solcher die Kirchengewalt zukomme; folglich muß denn die in der Wirklichkeit vorhandene Kirche auch dem Begriffe der Gemeinde der Gläubigen und Heiligen entsprechend gemacht werden, was ewig und immer nur durch Ausscheidung geht. Demnach überweist nun auch die besagte „Ordnung der christlichen Kirchenzucht" den Aeltesten und Dienern als einen wichtigsten Theil ihrer ganzen Amtsthätigkeit die Handhabung der Gemeindezucht[1]; und zwar fassen die sehr detaillirten bezüglichen Vorschriften sich in folgendes Resultat zusammen: Erstens sollen alle die, welche entweder sich nicht zu den Gnadenmitteln halten, oder, ob sie das thun, doch „sträflich leben und werden befunden in Stücken, die Jedermann für unrecht erkennt", nach fruchtlos gebliebener Vermahnung gänzlich aus der Gemeinschaft der Gemeinde hinaus gethan, „bännig gehalten" werden; zweitens sollen Diejenigen, welche sich bei äußerlich ehrbarem Leben wohl etlicher Maaßen zur Predigt, aber nicht zum Tisch des Herrn halten, in einer nicht vollberechtigten Unterklasse gehalten werden, „wie man etwa die Katechumenos gehalten hat, nemlich als Jünger des Christenthums, in das sie sich aber noch nicht völlig begeben haben"; diejenigen aber, welche dann nach diesen auf's Ernsteste durchzuführenden

[1]) Man vgl. zu diesem ganzen Abschnitte, was „Von der Beichte und Absolution" S. 394. ff. beigebracht ist.

Scheidungen übrig bleiben, gelten als die „christliche Gemeinschaft", als die „vollkommene Gemeinschaft Christi", als die „Gemeinde der Heiligen", als die „Gemeinde der Gläubigen". Und als Mittel, diesen Ausscheidungsproceß zu bewerkstelligen, wird nun von der gedachten „Ordnung der christlichen Kirchenzucht" und von allen vorerwähnten KOO. neben dem Beichtverhör, der Aufsicht über das Gevatterstehen u. s. w. auch die Confirmation angeordnet und angewendet: das Confirmationsexamen soll ergeben, ob der Confirmande in die „vollkommene Gemeinschaft Christi" aufgenommen werden kann; das Bekenntniß und das Gelübde sollen den Sinn haben, daß der Confirmande sich mit seinem subjectiven Willen in den Gehorsam der Gemeinde und der von derselben gewillkührten Ordnungen begiebt; und die ganze Confirmation erhält die Bedeutung, daß sie der Act der Aufnahme in die engere, vollberechtigte, zur Handhabung der Kirchengewalt ob auch nur in der Form des Wahlrechts legitimirte Gemeinde ist. Diese Verwendung der Confirmation für kirchenregimentliche und Kirchenverfassungszwecke stellt sich nun in der Ausführung näher folgender Maaßen.

Auch bei dieser Anwendung behält die Confirmation die drei bekannten Theile der exploratio, confessio und precatio. Aber während die gnesiolutherische Auffassung das Hauptgewicht auf die exploratio, die sacramentale Auffassung es auf die precatio legt, legt dagegen diese kirchenregimentliche Anwendung dasselbe auf die confessio, und zwar nicht sowohl auf das Bekenntniß als auf das Gelübde. Während bei der gnesiolutherischen Auffassung das Gelübde nur die auf das Practische gewendete Seite des Bekenntnisses ist, tritt hier das Gelübde als der eigentliche Mittelpunkt der ganzen Handlung auf, von welchem aus sich alle andern Momente der Confirmation, und zwar wesentlich anders als bei den anderen Auffassungen bestimmen.

Wir sahen nemlich, daß und wie auch die gnesioluthe-rische Auffassung in der Confirmation ein „Sich ergeben in den Gehorsam der Kirche" erblickt. Dieses Moment wird

nun hier in den Vordergrund gestellt. Daß die Kinder „öffentlich allhier vor Gott und dieser seiner christlichen Versammlung Zusagung und Gelöbniß thun sollen, daß sie sich ihrem Herrn Christo und seiner lieben Kirchen gehorsamlich unterwerfen wollen", daß „sie sich gegen Gott und seine Gemeinde verpflichten wollen", das ist's, was die Hess. KO. v. 1574 und die Nassauische besonders betonen. Daher werden denn auch hier in den Confirmationsfragen die Fragen des Gelübdes besonders scharf hervorgehoben, sehr bestimmt auf den Gehorsam gegen die Gemeinde bezogen, und so formulirt, daß darin möglichst die kirchlichen Pflichten des Individuum specialisirt werden. So schließen die eben genannten KOO. [1]) die Reihe der Lehrfragen mit nachstehenden zwei Fragen des Bekenntnisses und des Gelübdes ab: „Glaubst du und bekennst dieses Alles von Herzen, was du von der christlichen Lehr jetztunder gesagt hast? Ja, Herr. Willst du denn auch dich in den Gehorsam der christlichen Kirchen begeben und nach dem du glaubst und bekennst, hinfürder thun und leben, und was du allhie zusagst, treulich halten?" Da ist das Gelübde durchaus auf den Gehorsam gegen die „Kirche" bezogen, wobei nur festzuhalten ist, daß hier Kirche und Gemeinde identisch gebraucht werden. Die Hessische KO. v. 1566 aber läßt in den Confirmationsfragen nach den Lehr- und Bekenntnißfragen weiter fragen [2]): „Hast du auch aus wahrem Vertrauen an Christum einen beständigen Vorsatz, dein Leben und Wandel nach Gottes Wort dermaaßen anzustellen, wie es wohl anstehen und gebühren will dem, so dem Teufel und der Welt abgesagt, den christlichen Glauben bekannt, und die heilige Taufe nach der Einsetzung Christi mit Frucht empfangen hat? Ja; ich hab mir's vorgenommen, durch Gottes Gnade, und damit ich Christo meinem Herrn, und der Gemeinschaft der heiligen Kirchen in Allem, so zur wahren christlichen Religion gehört,

[1]) Bei Höfling a. a. O. S. 392.
[2]) Ebendas. a. a. O. S. 381. ff.

desto näher zugethan werden möge, begehre ich heftig, mit anderen Christen und Gläubigen zum Tisch des Herrn zu gehen, und des Leibes und Blutes Christi theilhaftig zu werden." Darauf folgt eine Lehrfrage das Abendmahl betreffend, welche aber auch vorzugsweise das Moment der communio heraushebt, und dann heißt es weiter: „Der Herr verleihe Gnade, daß du dieser vielfältigen geistlichen Frucht und himmlischen Güter reichlich theilhaftig werdest! Wenn ich des Nachtmahls Christi theilhaftig werde, alsdann will ich erkennen, daß ich der Gemeinschaft aller heiligen Auserwählten in der Kirchen Gottes, in welcher allein Vergebung der Sünden und vollkommene Seligkeit erlangt wird, zugethan sei, damit ich in dem Bekenntniß heiliger Lehre, im Gebet und Gebrauch der heiligen Sacramente in einer rechtschaffenen allgemeinen christlichen Kirchen, unter Einem Haupte Christo, auch unter Hirten und Bischöfen, so der heilige Geist gesetzt hat, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat, alle Dinge gemein habe mit den heiligen Kindern Gottes. Und deßhalb, so lange ich lebe, mit Gottes Hülfe will ich dem Evangelium Christi aus Glauben gehorsam sein, auch ein Theil am Reiche Gottes und ewigen Leben durch Christum Jesum unsern Heiland erwarten." Also, als bloß Getaufter steht der Confirmand dem Herrn Christo und seiner Gemeinde noch ferner; aber indem er in Folge der Confirmation und ihres Gelübdes zur Communion zugelassen wird, wird er denselben näher, wird er der Gemeinschaft aller heiligen Auserwählten in der Kirche Gottes hinzugethan, und hat dann mit denselben alle Dinge gemein, hat dann Theil an allen Gemeinderechten. Der Coetus der Getauften ist ein bloßer coetus vocatorum; aber in dem Coetus Derer, welche mittelst der Confirmation und ihres Gelübdes zur Communion zugelassen werden, erscheint der engere coetus electorum. Die Cassseler KO. specialisirt denn auch in den Fragen des Gelübdes die einzelnen Pflichten des Confirmirten: er muß versprechen, nicht allein fleißig in die Kirche

und zum Abendmahl zu gehen, sondern auch den Dienern des Wortes und den Aeltesten zu gehorchen, und namentlich, sich der Kirchenzucht zu unterwerfen, sich selbst von den Dienern und Aeltesten strafen zu lassen, seine Nebenchristen wegen von ihnen begangener Sünden zu rügen und nöthigenfalls bei den Aeltesten anzuzeigen, und mit den von den Aeltesten und Dienern Gebannten keine Gemeinschaft zu halten. Das letztere Versprechen, sich der Kirchenzucht unterwerfen zu wollen, lassen alle diese KOO. dem Confirmanden mit ganz besonderer Betonung abfordern. Er soll, nach der alten erwähnten „Ordnung der christlichen Kirchenzucht" versprechen, christliche Zucht und Straf von allem und jedem Christen, fürnehmlich aber von den Seelsorgern, alle Zeit gutwillig aufzunehmen und derselbigen gehorsame Folge zu thun [1])." Denn, sagt die hessische KO. v. 1566 [2]), „wo diese Action (der Confirmation) in rechter Uebung gehet, wie vermeldt, kann die Kirchenzucht desto besser angericht und erhalten werden. Denn wenn sich's begäbe, daß Jemand nach solcher gethaner Bekenntniß und Versprechen des Gehorsams der Kirchen sich in etwas übersähe, mit diesen könnten die Aeltesten sammt dem Diener dermaaßen reden und handeln, daß ihnen zu Herzen gehen könnte und bewegen müßte, sonderlich wenn sie erinnert würden, was sie nemlich vor der Kirchen bekannt und angelobt hätten, als ihnen die Hände aufgelegt worden seien. Aus diesem müßte von Noth wegen folgen eine öffentliche Besserung des Lebens bei allen Ständen der Kirchen; denn die Gottseligen würden Freude und Lust bekommen, in einer solchen Kirchen zu leben, die Bösen aber, so etwas Unredliches und Ungöttliches begingen, müßten sich schämen und schamroth werden, auch sich desto leichter zurecht bringen lassen." Also, es soll eine möglichst gesäuberte engere Gemeinde hergestellt werden, durch Handhabung der Ausschließung aus der Gemeinde; und hiezu soll das Confirmationsgelübde

[1]) Bei Richter I, 291.
[2]) Bei Höfling a. a. O. S. 421.

dienen, an dessen Rechtsverbindlichkeit Derjenige, der in Sünden fällt, gefaßt werden kann.

Aber vollständig läßt sich die Art, wie sich hiernach die Bedeutung der Confirmation stellt, erst erkennen, wenn wir nun weiter sehen, wie sich diese KOO. über das Resultat äußern, welches die Ablegung dieses Gelübdes, dieses sich in den Gehorsam der Kirche Begeben nach ihnen hat. Wer confirmirt wird, und in solcher Confirmation nach obbeschriebener Weise sein Gelübde leistet, der wird damit nach der Waldeckschen KO.[1]) „für ein Gliedmaaß der christlichen Kirchen angenommen", „in die christliche Gemeine angenommen", „zur christlichen Gemeinschaft angenommen und zugelassen." Nach der Casseler KO.[2]) „begiebt er sich damit in die Gemeinschaft der Kirche Christi". Nach der Hess. KO. v. 1574 und der Nassauischen[3]) wird er damit „in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen", „in die Gemeinschaft der Heiligen aufgenommen". In diesen Ausdrücken tritt der unterliegende dogmatische Gedanke ganz klar heraus: die christliche Kirche oder Gemeinde ist die Gemeinschaft der Gläubigen und Heiligen; dieser Gemeinschaft gehört man aber durch die Taufe noch nicht an; die Gemeinschaft der Getauften bildet einen weiteren Kreis, aus welchem die Gemeinschaft der Gläubigen erst ausgesondert werden muß; und diesem Zwecke der Aussonderung dient denn auch die Confirmation. Daher hat die Confirmation die Bedeutung, daß man durch sie in die eigentliche Gemeinde, in die christliche Kirche aufgenommen wird. In Folge dessen können denn auch die letztgedachten KOO. die Theilnahme am Abendmahl an die Confirmation mit folgenden Worten binden: „sollen auch den Jungen, ehe denn sie also ihres Glaubens Rechenschaft gegeben, und mit Auflegung der Hände in die Gemeinschaft der Heiligen aufgenommen

[1]) Bei Richter II, 174.
[2]) Bei Höfling a. a. O. S. 365.
[3]) Ebendas. S. 422.

sind, das Sacrament des Leibs und Bluts unseres Herrn Jesu Christi nicht mittheilen." Daher heißt denn die Confirmation auch „zur Kirche bestätigen [1])". Es bedarf keines Nachweises, daß diese Sonderung einer Gemeinschaft der Heiligen aus dem coetus baptizatorum et vocatorum heraus, und damit auch die Verwendung der Confirmation für diesen Zweck den Principien der lutherischen Kirche, ihrer Lehre von der Kirche, und ihrer Behandlung der Gemeinden geradezu widerspricht. Nicht minder ist klar, daß hier der Taufe im höchsten Grade Unrecht geschieht, wenn nicht sie als das sacramentliche Thun des Herrn, sondern eine kirchliche Handlung menschlicher Auswählung „in die Kirche aufnehmen" soll. Auch wird hier der Begriff der Bestätigung ganz anders gestellt, als wir es oben bei der gnesiolutherischen Auffassung fanden.

Die Bestimmung der Confirmation als des Acts der Aufnahme in die Gemeinde giebt natürlich auch dieser Gemeinde eine ganz andere Stellung zur Sache. Bei der gnesiolutherischen Confirmation erscheint die Gemeinde als die Zeugin, als die Fürbitterin. Hier dagegen, wo es sich um die Aufnahme in ihre Gemeinschaft handelt, erscheint sie als die aufnehmende, also wesentlich als die confirmirende. Sie ist repräsentirt durch die Aeltesten; und diese Aeltesten haben bei der Confirmation neben dem Geistlichen am Altare ihren Platz zu nehmen; wo denn der Geistliche, der „Diener", thut was zu thun ist, aber die Aeltesten eigentlich als Diejenigen dastehen, welche das Bekenntniß, Gelübde u. s. w. der Kinder entgegen nehmen. Wir brauchen nur anzusehen, wie sich hier das Examen u. s. w. näher gestalten.

Das Examen gewinnt hier natürlich die Bedeutung, daß es der Gemeinde Rechenschaft darüber ablegen soll, ob die Confirmanden würdig sind, in die „volle Gemeinschaft" aufgenommen zu werden. Daher sollen nach der Casseler und nach der Hess. KO. v. 1566 die Confirmanden schon in der

[1]) So die Casselsche KO. bei Richter I, 302.

Woche vor der Confirmation vor den Aeltesten von dem Diener privatim und einzeln geprüft werden, und darnach ihr Bekenntniß und Ergeben thun; und bei der Confirmationshandlung selbst soll dann „Einer aus den Aeltesten mit lauter Stimme vor Allen bezeugen, wie daß er und seine Mitgesellen mit vielen Anderen vor dieser Zeit ein Jedes gehört habe in der Versammlung, so den Katechismus zu lernen und zu üben angestellt, und vernommen, wie alle Artikel des Katechismus deutlich erzählt worden, also daß Nichts im Katechismus begriffen sei, das sie nicht ziemlich wohl gefaßt hätten [1])." Daher haben auch die Pathen bei der Confirmation der Gemeinde Rechenschaft abzulegen. Der Gemeinde sind sie durch das in der Taufe gegebene Versprechen, für die christliche Erziehung der Kinder sorgen zu wollen, verpflichtet, und der Gemeinde legen sie nun dadurch Rechenschaft ab, daß die Confirmation die geschehene Erfüllung dieses Versprechens der Gemeinde nachweist; so werden sie denn auch durch die Confirmation dechargirt; denn „wenn die Gevattern die Kinder der Kirche darstellen, ihre Bekenntniß des Glaubens zu thun und den Gehorsam der Kirche zu versprechen, bezeugen sie mit Wahrheit vor der ganzen Kirchen, daß sie fleißig versehen und ausgerichtet haben, was sie in der Taufe vor die Kinder versprochen und ihnen auferlegt worden ist, und machen sich gleich der Bürgschaft ledig, nicht daß sie hinfürders den Kindern, so ihren Glauben bekannt und den Gehorsam der Kirchen durch sich selbst versprochen, im Herrn gut zu thun aufhören sollen, sondern daß sie der Kirchen, welcher sie von beschehener Verheißung wegen verstrickt, itzt zum Theil genug gethan haben." Und dies bringt denn dieselbe KO. auch in liturgische Form: Ehe das Examen anhebt, soll Einer aus den Gevattern der Confirmanden den vor dem Altar stehenden Diener und Aeltesten also anreden: „Ihr Geliebten in dem

[1]) Bei Höfling a. a. O. S. 365. 376.

Herrn, diese Kindlein, die ihr hier zugegen stehen sehet, haben wir aus der Taufe in ihrer Kindheit gehoben und dazumal angelobt, sie zu christlicher Lehre und Wandel anzuhalten, zu unterrichten und zu führen, wie ihr uns denn zu der Zeit befohlen, wir sollten neben und mit ihren Aeltern gemeine Vorsorge tragen, daß sie mit sonderlichem Fleiße in der christlichen Kinderlehr so lange unterrichtet würden, bis sie für sich selbst antworten und ihres Glaubens Bekenntniß und Rechenschaft geben möchten. Solches Befehls sind wir eingedenk gewesen und haben verschafft nach unserem Vermögen, daß sie in der wahren christlichen Religion und Glauben recht unterwiesen worden; demnach sie heut für die ganze Kirche bracht, bittend, daß ihr sie fragen wollt und einen Jeden für sich selbst von allen Punkten und Artikeln zu antworten anhören; auch mit eurem Gebet gutwillig verhelfen und sie hernach zu allen Zeiten euch auf's Beste befohlen sein lassen." Und nachdem dann der Diener den Gevattern für ihre Treue gedankt, beginnt das Examen[1]). Natürlich wird dies denn auch dahin gewendet, daß der Geistliche durch das Examen der Gemeinde Rechenschaft von dem von ihm ertheilten katechetischen Unterricht ablegt. Die hess. KO. v. 1566 sagt: „Macht auch diese Handlung und giebt Ursach, daß mit größerem Fleiß in der Kirche die Kinderlehr christlicher Religion getrieben werde. Denn es erwecket fast sehr den Fleiß der Lehrer und Prediger, weil sie wissen, es werde in kurzer Zeit geschehen, daß die Geschicklichkeit eines jeden Zuhörers insonderheit vor der Kirchen verhört werde[2])." Und um denn diese Stellung der Gemeinde zu der ganzen Handlung noch schärfer hervor zu heben, läßt dieselbe KO. auch die ganze Gemeinde ihre Zustimmung zu Dem, was Aelteste und Diener an ihrer Statt gethan haben, ordentlich in liturgischer Form erklären, indem sie ordnet: „Demnach" (nach geschehener Handauflegung, zum Schlusse der ganzen Handlung) „wird sobald von der

[1]) Bei Höfling a. a. O. S. 420. 374.
[2]) Ebendas. S. 421.

Kirchen, die hiemit ihre **Bewilligung** offenbart, gesungen der 23ste Psalm: Der Herr ist mein Hirt[1])."

Schließlich bekommt aber auch die Fürbitte und Handauflegung, das Thun der Kirche an dem Confirmanden hier eine erweiterte Bedeutung. Nach den bisherigen Auffassungen kommt derselben nur die Bedeutung der Fürbitte, oder in Folge der Fürbitte die der Geistesmittheilung zu. Das genügt natürlich hier nicht, denn nach dieser Auffassung besteht das, was die Kirche in der Confirmation an dem Confirmanden thut, schließlich darin, daß sie ihn in die „volle Gemeinschaft" aufnimmt. Da nun in den bisher uns bekannt gewordenen Gebeten und Formeln der precatio dieses Moment nicht hervortritt, so fügt die Waldeckſche KO.[2]) auch eine förmliche Aufnahmeformel hinzu; sie läßt nach geschehener Handauflegung den Geistlichen sprechen: „Und nachdem ihr selbst durch euer eigen mündlich Bekenntniß begehret, der heiligen Christenheit zugerechnet zu werden, so nehme ich euch an im Namen unseres Herrn Jesu Christi und anstatt der heiligen christlichen Kirchen zur Gemeinschaft des Blutes Jesu Christi seines lieben Sohnes und zur Gemeinschaft des heiligen Geistes, daß ihr in der heiligen Christenheit und unter der Gemeinschaft der Heiligen vermittelst dem wahren christlichen Glauben allhie auf Erden mit den Kindern Gottes Theil und Gemeinschaft haben möget am heiligen Evangelio, an der Absolution, an den heiligen Sacramenten, am Gebet und an Allem so durch Gottes Wort den Gläubigen zugelassen wird, und hernachmals am unvergänglichen Erbe und unaussprechlicher Freude des ewigen Lebens. Amen." Und es ist denn hievon nur die andere Seite, wenn hinwiederum die Hess. KO. v. 1566 die Gemeinde an die in ihre Mitte aufgenommenen Kinder weisen, und zu dem Ende den Geistlichen nach geschehener Handauflegung zu der Gemeinde sprechen läßt: „wird auch euer Amt sein, daß ihr sie erkennet in Christo für geliebte Kinder Gottes, eure

[1]) Ebendas. S. 386.
[2]) Bei Richter II, 175.

nächstverwandte Brüder und eure und des Herrn Christi Miterben. Derhalben sollet ihr sie euch auf's Höchste befohlen lassen sein, und allen christlichen Dienst und Lieb an Seelen und Leib ganz willig erzeigen und beweisen, in Christo dem Herrn." [1])

Nach dem Allen erkennt sich nun auch leicht, wie nahe es liegen mußte, diese kirchenregimentliche Verwendung der Confirmation mit jener Auffassung derselben als einer sacramentalen, den heiligen Geist verleihenden Handlung zu verbinden. Ging man darauf aus, eine engere Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde zu bilden, in welcher sich die eigentliche, des heiligen Geistes theilhaftige Gemeinde der Heiligen darstellte, so mußte als Act der Aufnahme in diese Gemeinde eine Handlung, die den heiligen Geist mittheilte, natürlich sehr passend erscheinen. Auch konnte man sich dabei auf das kirchliche Alterthum, wenn auch erst auf das Alterthum der apostolischen Constitutionen berufen. Die apostolischen Constitutionen wenden die Handauflegung sehr häufig an, und immer als Mittheilung des heiligen Geistes und seiner Gnade für einen ordo, als exhibitive Ordination. Die apostolischen Constitutionen begreifen bekanntlich nicht bloß die verschiedenen Klassen der Kirchendiener, sondern auch die verschiedenen Stände und Berufe, darin die Glieder der christlichen Gemeinde leben, als ordines. Und so lassen sie denn auch alle durch Handauflegung ordiniren. So ist ihnen die Handauflegung bei der Absolution nichts Anderes als die Mittheilung des heiligen Geistes Zwecks Zurückversetzung in den vorigen, durch den Fall verlorenen Stand. So ist ihnen die Handauflegung bei der Taufe, die Firmelung in ihrer damaligen Gestalt, nichts Anderes als die Ordination für den einfachen Christenstand. [2]) Hiermit ließ sich denn allerdings die Confirmation, wenn sie als Gnade mittheilende Handlung und zugleich als Act der Aufnahme in die volle Gemeinschaft

[1]) Bei Höfling a. a. O. S. 385.

[2]) Const. App. ed. Ueltzen. II, 32. 2. II, 41. 2. III, 10. 11. 15. 16.

gedacht wird, zusammenstellen: sie war dann Ordination, und zwar exhibitive Ordination zu dem Stande eines vollberechtigten Gemeindegliedes. Und daß dies auch bewußter Weise schon damals von jenen KDD. so zusammengeschaut ist, beweisen uns folgende Worte der Hess. KO. v. 1574 und der Nassauischen: „Daher ist's auch bei den alten Kirchen in Brauch gekommen, daß man den Getauften, beide Alten und Jungen, nachdem sie ihres christlichen Glaubens Bekenntniß vor der Gemeinde selbst thun konnten und darauf in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen und zur Communion des Leibs und Bluts unseres Herrn Jesu Christi zugelassen werden sollten, die Hände aufgelegt hat; wie Hieronymus adv. Lucif. sagt: Weißt du nicht, daß dieses der Kirchen Brauch ist, den Getauften hernach die Hände aufzulegen, damit also der heilige Geist über sie angerufen werde? Dieweil nun dieses eine alte, gute und fruchtbare Ceremonie ist; — sollen demnach alle Pastoren — den Jungen, ehe denn sie ihres Glaubens Rechenschaft gegeben, und mit Auflegung der Hände in die Gemeinschaft der Heiligen aufgenommen sind, das Sacrament des Leibs und Bluts unseres Herrn Jesu Christi nicht mittheilen." [1])

Das sind die drei Auffassungen und Verwendungen der Confirmation, welche uns im 16. Jahrhundert in den deutschen Kirchen Augsburgischer Confession begegnen. Ehe wir aber das sechszehnte Jahrhundert verlassen, fügen wir noch das Geschichtliche über einige auf die Confirmation bezügliche Einrichtungen an, hinsichtlich welcher die verschiedene Auffassung der Confirmation keinen wesentlichen Unterschied macht.

In der römischen Kirche durfte nur der Bischof firmeln. Dies fiel natürlich bei der lutherischen Confirmation weg. Wenn die Interimsentwürfe die Kinder „von ihren Bischöfen, oder wem es dieselben befehlen", confirmirt haben wollen, [2]) so hängt das mit den Tendenzen des Interim natürlich zu-

[1]) Bei Höfling a. a. O. S. 422.

[2]) Vgl. Bachmann a. a. O. S. 38. ff.

sammen. Und wenn die KO. der Mark Brandenburg v. 1540 die Confirmation den Bischöfen oder „auf ihren Befehl" den Pastoren zuweist, so hat das seinen Grund darin, daß man dort zunächst noch evangelische Bischöfe behielt. Gleichwohl finden wir nicht selten, daß die Confirmation nicht dem Ortsgeistlichen, sondern einem höher Stehenden, dem Superintendenten, dem Visitator vindicirt wird. Die Kölner Reformation von 1543 überträgt die Confirmation dem Visitator; die KO. der Herzogin Elisabeth und Erich v. 1542 dem Visitator, oder wenn dieser zu selten kommt, dem Ortspastor, doch soll derselbe dann andere benachbarte Pastoren zuziehen, „damit solche christliche Cerimonie ein desto stattlicher Ansehen bekommt;" die Calenberger und die Hoyasche KO. dem Superintendenten; die Lauenburger dem Superintendenten oder dem Pastor; die Pommersche KO. dem Superintendenten oder dem von demselben beauftragten vornehmsten Pastor der nächsten Stadt. Wenn man dies daraus hat erklären wollen, daß man sich von der alten Praxis und von dem Gedanken, als ob zur Confirmation ein höherer Grad der Weihe erforderlich sei, nicht sogleich habe los machen können, so ist das entschieden unrichtig. Es hat vielmehr einfach darin seinen Grund, daß es bei der Confirmation auf eine Aufsicht darüber ankam, ob und wie der Katechismusunterricht gehandhabt sei, ob auch Ununterrichtete zum Tisch des Herrn zugelassen würden; und diese Aufsicht sollten die Superintendenten und Visitatoren üben. Daß der Pastor nicht confirmiren könne, konnte auf gnesiolutherischem Standpunkte um so weniger angenommen werden, als hier von einer Ertheilung in der Confirmation gar nicht die Rede war. So weist denn auch Sarcerius [1]) die Confirmation „fürnemlich den Bischöfen oder Superintendenten", „den Superintendenten und Visitatoren" zu, will aber dabei festgehalten wissen, daß „ein jeder Pastor die rechte und wahre Firmung verrichten kann." Hierin weichen denn auch diejenigen KOO. nicht ab, welche die Confirmation als sacra-

[1]) Ebendas. S. 50. 51. 54.

mentliche Handlung auffassen. Wie und warum dagegen diejenigen KDO., welche die Confirmation zu Zwecken der Kirchenverfassung verwenden, bei derselben auch die Aeltesten neben dem Geistlichen fungiren lassen, haben wir oben gesehen. Alle anderen KDO. lassen nach dem Vorgange der Reformatio Vitebergensis von 1545 einfach den Pastor confirmiren; was später, als die Visitationsreisen der Superintendenten aufhörten oder seltener wurden, das Allgemeine geworden ist.

Wie die Hessische KO. v. 1566 die Pathen bei der Confirmation der von ihnen aus der Taufe gehobenen Kinder vor der Gemeinde Rechenschaft ihres Pathenamtes ablegen läßt, haben wir oben gesehen. Das nimmt nur die Oesterreichische KO. v. 1571, und zwar mit der Modification auf, daß sie die von Einem Pathen im Namen Aller gesprochenen Worte der Rechenschaftsablegung nicht an den Diener und die Aeltesten, sondern an den Pfarrherrn allein richten läßt. Wohl aber verlangen alle KDO. jener Zeit, daß die Pathen bei der Confirmation gegenwärtig, Zeugen derselben und Fürbitter sein sollen. Nicht selten wird daher den Pathen auch die Stellung gegeben, daß sie neben den Eltern die Kinder vor der Kirchen zum Verhör darstellen sollen. Auch benutzen die Formulare der Confirmation diese, um die Pathen wegen ihrer Erziehungspflichten zu belehren und zu vermahnen. Etliche KDO. lassen auch die Gevattern mit den Kindern vor den Altar treten, und neben denselben stehen; die Oesterreichische läßt sie sogar die Kinder zu der Handauflegung „zuführen". Es bedarf keiner Ausführung, wie das Pathenamt auf dies Alles selber leitet.

Man ließ sich damals lediglich von dem Zweck und der Bedeutung der Confirmation, und nicht wie jetzt von nebenliegenden Momenten leiten; auch hatte man damals wohl Ordnungen, führte sie aber nicht so polizeilich und mit so abstracter Gleichmäßigkeit durch. Daher sucht man Verordnungen über das confirmationsfähige Alter in den KDO. jener Zeit vergebens. Die Confirmation bestand nach der einen Seite darin, und nach der anderen Seite setzte sie das

voraus: daß das Kind selbst zu bekennen und zu geloben weiß, was in der Taufe seine Pathen an seiner Statt bekannt und gelobt haben. Das wird nun, vorausgesetzt daß Erziehung und Unterricht das Ihrige thun, bei den Kindern gegen die Hälfte des zweiten Jahrzehends ihres Lebens eintreten, aber innerhalb dieser Grenze kann es doch immerhin sehr aus einander gehen, kann ein Kind früher als das andere dem eigenen Bekennen entgegenreifen. Unsere Väter aber würden es für ein unverantwortliches Ding gehalten haben, ein Kind über die Zeit seiner Bekenntnißvermöglichkeit hinaus vom Tisch des Herrn fern zu halten. Daher findet man nicht, daß die KDD. ein bestimmtes Lebensjahr fixiren, sondern sie bleiben bei der materiellen Forderung stehen, daß das Kind confirmirt werden soll, wenn es selbst zu bekennen vermag. Die meisten KDD. bleiben dabei stehen, daß sie mit der Reformatio Vitebergensis die exacta pueritia jam firmior aetas seu adolescentia zulassen, oder mit der Churbrandenburger KO. sagen: „wenn die Getauften zu ihren Jahren kommen, daß sie wissen, was sie glauben und beten, auch nach Inhalt des Katechismi wissen, wie sie christlich leben und einen ehrlichen Wandel führen sollen, so sollen sie u. s. w.“ Und wenn sie sich auf Namhaftmachung des Lebensalters einlassen, so bestimmen sie es nur ungefähr, wie Melanthon [1]) „zwischen 12 und 15 Jahren“, die Hohenlohische KO. v. 1577 „um das 12. Jahr“, die Oesterreichische „zwischen 10 und 15 Jahren“. Im Allgemeinen scheint damals ein jüngeres Lebensalter als jetzt für genügend gehalten zu sein.

Seitdem die kirchlichen Katechisationen außer Uebung gekommen oder wenigstens unlebendig und unfruchtbar geworden sind, ist das aufgekommen, was wir jetzt Confirmandenunterricht nennen. Damals, als unsere Kirche das Institut der Katechese so reich ausgebildet hatte und so treulich übte, gab es diesen Confirmandenunterricht gar nicht. Die Kinder hatten, wie im Hause und in der Schule den Katechismus zu

[1]) Bei Bachmann a. a. O. S. 39.

lernen, so die öffentlichen Katechisationen in der Kirche zu besuchen; und welche dann der Pastor so weit vorgeschritten befand, daß sie selbst bekennen konnten, die wurden auf Begehren ihrer Eltern und Vormünder confirmirt. Höchstens das verordnen manche KOO., daß die Pastoren die zur Confirmation stehenden Kinder eine oder zwei Wochen vor der Confirmation täglich besonders nehmen und „bereiten" sollen, weßwegen denn diese Wochen die „Bereitwochen" heißen. Selbstverständlich bestand diese Bereitung auch nur in Katechisation. Nur die Hohenlohische KO. v. 1577 hat etwas unserem Confirmandenunterricht Aehnliches, wenn sie verordnet, daß „alle Jahre von Invocavit bis Palmarum alle Tage von 12—1 Uhr Unterricht der Kinder stattfinden soll, die um das 12. Jahr sind, und von denen die tüchtigen am ersten Osterfeiertage mit einander das h. Abendmahl empfangen sollen;" [1]) und doch handelt es sich auch da um nicht allein für die Confirmanden bestimmte Katechisationen.

In der Bestimmung der Confirmationszeit weichen die KOO. sehr ab. Viele KOO. stellen es in die Wahl des Pfarrers, an welchem Sonntage er die Confirmation vornehmen will, und begnügen sich mit der Bestimmung, daß sie 1 oder 2 Mal im Jahre geschehen soll. Dies ist namentlich da von der Nothwendigkeit gefordert, wo der Superintendent oder Visitator confirmiren soll. Genauere Bestimmungen haben folgende KOO.: Nach der Pommerschen KO. soll in den Städten während der Fasten und zu Michaelis an einem Wochentage, auf den Dörfern einmal im Jahr auf einen beliebigen Sonntag; nach der Oesterreichischen KO. soll an irgend einem Sonntage oder auch nach einer Wochenpredigt oder am dritten Festtage von Ostern und Pfingsten; nach der Lauenburger soll am Sonntage vor Michaelis und Quasimodogeniti; nach der Hohenloheschen KO. v. 1578 soll am 1. Ostertage; nach der Waldeckschen KO. soll am Pfingstmontage; nach der Churbrandenburgischen KO. soll zu Ostern

[1]) Bei Höfling a. a. O. S. 354.

und Pfingsten oder auf andere Zeit; nach der Casselschen KO., Erich und der KO. Ottheinrichs v. 1543 soll zu Ostern, Pfingsten und Weihnacht confirmirt werden. Wenn hier die Fasten und Michaelis besonders bedacht werden, so hängt das damit zusammen, daß dies die Zeiten der öffentlichen Katechisationen waren; und wenn die hohen Feste und Quasimodogeniti gewählt werden, so ist das Reminiscenz an die alten Taufzeiten. Ueberdem wird man bemerken, daß diejenigen KOO., welche der Confirmation die Bedeutung einer sacramentalen Handlung zu geben geneigt sind, gern die hohen Feste wählen.

Nur wenige KOO. legen, wie wir sahen, die Confirmation auf einen Wochentag; die anderen aber, die sie auf einen Sonn- oder Festtag legen, weisen ihr denn auch meistens ihre Stelle im Gemeindegottesdienste nach der Predigt, so daß denn die Confirmirten sofort am Abendmahl mit Theil nehmen. Nur Erich läßt sie nach beendetem Sonntagsnachmittagsgottesdienst geschehen.

Der Ort der Confirmation ist ohne Ausnahme die Kirche, weil ja die Kinder „vor der Kirchen dargestellt" werden sollen, näher am Altar, so daß der Pastor in demselben und die Confirmanden um denselben „auf dem Chor", die Knaben rechts, die Mädchen links stehen. Nicht allein die Rücksicht, „daß Jedermann in der Kirchen sie sehen und hören könne," sondern auch die „Einsegnung" und die nach der Confirmation folgende Communion weisen sie dahin. Ausnahmen bilden nur die Casseler KO., welche den Pfarrer auf der Kanzel und die Kinder um dieselbe stehen läßt, so daß er zur Handauflegung herabsteigen muß; und Erich, welcher, wenn die Lage des Altars nicht der ganzen Gemeinde das Sehen und Hören ermöglicht, einen eignen Ort dafür in der Kirche hergestellt haben will.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts kam, wie wir bereits oben bemerkt haben, die Confirmation zum Theil selbst in den wenigen Landeskirchen, welche sie im 16. Jahrhundert eingeführt hatten, wieder aus der Uebung, geschweige denn

daß sie damals eine weitere Verbreitung gefunden hätte, bis sie nach der Mitte des 17. Jahrhunderts von der asketischen Richtung nebst der sehr in Verfall gerathenen Katechese wieder aufgenommen, und dann, von der spenerschen Bewegung getragen, allmählig in allen Landeskirchen durchgeführt ward. Bei dieser Wiedereinführung der Confirmation wiederholen sich anfangs die drei eben betrachteten Typen der Confirmation, indem diejenigen Landeskirchen, welche früher die Confirmation gehabt hatten, dieselbe durch Erneuerung ihrer alten KOO. wiederherstellten. So ging z. B. die Hessische Kirche, indem sie in der erneuerten KO. v. 1662 das Confirmationsritual der KO. v. 1574 wieder aufnahm, auf die von der letzteren vertretene Auffassung der Confirmation als einer sacramentlichen Handlung zurück. Indessen war dies Wiederaufnehmen der der Confirmation im 16. Jahrhundert beigemessenen Bedeutungen in der That doch nur ein Aeußerliches. Vielmehr mußten einer Seits die der Kirchenlehre des 16. Jahrhunderts nicht ganz congruente spenersche Dogmatik, anderer Seits der Umstand, daß die Confirmation in den meisten Landeskirchen als ein völlig Neues eingeführt ward, und bei dieser Einführung sich die Normen ihrer Einrichtung viel weniger in den Doctrinen und Mustern des 16. Jahrhunderts suchte, nothwendig die Folge haben, daß die Confirmation im 17. Jahrhundert in einer neuen Bedeutung und Form wiederauferstand. Diese neue Bedeutung und Form der Confirmation aber hat dann mehrere Phasen erlebt, weil die spenersche Bewegung und Lehre selbst, so mächtigen Einfluß sie auch übte, sehr bald in andere Phasen überging. So treten uns denn seit der Mitte des 17. Jahrhunderts noch einige weitere Bedeutungen und Formen der Confirmation entgegen, die wir noch betrachten müssen.

Wir können die erste derselben, und also nach der Folge unserer Betrachtung die vierte, die *spenersche*, nennen, weil sie, obgleich ihre Ursprünge auf die asketische Richtung zurückgehen, doch durch Spener und seine Schule ihre volle Bestimmtheit erreichte.

Nach demjenigen, was wir an anderem Orte über das Verhältniß Großgebauer's zu Spener bemerkt haben,[1]) kann es nicht auffallen, wenn wir auch hinsichtlich der Confirmation in Großgebauer's Reformplänen Dasjenige vorgebildet finden, was nachher die Spenersche Bewegung verwirklicht hat. Wir geben, was er darüber sagt,[2]) vollständig: „Die andere Ursach des ungöttlichen Lebens unter uns ist, daß die beiden Sacramente unter uns nicht recht verstanden noch fleißig geübt und getrieben werden." — „Ich geschweige, daß bei Verrichtung der heiligen Taufe meistentheils weder bei des Kindes Eltern noch bei den Pathen noch bei dem Kirchendiener selbst weder Ernst noch Andacht gespürt wird, und der ganze Handel endlich auf ein wohl zugeschicktes Taufmahl hinausläuft. Damit hat der Actus ein Ende. Das gottesfürchtige Gebet, frommer Christen Fürbitte, heilige Sorgfalt bleiben wo sie wollen. Das arme Kind, wenn es erwachsen ist, so höret's zwar einmal von seinen Eltern oder Taufpathen, daß es getauft sei, weiß aber Nichts um dieses hohen Sacramentes Würdigkeit; aus den fürüberstreichenden Predigten kann es diese wichtigen Sachen nicht auffangen und ergreifen, wie gern es auch wollte; durch andere hiezu dienliche Unterweisungen wird ihm nicht beigesprungen; damit bleibet der elende Mensch in seiner Blindheit, er erkennet nicht die Gabe Gottes und die Rechtfertigung in dem Blute Jesu Christi, er verstehet Nichts von der Kindschaft Gottes, er weiß gar Nichts von dem täglichen Absterben der Sünde und einem neuen Leben. In Summa: die Sau wälzt sich nach der Schwemme wieder im Koth und meinet doch unterdessen, die Seligkeit könne nicht fehlen, denn die Taufe sei da; daher haben wir eine Welt voll gottlose betrogene Christen. Hingegen würden Viele errettet und ihres Taufbundes kräftig erinnert werden, wenn das sonst abergläubische Sacrament der Firmung unter den Papisten im Mißbrauch, bei uns in einen guten Gebrauch gebracht würde. Ich will

[1]) Siehe „Von der Beichte und Absolution" S. 429. ff.
[2]) Wächterstimme, Kap. 5.

des Chemnitii Meinung hierüber vom Wort aufsetzen:" (folgt die Stelle Chemnitzens, welche wir S. 163. mitgetheilt haben). „Nun — bedenket selbst, ob nicht durch einen solchen öffentlichen Kirchengebrauch, wenn er jährlich ein oder zwei Mal mit feinen, andächtigen Ceremonieen in den Gemeinden, beides auf Dörfern und in den Städten gehalten würde, großer Nutzen geschaffen würde. Die getauften Kinder, nächst göttlicher Gnade, würden dadurch gleichsam auf's Neue zum Taufbade geführt, ihres Taufbundes mit sonderlichem Aufmerken erinnert, und daß ein großer Ernst dabei sei, im Herzen überredet. Ja, die Alten selbst würden bei solcher heiligen Handlung in sich schlagen, und desto würdiger in ihrem Taufbunde wandeln. Denn wie heftig solche heilige Cerimonieen zu Herzen gehen, wissen die Verständigen wohl. Ach, was wollen wir hoffen, wenn der Taufbund nicht mehr gelten will! Wahrlich, daß wir allein auf der Kanzel denen ein und ander Mal predigen, und weiter Nichts dazu thun, ist meistentheils verlorene Arbeit. Den Handwerkern in den Zünften wird alle Jahre ihre Rolle in einer absonderlichen Versammlung vorgelesen, — aber der heilige Taufbund muß allein so geringschätzig sein. Wenn ein Kind sollte ungetauft sterben und verwahrlost werden, das wäre ein schrecklich und im Gewissen unverantwortlich Ding; aber daß tausend und aber tausend getaufte Kinder ohne die Erkenntniß der heiligen Taufe und ohne tägliche Buße aufwachsen, und das Talent der Taufe gleichsam in einem Schweißtuch verbergen und sie weglegen, darüber wird wenig Werks gemacht. Wo sind die Taufpathen, die nur Nachfrage halten, ob die Eltern auch ihre Kinder vermöge des heiligen Taufbundes lehren halten Alles, was ihnen Christus befohlen hat (Matth. 28, 20.)? Wir sind mit dem Bedinge getauft in der Kindheit, daß wir durch das Wort Gottes und den heiligen Geist zu Gott hernach sollen bekehrt werden. Viele geruhen darin, wie sie denn leider oft so gelehrt und geführt werden, daß sie in der Taufe (eigentlich zu reden) bekehrt worden, daß sie nun von der Taufe an bekehrte Christen seien. Daher fallen denn oft

solche Reden auf den Kanzeln, wenn die Episteln zu erklären, z. B. 1. Petr. 2, 25. Das ist, wird gesagt, vormals da wir noch in den Lenden Adams oder unserer Großeltern waren, oder da wir noch ungetauft waren, da waren wir noch wie die irrenden Schafe; aber nun, da wir getauft sind worden, da sind wir bekehret worden zu Gott, da doch dieselben, mit denen Petrus redet, waren zuerst durch das Wort Gottes gläubig und bekehrt worden, und hernach hatten sie die Taufe, das Siegel der Gerechtigkeit empfangen Matth. 28, 19. 20. Die Bekehrung kommt durch's Wort Gottes, welches da ist eine Macht Gottes. Dadurch der Sünder als eine vernünftige Creatur wird beredet, berufen, überzeugt, und zum Herrn einen Stich bekommt AG. 2, 37. doch also, daß es noch in seiner Freiheit steht, ob er dem Geist Gottes folgen wolle oder nicht. Weiter, so gehet die Bekehrung nicht zu ohne großen Kampf und Streit, und kostet mehr Schmerzen, als wenn ein Kind zur Welt von seiner Mutter soll geboren werden; und durch die Bekehrung wird der Mensch verändert zu einem Menschen Gottes. Aber wie viel sind deren unter uns, die da wissen oder sich besinnen können, daß sie sollten das Wort Gottes so beträchtet oder gehört haben, daß sie dadurch einen Zug zum Vater gefühlt, die Macht Gottes im Wort empfunden, und bis auf die Durchstechung des Herzens dasselbige gehört, und von derselbigen Zeit an ihre Herzen sind verändert worden? Denn so Gott das Werk der Bekehrung also anfähet, so läßt er's nicht stecken, sondern führt's fort, bis er's vollführt. Unsere Pfarrkinder aber wissen nicht, daß sie sollten je einen harten Kampf über ihrer Bekehrung ausgestanden haben; sie wissen auch nicht, was das für Sünden sind, darin sie gelebet und davon sie zu Gott durch eine übernatürliche Erleuchtung sind bekehret worden; sie wissen auch nicht, daß sie sollten nach überstandenem schweren Kampf einen wohlbedachten Schluß und Einwilligung bei sich gefaßt haben, Gott dem Herrn und ihrem Heiland Jesu Christo von nun an herzlich und aufrichtig zu dienen,

und seine Schmach zu tragen; sondern sie geruhen darin, daß sie in der zarten Kindheit und gleich als im Schlaf sind zu Gott bekehrt worden. So hat Augustinus gelehrt und nach ihm Chemnitz, und wird dem heiligen Geist sein Werk in den Täuflingen damit nicht genommen. Ach wie wohl thäten hier die Diener Gottes, daß sie den armen Leuten aus dem Traum hülfen und ihnen sagten, daß zu dem empfangenen Sacrament der Taufe ein durch's Wort Gottes bekehrtes und erleuchtetes Herz kommen müsse, sobald das Kind zwischen seiner rechten und linken Hand Unterschied machen kann, wie denn der Taufbund lautet: Taufet sie im Namen — und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe; und welches die Mittel, die Kennzeichen, die Frucht der wahren Bekehrung sind, dabei sie abnehmen können, ob sie bekehrt seien oder nicht. — Auf diese Weise würden viele Menschen aus ihrem verdammlichen Zustande und von ihrer falschen Zuversicht weggerückt und zu besserem Nachdenken gebracht werden. Wo sind die Register der Namen der getauften Kinder? wo sind die hiezu verordneten Männer Gottes, welche nach denselbigen Namen, nachdem die Kinder 10 oder 12 Jahr alt worden, wieder bei den Eltern und Vormündern nachfragen und besehen, ob sie noch leben, und wie sie nunmehr angefangen haben, nach der Taufe zu lernen und zu halten, was Christus befohlen hat. Hierin geschieht auf der Welt Nichts, dieweil die Seligkeit der Seelen für ein geringes Ding gehalten wird, und Alles nur auf das Lehren und Predigen ankommt.

Sehen wir auf diese Reformvorschläge Großgebauer's zurück, so haben dieselben ihren Ausgangspunkt in der allerdings trüben Wahrnehmung, daß damals weithin nicht das Nöthige geschah, um das in den Kindern durch die Taufe Gesetzte zur Entfaltung, Blüthe und Frucht zu bringen, indem man sich auf das bloße Getauftsein verließ. Diese Wahrnehmung hätte nun billig zu nichts Weiterem führen sollen, als zu der Forderung, daß, wie unsere alte Kirche gefordert

und gethan hatte, eine treue auf die Taufe sich gründende Katechese durch das Wort Gottes das Werk der Taufe zeitige. Aber Großgebauer wird dadurch zu etwas Anderem geführt, indem er von vorn herein das Verhältniß der Bekehrung zu der Taufe und damit auch den Begriff der Bekehrung anders als unsere Kirche und ihre Lehre bestimmte. Nicht unsere Kirchenlehre, wohl aber die falsche Orthodoxie jener Zeit ließ die Bekehrung mit der Taufe selbst in der Weise zusammenfallen, daß ihr jene mit dieser als abgemacht gilt, und es also einer Entwickelung der Taufgnade in dem Kinde durch das Wort zum selbständigen christlichen Denken und Wollen eben nicht bedurfte; sie ließ die Bekehrung durch das Wort in Schatten treten hinter der Wiedergeburt durch die Taufe, vernachlässigte über der Geburt des neuen Menschen die Großziehung desselben. Aber, indem Großgebauer dies mit Recht tadelt, kehrt er das Ding zu eben so falschem Erfolge geradezu um: er stellt wieder die Bekehrung ganz auf das nach der Taufe an das Kind kommende Wort, und reißt sie von der Taufe völlig los; daß in der Taufe der neue Mensch geboren und nachher durch das Wort genährt und erzogen wird, daß das Christenleben auf dem Boden der Taufe durch das Wort sich auferbaut, ist ihm ein fremder Gedanke; der Mensch wird erst (mit einem „Bedinge", also conditionaliter) getauft, und „hernach" wird er durch das Wort bekehrt. Damit stellt sich aber erstlich der Begriff der Bekehrung ganz einseitig, subjectiv. Allerdings besteht die Bekehrung, wenn man sie von der Wiedergeburt unterscheidet, darin daß der Mensch sich mit bewußtem Wissen und Willen von der Welt zu Christo wendet, und allerdings wird dies ohne Schmerzen Kämpfe, Vorsätze u. s. w. nicht abgehen können. Aber es kann dies, und bei normaler Entwickelung wird dies so vor sich gehen, daß der Mensch von seiner Taufe aus durch die Zucht des Wortes aus seinem Selbst und aus der Welt in Christum hineinwächst, daß die damit gesetzten Kämpfe der Selbstverläugnung u. s. w. sich als ein Stetiges, als ein an

der Hand der täglichen Lebenserfahrung sich fortgehend Vollziehendes darstellen, und mithin nicht nothwendig auf markirte Weise in's Bewußtsein fallen. Ein solches allmähliges, so zu sagen, geschichtliches Erwachsen des Christenmenschen aus dem Boden der Taufe heraus durch das Wort kennt nun aber Großgebauer nicht, sondern wenn der Mensch zum Bewußtsein gekommen ist, kommt das Wort an ihn und giebt ihm „einen Stich zum Herrn", wirft ihn in „großen Kampf und Streit" und Schmerzen, und bringt ihn so dahin, daß er „einen wohlbedachten Schluß und Einwilligung bei sich faßt", Gott und seinem Herrn zu dienen. Diese „Durchstechung des Herzens", durch einen Bußact vermittelt, und zu einem „wohlbedachten Schluß" führend, ist die Bekehrung. Und natürlich muß der Mensch von solchem stoßweise in sein inneres Leben eintretenden Ereigniß wissen: er muß den Stich „empfinden", den Kampf und seine Schmerzen „fühlen"; ja er muß die Zeit wissen, da ihm Solches widerfahren ist, denn es ist ja ein stoßweises Ueberkommniß; und hat er's nicht gefühlt, so hat er's eben nicht gehabt, und ist nicht bekehrt. Natürlich wird aber dadurch ferner die Bedeutung der Taufe herabgesetzt: diese Bekehrung entsteht ganz außer Zusammenhang mit der Taufe durch das Wort; und da nun doch auf diese Bekehrung zum Christ oder Nicht Christ sein Alles ankommt, so steht die Taufe, am Anfang des Lebens im Zustande des Nichtwissens vorgenommen, völlig müssig da; es ist eben eine Selbsttäuschung, wenn Großgebauer meint, daß „dem heiligen Geist sein Werk in den Täuflingen damit nicht genommen" werde, denn nicht durch die Taufe wird hiernach das Kind ein Kind Gottes, sondern nach Großgebauer's eignem Wort nach der Taufe „durch die Bekehrung wird der Mensch verändert zu einem Menschen Gottes." Und so müssen denn nothwendig auch die Katechese, das Gelübde der Confirmation, und die Confirmation selbst eine ganz andere Bedeutung bekommen. Katechese will allerdings auch Großgebauer getrieben wissen, auf „dienliche Unterweisungen" besteht auch er; aber das „Lehren und Predigen" genügt ihm nicht; die

Katechese soll vielmehr die Bekehrung in seinem Sinne, die „Durchstechung des Herzens" zu Wege bringen, und zu dem Zwecke soll sie denn den Kindern sagen, daß es „auf ein bekehrtes und erleuchtetes Herz" ankomme, und „welches die Mittel, die Kennzeichen, die Frucht der wahren Bekehrung seien, dabei sie abnehmen könnten, ob sie bekehrt seien oder nicht", natürlich damit sie, wenn sie solches noch nicht „gefühlt" und „empfunden" hatten, es an sich hervor experimentirten. Das war denn allerdings eine andere Katechese als die von unserer alten Kirche gehandhabte, bei welcher man es freilich hauptsächlich und zuerst auf das Lehren, darauf daß das Kind Gottes Wort ordentlich, klar und fest lernte, anlegte, indem man voraussetzte, daß dann das Leben selber den in das Kind gelegten Saamen des Wortes zeitigen werde. Der Act der Confirmation aber, der eine solche Katechese abschloß, konnte nicht im Bekenntniß seinen Schwerpunkt haben. Welchen Sinn hätte auf dem Standpunkte Großgebauer's die alte Bestimmung haben können, daß das Kind in der Confirmation selbst bekennen solle, was in der Taufe die Pathen an seiner Statt bekannt hätten? Vielmehr mußte ihm als der Mittelpunkt der Confirmation das Gelübde heraustreten, und zwar in dem Sinne, daß nun nach vollbrachtem Bekehrungsproceß das Kind den „wohlbedachten Schluß und Einwilligung" aussprach, den es als bekehrtes „in sich gefaßt" hatte. Und die Confirmation selbst, sofern sie in dieser Weise auf die von der Taufe losgerissene „Bekehrung durch das Wort" zurückging, und den aus dieser heraus gefaßten Entschluß gelobend aussprach, war dann in der That eine „Erneuerung" des Taufbundes, nicht bloß eine „Erinnerung" an denselben, von welcher unsere Väter geredet hatten, sondern wirklich ein „gleichsam auf's Neue zum Taufbade geführt werden". Daneben kommt denn auch noch das „heftige zu Herzen gehen" der „feinen, andächtigen Ceremonie" in Anschlag.

In diesen Reformvorschlägen Großgebauer's ist die ganze Gestalt vorgebildet, welche die spenersche Richtung der Con-

firmation gegeben hat. Bei Spener selbst, der die Confirmation stets warm empfohlen, aber sich über sie weniger als über andere Materien ausgelassen hat, erscheint dieselbe dadurch gemäßigt, daß er die lutherischen Anschauungen kennt und festzuhalten sucht; aber die Grundzüge jener Gestalt blicken auch bei ihm durch, und seine Schule hat sie nachher scharf genug hervorgebildet.

Spener schließt sich in seiner Auffassung der Confirmation der gnesiolutherischen an: er will keine sacramentliche Handlung, er sieht die Confirmation als Abschluß der Katechese an, er hält die drei Stücke exploratio, confessio, precatio fest. Aber hinsichtlich der „Bekehrung durch das Wort" und des Verhältnisses derselben zur Taufe denkt er wie Großgebauer, und die Folge ist, daß ihm der Mittelpunkt der Confirmation in dem Gelübde liegt, und daß er folgeweise alle anderen Momente der Confirmation wie auch schon die Katechese auf das Erweckliche, auf Hervorbringung des „Verspruchs" dirigirt. Folgende Stellen werden den Beweis liefern: „Was die Confirmation anlangt, — brauchen wir sie — so, daß Diejenigen, welche zu dem Tisch des Herrn das erste Mal gehen wollen, nach empfangenem Unterricht und vor den Eltern und anderen Freunden aus ihrem Glauben gethanen Bekenntniß, ernstlich ihrer Pflicht und gethanen Taufgelübdes, dessen sie, ob sie, was ihre Taufpathen für sie zugesagt, auch nach reifer Ueberlegung dabei bleiben, und sich dazu verstehen wollen, treulich und beweglich erinnert, und mit neuem Verspruch, ihr Leben lang bei der erkannten und bekannten Wahrheit, als bei unserer wahren evangelischen Kirchen zu verbleiben, hingegen sich Nichts davon abwendig machen zu lassen, beinebens die Kirche mit gutem Exempel und gottseligem Leben allezeit zu zieren, belegt werden; auf Solches wird mit Handauflegen über sie gebetet, und der Segen gegeben."[1]) — „Da ich weiß, daß es bei den Meisten nicht ohne große Bewegung abgegangen, wann ihnen

[1]) Bedenken I, 636.

herzlich zugesprochen, das Gelöbniß von ihnen abgenommen, und der Segen des Herrn mit Gebet auf sie gelegt worden; sonderlich ging es ihnen zu Herzen, da sie ihres in der Taufe durch die Pathen abgelegten Verspruchs beweglich erinnert, und daß sie nunmehr selbst mündlich sich dazu bekennen sollten, gefordert, des Taufbunds Pflichten aber auch erklärt werden. Daher ich wünschte, daß — dergleichen Confirmation — an allen Orten möchte eingeführt werden." [1]) Das liest sich, als wenn Nichts gemeint wäre als was die alte gnesioluthe-rische Auffassung meinte, und doch ist's bei näherer Betrach-tung Alles unter einen anderen Gesichtspunkt gebracht. Wir brauchen nur in die Consequenzen zu folgen.

Es gehört zu den unläugbaren Verdiensten der spener-schen Richtung, daß sie sich große und erfolgreiche Mühe um die Wiederherstellung und Fruchtbarmachung der Katechese gegeben hat. Aber man kann auch nicht verkennen, daß die-selbe in ihrer Behandlung und in ihrer Organisation unter den Händen dieser Richtung eine ganz andere geworden ist. Unserer alten Kirche war die erste Sorge die gewesen, daß die Kinder Gottes Wort aus dem Katechismus klar und fest lernten, daß sie einen sicheren Grund christlicher Erkenntniß legten, als einen von dem späteren Leben zu entwickelnden Saamen. Der spenerschen Richtung, indifferent gegen die Lehre, practisches Christenthum anstrebend ohne Lehrgrund, darum auf die Gefühligkeit hinarbeitend, konnte die Lehrhaf-tigkeit, in welcher ein Sarcerius, ein Brenz katechisirt hatten, nur unlebendig, unfruchtbar erscheinen. Sie hatte überdem, bei ihrer Nichtbeachtung der Taufe, die Aufgabe, die empfindliche, bewußte, unter dem gehörigen Zubehör von inneren Erfahrungen und Kämpfen verlaufende Bekehrung hervorzubringen. So mußte sich bei ihr die Katechese unter Vernachlässigung des Lehrens und Lernens auf das Bekehren der Kinder in diesem Sinne, auf die Gefühlsbearbeitung, auf das Hervortreiben von Früchten des christlichen Lebens z. B. des

[1]) Bedenken III, 396.

Gebets aus dem Herzen und dergleichen richten. So definirt denn auch Spener selbst die Aufgabe der Katechese dahin, daß man trachten müsse, „den Kopf in das Herz zu bringen“ [1]; und wenn er dabei noch dafür sorgte, daß die Kinder zunächst Etwas in den Kopf bekamen, so läßt sich das von seiner Schule nicht mehr sagen. Und bis zu welcher Unnatürlichkeit, bis zu welcher Gewaltthätigkeit gegen die Kindesnatur dabei nicht bloß die spenersche Schule, sondern er selbst vorschritt, das zeigt sich, wenn er den Berliner Prediger Schade wegen seines segensreichen Katechismusunterrichts belobt, und als Beweis hinzufügt: „wie denn Mädchen aus seiner Zucht, da sie nicht über 11. 12. 13. Jahr sind, aus ihrem Herzen die beweglichsten Gebet zu Gott auf ein Achtel Stund thun können.“ [2] Matthias Pfaff, einer der thätigsten Verbreiter der Confirmation in den süddeutschen Ländern, welche bis auf die pietistische Zeit keine Confirmation gehabt noch gewollt hatten, spricht sich noch viel entschiedener über diese Behandlung der Katechese aus: Nemo ad confirmationem aptus est, nisi in quo vita spiritualis floret. Miserrimum id est atque longe indignissimum, ubi nudo opere operato contentus est ecclesiae minister et tum quidem mox in sinu gaudet egregieque se rem egisse omnem existimat, ubi cum successu operam dedit, ut catechumeni responsiones illas catecheticas ex memoria prompte recitare norint, ubi et ipse nudis formulis praelegendis externoque saltem ritui peragendo vocem suam manumque offundit. — In scholam spiritus sancti doctoris interni deducantur catechumeni, ut ibi in intimis cordium suorum receptaculis Jesum docentem quaerant et audiant, ut gratiam ipsius gustent, ut spiritus sancti spirituali unctione, quae omnia docet, perfruantur, ut a tanto doctore discant ipsi, quid agere habeant, quid omittere, ut ab ipso viam salutis edoceantur. Ab hoc praestantissimo magistro opus est, ut ante omnia confirmentur, si

[1] Bedenken III, 396.
[2] Letzte Bedenken III, 392.

confirmatio externa ipsis prodesse velit.[1]) Dieselbe Sprache führen nun auch die kirchenregimentlichen Verfügungen; die Verordnung vom 13. Januar 1736, durch welche die Confirmation in Dänemark und Norwegen eingeführt wurde[2]), sagt: „Bei der Unterweisung soll die größte Deutlichkeit und Freundlichkeit gebraucht, der Vortrag mit Ermunterungen gemischt und die Jugend gefragt werden: ob sie von dieser und jener Wahrheit an ihren Seelen etwas erfahren, was sie von Bekehrung und Glauben an sich merke, wo von Einzelnen etwas Besonderes bekannt ist, ihnen der elende Zustand ihrer Seele vorgestellt, sie zur wahren Bekehrung angeleitet oder auch im Guten gestärkt werden." Man vergaß, daß uns kein anderes Mittel, den heiligen Geist in ein Menschenherz zu bringen, gegeben ist als der Unterricht im Wort des Heils, welcher freilich nicht todt und mechanisch, aber doch fest und sicher gegeben werden soll; in geistlichem Hochmuth glaubte man, durch eigne Gläubigkeit die Herzen Anderer zur Gläubigkeit entzünden und aufwecken zu können; so verachtete man das Lernen des göttlichen Wortes nach gewissen und festen Katechismusworten als Formelkram, und — brachte darum mit allem Erwecken Nichts hervor als bald verlöschendes Strohfeuer. Seit man so schrieb und verordnete, ist das Auswendiglernen des Katechismus in Verachtung und Abgang gekommen; und wir wissen, welchen Schaden uns das gethan hat.

Zu dieser Art von Katechese paßte aber auch die ganze Form nicht, welche unsere Kirche im 16ten Jahrhundert derselben in ihren kirchlichen Katechisationen gegeben hatte. Daß alle Kinder und die herangewachsene Jugend dazu in der Kirche zusammen kommen und da öffentlich vor der Gemeinde unterrichtet und verhört werden sollen, erschien zu äußerlich, störend; die mehr seelsorgerliche, asketische, erweckliche Behandlung der Katechese bedingte sich ein engeres und vertrau-

[1]) Diss. de confirmatione catechumenorum. Tüb. 1734. p. 33.
[2]) Bei Bachmann a. a. O. S. 165.

licheres Beisammensein. So ward auch der Katechismusunterricht mit hineingezogen in das allgemeine Flüchten der kirchlichen Handlungen in die Heimlichkeit, aus der Kirche in die Studirstube des Pastors, aus der Oeffentlichkeit der Gemeinde in die Zurückgezogenheit des Privatlebens, welches von der pietistischen Zeit an datirt. In allen Landen ward jetzt verordnet, daß die zur Confirmation stehenden Kinder ein viertel, ein halbes Jahr vorher zum Pastor ins Haus gehen sollten, um zur Confirmation vorbereitet zu werden; und es entstand so das, was wir jetzt den Confirmandenunterricht nennen, und als solchen von den kirchlichen Katechisationen unterscheiden. Es ist nicht die Meinung, ein Institut an sich zu tadeln, das seinen großen Segen gehabt hat; noch weniger, seine Aufhebung zu empfehlen, da wir desselben, wie die Sachen jetzt stehen, gar nicht entrathen könnten. Aber verhehlen darf man sich wieder nicht, daß, wie alle neuen Mittel die alten ruiniren, der Confirmandenunterricht das Institut der öffentlichen kirchlichen Katechisationen in Verfall gebracht hat. Jener galt als der wichtige, nöthige, genügende; so wandte man diesen nicht mehr Sorge und Fleiß zu; und wo sie nicht geradezu abgeschafft wurden, fristeten sie sich nur ein kümmerliches Dasein. Das ist aber wiederum ein schwerer Verlust, nicht bloß deßhalb, weil die kirchlichen Katechisationen der älteren Zeit das Kind für mehrere Jahre in Pflege nahmen, auch die reifere Jugend umfaßten, also die Gemeinde in weiteren Kreisen erfaßten, sondern auch wegen mancher mehr entlegenen Nachtheile: Seit die Menschen nicht mehr von Kind auf an die Kirche gewöhnt werden, gehen sie nicht mehr so hinein; wissen sich auch nicht darin zu haben; und seit sie nicht mehr öffentlich in ihrem Glauben unterrichtet werden, schämen sie sich jeder öffentlichen Aeußerung desselben.

Der private Confirmandenunterricht zog aber sofort die Privatconfirmation nach sich, aus denselben Gründen. Wo man im 16. Jahrhundert die Confirmation eingeführt hatte, hatte man es gerade für wesentlich gehalten, daß die Kinder

„vor der Kirchen" dargestellt wurden, vor „der ganzen Gemeinde" ihren Glauben bekannten. Als zur spenerschen Zeit die Confirmation allgemein eingeführt ward, entstand die Privatconfirmation gleich mit; namentlich in den Städten, wo sich für das Flüchten der kirchlichen Handlungen aus der Kirche außer dem Pietismus auch schon andere Motive fanden, kam die Confirmation zunächst nur als Privatconfirmation in Uebung; und in nicht wenigen Ländern erwarben sich die Standespersonen das Recht, ihre Kinder nicht mit dem großen Haufen, sondern privatim confirmiren zu lassen. [1])

Gehen wir zu der Confirmationshandlung selbst über, und beginnen mit dem Examen, so behält die spenersche Richtung dasselbe allerdings noch bei. Alle aus derselben hervorgegangenen Agenden haben es. Aber selbst dem Examen versuchte man die Richtung auf die Bekehrung, auf das Erweckliche zu geben. Die neue Magdeburger KO. v. 1739 sagt: „Bei der Confirmation selbst wird — ein Examen mit den Katechumenis gehalten, die ganze Ordnung des Heils darin durchgegangen, wobei die vornehmsten Hauptsprüche aufgeschlagen, und die Kinder jedesmal auf die inwendige Prüfung des Gewissens geführt werden." Man sieht, wie total die alte Bedeutung des Examen, daß es Bekenntniß sei, vergessen war. Natürlich ließ sich das Examen zur Erweckung, zur „Prüfung des Gewissens" doch nicht recht brauchen; folglich fing man an, es für „die Andacht störend" zu achten; und so that man denn bereits den weiteren Schritt, daß man es zwar ließ, aber von der Confirmationshandlung trennte, und acht Tage vor letzterer vornahm. Im 16. Jahrhundert hielt man das Examen, weil man darin den Act des Bekennens erblickte, für unzertrennlich von der Confirmationshandlung; und es ist daher die Pommersche Agende die einzige in jener Zeit, welche das Examen an einem Sonntage vorher vornehmen läßt. Aber in der spenerschen Zeit lassen schon eine Reihe von Agenden, z. B. das Berliner Confirmations-

[1]) Die Belege sind bei Bachmann a. a. O. reichlich zu finden.

formular v. 17. März 1691,[1]) das Examen am Sonntage vorher abhalten. Es ist dies der erste Schritt zur völligen Beseitigung desselben. — Uebrigens halten noch alle Agenden dieser Zeit fest, daß bei dem Examen der Katechismus, oder dieser und die alten oben erwähnten Confirmationsfragen zum Grunde gelegt werden sollen. Die die Confirmation in Württemberg einführende Verordnung vom 11. Decbr. 1722 hat neue Confirmationsfragen, von denen wir gleich reden werden.

Viel radicaler sind die Veränderungen, welche die confessio erfährt. Zwar bekennen lassen alle aus dem Pietismus entstandene Agenden, manche auch noch bloß durch Abfragen des Katechismus und der alten Katechismusfragen. In Württemberg wurde sogar, wie bemerkt, mit der Einführung der Confirmation zugleich eine neue Reihe von Confirmationsfragen gegeben, welche „allein bei dem Examen aus dem Gedächtniß von den Confirmanden beantwortet werden sollen, was als ein vor Gott und der christlichen Kirchen abgelegtes Glaubensbekenntniß anzusehen." Die Färbung dieser Fragen ist stark pietistisch. So wird auf die Frage: „Was macht uns zu Christen?" geantwortet: „Nicht die leibliche Geburt von Christen, oder die äußerliche Gemeinschaft mit Christen, sondern" (erstens) „der Glaube an Christum, und" (zweitens) „die Taufe auf Christum.[2])" Die 10 Gebote werden, dem Heidelberger Katechismus folgend, nach dem Glauben gebracht. Hievon abgesehen aber sind die Fragen trefflich, und haben gewiß großen Antheil an der Erzeugung christlichen Lebens in Württemberg. Aber nicht immer blieb man bei diesen objectiven Grundlagen des Bekenntnisses. Dieselbe Furcht vor dem „Formelwesen", welche die Lehrhaftigkeit der Katechisationen und das Auswendiglernen des Katechismus bekämpfte, mußte auch Anstoß an dem Bekennen mittelst Repetition des

[1]) Bei Bachmann a. a. O. S. 93.

[2]) Ebendas. S. 161. Die 73 Fragen selbst finden sich im Württemb. Kirchenbuch v. 1765. S. 213. ff.

Katechismus und der Katechismusstücke, des apostolischen Glaubensbekenntnisses u. s. w. nehmen. Im 16. Jahrh. war man von der Ansicht ausgegangen, daß das Kind den Glauben der Kirche als seinen Glauben zu bekennen, und daher das Bekenntniß der Kirche in seiner wörtlichen Fassung wiederzugeben habe; so ließ man es durch Aufsagen des Katechismus bekennen. Die spenersche Richtung ging davon aus, daß das Kind seinen eignen Glauben zu bekennen habe. Das Aufsagen eines gegebenen Glaubensbekenntnisses schien ihr zu todt und äußerlich, das Kind sollte „sich selbst aussprechen". A. H. Francke führte es zuerst an einigen Kirchen in Halle ein, daß die Kinder selbstgemachte Glaubensbekenntnisse aufsagten;[1]) und bald wurde dies bei allen Kindern „gebildeter" Eltern das Gewöhnliche, während die Kinder der geringen Leute beim Katechismus und dem apostolischen Glaubensbekenntnisse blieben. Von da an ging die religiöse Bildung des Volks und die der höheren Klassen differente Wege. — Aber die am tiefsten greifende Veränderung widerfuhr dem Bekenntniß dadurch, daß es sich allmählig in das Gelübde umsetzte. Im 16. Jahrhundert hatte das Gelübde nur als die practische Selbstfolge des Bekenntnisses gegolten, denn, hatte man argumentirt, wer den christlichen Glauben lebendig zu bekennen weiß, der hat an solchem Glauben die Kraft und Macht in sich, welche ihn christlich zu leben treibt und nöthigt. Der Pietismus aber ging mit Geringschätzung über das Lernen und Bekennen hinüber, und direct auf die Früchte, auf das geistliche Leben über. So mußte ihm das Bekennen, das Wiedergeben der Lehre nur der Durchgangsmoment für das Versprechen, das Bekenntniß unmittelbar selbst zum Gelübde werden. Daher heißt denn auch bei Spener das Bekenntniß geradezu der „Verspruch", und in den aus dem Pietismus entstandenen Agenden geradezu das „Gelübde".

Die Bedeutung, welche dem Confirmationsgelübde nach der spenerschen Auffassung zukommt, ist ein Ergebniß der

[1]) Vgl. Daniel a. a. O. S. 301. not.

Bedeutung, welche diese Auffassung der Taufe giebt. Der Pietismus sieht in der Taufe nach 1. Petr. 3, 21. vorzugsweise einen Bund zwischen Gott und dem Menschen. Und diese pietistische Anschauung hat ihre Fortbewegung: Spener weiß noch sehr wohl, und bringt allerdings mit in Anschlag, daß die Taufe auch noch andere Momente hat, daß sie namentlich auch Bad der Wiedergeburt ist, und daß diese Momente vorgehen; er hebt den Taufbund wohl vorzugsweise hervor, weil er die practische Spitze ist, in welche die Taufe ausgeht, aber er weiß noch, daß die Taufe nur dadurch Bund ist, daß sie primair Bad der Wiedergeburt ist. Der spenerschen Schule dagegen ist je länger je mehr die Taufe nicht bloß vorzugsweise sondern auch primair, und schließlich gar einzig und allein ein Bund. Nun liegt aber auf der Hand, daß je ausschließlicher die Taufe als Bund angesehen wird, desto mehr die Kindertaufe als mangelhaft und ergänzungsbedürftig erscheinen muß, zumal wenn man dann noch, wie der Pietismus, ganz subjectivistische Vorstellungen vom Glauben mit herzubringt. Denn der Bund bedingt sich immer Zweiseitigkeit; ist die Taufe zunächst oder gar nur ein Bund zwischen Gott und dem Menschen, so muß der Mensch darin seinen Pact gerade so bewußt und selbstwillig machen, wie Gott den seinigen; und da ein Kind Solches offensichtlich nicht kann, so muß die Kindertaufe ergänzt werden, indem das Kind seinen Pact zu machen nachholt. Solche die Taufe herabsetzenden, und dagegen die Confirmation erhebenden Vorstellungen cursiren in der Kirche schon lange vor Spener. So empfiehlt der Kirchenrechtslehrer Brunnemann († 1672) die Confirmation auf das Angelegentlichste durch folgendes Raisonnement: In der Taufe haben die Pathen nicht etwa den Glauben des Kindes anstatt des unmündigen Kindes bekannt, sondern sie haben für das Kind ihren, der Pathen, eignen Glauben eingelegt (fidem suam interposuere). Die Kindertaufe ist daher dem matrimonium impuberum zu vergleichen: unmannbare Kinder können Ehepacte eingehen, aber sie müssen, wenn sie erwachsen sind, gefragt werden, ob sie

den Ehevertrag ratificiren; und erst wenn sie das thun, werden die Sponsalien gültig. So müssen die als Kinder Getauften, wenn sie herangewachsen sind, in der Taufe ihren Taufpact ratificiren. [1]) Diese Vorstellungen erscheinen dann bei Spener selbst durch die Erkenntniß, daß die Taufe vor Allem göttliche Gnadenthat, Bad der Wiedergeburt ist, gemildert, obgleich auch nur gemildert. Bei seiner Schule aber kehren sie in aller Schärfe wieder: Die Taufe ist zuerst und zuletzt Bund, dieser Bund hat von den als Kind Getauften eigentlich nicht geschlossen werden können, er muß also in der Confirmation ratificirt werden. Seitdem heißt die Confirmation in allen Agenden und Verordnungen officiell die „Erneuerung des Taufbundes", die „Taufbundserneuerung". Und ein Mal über das Andere heißt es ausdrücklich, daß die Kinder in der Confirmation keineswegs bloß, wie unsere Väter gesagt hatten, ihres Taufbundes erinnert werden, sondern denselben „erneuern", „wiederholen", „bestätigen", „ratificiren" sollen. So läßt das Formular des Stader Manuale von 1710 die Confirmanden folgender Maaßen anreden: „Nun ihr theuer erlösten Kinder, ihr seid in der zarten Kindheit bald nach eurer leiblichen Geburt getauft, bei dieser eurer Taufe habt ihr einen Bund gemacht mit Gott, Vater, Sohn und heiligem Geist, und darin versprochen, daß ihr mit dem Teufel und dessen Wesen, Willen und Werken Nichts zu schaffen haben wollet. Ihr habt hingegen eurem Schöpfer, Erlöser und Tröster angelobt, daß ihr sein eigen sein, und in seinem Reich unter ihm leben, und ihm dienen wollet in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die im gefällig ist. Weil ihr aber wegen eurer Kindheit selbst diese Versprechung nicht habt thun können, so haben eure Gevattern an eurer Statt das Jawort vor Gott und seinem Diener ausgesprochen; nun ihr aber so weit zu Jahren und zum Erkenntniß kommen seid, daß ihr den gemachten Taufbund etlicher Maaßen verstehen und begreifen könnet, so müsset ihr, ehe ihr zum Tische des Herrn gelassen werdet,

[1]) Jus ecclesiast. p. 328.

nun selbst das Jawort sprechen, und solchen theuren Taufbund mit Gott erneuern."

War so die Confirmation als Erneuerung des Taufbundes gefaßt, so mußte natürlich diese Vorstellung die ganze rituelle Anordnung des Acts, die Fassung aller Formulare und Gebete beherrschen. Dies geschah denn auch um so vollständiger, je mehr man sich mit der Zeit der älteren Formulare entäußerte. So behandelt z. B. das Confirmationsformular der Agende für die Stadt Hannover v. 1717 nur diesen Gedanken; bloß in dem Fürgebet, welches der Kalenberger KO. entlehnt und oben von uns mitgetheilt ist, schlagen andere Gedankenreihen durch. Aber der eigentliche Mittelpunkt der Handlung, an welchem die „Erneuerung des Taufbundes" sich vollzog, mußte doch das Gelübde werden. Wenn schon in der Taufe, wie die angeführten Worte des Stader Manuale zeigen, Alles auf das Thun des Menschen gestellt ward, so mußte noch viel mehr in der Confirmation alles Gewicht auf das Thun des Confirmanden fallen. Was aber der Confirmande in der Confirmation thut, culminirt im Bekenntniß und Gelübde; und da wieder laut Obigem die Richtung des Pietismus auf das Practische das Bekenntniß in das Gelübde verschwinden ließ, so ergab sich nach dem Allen als der Mittelpunkt der ganzen Handlung das Gelübde. Die Ablegung des Gelübdes eben, der „Verspruch", ist die Erneuerung des Taufbundes, und damit die Confirmation. Um des „Verspruchs" willen ist nach Spener selbst die ganze Handlung da: „Die Ursach und Billigkeit solcher Cerimonie kommt daher, weil wir insgemein alle in unserer Kindheit getauft worden, daß also der Verspruch vor den Täufling nicht in eigner Person von ihm, sondern von Anderen verrichtet wird. Weßwegen sowohl um des confirmandi selbst als der Kirchen willen nicht undienlich ist, daß eine öffentliche Declaration geschehe." [1]) Und so erklären denn manche KOO.,

[1]) Bedenken IV, 256.

z. B. die „Erläuterung der Mecklenb. KO." v. 1708 [1]) das „Confirmirt werden" geradezu durch „ihre Glaubensbeständigkeit geloben".

Die Stellung des Gelübdes in der Confirmation wird denn auch liturgisch in mehr als einer Weise markirt. So läßt die eben genannte Meckl. KO. die Kinder erst geloben, darauf eindringlich an die Bedeutung dieses Gelübdes erinnern, und dann zum zweiten Mal geloben, um es ihnen recht einzuprägen. [2]) Namentlich aber dient hiezu, daß zum Gelübde der Handschlag gefordert wird. Unter den Agenden des 16. Jahrhunderts haben nur einige wenige, z. B. die Lauenburgische, die Vorschrift, daß die Kinder bei Abgabe des Gelübdes zur Bekräftigung desselben dem confirmirenden Geistlichen den Handschlag geben sollen. Aber die aus der pietistischen Richtung hervorgegangenen Agenden haben den Handschlag fast ausnahmlos.

Zum Belege für das Gesagte geben wir noch einige der bezeichnendsten Formeln des Gelübdes aus den vom Pietismus bedingten Agenden. Die eben erwähnte Meckl. KO. v. 1708: „Es fragt der Prediger die Kinder, ob sie die Zeit ihres Lebens bei dieser Lehre und Glaubensbekenntniß verbleiben wollen? Wenn sie Solches mit einem Ja laut beantwortet, fraget er ferner, ob sie denn hinführo vor allen muthwilligen Sünden, so ihnen aus den heiligen zehn Geboten bekannt gemacht, sich fleißig hüten, hingegen in aller Frömmigkeit und Gottseligkeit nach den heiligen zehn Geboten Gottes mit allem Fleiß einher gehen wollen?" — Das Stader Manuale v. 1710: „Frage euch derwegen allhie öffentlich vor Gott und dieser christlichen Gemeine: Ob ihr bei eurem Taufbunde mit Gott beständig bleiben, bei eurem Katechismo und der bekannten evangelischen lutherischen Lehre und Religion gleichfalls bis in den Tod beständig verharren, vor Sünde, Schande, und allerlei Laster euch hüten, hingegen in heiliger Gottesfurcht

[1]) Fol. G. 3. b.
[2]) Fol. e. 2.

als Gottes Bundesgenossen wandeln wollt? Ist das eures Herzens Meinung, so sprecht, Ja." — Die Agende für die Stadt Hannover v. 1717: „Gedenket und wollet ihr bis an euer letztes Ende verbleiben bei dem in der Kindheit mit Gott Vater, Sohn und heiligem Geist gemachten Taufbunde, und von demselben auf keinerlei Weise und Wege abtreten, sondern denselben unverbrüchlich halten, so saget Alle mit lauter Stimme: Ja, mit Gottes Hülfe? Ja u. s. w. Ich frage euch von des allerhöchsten Gottes wegen zum zweiten Male: Glaubet ihr — — folgt das apostolische Glaubensbekenntniß, und dann weiter: Wollet ihr auch bei diesem Glauben, und bei eurem Katechismo, wie ihr darin unterrichtet seid, als der evangelischen Wahrheit, bis in den Tod beständig verbleiben, und davon weder durch Glück oder Unglück, durch Geld oder einen Ehrenstand oder Amt, wie das auch Namen haben mag, euch abwenden lassen, so saget u. s. w. Ich frage euch vors Dritte: Wollet ihr alle Sünde, Schande und Laster insonderheit aber alle ärgerliche, öffentliche, grobe Sünden, als Abgötterei, Fluchen, Zaubern, Ungehorsam, Halsstarrigkeit, Haß, Zank, Mord, Ehebruch, Hurerei, Fressen, Saufen, Stehlen, Lügen, Lästern und dergleichen Werke und Wesen des Teufels hassen und lassen, so bekräftiget dieses auch öffentlich und saget u. s. w. Ich frage euch zum Vierten: Wollet ihr hingegen euch durch den Geist Gottes regieren lassen, euch aller christlichen Tugenden, als der Liebe, Demuth, Sanftmuth, Geduld, Keuschheit, Wahrheit und dergleichen befleißigen, und einen gottseligen Wandel führen, und euer Leben also anstellen, wie wahren Christen und Kindern Gottes nach der Lehre und Leben Jesu Christi geziemt, so bekräftiget auch dieses öffentlich, und saget u. s. w."

Hinsichtlich der precatio endlich bleibt Spener auf gnesiolutherischem Boden stehen: „Hie nicht geredet wird von dem ritu confirmationis durch Handauflegung, — da ich versichere, daß, wo mit solchem Werk gottselig umgegangen wird, der Herr das Gebet seiner Gläubigen über die Jugend nicht ungesegnet oder unkräftig sein lässet, ohne Arrogirung eines

sonderen apostolischen Geistes."[1]) Darin folgt ihm auch die große Masse der pietistischen Richtung und der durch dieselben bedingten Agenden nach; so daß letztere meistens auch die Fürgebetsformeln der gnesiolutherischen KOO. haben. Anders ist es freilich mit den Hessischen und Nassauischen Kirchen, die, wie schon oben bemerkt, ihre alten KOO. in dieser Zeit renovirten und so implicite die Anschauung von der Confirmation als einer Gnade und heiligen Geist verleihenden sacramentlichen Handlung wieder aufnahmen. Das gilt denn auch von denjenigen Landeskirchen, welche bei damaliger Einführung der Confirmation sich die Hessischen Formulare und namentlich auch die Hessische Confirmationsformel „Nimm hin den heiligen Geist u. s. w." aneigneten. Es gehören hieher die Rheingräfl. KO. v. 1693, die Speyersche v. 1700, die Friedberger v. 1704, die Breuberger v. 1753. Merkwürdiger Weise folgen im Confirmationsformular auch die Gothaer KO. v. 1682 und die Hildburghäusische v. 1685 den Hessischen KOO., und haben auch die eben erwähnte Confirmationsformel, obgleich temperirt (nemlich statt „nimm hin": „wünsche und zusage"). Indessen darf man wohl sagen, daß dies Zurückgehen auf die sacramentliche Bedeutung der Confirmation nur unbewußt und darum scheinbar ist: man wußte eben nicht mehr, daß diese Formeln und Formulare eine andere dogmatische Anschauung von der Confirmation in sich ausprägten. Wenigstens wird in dieser ganzen Zeit nur eine einzige Stimme laut, welche die sacramentliche Bedeutung der Confirmation zu behaupten wagt, nemlich die M. Pfaff's. Er nennt die Confirmation pie solennis et publica repetitio foederis et sacramenti baptismalis;[2]) er behauptet, ihr Zweck sei, und sie werde darum nach der Kindertaufe vorgenommen, ut adulti nostri habeant, quo aedificentur sic mirifice et confirmentur in fide;[3]) er führt aus, daß die

[1]) Letzte Bed. III, 194.
[2]) Diss. de confirm. cap. 1.
[3]) Diss. de initiat. p. 7.

Apostel durch ihre Handauflegung zwar nur außerordentliche Geistesgaben mitgetheilt hätten, daß aber dies nicht hindere, quo minus et nostri, obtenta olim gratia baptismali, mediantibus precibus adjunctaque manuum impositione, benedictionem ecclesiasticam accipiant, qua charisma spiritus sancti ordinarium, quod jam cum baptizarentur nacti sunt, in ipsis firmetur, stabiliatur, excitetur et augeatur;[1]) er setzt das Thun des Confirmirenden schließlich darein, ut catechumenis — benedictionem suam, divinitus certi sic ratam et gratiae omnis divinae longe foecundissimam, cum impositione manuum, qui ritus antiquissimus est et ad hoc negotium sanctificatus, largiatur.[2]) Da ist es allerdings auf eine Geistesmittheilung abgesehen, und man kann nicht läugnen, daß der Pietismus auf der einen Seite dahin führte: Je niedriger man wegen des mangelhaften „Verspruchs" des Täuflings die Taufe anschlug, um so geneigter mußte man sein, der Confirmation eine Geistesmittheilung einzuräumen. Aber auf der anderen Seite setzte der Pietismus doch wieder zu sehr die ganze Bedeutung der Confirmation in das eigne Thun des Confirmanden, und überhaupt dachte der Pietismus zu gering von operativer, sacramentlicher Mittheilung, als daß er im vollen Ernst der Confirmation eine solche hätte beilegen können. Daher versichert auch Pfaff ungeachtet jener Aeußerungen wieder, aber er leite die Wirksamkeit der Confirmation doch nicht sowohl aus irgend einer Kraft der Confirmation selber her, sondern ex baptismo et egregia confirmatorum dispositione;[3]) es war also doch vielmehr das eigne Thun, das eigne Glauben der Confirmanden, was ihnen den heiligen Geist verschaffte. Die Vorstellung von der Confirmation als einer sacramentlichen Handlung hat keine weitere Verbreitung unter der spenerschen Richtung gefunden; selbst in der württembergischen Kirche hat Pfaff ihr keine Geltung verschafft.

---

[1]) Diss. de confirm. p. 6.
[2]) Diss. de init. p. 6.
[3]) Diss. de confirm. cap. 4.

Mehr Sympathieen möchte man Spener für die kirchenregimentliche Verwendung der Confirmation zutrauen. Seine Gemeindeorganisationspläne, in den Grundanschauungen denen der Reformatio hassica so sehr ähnlich, mußten es ihm sehr nahe legen, die Confirmation zur Herstellung einer auserwählten Gemeinde zu benutzen. Wirklich klingt dieser Ton einmal bei ihm durch: Er setzt einmal den Nutzen der Confirmation für die Gemeinde so auseinander: „Also hat die Gemeinde, nächst der Gelegenheit solche Personen, die nun zu dem anderen Sacrament und also der völligen Gemeinschaft aller Güter der Kirchen bald gelassen werden sollen, im Gebet dem himmlischen Vater vorzutragen, und durch ihr öffentlich thuendes Bekenntniß, daß sie sich zu dem christlichen Glauben, auf welchen sie getauft sind, bekennen, und die Lehre der Gemeinde, darin sie unterrichtet sind, und aus welcher sie antworten, öffentlich billigen, zur Liebe, und sie nun ferner als völlige Mitglieder in die vollkommene Gemeinschaft aufzunehmen, bewogen zu werden, die Erinnerung ihrer eigenen Taufpflicht, deren öftere Wiederholung niemals ohne Erbauung ist." [1]) Auch in den vom Pietismus bestimmten Agenden und Verordnungen klingt derselbe Ton ein paar Mal durch. So definirt das Stader Manuale [2]) das Confirmirt werden als „in die Gemeinschaft aufgenommen" werden. So verordnet die die Confirmation im Stift Magdeburg einführende Verordnung v. 9. Mai 1739, daß die Katechumenen „in der Kirche vorgestellt, und nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse als wirkliche Mitglieder der Kirche confirmirt" werden sollen. Aber die spenerschen Kirchenverfassungspläne hatten zunächst kein practisches Resultat, befriedigten sich im Conventikel. So gewannen sie denn auch auf die Gestaltung der Confirmation keinen Einfluß; vielmehr blieben die meisten Agenden dieser Zeit hinsichtlich der precatio bei den gnesiolutherischen Principien stehen.

---

[1]) Bedenken IV, 256.
[2]) S. 499.

Das zeigt sich namentlich an den bei der Handauflegung, welche jetzt ganz allgemein wird, zu sprechenden Confirmationsformeln, welche diese Agenden bieten. Dieselben sind sämmtlich correct und theilweise sogar vortrefflich. Wir theilen einige derselben mit. Ein Berliner Confirmationsformular v. 17. März 1691 [1]: „Jesus Christus stärke und bewahre euch zur Seligkeit." Die „Erläuterung der Meckl. KO." von 1708: „Der Herr bestätige und verwahre das Gute, das er in dir angefangen hat, durch Jesum Christum." Das Stader Manuale v. 1710: „Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes sei über euch und bleibe bei euch allezeit." Das Württemb. Kirchenbuch v. 1765: „Der himmlische Vater erneuere und vermehre in dir um Jesu Christi willen die Gabe des werthen heiligen Geistes zur Stärkung deines Glaubens, zur Kraft in der Gottseligkeit, zur Geduld in dem Leiden, und zur seligen Hoffnung des ewigen Lebens." Die Hannoversche Agende v. 1717 nimmt die Formel: „Nimm hin den heiligen Geist" an, aber giebt ihr folgende correcte Fassung: „Gott Vater, Sohn und heiliger Geist gebe dir seine Gnade, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten, um des theuren Verdienstes unseres einigen Erlösers Jesu Christi willen." Die Goslarsche Agende v. 1762 läßt nur ein allgemeines Fürgebet und den mosaischen Segen „von der Kanzel herab" über alle Confirmanden insgesammt sprechen, und hat keine Handauflegung und keine Formel. Auch die Ostfriesische KO. v. 1716 hat weder Handauflegung noch Formel.

Als Fürgebet haben alle Agenden dieser Zeit, die uns bekannt geworden sind, das Gebet der Kalenberger KO., welches wir S. 46. mitgetheilt haben, zum Theil mit leichten und bedeutungslosen Aenderungen in der Fassung. Nur das Stader Manuale hat das von uns S. 47. mitgetheilte Gebet der Lauenburger KO. Und nur die „Erläuterung der Meckl.

[1] Bei Bachmann a. a. O. S. 97.

KO." hat ein ganz neues Gebet, welches so lautet: „Ich preise dich, Vater und Herr Himmels und der Erden, daß du solche deine Geheimnisse den Weisen und Klugen dieser Welt verborgen hast, und hast es den Unmündigen geoffenbaret. Ja, Vater, also ist es wohlgefällig gewesen vor Dir. Deinem Namen sei Preis und Ehre in Ewigkeit. Wir bitten Dich, Du wollest diese anwachsende Kinder in Deinem Bekenntniß, wahrem Glauben und heiligem Leben immer mehr und mehr lassen wachsen und zunehmen, daß sie endlich das Ende des Glaubens, nemlich der Seelen Seligkeit, davon tragen mögen. Das wollest Du thun um des unschuldigen Leidens und Sterbens Jesu Christi willen. Amen."

Mit der allgemeinen Einführung der Confirmation erledigte sich — um auch das noch zu erwähnen — die Frage: wer zu confirmiren habe? von selbst dahin, daß die Confirmation eine Verrichtung der Pastoren ward. Wenn z. B. Lüneburgische Verordnungen vom Ende des 17ten Jahrhunderts [1]) die Confirmation noch dem Obersuperintendenten vindiciren, so ist das eben nur eine Reminiscenz an frühere Anschauungen und Einrichtungen, welche bald verschwand. Dagegen ist es etwas Neues, was der Pietismus gebar, wenn ein Württembergisches Generalrescript vom 16. Novbr. 1785 [2]) gestattet, daß ein kranker Vater, wenn er es wünsche, selbst sein Kind in seinem Hause confirmiren dürfe. Daß der Pietismus an den Pastor die Anforderung machen mußte, selbst wiedergeboren (im pietistischen Sinne) zu sein, wenn sein Confirmandenunterricht und seine Confirmation Frucht schaffen sollten, versteht sich bei der Anschauung, die er von der Behandlung dieser Dinge hatte, von selbst. [3])

Das ist die spenersche Confirmation. Wir lassen uns das Ganze noch einmal durch die Beschreibung resumiren,

[1]) Bei Bachmann, a. a. O. S. 149.

[2]) Ebendas. S. 160.

[3]) Man vergl. Pfaff's Aeußerungen darüber. Bei Bachmann. S. 202.

welche Pfaff [1]) von der Confirmation giebt: Medulla confirmationis est ex parte confirmandorum professio fidei publica, et repetitio foederis baptismalis cum promissione constantiae in fide perpetuae conjuncta, et vitae sanctioris praestantia initia, ex parte confirmantium catechesis, preces super confirmandos fusae et benedictio in eosdem pronunciata, spiritualisque illa ad Christianismi ἄσκησιν praestantiorem excitatio. Daß die Confirmation damit etwas Anderes geworden war, als sie im 16ten Jahrhundert gewesen, ist klar. Auch ging die Einführung derselben an manchen Landeskirchen nicht ohne heftige Oppositionen Seitens der Pastoren und der Gemeinden ab; und in Dänemark und Norwegen fühlte sich das Volk sogar das heraus, daß diese Confirmation, diese „Taufbundserneuerung", zu der Taufe nicht in richtigem Verhältnisse stand, und widersetzte sich der Einführung in der Furcht, „als wollte man dadurch die Kindertaufe für ungültig erklären, und deßhalb Alle von Neuem umtaufen." [2]) Ja, aus den eigenen Reihen des Pietismus erstand der Confirmation die Opposition. Mit denselben Gründen, mit welchen der Pietismus das Examen, das Bekenntniß u. s. w. der alten Confirmation angefochten hatte, focht der Abt Steinmetz dem Pietismus seine Taufbundserneuerungsceremonie an: „Man überredet die Leute, daß sie durch die Confirmation im Taufbunde bestätigt und befestigt würden. — Wir reden jetzt nur wider den Aberglauben, der damit getrieben wird. Denn die meisten Kinder stehen leider nicht mehr im Taufbunde, wenn Solches mit ihnen vorgeht. Wie können sie nun in einer Sache bestätigt werden, darinnen sie nicht mehr stehen? Und die Befestigung im Taufbunde an sich mag ja nicht mit äußeren Geberden geschehen. Wenn nun ein Kind das heilige Abendmahl empfangen, meint es hiedurch abgefertigt und privilegirt, in die Welt hinein laufen zu dürfen; das

[1]) Diss. de conf. cap. 4.

[2]) Vergl. Bachmann a. a. O. S. 165.

Lernen hat es vorher als eine große Last angesehen; nun ist es froh, daß es desselben los ist. Seinen Katechismus und Bücher steckt es bei Seite und vergißt nach und nach, was es ehedem gelernt. Ja, es meint wohl, daß es solches, da es zum Abendmahl gewesen, nicht mehr bedürfe. Sein übriges Christenthum setzt es darin, daß es nach der Weise der meisten Alten alle Quartale, wenn es hoch kommt, seine auswendig gelernte Beichte im Beichtstuhl hersage und also nach dem Kalender zum Abendmahl gehe. Bei dem Allen bleibt das, was zum inwendigen Christenthum gehört, verloren und vergessen." [1]) Gleichwohl wurde die Confirmation im Laufe des 18ten Jahrhunderts als Taufbundserneuerung allgemein eingeführt.

Aber die letzte Hälfte dieser Arbeit übernahm schon der Rationalismus. Man kann von einer rationalistischen Auffassung der Confirmation kaum reden, da dem Rationalismus die dogmatische Unterlage fehlte, auf welcher sich eine wirklich ausgeprägte Auffassung von irgend einer kirchlichen Handlung hätte gestalten können. Vielmehr stellt sich seine Behandlung der Confirmation nach dieser Seite hin als eine reine Entleerung dar.

Was ihm die Confirmation blieb, sagen uns kurz folgende Worte der Württemberger Liturgie v. 1809: „Geliebte Kinder, ihr — wollet öffentlich bekennen, daß ihr die Lehre Jesu für eine göttliche, für die sicherste und zuverlässigste Anweisung zur wahren ewigen Seligkeit haltet; ihr wollet euch nach empfangenem Unterrichte aus eigner Ueberzeugung zur standhaften Befolgung dieser Lehre für euer ganzes Leben auf's Feierlichste verpflichten, nachdem ihr schon in früher Jugend durch die Taufe dazu eingeweiht worden seid, und wollet so euer Taufgelübde feierlich erneuern." Der Rationalismus nimmt den pietistischen Grundbegriff der Taufbundserneuerung auf; aber wenn dabei schon dem Pietismus die Seite der Taufe, nach welcher hin sie eine göttliche Gnaden-

[1]) Ebendas. S. 207.

that an dem Kinde, ein Bad der Wiedergeburt ist, sehr hinter der späteren Bekehrung durch das Wort zurückgetreten war, so gingen dem Rationalismus diese beiden Begriffe vollständig verloren, und es ging ihm folgeweise die Taufbundserneuerung der Confirmation geradezu in eine Bundschließung über, die das Kind „nach empfangenem Unterrichte" in dem Confirmationsgelübde vollzog. Die Taufe trat dabei völlig zurück: sie konnte nur die Bedeutung behalten, daß in ihr das Kind vorläufig zu Demjenigen „geweiht" worden war, wozu es sich nun in dem Confirmationsgelübde machte, indem das letztere diente, „die heilige Verbindung zu bestätigen," zu welcher die Kinder durch die Taufe geweiht wurden. Mit diesem Grundgedanken muß man denn nur die anderen dem Rationalismus wesentlichen Voraussetzungen verbinden, und es ergiebt sich leicht, was unter seinen Händen aus dem Ganzen der Confirmation werden mußte.

Er behielt zwar traditionell die alten Bestandtheile der Confirmation bei; aber sie wurden alle etwas Anderes. In der Katechese, im Confirmandenunterricht ging man von dem Erbaulich-practischen des Pietismus zum Moralisch-practischen und noch weiter zum Gemeinnützig-practischen über: es kam die Zeit, wo Pastores, weil die Behandlung der göttlichen Eigenschaften und der zehn Gebote schlechterdings die Stunden des Confirmandenunterrichts nicht ausfüllten wollten, sich gedrungen fühlten, den Kindern das Wichtigste aus der Psychologie, Astrologie, Naturgeschichte und Technologie auf den Lebensweg mitzugeben. Das Examen war schon dem Pietismus als die Andacht störend erschienen, und er hatte es deßhalb vor der Confirmation an einem anderen Tage vorgenommen; der Rationalismus, der nichts explicite zu bekennen hatte, ließ es, wo er konnte, ganz weg; oder er stellte, von dem Katechismus und den alten Confirmationsfragen sich losmachend, eine „freie" Prüfung über die „hauptsächlichsten Religionswahrheiten" an; und nur wo, wie theilweise in Mecklenburg und Württemberg, die in den Gemeinden lebenden Traditionn ihn dazu zwangen, hielt er sich „bis auf

Weiteres" an den Katechismus oder an die alten Confirmationsfragen. Schon der Pietismus hatte zu selbstgemachten Bekenntnissen gegriffen; unter dem Rationalismus ist damit der gröbste Unfug betrieben, es sind die ärgsten Häresieen feierlichst am Altar bekannt worden, selbst die rationalistischen Agenden, z. B. das Königlich-Sächsische Kirchenbuch v. 1812, gehen mit dem Beispiel voran, mittelst einer rationalistischen Paraphrase des apostolischen Glaubensbekenntnisses bekennen zu lassen. Es konnte nicht anders kommen, wo Bekennen so viel hieß, als „sich öffentlich für Jesum erklären und zum Glauben an sein Evangelium anheischig machen". Schon diese Worte zeigen, daß das Bekenntniß dem Rationalismus wie dem Pietismus in das Gelübde überging; und wenn schon dem Pietismus das Gelübde der Mittelpunkt der ganzen Confirmationshandlung gewesen war, so mußte dies beim Rationalismus noch mehr der Fall sein, weil ihm ja die Confirmation Bundschließung war. So ist man denn unter dem Rationalismus nicht selten so weit gegangen, die Confirmanden nicht bloß geloben, sondern geradezu „schwören" zu lassen. Und dabei hatte der Pietismus, der doch wenigstens den Herrn Jesum noch kannte, noch einen Inhalt für das Gelübde; aber beim Rationalismus lief natürlich das ganze Gelübde auf den guten Vorsatz zur Tugend und Pflichterfüllung und das Versprechen dieses Vorsatzes hinaus: Das Gelübde „einer christlichen Sittlichkeit", das Versprechen „eines rechtschaffenen Wandels" haben die Kinder zu beschwören. Und doch wird auf dies Gelübde, auf solch leeres Selbstthun nicht bloß großes Gewicht gelegt, sondern geradezu die Seligkeit gebaut: „Nun, meine Theuersten," läßt die Württemb. Liturgie sagen, „so bestehe denn dies euer Gelübde, das ihr vor Gott abgelegt habt, und es sei der feste unbewegliche Grund eurer Wohlfahrt und Zufriedenheit." Das Fürgebet blieb freilich, aber an eigentliche Kraft und Wirkung des Gebets und Fürgebets glaubte ja der Rationalismus nicht, und was er den Kindern erbitten sollte, wußte er auch nicht; so wurde Alles matt. Daher kommen

denn auch die guten Confirmationsformeln außer Uebung; die dafür aufkommenden sind matt, und enthalten zum Theil gar nicht einmal einen Segenswunsch, sondern sittliche Vorschriften, z. B.: „Wandle vor Gott und sei fromm.“ Häufig ward auch zu der Handauflegung, die man allgemein beibehielt, gar keine Formel, sondern ohne Sinn und Verstand irgend ein Bibelspruch tröstenden oder vermahnenden Inhalts gesprochen.

So war die rationalistische Confirmation völlig leer, und trat doch auf der anderen Seite mit ungeheurer Prätension auf, indem sie Bundschließung sein wollte. Dieser innere Zwiespalt konnte dahin führen, der Confirmation irgend eine andere Bedeutung zu suchen; und wirklich macht das Sächs. Kirchenbuch v. 1812 einen Ansatz dazu, die Confirmation als Aufnahme in die Gemeinde zu behandeln. Es führt erst aus, wie die Kinder zwar schon in der Taufe vorläufig in die Gemeinde aufgenommen und zum Glauben an Gott verpflichtet seien, wie sie aber erst jetzt in die Jahre gekommen wären, diese Aufnahme billigen und die damit verknüpften Verpflichtungen selbstwillig übernehmen zu können; und läßt dann nach abgenommenem Gelübde den Geistlichen sagen: „So nehme ich, als ein verordneter Diener des Worts, euch insgesammt von Neuem in den Schooß der evangelischen Kirche auf, gebe euch die Erlaubniß, das Abendmahl des Herrn zu halten, und an allen Rechten und Segnungen der Gemeinde Theil zu nehmen.“ Auch dahin wird nicht selten dieser Gedanke von den Rationalisten gewendet, als ob durch die Taufe die Aufnahme in die allgemeine christliche Kirche und durch die Confirmation die Aufnahme in eine bestimmte Confessionskirche oder „Religionspartei“ gegeben werde. Aber man braucht sich nur zu entsinnen, welche Vorstellungen der Rationalismus von Kirche, Gemeinde, Confession und Confessionskirche hatte, um einzusehen, daß dies Alles im Munde des Rationalismus nur Redensart war und bei der Redensart bleiben mußte. Um es zu einer wirklichen Bedeutung der Confirmation zu bringen, fehlte dem Rationalismus die

dogmatische Fundirung. Dagegen führte der erwähnte Zwiespalt zu der anderen Consequenz, daß man die innere Leerheit und Bedeutungslosigkeit der Handlung durch äußerliches Gepränge, durch allerlei Ostentation zu verdecken suchte. Ostentation war es, wenn man, statt geloben zu lassen, schwören ließ, Ostentation war es, wenn man die Kinder aufputzte, in feierlichen Processionen erscheinen, sich theatralisch gruppiren ließ. Ostentation waren die Wechselgesänge, die man die Confirmanden und die Gemeinde umschichtig singen ließ. Und Ostentation war es, wenn man Alles in der Handlung auf die Rührung anlegte, wenn man die ganze Wirkung geradezu in den „Eindruck der Feierlichkeit", der „feierlichen Cerimonie" setzte, wenn man sogar dabei betete, „daß diese Feierlichkeit tiefe, bleibende Eindrücke auf ihr Herz und ihr ganzes Leben machen möge."

In dieser Gestalt ist die Confirmation in unsere Gemeinden eingeführt und eingelebt worden. Und das gute Volk, welches in seiner Ehrlichkeit annahm, daß, was die Kirche ihm mit solcher Vorliebe und Ostentation darbot, doch auch wirklich Etwas besagen, eine göttliche Gnadenmittheilung enthalten müsse, glaubt nun wirklich, daß die Confirmation völlig so nöthig wie die Taufe zur Seligkeit ist.

Um das Gesagte zu bewahrheiten und näher zu erläutern, geben wir auch aus den Formularen und Formeln der rationalistischen Agenden einige Proben. Als Probe einer Formel des Bekenntnisses und Gelübdes möge die, noch sehr leidliche, der Württemb. Liturgie dienen: „Bekennet ihr euch mit Mund und Herzen zu der Lehre Jesu Christi, wie ihr sie aus der heiligen Schrift kennet. Nehmet ihr sie mit Ueberzeugung als eine göttliche Lehre, und als die untrügliche Anweisung zur ewigen Seligkeit an? Ja. Entsaget ihr allem Unglauben, und Aberglauben, allen sündlichen Neigungen, Gesinnungen, und Werken? Ja. Verpflichtet ihr euch hingegen, dem heiligen Gott, Vater, Sohn und Geist, ewig treu zu sein, und nach seinem Willen und dem Evangelio Jesu euer ganzes Leben so einzurichten, daß ihr einst auch als Christen selig

sterben könnt? Ja." Als Proben der Confirmationsformeln mögen nachstehende gelten: „Wandle würdiglich dem Evangelio Jesu Christi." „Bleibe in dem, was du gelernt hast." „Sei gesinnt, wie Jesus Christus gesinnt war, und folge seinem Vorbild nach." „Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, gebe dir den Geist der Weisheit und Gottseligkeit, Ihn immer besser kennen zu lernen, und im Glauben und Gehorsam gegen Ihn bis an's Ende zu beharren." Auch gereimt: „Fest stehe dein Entschluß, wie Gottes Felsen stehen: Stets will ich auf dem Weg der wahren Tugend gehen! Auch wo kein Mensch dich sieht, auch wo kein Mensch dich hört, Sei Tugend heilig dir, wie Jesus sie gelehrt." Aus den sämmtlich neuen Fürgebeten nur folgende Stellen: „Aber wir bitten das Eine nur: gib ihnen ihr täglich Brod! Die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, die gerade ihnen wohlthätigsten Lebensfreuden wirst Du ihnen nicht versagen." — „Immer freier von Unwissenheit und Vorurtheilen, immer freier von den nachtheiligen Einflüssen ihrer Neigungen, immer freier von der Herrschaft ihrer seitherigen bösen Gewohnheiten, freier von dem Uebergewichte der Sinnlichkeit überhaupt laß sie werden mit jedem Tage, und insbesondere durch den bleibenden Eindruck dieser heiligen Stunde." Die Anredeformulare nehmen in der Regel den Gang, daß sie die unschuldigen Kinder beklagen, die nun in die Welt voll Verführungen und Leiden hinausgejagt werden sollen, dieselben mit der Lehre Christi und dem „großen Gedanken an Gott" trösten, und sie zu festen Tugendvorsätzen ermahnen. Und das geschieht denn in folgendem Tone: „Beobachtet die Wirkungen und Einrichtungen Gottes in der Natur, merket auf die Erfahrungen des Lebens, die ihr an euch und Anderen macht; wendet eure Ueberzeugung immer an auf Alles, was um und mit euch vorgeht." — „Wenn jetzt und künftig eure Geschäfte mühsame und oft undankbare Anstrengungen, eure Neigungen Selbstüberwindung, eure Freuden die so schwere Mäßigung, eure Leiden Seelenstärke von euch fordern, so seid und bleibet durchdrungen von der Wahrheit: die Bestimmung

des Menschen ist ja Gottseligkeit und Tugend!" — „Leset es in der Pracht des Himmels, fühlet es bei den Reizen der Erde, das erste Gebot aller Selbstpflicht: Erkenn' es, was es auf sich hat, ein Mensch zu sein! Jedes Geschäft, das euch oblieget, empfehle sich euch durch die Vorschrift: Sei nützlich für die Welt. Jede Versuchung erinnere euch an die Ermahnung: Bezähme deine Begierden." Auch einen der Wechselgesänge, die man Confirmanden und Gemeinde mit einander singen ließ: „Kinder: Allgegenwärtiger, ich schwöre Dir heut vor Deinem Angesicht. Sei gnädig Deinem Kind und höre, Was Dir mein Herz und Mund verspricht! Gemeinde: O daß ihr euch mit Redlichkeit Auf ewig seinem Dienste weiht. Kinder: Herr, stärke Du mich, Du mich Schwachen, Verleihe mir Beständigkeit, Und lehre Du mich beten, wachen, Hilf kämpfen mir den edlen Streit. Gemeinde: Euch kröne einst vor Gottes Thron Der Ueberwinder hoher Lohn."

Aber die Einwirkung des Rationalismus auf die Gestaltung der Confirmation ist nach einer anderen Seite hin noch viel bedeutender gewesen. Der Rationalismus ist der Territorialismus, und der Territorialismus ist der kirchliche Büreaukratismus. Dieser kirchliche Bureaukratismus hat die Einfügung der Confirmation in das System des kirchlichen Lebens besorgt, da dieselbe meistens erst zu seiner Zeit in den Landeskirchen durchgeführt ward, und mithin nach dieser Seite hin die Normen und Ordnungen erst zu schaffen waren. Man kann immerhin anerkennen, daß dabei auch manche heilsame Ordnung aufgerichtet worden ist, und braucht doch das Auge nicht dagegen zu verschließen, daß selbst diese Ordnungen ihre sehr bedenkliche Seite haben. Die Herstellung dieser Ordnungen ist von den Territorialgesetzgebungen beschafft worden, und so, was die einzelnen Bestimmungen betrifft, in eine sehr bunte Mannigfaltigkeit aus einander gegangen. Gleichwohl hat dabei durch ganz Deutschland eine große Gleichförmigkeit der Hauptgesichtspunkte geherrscht. Wir können daher das ganze Material unter einige wenige Com-

mata zusammenfassen, und einer ganz nutzlosen Zusammenstellung der einzelnen Varietäten entsagen.

Bisher waren die Bestimmungen wegen des Confirmationsalters, der Confirmationszeit, der Dauer des Confirmandenunterrichts sehr ungenau gewesen. Der Territorialismus hat hierin von Land zu Lande, allerdings durch seine eignen anderweitigen Maaßnahmen gezwungen, die pünktlichste Ordnung getroffen. Als die Confirmation allgemein eingeführt ward d. h. als Jeder gezwungen ward, sein Kind confirmiren zu lassen, war eine Einrichtung, nach welcher der Pastor dazu einen Sonntag wählen konnte, allerdings nicht mehr ausreichend. Man ordnete daher allenthalben bestimmte jährliche oder halbjährliche Confirmationstage. Hierin lag auch nichts Bedenkliches; nur daß man mancher Orten dazu Tage bestimmte, wie den Palmsonntag, den Gründonnerstag, in deren Kirchenjahrsbedeutung durch diese Verwendung ein ganz heterogenes Element hineingetragen wurde. Daß man damit Bestimmungen über Zeit und Dauer des Confirmandenunterrichts verband, war ganz in der Ordnung, wenngleich es manchen Prediger zu der Meinung verführt haben mag, daß er, wenn er seine zugezählten Confirmandenstunden richtig abgehalten, sein Amt an der Jugend erfüllt habe. Ein Amt wie das Predigtamt verträgt es nicht durchaus, daß man seine Verrichtungen specificire. Sehr schlimm aber sind die genauen Bestimmungen des Confirmationsalters. In richtiger Weise waren die alten KOO. bei der materiellen Bestimmung stehen geblieben: „wenn das Kind dahin gediehen ist, daß es selbst bekennen kann, was in der Taufe seine Pathen in seinem Namen bekannt haben", daneben nur im Ungefähren ein muthmaaßliches Lebensalter von 10—14 Jahren benennend. Der Territorialismus aber ist durch das Verhältniß, welches er der Confirmation zur Schule gab, gezwungen worden, unter hartem Widerstreben der Bevölkerungen ganz genau auf Tag und Stunde ein Minimalalter zu bestimmen, welches das Kind erreicht haben muß, wenn es soll confirmirt werden können. Es läßt sich nicht abläugnen, daß dies ganz unchristlich und

unkirchlich ist. Die meisten Landesgesetzgebungen nehmen z. B. das erreichte 14te Lebensjahr an. Nun ist es aber sehr wohl möglich, daß ein Kind schon vor dem erreichten 14ten Lebensjahre communionfähig werden kann; und es ist doch von kirchlichem Standpunkte aus nicht zu verantworten, daß man ein communionfähiges Kind ein Jahr lang vom Tische des Herrn entfernt hält. Anderer Seits kann sich auch bei manchem Kinde ohne seine und seiner Eltern Schuld die Communionfähigkeit erst nach vollendetem 14ten Jahre einfinden. Die Fixirung des confirmationsfähigen Alters aber scheint die Präsumtion in sich zu schließen, daß dann Jeder, wenn es mit rechten Dingen zugehe, confirmationsfähig sein müsse; und es fällt folglich Schande auf den, der dann noch nicht confirmationsfähig ist und noch zurückgestellt werden muß; was denn noch weiter dahin führt, ihn nicht zurückzustellen sondern unfähig zu admittiren, um ihn nicht zu beschimpfen. Hier liegt ein großer Schaden.

Ferner hat der Territorialismus die Confirmation in die engste Beziehung zu der Schule, d. h. zu seiner, der büreaukratischen Schule gesetzt. Die alten kirchlichen Katechisationen waren verfallen, und an ihre Stelle trat die innerlich rationalistisch bestimmte und äußerlich büreaukratisch mit Schulzwang ausgestattete Schule. Es wäre Viel über diese Schule zu sagen, die noch wenig Segen gebracht hat. Hier möge nur die Bemerkung Platz finden, daß durch diese Schule vielleicht Mancher mehr gelernt hat, als er sonst gelernt hätte, aber daß die Lust und Liebe der Eltern, ihre Kinder Etwas lernen zu lassen, sich sicherlich nicht gemehrt hat, seit sie ihre Kinder Etwas lernen lassen müssen. An diese Schule sollte sich nun die Confirmation anlehnen, wie ehedem an die kirchlichen Katechisationen. Das hat drei schlimme Folgen gehabt. Erstens wurde dadurch in die Confirmation und in die Erfordernisse zur Confirmation ein ganz ungehöriges Moment hineingetragen. Der Natur der Sache nach gehört zur Confirmationsfähigkeit Nichts als nothdürftige Heilserkenntniß und Glauben daran. Mehr hatte auch die Kirche

bisher nicht gefordert. Selbst das Lesen können hatte sie nicht gefordert, da sie in ihren kirchlichen Katechisationen durch Vorsprechen des Katechismus dafür sorgte, daß auch, wer nicht lesen konnte, doch zur Heilserkenntniß kommen konnte. Die rationalistische Schule dagegen stellte natürlich die irdische Bildung voran, und so wird nun auch für die Confirmation offenbar unberechtigt ein Minimum irdischer Bildung gefordert, das mit der Bedeutung der Confirmation gar nicht im Zusammenhang steht. Es soll nicht confirmirt werden, wer nicht „die erforderliche Verstandesfähigkeit", wer nicht „hinreichende Ausbildung seines Denkvermögens und seiner Sprachfertigkeit", wer nicht „die nöthigen Schulkenntnisse", wer nicht „genügende geistige Bildung" hat, wer nicht lesen und überdem auch schreiben und rechnen kann. Diese Anforderungen würden selbst dann unberechtigt sein, wenn sie nicht noch den weiteren großen Fehler hätten, rein Formales zu begehren, da man ohne Frage ein Kind Jesu sein kann ohne „geistige Bildung" und ohne dividiren zu können. Zweitens wurde die Versagung der Confirmation als eines der wirksamsten Mittel gebraucht, um den Schulzwang durchzuführen. Die Confirmation wurde, wie wir gleich sehen werden, die unumgängliche Vorbedingung für das weitere Fortkommen im bürgerlichen Leben, und für die Confirmation wurde wieder der Schulbesuch die unumgängliche Vorbedingung. Es kann nicht confirmirt werden, wer nicht ein Attest über ordentlichen Schulbesuch beibringt, wer nicht die beiden letzten Jahre die Schule regelmäßig besucht hat, wer nicht wenigstens ein Jahr lang in der obersten Klasse gesessen hat, sagen die Verordnungen. Darin ist einmal Nicht zusammmen gehöriges zusammengebracht, wie sofort klar wird, wenn man's nur so faßt: es soll und kann nicht zum Tisch des Herrn gehen, der nicht wenigstens ein Jahr in der obersten Klasse gesessen hat! Drittens ward die Confirmation wenigstens für die große Masse des Volks zum Schulentlassungsact gestempelt: Die Kinder gehören der Schule an, so lange sie nicht confirmirt sind, sagen die Verordnungen und werden dazu an-

gehalten, sind aber davon frei, sobald sie confirmirt sind. Dies zusammen mit dem Umstand, daß die kirchlichen Katechisationen in Wegfall oder Verfall gekommen waren, hat die tiefgreifende und so viel beklagte Folge gehabt, daß Katechismus und Christenthum als ein Schulpensum angesehen werden, was man vor dem 14ten Jahre auslernt, und von welchem man durch die Confirmation entlassen wird, um sich nachher so wenig mehr darum zu kümmern, wie um die Declinationen. Und diese so durch die Einrichtungen erzeugte Denk- und Handlungsweise war und ist dann noch weiter die Ursache, daß die kirchlichen Katechisationen auch nicht wieder in lebendige Uebung zu bringen, daß sie namentlich nicht auf die confirmirte Jugend wieder auszudehnen sind, daß dieser confirmirten Jugend überhaupt nicht recht mit der doch so bitter nöthigen kirchlichen Pflege beizukommen ist, weil sie ja „entlassen" ist.

Noch viel verderblicher aber ist die Verbindung, in welche der Territorialismus die Confirmation nicht bloß mit dem kirchlichen Leben sondern nach seiner Vermischung des Geistlichen und Weltlichen auch mit dem bürgerlichen Leben gebracht hat. Es ist, wenn man die Confirmation einmal vor der Zulassung zum Abendmahl hat, in der Ordnung, daß, wer nicht confirmirt ist, nicht copulirt werden, nicht Gevatter stehen, bei Predigerwahlen kein Stimmrecht ausüben darf, denn dies Alles setzt allerdings voraus, daß Jemand in der Abendmahlsgemeinschaft stehe. Es wäre daher auch in der Ordnung gewesen, wenn der christliche Staat mehr nicht als das begehrt hätte, daß, wer einen Eid leisten, Zeuge sein, zu einem öffentlichen Amte zugelassen werden solle, confirmirt sein müsse, denn für diese Dinge muß allerdings der Staat, wenn er christlich sein will, von den ihm untergebenen Gliedern der christlichen Kirche begehren, daß sie in der Abendmahlsgemeinschaft stehen: was sie innerhalb der Kirche von der Abendmahlsgemeinschaft ausschlösse, muß sie auch innerhalb des christlichen Staats von der Eides-, Zeugen-, Amtsfähigkeit ausschließen. Aber dabei ist der Territorialismus

keineswegs stehen geblieben; sondern wie er einer Seits die Confirmationsfähigkeit an Dinge, die nicht im entferntesten Zusammenhange damit stehen, z. B. an das Vaccinirtsein, mit Gesetzesgewalt gebunden hat, so hat er anderer Seits von dem Confirmirtsein Dinge abhängig gemacht, die nicht die geringste innere Verbindung damit haben: Wer nicht confirmirt ist, der soll nicht aus der Parochie entfernt, nicht von seinen Eltern aus dem Hause gethan, nicht in Dienst, nicht in die Lehre gegeben, in keiner Zunft oder Gilde eingeschrieben, in keine staatliche Erziehungsanstalten, Alumnate aufgenommen werden. Die Absicht hiebei war, Ordnung in in die Sache zu bringen und es zu erzwingen, daß die Kinder in jungen Jahren confirmirt und vorher ordentlich zur Schule gehalten würden. Daß dieser Zweck äußerlich erreicht ist, liegt vor. Aber dieser Gewinn ist durch den Nachtheil erkauft, daß mit Nothwendigkeit an einander geknüpft ist, was nicht mit Nothwendigkeit zusammen gehört: es ist nicht abzusehen, warum nicht Einer, der noch nicht confirmirt ist, Gänse und Schweine hüten, die Schusterei lernen sollte. Daß ein Nichtconfirmirter nicht zum Eide gelassen wird, hat seinen richtigen Grund; aber daß er nicht zum Rinderhüten gelassen wird, hat keinen anderen Grund, als das bureaukratische Belieben. Daher hat es nun zwei schlimme Folgen entwickelt: Erstens haben die Dienst- und Lehrherren sich diese Verordnungen wohl gefallen lassen, und nun die Beschäftigungen ihrer Dienst- und Lehrjungen so bemessen, daß dieselben sich einer kirchlichen Pflege, den kirchlichen Katechisationen, einem oft so nöthigen Nachunterricht gar nicht mehr stellen können. Hätte man den büreaukratischen Zwang, wenn man doch dergleichen üben wollte, dahin geübt, daß man diejenigen Dienst- und Lehrherren, welche Unconfirmirte in Dienst und Lehre nahmen, anhielt, denselben die nöthige Zeit zur Fortsetzung des katechetischen Unterrichts zu lassen, so blieb den jungen Leuten die Möglichkeit, die ordentliche Confirmationsreife zu erwarten und doch die ersten nöthigen Schritte auf der Berufsbahn zu thun; so brauchte man nicht die Kinder

PACIFIC LUTHERAN
THEOLOGICAL SEMINARY
THE LIBRARY

unreif aus Barmherzigkeit mit ihrer äußeren Lage zu confirmiren; so hätte man jetzt die Möglichkeit, die weltliche Bildung von der katechetischen Ausbildung zu trennen, die Confirmation lediglich an letztere zu knüpfen, und die Schulentlassung von der Confirmation unter Umständen zu scheiden; so hätte man eine Möglichkeit, mit der confirmirten Jugend und den aus der Schule Entlassenen aber noch nicht Confirmirten ordentliche katechetische Uebungen anzustellen. Zweitens ist bereits zugegeben worden, daß diese Bindung der ersten Schritte in das bürgerliche Leben an die Vorbedingung der Confirmation zur Ordnung Manches gethan hat. Aber es hat auch sein Bedenkliches, die Erfüllung kirchlicher Pflichten durch solche bürgerliche Nachtheile zu erzwingen, die in keinem inneren Zusammenhange mit der Nichterfüllung jener Pflichten stehen. Es hat keine Nachtheile, wenn man Den, der nicht confirmirt und also nicht abendmahlsfähig ist, nicht zum Eide zuläßt, denn wer nicht abendmahlsfähig ist, ist auch wirklich nicht eidesfähig, und mag erst die eine Fähigkeit erwerben, ehe er die andere exerciren will. Das sieht denn auch Jeder ein, der einsehen will. Aber wenn man das Erlernen der Schneiderei von dem Confirmirtsein abhängig macht, so sieht davon Niemand die Nothwendigkeit ein, sondern man fügt sich, bloß weil man muß. Da entsteht denn eine solche Ordnung, die von keinem Bewußtsein der sittlichen Nothwendigkeit getragen ist, und die auf der Stelle zusammenbräche, wenn man ihr jene Zwangsstützen wegnähme. Und gerade so stehen wir mit der Ordnung der Confirmation. Es ist jetzt Ordnung darinnen; aber diese Ordnung ist auf theilweise falschen Stützen gebaut; und doch dürfen wir diese Stützen nicht ohne Weiteres wegnehmen, wenn nicht zu Tage kommen soll, daß — ein großer Theil der Eltern ihre Kinder nicht mehr confirmiren lassen würde.

Das ist die Art, wie der Territorialismus die Confirmation in unser gesammtes Leben eingeordnet hat. Das Falsche und Nachtheilige derselben ist an allen bemerkten Punkten oft und schmerzlich gefühlt worden. Aber Hand

an die Besserung hat man noch nicht gelegt, denn es ist schwer.

Dagegen hat sich gegen die rationalistische Behandlung der Confirmation, was die dogmatische Unterlage und ihre gottesdienstliche Bedeutung betrifft, eine christliche Reaction bereits siegreich durchgeführt. Nur in der Lippischen Agende v. 1838 blüht der Rationalismus noch in aller Pracht der Phrasen und der Rührungen. Von allen anderen in den letzten Jahrzehnden erschienenen Agenden, und nicht bloß den eingeführten, sondern auch den officiellen oder halbofficiellen Entwürfen, ja auch den meisten derartigen Privatarbeiten muß man wenigstens das rühmen, daß sie den christlichen Boden ernstlich festhalten. Aber eine neue Auffassung von der Confirmation hat diese christliche Reaction nicht erzeugt, und darum auch keine neue Formen derselben geschaffen. Sie hat nur die früheren Auffassungen wiedergebracht, und dieselben zuweilen in einer Weise combinirt, wie Solches früher nicht geschehen ist.

Die andersartigen Zusätze so weit abzustreifen, daß die gnesiolutherische Auffassung rein wieder erschiene, ist noch Wenigen gelungen. Nur der „Entwurf einer Agende für die evangelisch-lutherische Kirche in der Provinz Schlesien, Breslau 1854" hält in seinem Confirmationsformular die gnesiolutherische Auffassung streng fest. Petri's „Agende der hannoverschen Kirchenordnungen, Hannover, .1852" hält im Uebrigen die streng-lutherische Anschauung ganz fest, nimmt aber dabei die Confirmationsformel „Nimm hin den heiligen Geist u. s. w." auf, was ein Widerspruch ist, der durch die Th. II. S. 154. hinzugefügte Verwahrung nicht beseitigt wird. Die pietistische Auffassung der Confirmation d. h. die Behandlung derselben aus dem Begriffe der Taufbundserneuerung heraus, begegnet uns unvermischt in dem Württemberger Kirchenbuch v. 1843, außerdem in Stier's „Privatagende, Berlin, 1852", und außerdem in Hugues „Entwurf einer gottesdienstlichen Ordnung für reformirte Gemeinden, Celle, 1846". Die anderen Auffassungen erscheinen nicht un-

vermischt, sondern in, zum Theil eigenthümlichen, Combinirungen.

Höfling, der zwar keine Agende geschrieben aber in seinem so viel von uns benutzten Werke mehr als alle modernen Agenden u. s. w. für die Confirmation geleistet hat, hält auf der dogmatischen Seite ganz bestimmt die gnesiolutherische Auffassung fest, empfiehlt aber daneben die kirchenregimentliche Verwendung der Confirmation in einer Weise, welche weit über diejenige Stellung hinausgeht, welche selbst die Hessischen KOO. des 16ten Jahrhunderts der Confirmation zur Kirchenverfassung gegeben haben. — Was Höfling wegen der kirchenregimentlichen Verwendung der Confirmation angerathen hat, bringt Ebrard schon in seinem „Reformirten Kirchenbuch Zürich, 1847" zur Anwendung, und zwar in so pronunciirter Weise, daß er z. B. die Confirmation geradezu neben der Ordination u. s. w. unter den „Handlungen der Kirchenregierung" aufführt, daß er den Geistlichen, ehe er den Confirmanden die Handauflegung ertheilt, erst ausdrücklich die Einwilligung der Presbytern dazu einholen läßt. Daneben aber geht er, im Unterschiede von Höfling, in dogmatischer Beziehung von dem Begriffe der Taufbundserneuerung aus. Auch der Bairische Agendenentwurf v. 1852 und die Neue Preußische Agende v. 1821 in ihren späteren Provincialbearbeitungen haben den dogmatischen Begriff der Taufbundserneuerung zur Grundlage, behandeln aber daneben die Confirmation als Aufnahme in die Gemeinde, obgleich der letztere Gedanke weit nicht so klar gefaßt und so entschieden durch seine Consequenzen geführt ist als bei Ebrard und Höfling. Die drei letztgenannten Agenden beruhen also auf einer Combination der pietistischen und kirchenregimentlichen Auffassung und Verwendung der Confirmation. — Der Entwurf einer evangelischen Agende für Dessau v. 1853 hat die Confirmationsformel „Nehmet hin den heiligen Geist u. s. w.", obgleich neben anderen, und „erklärt" dabei die Confirmanden „für rechte Glieder der Gemeinde Jesu Christi". Es erscheinen hier also die sacramentliche und die kirchenregiment-

liche Auffassung, obgleich abgeschwächt neben einander. — Löhe in seiner Agende, Nördlingen, 1844 folgt im Uebrigen der gnesiolutherischen Anschauung, läßt aber die Confirmanden zur kirchlichen Gemeinschaft annehmen, und hat, obgleich neben anderen, die Confirmationsformel „Nehmet hin den heiligen Geist u. s. w." Da erscheint also die gnesioluthertsche mit der kirchenregimentlichen und sacramentlichen Auffassung combinirt, obgleich die beiden letzteren nicht bestimmt durchgeführt sind. — Der Bairische Entwurf v. 1844 geht von dem Begriff der Taufbundserneuerung aus, hat aber eine der mehrerwähnten nachgebildete operative Formel, und verleibt die Confirmanden der Kirche ein, so daß er die pietistische mit der kirchenregimentlichen und sacramentlichen Auffassung combinirt. — Der „Entwurf einer Agende für evangelische Gemeinden lutherischen Bekenntnisses in der Provinz Brandenburg, Berlin, 1853" hat auf der einen Seite Formulare und Gebete, die den vollsten lutherischen Taufbegriff u. s. w. haben, daneben aber spricht sie auch von „Erneuerung des Taufbundes", nimmt mit der Aufnahmeformel der Kasseler KO. die Confirmanden „in die volle kirchliche Gemeinschaft", in die „Zahl der erwachsenen Glieder unserer evangelisch-lutherischen Kirche" auf, und hat dazu die Formel „Nimm hin den heiligen Geist" nebst dazu gehörigen Gebeten aus den Hessischen und Waldeckschen KOO. Da geht also die gnesiolutherische Anschauung mit der pietistischen, kirchenregimentlichen und sacramentlichen zusammen. — Dasselbe wiederholt sich in Müller's „Hülfbuch für den liturgischen Theil des evangelischen Gottesdienstes. Bielefeld, 1851. ff." in noch viel grelleren Contrasten, und es kommt sogar die an den Rationalismus anstreifende Redewendung vor, daß die Kinder in der Taufe Gott „geweiht" sind, so daß man hier alle geschichtlich vorgekommenen Auffassungen wenn auch nicht in Harmonie doch zusammen gebracht finden kann.

Das sind die hinsichtlich der Confirmation geschichtlich vorgekommenen Auffassungs- und Behandlungsweisen, und ihr

Verhältniß zur Gegenwart. Nehmen wir noch hinzu, daß der große Haufe in unseren Gemeinden durch den Eclat, den der Rationalismus von der Confirmation gemacht hat, bedauerlich aber wirklich dahin gekommen ist, daß er die Confirmation neben, ja vielleicht über die Taufe stellt, daß er mithin — sofern überhaupt bei ihm von einer begrifflichen Auffassung die Rede sein kann — dieselbe als eine sacramentliche Handlung auffaßt, daß er sie für so nöthig zur Seligkeit wie die Taufe hält; so haben wir das ganze Material zusammen, um nun an die Beantwortung der Frage gehen zu können, welchen Weg wir bei Behandlung der Confirmation einzuschlagen haben.

## II.

## Die Behandlung der Confirmation.

Es wird hier die Vorfrage sein, ob wir — da wir von vorn herein bekennen, daß wir uns nicht befähigt finden noch berechtigt halten, der Kirche eine neue Auffassung von der Confirmation zu bieten — eine der vorgewesenen Auffassungen adoptiren? oder eine der versuchten Combinirungen acceptiren sollen? und welche?

Die rationalistische Auffassung dürfen wir wohl ohne Weiteres als antiquirt bei Seite lassen. Aber auch von der pietistischen mit ihrer Taufbundserneuerung möchten wir dasselbe sagen. Der spenersche Pietismus — und mit diesem ist seine Anschauung von der Taufe völlig verwachsen, ist eine geschichtliche Uebergangsrichtung, deren Zeit entschwunden ist. Wenigstens ist so viel gewiß, daß der Begriff der Taufbundserneuerung mit der Lehre der lutherischen Kirche vom Sacrament der heiligen Taufe unvereinbar ist. Und wenn viele neuere Agenden noch von der Erneuerung des Taufbundes reden, so ist das wohl mehr als ein Mangel an dogmatischer Präcision anzusehen, da diese selben Agenden meistens daneben Formulare aufgenommen haben, welche entschieden den vollen Sacramentsbegriff auf die Taufe anwenden, und mithin anzunehmen ist, daß sie bei ihren anderweiten Reden von Erneuung des Taufbundes nicht mehr Das gedacht wissen wollen,

was die spenersche Richtung dabei dachte. Wir glauben demnach auch auf die spenersche Erneuerung des Taufbundes ohne Weiteres verzichten zu dürfen; und unsere Frage stellt sich also schon enger so: Ob wir die gnesiolutherische, oder die sacramentliche, oder die kirchenregimentliche Auffassung uns aneignen? oder ob wir etwa eine Combination aus diesen dreien versuchen wollen?

Da müssen wir denn zuerst die Behauptung wagen, daß die gnesiolutherische und die sacramentliche Bedeutung unvereinbar sind, und daß mithin zwischen diesen beiden zu wählen ist. Die specifisch lutherische Auffassung von der Confirmation geht von dem Grundsatze aus, daß Gnadenmittheilung nicht anders als durch Wort oder Sacrament erfolge, und daß der Kirche und ihrem Amte keine anderen Mittel als eben diese gegeben seien, um Gnade mitzutheilen; und auf Grund dieses Satzes theilt sie die Gnadenmittheilung der Kindertaufe, der Katechese als Handlung des Wortes Gottes an dem Kinde, und dem mit der Confirmation sich verbindenden Abendmahl zu, läßt aber für die Confirmation als solche keine andere efficacia zu, als die durch das Fürgebet geschehende und daher auch nach denselben Regeln, welche für die Wirkungskräftigkeit des Fürgebets überhaupt gelten, zu bemessende. So lange man daher die Wirkung der Confirmation an dem Kinde lediglich aus dem Fürgebet herleitet, und dieselbe nicht über die der Wirkung des Fürgebets zukommenden Grenzen erweitert, bleibt man in Einklang mit der gnesiolutherischen Auffassung. Sobald man dagegen aus der Confirmation eine sacramentliche Handlung machen will, muß man derselben eine Wirkung beilegen, die sich nicht mehr auf die Wirkung des Fürgebets beschränkt sondern eine wirkliche Gnadenmittheilung enthält, und muß ferner diese Gnadenmittheilung an etwas Anderes als an das solche Wirkung nicht habende Fürgebet, nemlich an die Handauflegung knüpfen, wodurch man dann aber auch weiter zu der Behauptung fortgeschoben wird, daß Gnadenmittheilung nicht bloß durch Wort oder Sacrament sondern auch durch andere

Mittel z. B. durch die Handauflegung erfolge. Auf den ersten Blick giebt sich hervor, daß hier unvereinbare Gegensätze vorliegen: Die sacramentliche Auffassung setzt, was die gnesiolutherische absolut läugnet, nemlich daß es außer Wort und Sacrament noch weitere Mittel zur Gnadenmittheilung gebe.

Gilt es aber die Wahl zwischen der gnesiolutherischen und der sacramentlichen Bedeutung der Confirmation, so können wir unseres Theils nicht umhin, uns für die erstere gegen die letztere zu entscheiden. Es fehlt der Confirmation, um sich als Gnade mittheilende Handlung zu behaupten, alle und jede Legitimation. Wenn ein Ding Gnade zuzueignen taugen soll, muß es dazu vom Herrn gesetzt sein; das läßt sich aber weder von der Confirmation im Ganzen, die zugestandener Maaßen in der Schrift nicht vorkommt, noch von einzelnen Bestandtheilen derselben sagen. Am öftersten hat man in den bekannten Stellen der Apostelgeschichte Grund zu finden geglaubt, die Handauflegung als ein solches Gnadenmittel zu nehmen. Aber diese Stellen geben uns erstens bloße Beispiele; und da wir nirgend ein Mandat haben, daß wir Solches den Aposteln nachthun sollen, und eben so wenig eine Verheißung, daß, wenn wir es den Aposteln nachthun, dieselbe Wirkung folgen solle, so bleibt es mindestens mißlich für uns, Etwas nachzuthun, was wohl den Aposteln aber nicht uns zu thun geboten und gestattet war. Die Kirche hat ihre Mandate, und darf dieselben nie überschreiten. Sodann darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Handauflegung der Apostel an jenen Stellen die besonderen, der apostolischen Zeit eigenthümlichen, wunderhaften Charismen, aber keineswegs die gemeinen, zum gemeinen Christenleben erforderlichen Geistesgaben der fortitudo und perseverantia, um welche es doch in der Confirmation zu thun ist, folgen; und es wäre doch sehr gewagt, wenn wir das, was die Apostel thaten, um solche Charismen mitzutheilen, thun wollten um die gemeinen Gaben des Geistes mitzutheilen. So zerrinnt uns selbst das Beispiel unter den Händen. Auch dem Fürgebet können wir nicht die Bedeutung zulegen, daß es durch sich selbst den

Confirmanden Gnade mittheile. Das Gebet ist kein Gnadenmittel; nicht dadurch daß wir für das Kind beten, wird es der Gnade theilhaftig; sondern wir können nur beten, daß Gott dem Kinde durch sein Wort und Sacrament, wenn es dasselbe annimmt, den Geist und seine Gaben verleihe und vermehre. Eben so wenig aber würden wir Recht haben, wenn wir eine sacramentliche Wirkung der Confirmation auf den Amtsbegriff stützen und sagen wollten, daß aber der Pastor vermöge seines Amtes dem Confirmanden Gnade mitzutheilen vermöge. Wir gehören nicht zu denen, welche das Predigtamt und seine Wirkung auf das Verkündigen, auf das Gnade anbieten, auf das Zeugniß geben reduciren: allerdings verleiht Gott durch sein Predigtamt Gnade. Aber es sind dazu dem Predigtamt die Mittel von Gott gegeben und bemessen; diese Mittel sind keine anderen als Wort und Sacrament; und nur durch diese ihm verordneten Mittel, nicht durch sein von diesen Mitteln los gelöstes Amtiren, nicht durch irgend welche von ihm selbst arrogirte Vornahmen wirkt der Pastor, da sein Amt eben nur in der Verwaltung dieser geordneten Mittel besteht. Ja, wir dürfen nicht einmal die Confirmation mit der Copulation und Ordination in volle Parallele bringen, und sagen: in diesen beiden Handlungen theile doch die Kirche durch ihr Amt wirklich und realiter den Ehesegen, das Amt mit; warum nicht eben so in der Confirmation? Es finden sich eben für die Ehe und für das Predigtamt im Worte Gottes die bestimmten stiftenden, segnenden, verheißenden Gotteworte, welche Gotteworte die Kirche, welche den Befehl hat die Ehen zu heiligen und dem Predigtamt taugliche Personen zu geben, über den betreffenden Personen mit Gebet unter dem Zeichen der Handauflegung handeln kann, so daß selbige Gotteworte an solchen Personen wirken, was sie sagen, wenn die Personen es an sich wirken lassen. Dagegen findet sich für die Confirmation kein solches Wort. Wir haben zwar Worte Gottes genug, welche den Gläubigen die Geistesgaben der fortitudo, der perseverantia verheißen; aber offensichtlich sind dies Worte und Verheißungen, welche nicht

bloß der heranwachsenden Jugend, sondern allen Christen zu jeder Zeit gelten und nöthig sind; die Befestigung im Glauben ist eben nicht ein so in einen bestimmten Moment Fallendes, es giebt für das Bestehen in der Wahrheit nicht wie für die Ehe und das amtliche Leben einen in einen bestimmten Moment fallenden Anfang, und folglich auch keine Initiation, und daher giebt es auch kein bestimmtes und einzelnes grundlegendes Gotteswort dafür. Es giebt keine Einweihung zur perseverantia, sondern es bewendet eben dabei, daß der Confirmand für sich und die Gemeinde für ihn Gott bitte, seine Verheißungen der Geistesgaben der perseverantia an ihm fort und fort wahr zu machen. So werden wir darauf zurückgetrieben, die sacramentliche Bedeutung der Confirmation gegen die gnesiolutherische Auffassung von derselben fallen zu lassen. Uebrigens möchten wir glauben, daß in der Gegenwart die sacramentliche Bedeutung der Confirmation auch kaumhin unter den Theologen noch ernstliche Vertreter finde. Dem Hyperius und den alten Hessischen KOO. ist es allerdings ein Ernst damit, daß dem Confirmanden durch die Handauflegung der heilige Geist mitgetheilt werde; und wenn sie daneben abschwächende Redensarten machen, so rührt das nur von dem Bestreben her, sich mit dem strengen Lutherthum auszugleichen. Aber wenn man in neuester Zeit nicht selten die Formel „Nimm hin den heiligen Geist" wieder aufgenommen hat, wenn man auch sonst in seinen Ausdrücken sich den Aeußerungen des Hyperius und der alten Hessischen KOO. über die Confirmation genähert zu haben scheint, so glauben wir, es gelte davon das oben von den Reden neuerer Agenden über die Taufbundserneuerung Gesagte: daß man sich nemlich der damit gegebenen dogmatischen Consequenzen nicht ganz bewußt geworden ist, daß man sich in dem löblichen Bestreben, die Confirmation von der rationalistischen Verflachung zu erlösen und ihre geistliche Bedeutung hervorzuheben, zu Ausdrücken hat fortreißen lassen, deren dogmatische Tragweite man nicht genau genug ermessen hat. Doch gilt dies nur von den Theologen. Das Volk dagegen, verführt

durch die Ostentation, welche der Rationalismus mit der Confirmation getrieben hat, denkt in seiner Ueberschätzung der Confirmation allerdings, daß durch eine von den Pastoren so gefeierte kirchliche Handlung doch Etwas erwirkt werden müsse. Aber diesem Wahn soll man eben entgegen treten.

Demnach fragt sich nur noch: ob wir die gnesioluthe-rische? oder die kirchenregimentliche Behandlung der Confir-mation? oder etwa eine Combination beider wollen? Es handelt sich also um eine Auseinandersetzung mit der Verwen-dung der Confirmation zu kirchenregimentlichen Zwecken. Und da können wir allerdings nicht sagen, weder daß sie mit der gnesiolutherischen Auffassung von der Confirmation absolut unverträglich wäre, noch daß sie in der neuesten Theologie keine eigentliche Vertretung gefunden hätte. Im 16ten Jahrhundert freilich erscheint sie nie mit der gnesiolutherischen Auffassung, wohl aber mit derjenigen combinirt, welche der Confirmation sacramentliche Bedeutung beilegt. Es ist dies nicht ohne Grund, und wir werden im Folgenden auf diesen bedeutungsvollen Um-stand achten müssen. Aber Höfling, der neueste entschiedene Verfechter eines kirchenregimentlichen Gebrauchs der Confir-mation, hat dies unter ausdrücklicher Verwerfung der sacra-mentlichen Bedeutung, mit der gnesiolutherischen Auffassung combinirt. Diese Höflingschen Vorschläge sind von so großer Tragweite, daß wir ausführlich auf dieselben eingehen müssen.

Von Höfling's so oft von uns benutztem bedeutenden Werke über die Taufe und Confirmation sind die letzten (§. 172—180) Paragraphen, mit welchen eben wir es hier zu thun haben, unter dem Eindrucke des Jahrs 1848 geschrieben. Indessen hat er die einschlagenden Anschauungen von der Kirche und ihrer Verfassung auch späterhin in seinen bekannten „Grundsätzen evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung" ver-fochten. Und so dürfen wir wohl annehmen, daß die von ihm in dem ersten Werke niedergelegten Gedanken über die Confirmation ihm nicht bloß durch die Bewegungen jenes Jahres angeflogen, sondern fest gewesen sind. Diese Gedanken nun sind folgende: Höfling geht davon aus, daß sich von dem,

übrigens von ihm selbst vertretenen gnesiolutherischen Standpunkte aus eigentlich die Nothwendigkeit einer Confirmation als eines besonderen kirchlichen Actes nicht ergebe, da ja alle Momente von wirklich wirksamer Bedeutung in die Taufe und Katechese und das Abendmahl fielen, und die für die Confirmation zurückbleibenden Momente der Prüfung und des Bekennens und der Fürbitte sich sehr füglich auch mit der Beichte vor dem ersten Abendmahlsgenuß und einem damit verbundenen solennen Beichtexamen verbinden ließen. Und dies wird man um so weniger abläugnen können, als ja die meisten lutherischen Kirchen zwei Jahrhunderte lang keinen solennen Confirmationsact gehabt haben. Indem jedoch Höfling sich zu der weiteren Frage wendet, was denn nun aber mit der einmal vorhandenen Confirmation anzufangen sei, treten ihm zwei andere Erwägungen zwischen die Frage und die Antwort. Erstens ist ihm die in so mancher Beziehung falsche Stellung, in welche, wie wir oben S. 138. ff. ausgeführt haben, der Territorialismus die Confirmation gesetzt hat, äußerst bedenklich: sie ist ihm ein „Zwangsact", ein „die Gewissen beschwerender" Zwangsact, „weil die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit und die Theilnahme an so manchen bürgerlichen Rechten an ihn geknüpft erscheint." Und daß wir ihm auch hierin theilweise Recht geben, und wie weit, ergiebt das von uns S. 143. f. Gesagte. Aber er verbindet nun hiemit noch ein Zweites. Er setzt voraus, daß in unseren Tagen allgemeine Religionsfreiheit, vollständige Trennung der Kirche vom Staate, Selbstregierung der Kirche gebieterische Forderung geworden ist; und wenn wir auch annehmen, daß er jetzt unter veränderten Umständen auf die „vollständige" Trennung der Kirche vom Staate verzichten dürfte, so bleibt ihm doch nach seinen späteren Aeußerungen die Selbstregierung der Kirche als Forderung stehen, und zwar in folgendem Sinne: Bisher hat die protestantische Kirche „sich an den Staat gelehnt", und ist „mithin auch die Aeußerung des socialen Rechtes der einzelnen Gemeindeglieder nur eine sehr beschränkte" gewesen; die Kirche ward „nur als Gemeinschaft

an den Gnadenmitteln, als Gemeinschaft für deren Empfang und Gebrauch angesehen und behandelt." Hinfort aber wird „die Kirche zugleich als constituirte, sich selbst regierende Gemeinschaft der Heiligen" aufgefaßt und behandelt, es wird auf die „Constituirung eines mehr democratischen Kirchenregiments", auf „eine mehr demokratische Leitung der Kirchenangelegenheiten", auf „eine recht freie kirchliche (nicht un- und widerkirchliche) Verfassung" Bedacht genommen werden müssen. Kurz, die bisherige, mit dem Summepiscopat verknüpfte Consistorialverfassung soll weichen, und die Gemeinde soll mittelst einer von unten auf in presbyterialen Formen durch Wahlen sich erbauenden Verfassung das Kirchenregiment handhaben. Da aber erhebt sich nun auch seinem, wie allen derartigen Verfassungsplänen gegenüber die schwere practische Frage: wie denn dabei die Kirche vor dem Untergange zu schützen sei? denn dieser Plan ist auf der Grundanschauung gebaut, daß die Kirche die Gemeinde sei, und doch ist diese Gemeinde keine Gemeinde der Heiligen. Es muß also getrachtet werden, die rechte Gemeinde der Heiligen aus der Masse herauszusetzen, es muß zwischen den Massen und zwischen Solchen unterschieden werden, die „zur Theilnahme am Regimente der Kirche", zur Ausübung des „vollen socialen Gemeindebürgerrechts", zur „Vollberechtigung des activen Gemeindebürgerthums" befähigt sind; „es wird sich, wenn die Kirche bestehen und nicht wieder zu Grunde gehen soll, etwas dem alten Unterschiede zwischen catechumenis und fidelibus Analoges, wenn gleich davon auch wieder Verschiedenes feststellen müssen." Es bedarf also eines „Receptionsactes", durch welchen die zur vollen Theilnahme am kirchlichen Gemeindeleben Befähigten in einen besonderen Coetus ausgesondert und von den unbefähigten Massen geschieden werden. Zu einem solchen Acte ist aber die bisherige Confirmation nicht zu gebrauchen. Im Gegentheil, die Kirche würde durch Majoritätswahlen zu Grunde gehen, wenn sie alle Confirmirten zum activen Gemeindebürgerrecht admittiren wollte, denn die Confirmation „fällt nicht in die Zeit einer rechten und wahren

Mündigkeit", und ist überdem ein Zwangsact; es wäre aber „viel zu fürchten, wenn ein solches Recht, wie das der Theilnahme am Kirchenregimente, auf das zwangsmäßige Empfangenhaben der Taufe und Confirmation gebaut" würde. Aber auch an sich und dem Begriffe nach fällt die bisherige Confirmation nicht mit der Reception zum activen Gemeindebürgerrecht zusammen: Die bisherige Confirmation ist nur die „Aufnahme in die volle und ganze Theilnahme an allen Gnadenmitteln der Kirche." Aber diese „Aufnahme in die volle Sacraments- und Gnadenmittel-Gemeinschaft der Kirche fällt, zumal getauften Christenkindern gegenüber, keineswegs nothwendig und von selbst mit der in die Vollberechtigung des Gemeindebürgerthums zusammen. Vor beiden Aufnahmen hat die Kirche an den Aufzunehmenden Ansprüche zu machen, aber andere und geringere an den zu Confirmirenden, und andere und mehrere an den zu recipirenden Gemeindebürger. Von der Aufnahme in die volle Gnadenmittelgemeinschaft wird sie nur die offenbar Unwürdigen und Unempfänglichen ausschließen können, und also nach wie vor alle Kinder, wenn sie selbst zu bekennen wissen, confirmiren müssen. Aber um Jemandem das Gemeindebürgerrecht zuzuerkennen und ihn zur Theilnahme am Regiment zuzulassen, darf und muß die Kirche weiter begehren, daß er dazu auch befähigt und willig sei: ein solcher muß erst „in gereiften Jahren sowohl ein entschiedenes detaillirtes kirchliches Glaubensbekenntniß ablegen als einer bestimmten sittlichen Zucht der kirchlichen Gemeinschaft sich unterwerfen zu wollen geloben", und zwar freiwillig, durch keinerlei kirchlichen oder bürgerlichen Zwang getrieben. Wollte die Kirche dies übersehen, wollte sie für die Reception in das Gemeindebürgerthum keine andere Anforderungen als für die bisherige Confirmation machen, wollte sie jene wie diese zwangsweise mit Allen vornehmen, wollte sie jene und diese nach wie vor zusammenfallen lassen, so würde sie durch unkirchliche Majoritätsbeschlüsse zu Grunde gehen. Daher wird die Kirche ihr actives Gemeindebürgerrecht von dem der Sacraments- und Gnadenmittelgemeinschaft trennen und

demzufolge auch neben der bisherigen Confirmation weiter eine Reception in das volle Gemeindebürgerrecht einrichten müssen. Demnach kommt die Sache practisch so zu stehen: Erstens hat die Kirche die Confirmation im Wesentlichen so, wie sie jetzt ist, zu dem Zwecke des Abschlusses der Katechese und der Zulassung zum Abendmahl beizubehalten. Nur würde es gut sein, der Ueberschätzung der Confirmation und sonderlich der Handauflegung entgegen zu treten; und dies würde am sichersten erreicht werden, wenn man die Kinder nicht allein mit Gebet und Handauflegung aus der Schule und Katechese entließe, sondern sie auch schon mit Gebet und Handauflegung in die Schule und dann wieder in den Confirmandenunterricht aufnähme. Indem man so eine Reihe von Receptionsacten mit Gebet und Handauflegung einrichtete, in welcher die bisherige Confirmation das letzte Glied bildete, würde die letztere nicht mehr so anspruchsvoll hervortreten. Aber hievon gesondert hat zweitens die Kirche mit Solchen, welche sich freiwillig dazu erbieten, einen Act der Reception in das volle sociale Gemeindebürgerrecht vorzunehmen, in welchem der Aufzunehmende sich einem bestimmten Bekenntniß und einer bestimmten Zucht der Kirche freiwillig unterwirft, und dagegen die Kirche ihn zur Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten des kirchlichen Lebens, zur Ausübung aller activen Gemeindebürgerrechte, zur Theilnahme am Kirchenregimente bestätigt. Es würde dies ein der klericalen Ordination analoger Act der Einweihung zum activen Gemeindebürger sein. Durch Einführung desselben würde sich die Masse der Gemeinden in zwei Haufen, analog dem alten Unterschiede zwischen catechumenis und fidelibus sondern. Und dieser letztere, durch freiwillige Unterwerfung unter die Zucht und das Bekenntniß der Kirche ausgesonderte Haufe würde dann einen Gemeindeausschuß bilden, von dessen vollster und entschiedenster Theilnahme an der Kirchen- und Gemeindeleitung Nichts zu fürchten wäre. Und für eine solche Ordination zum vollen Gemeindebürgerthum hätte man dann auch an jenen Stellen der Apostelgeschichte gewisser Maaßen einen

Schriftgrund, denn laut jenen Stellen haben ja die Apostel durch die Handauflegung nicht die gemeinen, zum Seelenheil nöthigen Gaben, sondern gerade solche Geistesgaben mitgetheilt, welche die Gläubigen zu besonders wirksamen Gliedern der kirchlichen Gemeinschaft machten.

Dies sind die Höfling'schen Vorschläge. Wir nun müssen uns entschieden gegen dieselben aussprechen. Wir sehen dabei ganz von der Frage ab, ob die Kirche durch die Zeitverhältnisse zu solchen Einrichtungen, wie sie hier vorgeschlagen sind, genöthigt werde oder nicht. Höfling selbst würde jetzt nicht mehr sagen, daß die Kirche durch die augenblicklichen Verhältnisse zu etwas Derartigem genöthigt sei; und wir fügen hinzu, daß die Kirche sich durch die Zeitverhältnisse überhaupt zu nichts nöthigen lassen sollte, das nicht an sich selbst heilsam und nothwendig ist. Und gerade dies ist es, was wir den Höflingschen Vorschlägen aus mehr als Einem Grunde abläugnen müssen. Vor allen Dingen müssen wir die Grundanschauung bestreiten, auf welcher dieselben beruhen. Diese Grundanschauung ist die, daß, weil die Kirche die Gemeinde der Heiligen ist, die sichtbare Kirche als constituirte, sich selbst regierende Gemeinschaft der Heiligen aufgefaßt, behandelt, verfaßt werden müsse. Diese Grundanschauung ist offensichtlich falsch, denn die sichtbare Gemeinde da vor unseren Augen, welche doch eben behandelt und verfaßt werden soll, ist nicht eine Gemeinde von Gläubigen und Heiligen, sondern ein coetus von Berufenen und Gläubigen zusammen, folglich kann sie sich auch nicht als Gemeinde der Heiligen und Gläubigen constituiren, noch als solche sich selbst regieren, und noch weniger kann ein Muß vorliegen, sie als Gemeinschaft der Heiligen zu behandeln und zu verfassen, da sie dies nicht ist. Vielmehr wird die sichtbare Gemeinde aufgefaßt und behandelt werden, und sich behaben müssen, als was sie wirklich ist, nemlich als ein aus Berufenen und Gläubigen gemischter Coetus. Es ist hier nicht der Ort, diesen unseren principiellen Widerspruch gegen die Auffassung Höfling's näher zu begründen, und wir können dies um so füglicher

unterlassen, als wir an anderem Orte, was wir vermochten, versucht haben. Aber darauf können und müssen wir hier verweisen, wie sich selbst an dem einzelnen hier in Frage stehenden Punkte so klar hervorgiebt, daß mindestens die lutherische Kirche niemals und nimmer die Höflingsche Grundanschauung von der Kirche und der Gemeinde und ihrer Verfassung getheilt hat. Niemals hat die lutherische Kirche die Kirche als „constituirte, sich selbst regierende Gemeinde der Heiligen" aufgefaßt und behandelt. In Hessen hat man dies auf der Synode zu Homburg unter der Leitung des Reformirten Lambert von Avignon gethan, ist auch später nicht ganz davon losgekommen, hat eben deßhalb stets mit reformirten Elementen in der eignen Mitte bis auf den heutigen Tag zu ringen gehabt, und hat auch aus dieser Grundanschauung manche practische Consequenzen (z. B. eine Reihe von Mitteln zur Aussonderung eines regierungsfähigen Gemeindeausschusses, und unter diesen Mitteln auch die kirchenregimentliche Verwendung der Confirmation) gezogen. Aber Luther hat eben bei Gelegenheit der Synode von Homburg sich geweigert in diesen Weg einzulenken; und seine Kirche ist ihm auf seinem Wege gefolgt und hat den hessischen vermieden. Wenn die lutherische Kirche die Kirche als sich selbst constituirende und regierende Gemeinde der Heiligen aufgefaßt hätte, so hätte sie die Gemeinde als Gemeinschaft der Heiligen fassen und behandeln müssen; sie hat aber die Gemeinde vielmehr „nur als Gemeinschaft an den Gnadenmitteln, als Gemeinschaft für deren Empfang und Gebrauch" angesehen und behandelt. Sie hätte dann ferner nothwendig sich nach Mitteln und Einrichtungen umthun müssen, um von der Gemeindemasse den zum Selbstregieren befähigten Ausschuß herauszusondern, wie man das allenthalben hat thun müssen, wo man dieser Grundanschauung folgte; sie hätte in dieser Richtung auch die Confirmation verwenden müssen; aber sie hat nicht nur die Confirmation nicht so verwendet, sondern sie hat überhaupt keine derartige Einrichtung aufgenommen, ja vielmehr sich stets principiell den Auseinandersonderungen

innerhalb der Gemeinde widersetzt. Sie hätte dann endlich die Gemeinden an der Kirchenregierung betheiligen und sie dafür organisiren müssen; aber sie hat weder die Gemeinden organisirt noch ihnen die Kirchenregierung hingegeben, sondern dieselbe von Consistorien verwalten lassen. Zwar hat sie sich mit dieser Form der Regierung „an den Staat angelehnt"; aber indem sie sich damit an den Staat anlehnte, that sie es doch, um nicht die Gemeinderegierung zu probiren. Wenn aber die lutherische Kirche von allen den practischen Consequenzen, die aus der Grundanschauung von einer sich selbst constituirenden und regierenden Gemeinde der Heiligen nothwendig folgen müssen, keine gezogen hat, so ist doch wohl der Schluß erlaubt, daß sie diese Grundanschauung selber nicht gehabt habe. Oder wollte man sagen, daß sie dieselbe gehabt, aber niemals zur Ausführung gebracht habe? Wahrlich, die Lutheraner, die jetzt ihrer Kirche dieses nachsagen, schmähen sie schwerer, als die Reformirten, wenn sie ihr nachsagen, daß sie stets unterschätzende Vorstellungen von der Gemeinde gehabt habe. Dem letzten Vorwurf gegenüber läßt sich doch noch streiten, ob diese Vorstellungen wirklich unterschätzend oder nicht vielmehr richtig sind; aber wenn der erste Vorwurf wahr wäre, so würde man an der lutherischen Kirche mit Achselzucken vorübergehen müssen, als an dem Knecht, der des Herrn Willen gewußt, aber nicht gethan hat. Glücklicherweise steht die Sache aber nicht so. Nur wer sich seine ganze Lehre von der Kirche und Kirchenverfassung aus ein paar ewig richtigen, aber einzelnen der römischen Kirche gegenüber fixirten Lehrbestimmungen herausspinnen will, ohne daneben je in die alten lutherischen KOO. einen Blick gethan oder ein Verständniß für dieselben gehabt, ohne je sich das lutherische Kirchenleben in seiner Wirklichkeit angesehen zu haben, — nur der kann sich einbilden, daß die lutherische Kirche je in ihrer guten Zeit die Kirche als „constituirte, sich selbst regierende Gemeinde der Heiligen" aufgefaßt und behandelt habe. Vielmehr sind solche Gedanken erst durch das Collegialsystem, d. h. mit dem Pietismus in ihr aufgetaucht. Und Höfling weiß das auch,

und giebt es zu, wenn er schreibt: In der lutherischen Kirche falle die Aufnahme in die volle Sacramentsgemeinschaft mit der Bestätigung zur christlichen Gemeinde zusammen, und dies sei nicht zufällig: „Beide Aufnahmen müssen zusammenfallen und die letztere in die erstere ganz aufgehen da, wo man die Kirche nur als Gemeinschaft an den Gnadenmitteln, als Gemeinschaft für deren Empfang und Gebrauch ansieht und behandelt; anders aber verhält sich die Sache, wenn man die Kirche zugleich als constituirte, sich selbst regierende Gemeinschaft der Heiligen auffaßt. Wir bitten in dieser Beziehung namentlich die Art und Weise zu beachten, wie nach der Hessischen Kirchenordnung u. s. w." So findet Höfling selbst, wie es auch thatsächlich richtig ist, bei allen gnesiolutherischen Kirchen die Auffassung der Kirche „nur als Gemeinschaft an den Gnadenmitteln", und dagegen die Auffassung der Kirche „als constituirte und sich selbst regierende Gemeinschaft der Heiligen" nur bei den Hessischen Kirchenordnungen. Wenn aber die lutherische Kirche nie die Grundanschauung gehabt hat, daß die Kirche als sich selbst regierende Gemeinde der Heiligen zu behandeln sei, so müssen wir sagen: die Einführung des aus dieser Grundanschauung originirenden und zur Verwirklichung derselben dienenden Höflingschen Receptionsactes würde die Umstellung der lutherischen Kirchenverfassung auf ein Princip involviren, welches ihr bisher fremd gewesen ist. Und zu einem solchen Schritte vermögen wenigstens wir nicht zu rathen.

Das zweite principielle Bedenken betrifft die Scheidung, welche durch den Höflingschen Receptionsact in der Gemeinde zwischen dem Coetus der zur vollen Sacramentsgemeinschaft Admittirten und dem Coetus der zum Gemeindebürgerthum Berechtigten gemacht wird. Höfling hält dabei allerdings fest, daß zum zweiten Coetus Niemand zugelassen werden soll, der nicht dem ersten schon angehört. Aber er scheidet doch nothwendig streng zwischen Beiden, so daß Viele Lebenslang dem ersten Coetus angehören können, ohne je zu dem zweiten zu gelangen; und er scheidet beide ferner in der Beziehung, daß die Aufnahme in den letzteren Coetus mit dem Verhält-

nisse zu den Gnadenmitteln gar nichts zu schaffen hat, noch haben soll. Nun aber strömt alles geistliche Leben und alle Kraft von oben der Kirche ausschließlich nur durch die Gnadenmittel zu, und nur durch sie wird alle kirchliche Gemeinschaft, alle Gemeinschaft der Christen mit Gott und alle ihre Gemeinschaft unter einander vermittelt. Ist es da in der Ordnung und wohlgethan, Acte in der Kirche aufzurichten, die mit der Austheilung der Gnadenmittel nichts zu thun haben? Coetus in der Gemeinde zu bilden, die nicht durch die Austheilung der Gnadenmittel gebildet werden? so die Kirchenordnung von der Gnadenordnung, die kirchenregimentliche Gemeinschaft von der Gemeinschaft in sacris los zu reißen? Die lutherische Kirche kennt wohl eine Taufgemeinschaft und Bekenntnißgemeinschaft und Abendmahlsgemeinschaft, aber eine durch bloße kirchenregimentliche Acte gemachte Gemeinschaft, die nur eine menschliche sein könnte, kennt sie nicht. Da sind die Hessischen KOO. consequenter als Höfling: Weil sie durch die Confirmation eine auserwählte Gemeinde schaffen lassen wollen, so geben sie auch die gnesiolutherische Anschauung von der Confirmation und ihrer Handauflegung auf, und legen derselben sacramentliche Wirkung bei, damit sie auch eine Sacramentsgemeinschaft, einen von Gott gemachten Coetus schaffe. Dies eben ist der Punkt, wo sich's zeigt, daß die kirchenregimentliche Verwendung der Confirmation mehr Neigung zu der sacramentlichen Auffassung derselben haben muß als zu der gnesiolutherischen.

Wie gewichtig diese principiellen Bedenken sind, tritt sehr klar heraus, wenn wir weiter den Höflingschen Plan auch von der practischen Seite ansehen. Offenbar würde der bei ihm beabsichtigte Zweck, einen zur Ausübung aller activen Gemeindebürgerrechte befähigten Coetus auszusondern, nicht erreicht werden. Nach Höfling nemlich soll in denselben Jeder recipirt werden, der sich freiwillig dem bestimmten Bekenntniß und der Zucht der Kirche unterwirft. Dabei fällt zunächst auf, daß hier Alles von der Freiwilligkeit des Recipirt sein wollenden abhängig gemacht wird, daß die Kirche gar

keine Cognition über die Aufnahme üben, keine Prüfung des Aufzunehmenden vornehmen soll. Aber näher besehen ist dies eine leidige Nothwendigkeit. Es giebt nemlich keine objectiven Kriterien, nach welchen sich bestimmen ließe, ob Jemand zum Gemeindevollbürger qualificirt ist oder nicht, zumal wenn man die Zulassung zur vollen Sacramentsgemeinschaft von dieser Reception trennt. Dafür ob Jemand zur vollen Sacramentsgemeinschaft zugelassen werden kann oder nicht, giebt es noch objective Kriterien: die Kirche kann sich überzeugen, ob der zu Admittirende auch hinreichend unterrichtet ist, ob er Buße und Glauben wenigstens auf der Lippe hat, ob er solche professio oris auch nicht mit seinem Wandel Lügen straft; und kann, indem sie nach diesen Kriterien annimmt oder abweist, wenigstens die offenbar Unwürdigen und Unreifen fern halten. Aber andere objective Kriterien als diese giebt es auch für die Zulassung zum Vollbürgerthum nicht, sondern die Kirche würde ihrer Seits immerhin Diejenigen, denen sie die Sacramentsgemeinschaft zu verwehren nicht Grund hat, auch zum Vollbürgerthum zulassen müssen, sobald sie das reifere Alter erreicht haben und sich dazu melden. So hat man ja auch da, wo man die Kirche als sich selbst regierende Gemeinde zu verfassen versucht hat, trotz alles Suchens nach zu gewinnenden Garantien keine anderen finden können, als daß man das Sich halten zu den Gnadenmitteln und die Unbescholtenheit und die Vollendung des 25ten Lebensjahrs gefordert hat — worin doch außer der mechanischen Altersbestimmung nicht mehr als die zur Zulassung zur Sacramentsgemeinschaft erforderliche externa professio fidei enthalten ist. Nothgedrungen hat daher Höfling Alles auf die Freiwilligkeit des zu Recipirenden, und auf das selbsteigne Untergeben unter das bestimmte Bekenntniß und unter die bestimmte Zucht der Kirche gestellt. Aber Beides bildet keine Schranke. Warum soll der zu Recipirende sich dem Allen nicht unterwerfen, wie es ihm auch gefalle, da er ja durch dies Unterwerfen in denjenigen Coetus eintritt, der es zu ändern Macht hat, und da er folglich sein Darinsein nützen

kann, um zu ändern, was ihm daran mißfällt? Denn was man entgegen hält: daß die Kirche keine Lehre machen könne, daß mithin ein solches aus der Gemeinde herausgeborene Kirchenregiment das Bekenntniß der Kirche nicht ändern dürfe — das sind doch verlorene Reden. Ein solches Kirchenregiment würde einfach sagen, daß es ihm auch gar nicht einfalle, Gottes Wort machen oder die heilige Schrift ändern zu wollen, daß es aber Gottes Wort etwas anders als die bisherige Theologenkirche verstehe, und daß es sich die Erlaubniß nehmen wolle, das bisherige kirchliche Bekenntniß nach der heiligen Schrift und seinem Verständniß derselben zu revidiren. Und formell würde es dazu berechtigt sein, da ihm ja nach dieser Verfassungslehre selbst die ganze Kirchengewalt zukommt. Abgesehen davon, daß ja Jeder, auch wenn er nicht in diesen Coetus der am Kirchenregiment Betheiligten aufgenommen wäre, dennoch dem Bekenntniß und der Zucht der Kirche unterworfen sein würde, und daß es also Keinem darauf ankommen könnte, sich demselben auch selbstwillig zu unterwerfen. Aus diesen Gründen ist aber auch die Rechnung, welche Höfling darauf macht, daß die Gewissenhaftigkeit die Menschen von solcher freiwilligen Unterwerfung abhalten würde, eine ganz falsche Rechnung. Im Gegentheil, wer die Menschen und den Lauf der Welt nur ein wenig kennt, der kann sich nimmer verhehlen, daß es so kommen würde: Die wirklich ernsten Christen, die Rechtschaffenen, würden aus Gewissensfurcht, mit der Theilnahme am Kirchenregiment etwas über ihre Kraft und Würdigkeit Gehendes zu übernehmen, sich wenigstens zum großen Theil nicht recipiren lassen; die Lauen und Gleichgültigen würden aus ihren Ursachen dasselbe thun; dagegen aber würde die Masse der entweder in subjectivistischer Christlichkeit oder in unchristlicher Gesinnung auf eine neue Kirche Bedachten sich ohne Bedenken dem jetzigen Bekenntniß und der jetzigen Zucht der Kirche, der sie ja doch factisch unterworfen sind, auch freiwillig unterwerfen, um dann in legitimem Wege die Kirche nach ihren Planen

zu ändern. Und die Kirche auf diesen Weg zu treiben, geht gegen unser Gewissen.

Endlich treffen auch die von Höfling für seinen Receptionsact angezogenen Parallelen und Analogieen in keiner Weise zu. Die bekannten Stellen der Apostelgeschichte gehören nicht hieher. Da sind Charismen verliehen worden, und wenn es auch bei uns Gaben zum gemeinen Besten giebt, so giebt es doch keine Charismen mehr. Da haben auch die Apostel verliehen, und wir sind keine Apostel. An diesen von unserer Kirche stets fest gehaltenen Argumenten reißt jede Benutzung dieser Stellen für die heutige kirchliche Praxis ab: was da geschah, galt nur für die in die Zeit der Offenbarung und des Wunders fallende Schöpfung der Kirche, nicht für ihr geschichtliches Leben. — Auch die Scheidung, welche in der alten Kirche die Firmelung zwischen den catechumenis und fidelibus machte, ist in keiner Weise der in Rede stehenden Scheidung zwischen den zur vollen Sacramentsgemeinschaft und den zum vollen Gemeindebürgerthum Berechtigten analog. Jene Scheidung hing eng mit der Admission zu den Gnadenmitteln zusammen, denn wer noch Katechumene war, war noch nicht zum Abendmahl zugelassen; dagegen hängt diese Scheidung mit dem Verhältnisse zu den Gnadenmitteln gar nicht zusammen. Jene Scheidung war nicht bloß ein kirchenregimentlicher Act, sondern er war principaliter ein sacramentaler Act, und erst auf Grund dieses ein kirchenregimentlicher; wogegen diese Scheidung ein rein kirchenregimentlicher Act wäre. Damals machte man alle Katechumenen, weibliche und männliche, zu Gläubigen, wenn sie sich danach exhibirten; in dies Gemeindevollbürgerthum würde man doch wohl nur die Männer recipiren können, da man doch die Weiber schwerlich am Kirchenregimente Theil nehmen lassen dürfte. Freilich kommt dann dabei zugleich jener große Fehler dieser Theorie zu Tage, daß sie einer Seits die Theilnahme am Kirchenregiment als ein wesentliches Inhärens des gemeinen Christenstandes an sich, als einen Ausfluß des allgemeinen Priesterthums begreift, auf der anderen Seite aber die

Weiber u. s. w. doch nicht am Kirchenregiment betheiligen kann, und somit außer Stande ist denselben alles dem gemeinen Christenstande doch Zukommende zu Theil werden zu lassen. Enthielte das allgemeine Priesterthum wirklich die Berufung zum Kirchenregiment, so müßten auch die gläubigen Weiber, die Priester ohne Frage sind, am Kirchenregiment Theil haben. Und daraus ergiebt sich uns denn noch ein Unterschied: die alte Firmelung sollte wirklich eine Ordination zum gemeinen Christenordo sein; dagegen wäre jene Reception nicht eine Aufnahme in den gemeinen Christenorden, sondern eine Aufnahme in einen gesonderten Coetus der Regierfähigen. Wenn aber die alte Katechumenenklasse eine andere Ordnung war als die Sammlung der zur vollen Sacramentsgemeinschaft Admittirten, und wenn die alte Ordnung der fideles etwas Anderes war als ein Coetus der zum Kirchenregiment Befähigten und Berechtigten, so war auch die alte aus catechumenis und fidelibus zusammengegliederte Kirche und Gemeinde etwas Anderes als eine aus zur vollen Sacramentsgemeinschaft Berechtigten und aus activen Gemeindebürgern zusammengegliederte Kirche und Gemeinde. — Endlich trifft auch die Vergleichung dieses Receptionsactes mit der klerikalen Ordination nicht zu. Das Predigtamt ist ein bestimmtes, durch göttliche Einsetzung und kirchliche Entwickelung nach seinen Pflichten, Rechten und Verheißungen genau beschriebenes Amt; und darum giebt es auch dafür ein bestimmtes an dem Ordinanden zu handelndes Gotteswort. Dies active Gemeindebürgerthum würde allerdings, wenn Etwas, auch ein Amt sein, da es nicht allen Christen als solchen, z. B. nicht den christlichen Weibern zukommt. Aber diesem erdachten Amt fehlt alle Bestimmtheit. In der Wirklichkeit würde es so ziemlich auf das active Wahlrecht bei den presbyterialen Wahlen zusammenschrumpfen. Indem man nun aber solche leere Function mit den Ausdrücken „Theilnahme am Kirchenregiment", „actives Gemeindebürgerrecht" benennt, thut man der Phantasie einen Blick in ein ganz unermessenes und unermeßbares Gebiet von möglichen

Rechten und Pflichten auf. Und für diese unbekannte Größe giebt es in der Schrift kein Wort und keine Bestimmung. Den Begriff eines Gemeindegliedes, wie man es durch Taufe, berufendes Wort und Abendmahl im Glauben wird, kennt und beschreibt die Schrift genau; aber einen activen Gemeindevollbürger, unterschieden vom aus Wort und Sacrament im Glauben gebornen Gemeindegliede, kennt und beschreibt die Schrift nirgend. So konnte man wohl die alte Firmelung als eine Ordination zum gemeinen Christenstand auffassen, aber solche Ordination zum Urwähler hat keine Aehnlichkeit mit der klericalen Ordination. Wie unbemessen dieser Begriff eines activen Gemeindebürgers ist, drängt uns so recht die von Höfling vorgeschlagene Receptionsformel auf; er läßt nemlich dem Recipienden sagen: „und bestätige dich zur Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten des kirchlichen Lebens im Namen Gottes u. s. w." Wozu, fragen wir, wäre ein so Recipirter *nicht* im Namen der heiligen Dreieinigkeit berufen? — Die kurze Wahrheit der Sache ist: in der ganzen übrigen Kirche, der alten und der neuen, findet man für diese Sachen keine Analogie; man thut, indem man da solche sucht, nur die Differenz dar, in welcher man sich nach jenen Seiten hin befindet; aber in der reformirten Kirche wird man nicht bloß Analogien, sondern die Sache selbst finden.

Auch können wir es nicht billigen, wenn Höfling einer Ueberschätzung der Confirmation im engeren Sinne dadurch entgegengearbeitet haben will, daß man für die Aufnahme in die Schule und in den Confirmandenunterricht ähnliche Acte mit Gebet und Handauflegung zurecht macht. Es läuft dies doch darauf hinaus, die Handauflegung durch häufigen und ziemlich bedeutungslosen Gebrauch abnutzen zu wollen. Die Handauflegung hat aber doch z. B. in der Absolution, in der Ehesegnung, in der Ordination als signum applicationis eine so tief ernste und bedeutungsvolle Stellung, daß eine derartige Abnutzung derselben höchst bedenklich erscheinen muß.

Unser Resultat ist hiernach das: daß die Höflingsche Verwendung der Confirmation und die kirchenregimentliche Ver-

wendung derselben überhaupt, zwar nicht im Gegensatze zu der gnesiolutherischen Behandlung der Confirmation steht. Höfling zeigt, daß und wie eine kirchenregimentliche Confirmation sich neben einer gnesiolutherischen einrichten lasse. Aber das müssen wir behaupten, daß die kirchenregimentliche Verwendung der Confirmation, sie möge nun in der Höflingschen oder in der alt-hessischen Weise ausgeführt werden, in Widerspruch stehe mit denjenigen Principien, welchen die lutherische Kirche bisher in dem Aufbau ihrer Verfassung gefolgt ist, und daß man auf dieselbe nicht würde eingehen können, ohne von den bisherigen Verfassungsprincipien auf ein anderes überzuspringen. Da wir nun unserer Kirche sowenig rathen können, ihre bisherigen Verfassungsprincipien aufzugeben, als wir ihr rathen können, ihre bisherigen Cultusprincipien aufzugeben, so sind wir in der Nothwendigkeit, uns von der kirchenregimentlichen Behandlung der Confirmation eben so entschieden als von der sacramentlichen u. s. w. lossagen zu müssen.

Wir können uns aus der Höflingschen Deduction nur Zweierlei aneignen. Erstens den Tadel, den er über die Verbindung der Confirmation mit allerlei bürgerlichem Zwange verhängt, auf welchen Punkt wir zurückkommen werden. Und zweitens den richtigen Satz, daß die Confirmation von gnesiolutherischem Standpunkte aus auch entbehrt werden könne. Aber dieser Satz treibt uns nicht dahin, daß wir nun umher suchten nach einer anderen Verwendung und Bedeutung der Confirmation, welche derselben eine wichtigere Stellung im kirchlichen Leben gäbe, als ihr nach der gnesiolutherischen Auffassung zukommen kann. Denn Nichts ist gefährlicher, als erst einen kirchlichen Act, eine kirchliche Form zu schaffen, und dann eine Bedeutung dafür zu suchen. Sondern wir sehen uns durch das allgemeine Vorhandensein der Confirmation nur zu der Forderung getrieben, daß die Confirmation eben so allgemein auf die ihr nach gnesiolutherischen Anschauungen zukommende Bedeutung herabgesetzt, daß die weitergehende Bedeutung, welche alle anderen Auffassungen

von der sacramentlichen an bis zu der Höflingschen hin ihr untergelegt haben, mit Bewußtsein zurückgenommen, daß sie rein und lediglich nach gnesiolutherischen Principien gestaltet und hiernach bemessen werden müsse, weil dies die allein haltbaren, mit der Lehre von den Gnadenmitteln einer Seits und mit der in den lutherischen Kirchen bestehenden Kirchenverfassung andererseits verträglichen sind. Von diesem Standpunkte aus werden wir nur also noch darzustellen haben, wie die Confirmation liturgisch zu gestalten, und im kirchlichen Leben zu stellen sei.

Was die liturgische Gestaltung des Confirmationsactes betrifft, so werden uns nach dem Vorentwickelten als Vorbilder für Form und Fassung nur diejenigen Agenden des 16ten Jahrhunderts dienen können, welche dem gnesiolutherischen Typus folgen. Wir haben dieselben oben S. 10. ff. namhaft gemacht. Die anderen Agenden des 16ten Jahrhunderts prägen die sacramentliche oder kirchenregimentliche Auffassung der Confirmation in ihren Formen und Formularen so scharf aus, daß sie uns nicht als Vorbilder dienen können. Dagegen sind die Agenden des 18ten Jahrhunderts, wenn sie die alten Formulare wieder aufnehmen, oder wenn sie nur wenigstens nicht den pietistischen Gedanken der Erneuerung des Taufbundes in den Mittelpunkt stellen, zu benutzen: sie geben im Einzelnen manches recht Gute, und sind namentlich für die Form der Handlung, welche sich erst in damaliger Zeit ausgebildet hat, lehrreich. Es kommen hier insonderheit die Meckl. Erläuterung der revidirten KO. v. 1708, das Stader Manuale v. 1710, die ostfriesische KO. v. 1716, die Agende der Stadt Hannover v. 1717, die Goslarsche Agende v. 1762, und das Württembergische Kirchenbuch v. 1765 in Betracht. Außerdem werden wir auf die S. 145. ff. namhaft gemachten neuesten Agenden und Agendenentwürfe Rücksicht zu nehmen haben.

Damit daß wir uns für die gnesiolutherische Confirmation entschieden haben, ist schon gesetzt, daß uns dieselbe aus den drei Momenten der exploratio, confessio und precatio besteht,

und daß sie uns wie den Abschluß der Katechese so die Zulassung zum ersten Abendmahl bildet. Und damit ist denn auch die Anordnung des Acts gegeben: es liegt in der Natur der Sache, daß erst über die Kinder gebetet werden kann, nachdem sie bekannt und gelobt haben, und daß wieder Bekenntniß und Gelübde nur den Schluß der Prüfung bilden können. Diese Anordnung, daß die Handlung mit dem Examen anhebt, durch Bekenntniß und Gelübde auf die precatio übergeht, und mit der Communion schließt, haben auch alle Agenden. Die Varietäten beziehen sich nur auf die bestimmtere Einrichtung der einzelnen Theile und auf ihre Verknüpfung durch Reden und Gebete.

Gleichwohl erhebt sich hier gleich die Vorfrage: ob aber dies Alles uno eodemque actu an Einem und demselben Tage vorzunehmen sei? Wir haben bereits erwähnt, daß schon die Pommersche Agende v. 1568 das Examen am Sonntage vorher vornehmen läßt, und daß dies seit der pietistischen Zeit an vielen Orten üblich ward. Anderer Seits legt schon die Lauenburger KO. v. 1585 die erste Abendmahlsfeier auf den nächsten Sonntag nach der Confirmation, und auch dies ist später an vielen Orten üblich geworden. Wir nun können zunächst die Trennung der ersten Communion von dem Confirmationsact nicht billigen. Zwar gehört die Communion nicht zu der Confirmation selbst, sondern letztere ist, wenn auch eine Vorbereitung für erstere, so doch ohne erstere in sich geschlossen. Aber wir fürchten, daß, wenn man die Communion von der Confirmation trennt, diese sich mit noch mehr Prätension als eine selbständige Handlung geben würde, während sie doch nur zwischen Katechese und Communion eine bescheidene Stellung einnehmen kann und soll. Je wichtiger uns das Letzte ist, um so entschiedener müssen wir rathen, die Communion gleich auf die Confirmation folgen zu lassen, damit erstere als die Spitze da steht, in welche letztere ausläuft. Noch entschiedener aber müssen wir uns gegen jede Trennung des Examen von der Confirmation erklären. Bekanntlich hat man gegen das

Examen bei der Confirmation seit der pietistischen Zeit gesagt: es störe die rechte Stimmung der Kinder, und gebe doch der Gemeinde keine ausreichende Möglichkeit, zu erkennen, ob die Kinder gut unterrichtet seien und der Pastor seine Schuldigkeit gethan habe; daher solle man das störende Examen entweder ganz weglassen, oder wenigstens auf einen anderen als diesen feierlichen Tag verlegen. Aber diese Einreden haben ihren Grund in ganz falschen Anschauungen von dem Zweck des Examens. Das Examen bei der Confirmation soll weder Unterrichtung noch Erkundung des Wissenstandes der Kinder sein; dies Alles hat allerdings vorher zu geschehen. Noch weniger hat das Examen den Sinn, daß da der Pastor Rechenschaft vor der Gemeinde darüber ablegen soll, ob er auch den Confirmandenunterricht treu ertheilt hat. Nie macht unsere ältere Kirche diesen Grund für das Examen geltend. Erst in neuerer Zeit hat man von collegialistischen Hintergedanken, von der Glorificirung der „Gemeinde" aus dem Examen diese Bedeutung untergelegt. Vielmehr hat das Examen in der Confirmation den Sinn, daß die Kinder, auf die Examenfragen antwortend, vor der Gemeinde bekennen sollen: sie sollen im Examen bekennend ihren Glauben nach ihrem Vermögen auseinander legen, ehe sie auf die präcis gefaßte Bekenntniß- und Gelobungsformel bejahen. Wird aber das Examen so als zum Act des Bekennens gehörig angesehen und behandelt, so schwinden nicht nur alle jene gegen dasselbe erhobenen Bedenken, sondern es leuchtet auch ein, daß es, als ein wesentlich zu der Confirmation Gehöriges, nimmermehr von dem Act derselben getrennt werden kann. Wir müssen uns daher mit Höfling dafür entscheiden, daß Alles an demselben Tage uno eodemque actu vorgenommen werden müsse, womit freilich auch die Verpflichtung übernommen wird, den Act im Einzelnen so zu ordnen, daß er sich nicht länger ausdehnt, als der zum Durchleben desselben nöthigen Kraft der thätig Betheiligten und der zuhörenden Gemeinde zugemuthet werden mag.

Wenn sich unmittelbar an die Confirmation die Communion anschließen soll, müssen die Confirmanden am Tage vor

der Confirmation beichten. So hat man es im 16ten Jahrhundert gehalten: die Lauenburger KO. sagt es ausdrücklich, daß die Confirmanden zuvor beichten sollen. Auch jetzt wird es, so viel wir wissen, allgemein so gehalten. Nur Höfling dringt darauf, daß die Confirmanden nicht besonders beichten sollen, weil die Confirmation die Beichte überflüssig mache.[1] Er sagt, daß sich füglich die Confirmation mit der Beichte vor dem ersten Abendmahl und einem damit verbundenen Beichtexamen verbinden lasse, und das kann man ihm zugeben. Aber wenn er daraus den Schluß zieht, daß mithin, wenn man nun getrennt von der Beichte confirmire, umgekehrt die Confirmation die Beichte überflüssig mache, so trifft das nicht zu. Man kann wohl die Confirmation mit einem Beichtexamen verbinden, so daß die Confirmation in das Beichtexamen aufgeht, aber die Beichte geht nicht umgekehrt in die Confirmation auf. Zwar was die Beichte im engeren Sinne und das Beichtexamen enthalten, enthält die Confirmation auch, denn auch in letzterer wird der Glaube bekannt, der Sünde abgesagt u. s. w. Aber die Beichte enthält überdem als wichtigsten Theil die Absolution; und die Absolution gehört nicht mit zur Confirmation, und kann darum auch in die Confirmationsformel nicht so, wie Höfling meint, eingeflochten werden. Sie verlangt ihr eignes Wort und ihre eigne Stunde. Wenn aber die Kirche von allen ihren Gliedern fordert, daß sie vor jedem Abendmahlsgenusse die Absolution suchen, so ist kein Grund, mit den Confirmanden eine Ausnahme zu machen.

Viele alte und neue KOO., auch diejenigen, welche für die Confirmation eine Geistesmittheilung entschieden nicht in Anspruch nehmen, lassen zum Eingange der Confirmation „Komm, heiliger Geist" singen. Wenn innerhalb der Handlung Alles vermieden wird, was den Schein erwecken könnte, als sei es auf eine Geistesmittheilung abgesehen, wenn im Gegentheil recht hervorgehoben wird, wie die Confirmation

[1] A. a. O. S. 441.

lediglich auf dem Boden der Taufe und Katechese ruhe, so wird der Gebrauch dieses Liedes an dieser Stelle weder mißdeutbar noch unrichtig sein, da ja allerdings die Confirmation Fürbitte um Mehrung des heiligen Geistes und um die Gaben der Beständigkeit ist. Natürlich kann aber der Gebrauch anderer passender Lieder an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden. Namentlich würde „Wir glauben all an Einen Gott" sehr passend sein.

Es ist wohl allgemein die Sitte, daß die Kinder zur Confirmation vor den Altar, die Knaben rechts, die Mädchen links treten. Es ist an dieser Sitte nichts zu tadeln. Wenn sich dabei hier und da ein Rangwesen ausgebildet hat, so ist solchem Unwesen in aller Weise zu steuern, wenn nicht anders so, daß man die Kinder nach dem Lebensalter stehen läßt. Es giebt vor dem Altar kein Unten und Oben.

Die Agenden lassen die Handlung entweder gleich mit dem Examen, was jedoch sehr unvermittelt erscheinen muß, oder mit einer Anrede beginnen. Wir möchten, damit die ganze Handlung einen Boden göttlichen Wortes habe, dieselbe mit einer Lection anheben lassen. Diejenigen alten KDD., welche der Confirmation eine Geistesmittheilung vindiciren, haben alle eine Lection, und zwar AG. 8, 14—17. Unter den alten gnesiolutherischen Kirchenordnungen hat nur die Pommersche Agende eine Lection: sie stellt AG. 8, 14—17. oder das Taufevangelium Marc. 10, 13—16 zur Wahl. Unter allen neueren hat nur der Entwurf einer Agende für die evangelisch-lutherische Kirche in Schlesien eine Lection: er stellt Luc. 12, 1—9. Matth. 10, 26—33. Marc. 8, 34—38. Römer 10, 8—13. zur Auswahl. Aber AG. 8. kann nach allem Vorgesagten nicht den Schriftboden für unsere Confirmation abgeben. An das Taufevangelium mögen die Kinder erinnert werden, aber die Lection, das sich der ganzen Confirmation unterbreitende Schriftwort kann es nicht sein; nicht erst in der Confirmation nimmt der Herr die Kinder an, sondern er hat Solches bereits in der Taufe gethan. An Röm. 10, 8—13. müssen wir so lange vorübergehen, als

wir noch hoffen dürfen, eine evangelische Stelle zu finden, da epistolische Texte immer erst in secundairer Reihe als Lectionen dienen können. Die anderen drei von dem Schlesischen Entwurf vorgeschlagenen Stellen Luc. 12. Matth. 10. Marc. 8. sind Parallelstellen, die von der Bekenntnißpflicht handeln, und sich also dieser Seite der Confirmation allerdings unterstellen. Wir möchten aber die Aufmerksamkeit noch auf eine andere Stelle lenken, welche unsere alte Kirche stets, wenn auch nicht als Lection bei der Confirmation gebraucht, aber für die Confirmation geltend gemacht und vor dem Fürgebet über den Confirmanden oder in demselben recitirt hat, nemlich Luc. 11, 13. Wenn die Forderungen, welche wir oben gelegentlich des Gebrauchs des Liedes „Komm, heiliger Geist" gethan haben, erfüllt werden, wird die Verwendung dieser Schriftstelle, welche die andere Seite der Confirmation, das Moment der Fürbitte, hervorhebt, nichts Mißleitendes haben. Da wir nun auch bei anderen Gelegenheiten z. B. bei der Copulation, der Ordination eine Mehrzahl von Schriftstellen als Lection zusammenfassen, so möchten wir auch hier Luc. 12. und Luc. 11. als Lection zusammenfassen. Und damit sich beide Stellen durchsichtig zusammenschlössen, möchten wir Luc. 12, 8. 9. 11. 12. mit Luc. 11, 13. so verbinden: „Lasset uns hören, was unser Herr Christus spricht im Evangelium Lucä im 12ten Capitel: Wer Mich bekennet vor den Menschen, den wird auch des Menschen Sohn bekennen vor den Engeln Gottes; wer Mich aber verläugnet vor den Menschen, der wird verläugnet werden vor den Engeln Gottes. Wenn sie euch aber führen werden in ihre Schulen und vor die Obrigkeit, und vor die Gewaltigen, so sorget nicht, wie oder was ihr antworten, oder was ihr sagen sollt, denn der heilige Geist wird euch zu derselben Stunde lehren, was ihr sagen sollt. Und abermal spricht er im Evangelium Lucä im 11ten Capitel: So denn ihr, die ihr arg seid, könnet euren Kindern gute Gaben geben, viel mehr wird der Vater im Himmel den heiligen Geist geben Denen, die ihn bitten." So käme Beides, was in der Confirmation der

Confirmand thun soll, und was an ihm durch die precatio zu geschehen hat, zu seinem Rechte. Diese Lection würde, nach einem Votum oder freien Gebet, die Handlung eröffnen, und darauf die Ansprache folgen.

Was nun die Anrede betrifft, so wird es bei der Confirmation nicht wie z. B. bei der Copulation, der Taufe, möglich sein, Alles was den Confirmanden und der Gemeinde zu sagen ist, in Eine Rede zusammenzufassen, es von der eigentlichen Handlung zu trennen, und so rein zwischen einem Redeact und einem liturgisch gebundenen Theil der Handlung zu scheiden. Eines Theils müssen nothwendig die einzelnen Abschnitte der Confirmation, z. B. das Examen und das Gelübde, wieder durch Rede verbunden werden. Anderen Theils kann Manches, das gesagt werden muß, in der einleitenden Rede noch nicht gesagt werden: so z. B. kann für die nothwendige Vermahnung der Confirmanden zur Beständigkeit im Glauben erst nach abgelegtem Bekenntniß und Gelübde der Ort sein. Es fragt sich demnach, welcher Inhalt dieser eröffnenden Anrede zukommen wird? Die Natur der Sache ergiebt es, daß sie nur auf das Voraufgegangene, auf die Taufe und Katechese, zurückblicken kann. Hier wird also der Ort sein, den Kindern und der Gemeinde, insbesondere auch den Eltern und Taufzeugen vorzuhalten, wie diese Kinder durch die Taufe von dem dreieinigen Gott angenommen, und nunmehr durch die Zucht des Wortes so weit gediehen sind, daß sie selbst bekennen können, was einst ihre Pathen an ihrer Statt bekannt haben. Es gilt hier, einer Seits die Kinder ihrer Taufe zu erinnern, anderer Seits auszuführen, was nun auf Grund der Taufe und Katechese die Confirmation mit ihrem Examen, Bekenntniß und Fürgebet sei und wolle. Wenn manche Agenden schon diese Anrede in ein Fürgebet für die Kinder ausgehen lassen, so halten wir das für liturgisch unrichtig: es anticipirt die Fürbitte, die erst am Schlusse ihre Stelle hat, und vermehrt unnöthig die Zahl der Gebete. Vielmehr wird diese Anrede im natürlichen Fortschritt der Sache in die Aufforderung an die Confirmanden enden

müssen, nunmehr ihren Glauben, den sie aus Taufe und Katechese genommen haben, im Examen öffentlich vor der Kirche darzulegen. Was die Anzuredenden betrifft, so kann sich diese Anrede entweder an die Kinder, so daß man, was die Gemeinde wissen soll, als zu den Kindern sagt, oder an die Gemeinde, indem man zu derselben von „diesen" Kindern spricht, oder abwechselnd an die Gemeinde und an die Kinder wenden. Der Inhalt dieser Anrede verträgt alle drei Formen.

Sehen wir uns nun nach einem Formular für diese Anrede um, so ist die Auswahl nicht groß. Die Formulare aller der Agenden, welche der Confirmation eine weitergreifende Bedeutung beilegen und sie so in einer oder der anderen Weise zur Taufe unrichtig stellen, können natürlich nicht in Betracht kommen, obgleich gerade in ihnen Einzelnes sehr trefflich ist. Aber der unrichtige Grundgedanke zieht sich doch so durch dieselben hindurch, daß auch ein Weglassen oder Aendern einzelner Stellen und Ausdrücke nicht gründlich hilft. Die Lauenburgische KO. hat das Redeformular der Hessischen KO. nach Vornahme solcher Correctur herübergenommen, aber die Spuren des ursprünglichen unrichtigen Sinnes sind, wie eine Vergleichung zeigt, nicht ganz verwischt, und das Formular hat nur die Concinnität und Frische eingebüßt. Das Formular der Pommerschen Agende hat, bei aller Trefflichkeit, den allen ihren Formularen gemeinsamen Fehler allzu großer Länge, und überdem verhindert uns an der unveränderten Aufnahme desselben der Umstand, daß es sich theilweise in einer Auslegung von AG. 8. fortbewegt, welche Stelle wir als Lection haben verwerfen müssen. Die anderen KOO. des 16ten Jahrhunderts von rein lutherischem Typus geben kein Formular, sondern geben nur den der Rede zukommenden Inhalt an. Alle Agenden aber des 18ten und 19ten Jahrhunderts überarbeiten nur alte Formulare, und zwar meistens nur das Formular der Hessischen KOO., welches auch die Lauenburger KO. überarbeitet aufgenommen hat, und welches wir gleich mittheilen werden. Wir haben

also nur die Wahl, entweder das Hessische Formular nach der Bearbeitung der Lauenburger KO., von welcher aber das oben Gesagte gilt, aufzunehmen, oder zu versuchen, ob sich das aus der gnesiolutherischen Anschauung hervorgewachsene, bei Höfling[1]) abgedruckte Formular der Pommerschen Agende nicht durch Zusammenziehung u. s. w. zurichten läßt.

Das Formular nun der Lauenburger KO. lautet: „Meine Geliebten, in dem Herrn, ihr sehet, wie allhier erscheinen diese Kinder, unsere Miterben in Christo, so durch die heilige Taufe in ihrer Kindheit dem Herrn Christo und seiner heiligen Kirche eingepflanzt worden sind. Weil sie aber nun zur Erkenntniß der christlichen Lehre und Gottseligkeit zum Theil gekommen, begehren sie von Herzen, daß sie besser, völliger und mehr unserem und ihrem Heiland Christo und seiner heiligen Kirche mögen zugethan werden, nemlich durch den Gebrauch des heiligen Abendmahls und Sacraments des Leibs und Bluts Jesu Christi. Damit aber Solches mit größerer Frucht, Stärkung ihres Glaubens, durch Kraft des heiligen Geistes geschehen möge, sind sie bereit, durch sich selbst Bekenntniß ihres Glaubens zu thun, und sich Christo dem Herrn und seiner Kirchen zu ergeben, und dem Teufel zu entsagen, welches sie in der heiligen Taufe nicht haben weiter thun können, ohne was von wegen ihrer Kindheit von ihren Pathen beschehen. Auf daß nun Solches von ihnen, mit Ernst und ganzem Herzen, und rechter Gottseligkeit vollbracht werde, also daß es ihnen durch ihr ganzes Leben in Christo heilsam sei, und zum Besten gerathe, ist billig, daß wir Gott unseren himmlischen Vater im Namen Christi bitten, Er wolle ihnen dazu seine Gnade und heiligen Geist verleihen, und sie begaben, daß sie wohl und recht geprüft zum Nachtmahl unseres Herrn Christi mit Frucht gehen mögen, damit hinfürder unser Herr Christus in ihnen und sie in Christo desto reicher leben können, im Glauben, Liebe, Geduld sammt allen anderen Früchten des heiligen Geistes täglich zunehmen, wohl fortfahren, und dabei

[1]) A. a. O. S. 394.

bis ans Ende beharren und selig werden. Das zu erlangen, betet sammt mir, in rechtem Glauben und Namen Jesu Christi, das heilige Vater unser."

Dies Formular unterliegt den meisten Formularen der späteren Agenden, nur daß manche noch etliche Stellen aus Formularen anderer Agenden hinzufügen oder einschieben. Aber es liegt auch zu Tage, wie die eigenthümlichen Grundanschauungen der Hessischen KOO. immer noch trotz der Correcturen in diesem Formular durchklingen. Aus diesem Grunde möchten wir eine Bearbeitung des Formulars der Pomm. Agende vorziehen. Bei solcher Bearbeitung kommt aber außer dem bereits Bemerkten noch das in Betracht, daß nach der Pomm. Agende das Examen bereits am Sonntage vorher Statt gefunden hat, nach unserer Anordnung aber erst unmittelbar nach Verlesung des Formulars stattfinden soll. Es wird daher bei den Aenderungen hierauf Rücksicht genommen, und ein Schluß hinzugefügt werden müssen, der auf das Examen überleitet. Wir geben nachstehend einen Versuch solcher Ueberarbeitung des Pommerschen Formulars:

„Geliebte in dem Herrn, dieser Trost ist den Christen gewiß, daß der Christen junge Kinder auch zum Reich unseres Herrn Jesu Christi gehören, denn Gott schenkt den lieben Kindlein in der Taufe den heiligen Geist, der sie zu Gottes Tempeln macht, und in ihnen den Glauben nach ihrem Maaße anrichtet. Weil aber unser Herr Jesus Christus Solches an den Kindern thut, so liegt uns, den Predigern und Lehrern, den Eltern und Taufzeugen, und der ganzen Gemeinde, als ein heilig Werk ob, daß wir uns der jungen Kinder annehmen, wie Christus spricht: Wer ein Kind annimmt in meinem Namen, der nimmt mich an. Das will sagen: daß wir unsere jungen Kinder im Katechismus treu und fleißig unterrichten, sie auch zu aller Gottseligkeit anleiten, und sie also durch Lehre und Zucht des Wortes dem Herrn Christo zuführen. Wer sich so der Kinder annimmt, der nimmt Jesum Christum selbst an, und pflanzet den Himmel, bauet das Reich Jesu Christi, und bringt Seelen zu Gott.

Und damit wir nun solcher Lehre und Zucht des Wortes an unseren Kindern desto treulicher warten und Nichts versäumen, darum lieben Freunde, haben wir auch diesen Brauch der Einsegnung, daß die Jugend nicht mit Gefahr und Aergerniß ohne Verstand zu dem heiligen Abendmahl zugelassen, sondern zuvor in dem Katechismus verhört werde, und wenn sie ihren Glauben bekannt haben, daß man mit der ganzen Gemeinde über sie bete, Gott über sie anrufe mit Auflegung der Hände, und den Segen über sie spreche. So werden sie in ihrem Christenthum bestätigt, und empfangen Zeugniß ihrer Taufe, auf daß sie sich ihrer Taufe wissen zu trösten wider den Teufel, die Welt und ihr eigenes Fleisch, und sich erinnern, daß sie vor Gott im rechten Glauben, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Gott gefällig ist, leben sollen. Und weil nun gegenwärtige Kinder im Worte Gottes nothdürftig unterrichtet und ihren Glauben zu bekennen bereit sind, wollen wir solch ihr Bekenntniß hören, darnach aber sie unserem Herrn Jesu Christo darstellen, und von Herzen bitten, er wolle sie mit dem heiligen Geist in seiner Wahrheit erhalten und bestätigen, daß sie in ihrem Christenglauben unbeweglich seien, und viel Frucht bringen. — Ihr aber, liebe Kinder, sollt wissen, und wir, eure Prediger, Eltern und Taufzeugen bezeugen es euch, daß ihr bald nach eurer Geburt durch die heilige Taufe unserem Herrn Jesu Christo zugebracht seid. Da seid ihr mit Jesu theurem Blute von allen Sünden gewaschen, und aus dem Reich der Finsterniß versetzet in das Reich Jesu, daß ihr Gott den Herrn erkennen und fürchten, und ihm in seinem Reiche dienen sollt. Darum haben auch in eurer Taufe eure Pathen an eurer Statt, da ihr noch unmündig waret, euren Glauben an Gott Vater, Sohn und heiligen Geist bekannt, und in eurem Namen dem Teufel und allem seinem Wesen und allen seinen Werken abgesagt. Nun aber seid ihr inmittelst im Worte Gottes unterwiesen, habt auch desselben einen ziemlichen Verstand erlangt, dafür ihr unserem Herrn Gott in Ewigkeit danken sollt. Demnach seid ihr bereit und will sich gebühren, daß ihr, was in eurer Taufe eure Pathen an eurer Statt

bekannt und gelobt haben, nunmehr selbst mit eigenem Munde öffentlich vor der Kirche bekennet und gelobet, und euch also auch selbstwillig in den Gehorsam Christi und seiner heiligen Kirche begebet, damit ihr darnach zum heiligen Nachtmahl unseres Herrn Jesu Christi herzutreten möget. Ihr sollt also zuerst, vor Gott und dieser seiner Gemeinde, den Glauben anzeigen, auf welchen ihr getauft, in welchem ihr auch unterwiesen seid."

Uebrigens würden wir frei lassen, anstatt der Verlesung dieses Redeformulars eine freie Rede zu halten, welche freilich den Inhalt dieses Formulars in sich aufnehmen müßte.

Unmittelbar auf die Verlesung dieses Formulars oder die statt desselben gehaltene freie Rede würde dann das Examen folgen. Wir haben bereits angemerkt, in welchen verschiedenen Formen die alten Agenden dies Examen behandeln: Etliche haben eigne Confirmationsfragen, die sie abfragen und aufsagen lassen; andere lassen erst den kleinen lutherischen Katechismus abfragen und aufsagen, und dann darüber katechisiren; andere fordern nur eine freie Katechisation, natürlich über den Katechismus; noch andere endlich lassen nur, ohne freie Katechisation, den kleinen Katechismus abfragen und aufsagen, mit oder ohne die Auslegung. Einer oder der anderen dieser Formeln folgen auch die neueren Agenden, welche überhaupt ein Examen haben. Wir gehen bei Entscheidung dieser Frage von Demjenigen aus, was sich uns über die Bedeutung des Examen ergeben hat: daß der Zweck desselben darin besteht, nicht erst noch zu unterrichten, auch nicht die Fähigkeit der Kinder zu ermitteln, sondern vielmehr explicite zu bekennen, und zwar zu bekennen, was die Kirche, welche die Kinder erzogen hat, bekennt. Hiernach müssen wir die freie Katechisation verwerfen, auch ganz unnöthig und zweckwidrig finden, daß nach dem Aufsagen des Katechismus noch frei katechisirt werde. Den Kirchen, welche althergebrachte formulirte Confirmationsfragen haben, lassen wir dieselben; aber man wird den Kirchen, welche dieselben nicht haben, sie nicht schenken können, da solche Confirmationsfragen den

Charakter eines öffentlichen Bekenntnisses haben; und aus demselben Grunde wird man auch keine neuen machen können. Somit müssen wir uns mit Höfling dafür entscheiden, daß das Examen in nichts weiter als in dem Abfragen und Aufsagen des kleinen lutherischen Katechismus, dieses gemeindlichen Bekenntnisses unserer Kirche zu bestehen habe. Die richtige Form wird die sein, daß der ganze kleine Katechismus nach allen Hauptstücken mit der Auslegung abgefragt, und Frage um Frage nach der Reihe einem Kinde nach dem anderen vorgelegt wird. Es ist darauf zu sehen, daß jedes Kind mindestens eine Frage bekommt. Daß es mehrere bekommt, ist nicht nöthig, da jedes einzelne Kind antwortend im Namen aller anderen bekennt. Ist die Zahl der Confirmanden größer als die Zahl der Fragen des kleinen Katechismus, so wird man einen ausreichenden Abschnitt des Katechismus, etwa das zweite Hauptstück, repetiren können, damit jedes Kind am Antworten und Bekennen betheiligt werde. Bei Privatconfirmationen, wo man nur wenige, vielleicht nur einen Confirmanden hat, kann man entweder nur die Katechismusstücke (die 10 Gebote, den Glauben u. s. w.) ohne die Auslegung, oder nur die drei Glaubensartikel mit der Auslegung abfragen.

Wenn wir aber auch das Examen als wesentlich dem Zweck des Bekennens dienend auffassen und behandeln, so wird es doch nichtsdestoweniger weiter zu einer förmlichen Bekenntnißerklärung kommen müssen. Das Examen legt zunächst nur den Inhalt des Bekenntnisses aus einander, und zeigt, daß die Kinder zu bekennen wissen. Aber man soll nicht bloß mit dem Kopfe, sondern auch mit dem Herzen und Leben bekennen; man soll das Evangelium nicht bloß kennen, sondern auch glauben. Weiter soll und wird man auch, wenn solcher Glaube an die bekannte Wahrheit des Evangelium vorhanden ist, den guten Willen haben, in solchem Erkenntniß und Bekenntniß zu verharren. Demnach schuldet der Confirmand, auch wenn er den Glauben im Examen dargelegt hat, noch die Erklärung seines Glaubens an diesen Glauben,

und das Versprechen seiner Glaubenstreue. Letzteres geht denn aber sofort auch in das Practische über: der Glaube fordert, daß man Sünde meide, und in der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, wandle. Und um in solchem Glauben und Wandel sich zu bewahren, ist nöthig, daß man sich zum Wort und Sacrament halte. Demnach wird auch noch das Versprechen eines christlichen Wandels und der Uebung in aller Gottseligkeit hinzukommen müssen. So haben denn auch alle KOO. ohne Ausnahme noch außer und nach dem Examen in einer oder der anderen Form eine besondere Ablegung des Bekenntnisses und Gelübdes. Neuere KOO. lassen wohl das Examen weg, aber niemals das Bekenntniß und Gelübde.

Was nun das Bekenntniß betrifft, so ist der Inhalt desselben nach unserer Anordnung bereits im Examen gegeben und für den Zweck der Handlung aus einander gelegt. Wir können daher auch, was die dieser Bekenntnißerklärung zu gebende Form betrifft, weder mit denjenigen wenigen KOO. gehen, welche zum Zweck dieser Bekenntnißerklärung das apostolische Glaubensbekenntniß erst noch einmal von einem Confirmanden recitiren lassen, und dann hieran die Bekenntnißfragen knüpfen; noch mit denjenigen wenigen KOO., welche die Bekenntnißfragen eben aus den drei Artikeln formiren. Es wäre dies bei unserer Anordnung, nach welcher das apostolische Symbolum bereits im Examen recitirt ist, eine bloße Wiederholung. Es haben auch fast nur solche KOO. diese Anordnung, welche entweder das Examen ganz fallen, oder an einem anderen Tage vornehmen lassen. Noch weniger natürlich können wir von unserem Standpunkte aus den eigengemachten Glaubensbekenntnissen des Pietismus und Rationalismus das Wort reden. Vielmehr werden wir einfach mit den meisten KOO. die Bekenntnißfragen so zu formuliren haben, daß sie auf den im Examen auseinander gelegten Inhalt des Glaubens und Bekennens Bezug nehmen: der subjective Glaube an den im Examen recitirten Inhalt des Katechismus unserer Kirche ist zu bejahen.

Bei der Formirung des Gelübdes gilt es den falschen Gedanken der Taufbundserneuerung fern zu halten, der gerade hier seine pelagianischen oder semipelagianischen Consequenzen geltend gemacht hat. Das Gelübde wird nicht von dem Bekenntniß getrennt, nicht für sich allein hingestellt, nicht so gefaßt noch so in die Handlung eingefügt werden dürfen, daß es den Schein gewinnt, als ob der Confirmande sich durch sein kräftiges Geloben den darauf folgenden Segen verdiene. Vielmehr ist das Geloben unmittelbar mit dem Bekennen zu verbinden, und ist die Gelöbnißfrage so zu fassen, daß schon in der Fassung hervortritt, wie das zu gelobende Thun nur als Selbstfolge und practische Bethätigung des bekannten Glaubens gedacht wird. Sodann hat man sich zu hüten, daß man nicht dem Inhalt nach ein Zuviel oder ein Unrechtes geloben lasse. Dem Obigen zu Folge kann das Versprechen nur auf Dreierlei lauten, auf Treue im Glauben, auf den dem Glauben gemäßen Wandel, und darauf, sich um Jenes erfüllen zu können, zu Wort und Sacrament halten zu wollen. Da hat man nun von dem Gesichtspunkte des meritorischen Gelobens aus nach allen Seiten hin übertrieben: nicht allein daß man in pelagianischer Weise ein ganzes Verzeichniß von einzelnen Sünden, denen man absagen, und von einzelnen Tugenden, denen man den Confirmanden sich weihen ließ, entwarf und in die Gelöbnißfragen aufnahm, sondern man spann namentlich den dritten Punkt, das Sich zum Wort und Sacrament halten in der Weise aus, daß man dem individuellen Bedürfniß keine Freiheit lassend, dem Confirmanden eine vollständige asketische Lebensordnung in gesetzlicher Weise vorschrieb, und sich den Morgen- und Abendsegen, das Morgen-, Tisch- und Abendgebet, die detaillirteste Sonntagsfeier u. s. w. geloben ließ, damit es — nachher Alles nicht gehalten würde. Im Gegensatze zu allen diesen sehr schädlichen Verirrungen gilt es, allerdings jene drei dem Gelübde zukommenden Stücke in dasselbe aufzunehmen, aber sich bei der Fassung der größten Einfachheit zu befleißigen. Dasselbe gilt von der Form des Gelübdes. Auch in dieser

Beziehung hat die Prätension, mit welcher das Gelübde bei der Taufbundserneuerung auftritt, zu widerlich outrirtem Wesen geführt. Wir können es nur einen Frevel gegen die Grundgedanken des Christenthums nennen, wenn man sich hat „schwören" lassen. Auch den Handschlag können wir nicht billigen. Unter den alten KOO. hat nur die Lauenburger, aus der pietistischen Zeit haben nur das Stader Manuale und die Agende der Stadt Hannover, aus den neuen Agenden nur die Württemberger und der Schlesische Entwurf die Vorschrift, daß die Confirmanden Zwecks Bekräftigung ihres Gelübdes dem Pastor bei Ablegung desselben einzeln die rechte Hand geben sollen. Aber offenbar würde das Gelübde dadurch, daß man es bei ihm nicht wie bei der Ablegung des Bekenntnisses mit einer einfachen Bejahung bewenden läßt, sondern ihm eine symbolische That zuordnet, vor dem Bekenntniß in unrichtiger Weise hervorgehoben. Und dies kommt dann weiter durch eine liturgische Schwierigkeit, welche die Anwendung des Handschlags nothwendig mit sich bringt, erst recht falsch zu stehen. Soll nemlich jeder Confirmande dem Pastor die Hand geben, so müssen sie alle einzeln vor den Altar treten. Das müssen sie aber nachher noch einmal, um den Segen und Handauflegung zu empfangen. Wollte man nun die Confirmanden zwei Mal der Reihe nach vortreten lassen, so würde dadurch der Act sehr ausgedehnt werden. Um dies zu vermeiden, haben daher alle KOO., welche den Handschlag haben, es so geordnet, daß die Confirmanden nur Ein Mal einzeln an den Altar treten, und daß dann Jeder erst sein Gelübde mit Handschlag ablegt, und gleich darauf den Segen mit Handauflegung empfängt. Dann aber wird, zumal wenn, wie diese Agenden meistens thun, zwischen der Ablegung des Glaubensbekenntnisses und dieser Cerimonie noch eine vermahnende Ansprache an die Kinder eingeschaltet wird, das Gelübde ganz von dem Bekenntniß getrennt, zu welchem es doch wesentlich gehört als die practische Seite desselben. Dagegen wird bei dieser Anordnung das Gelübde unmittelbar mit der Einsegnung verbunden, und zwar vor-

gängig, so daß augenscheinlich der Segen auf das Gelübde ertheilt wird. So ist bei dieser Form der pelagianische Schein, der Schein einer meritorischen Bedeutung des Gelübdes ganz unabwendlich. Es ist dies die adäquate Form der Taufbundserneuerung, der Bundschließung, und zwar derjenigen Bundschließung, bei welcher der Mensch anfängt und Gott nachfolgt. Wenn man aber diese Vorstellung verwirft, muß man auch jene Form verwerfen. Wir sind daher entschieden dafür, es bei der einfachen Bejahung einer unmittelbar auf die Bekenntnißfrage folgenden formulirten Gelöbnißfrage ohne Handschlag bewenden zu lassen. — Einige wenige neuere Agenden gebrauchen als Gelöbnißfrage die Abrenunciationsfrage: Entsagt ihr dem Teufel u. s. w.? Auf den ersten Blick hat dies Viel für sich, da in der Confirmation bekannt und gelobt werden soll, was in der Taufe bekannt und gelobt ist. Aber näher besehen, empfiehlt es sich doch durchaus nicht. Wir würden schon darum nicht füglich von der Abrenunciationsfrage für das Gelübde Gebrauch machen können, weil wir auch als Bekenntnißfrage nicht das apostolische Glaubensbekenntniß gebrauchen lassen können. Aber es liegt außerdem ein principielles Bedenken vor: Bei der Taufe handelt es sich darum, daß der Täufling aus dem Reiche der Finsterniß und ihres Fürsten herausgenommen, und in das Reich des dreieinigen Gottes versetzt werde; und eben dies wird in der Art, wie in der Taufe die Abrenunciation und das Credo gebraucht werden, ausgeprägt. Bei dem Confirmanden aber steht die Sache anders: Entweder er ist nicht confirmationsfähig; ist er aber confirmationsfähig, so ist er bereits durch Taufe und Katechese aus dem Reich der Finsterniß herausgenommen, und steht im Glauben im Reiche Gottes. Mithin kann er auch nicht gefragt werden, ob er aus dem Reich des Teufels scheiden will, sondern er muß gefragt werden, ob er in dem Reiche Gottes, welchem er durch Taufe und Wort bereits eingepflanzt ist, entsprechend leben und wandeln will. Demnach besagt die Abrenunciationsfrage für eine Confirmationsgelöbnißfrage zu wenig, und wir werden am besten

thun, mit den weithin meisten alten und ältern und neuen KOO. zwar die Confirmanden zu erinnern, daß sie einst in der Taufe dem Teufel abgesagt haben, aber auf dieser Basis eine eigne umfassendere Gelöbnißfrage zu formuliren.

Auf Grund des über das Bekenntniß und das Gelübde Bemerkten werden wir uns denn leicht mit einigen einschlagenden Einzelheiten aus einander setzen, die wir hie und da noch bei Agenden und in der Praxis finden: Löhe und außer ihm einige wenige Agenden lassen die Confirmanden sich bestimmt confessionell zu der evangelisch-lutherischen Kirche bekennen und geloben. Wir können nur Bezug auf dasjenige nehmen, was Petri[1]) hierüber sagt: „Der Confirmation eine namentliche Beziehung auf den Confessionsunterschied zu geben, halte ich, von speciellen Verhältnissen abgesehen, für falsch. Wo die Kirche als solche spricht und handelt, da kann sie wohl von wahrem und falschem Glauben, von reiner und unreiner Lehre sprechen — wie auch bei der Confirmation geschieht — aber sie kann nicht von mehr als einer Kirche, sie kann namentlich nicht von der evangelisch-lutherischen oder gar von „„unserer"" Kirche reden. Denn für sie, die Kirche selbst, giebt es nur eine, und Alles, was über den ganzen Erdboden zerstreut in Rom, in Genf, ja unter dem Türken lebt, und den wahren Glauben hat, ist dieser einen Kirche wahres Glied. Unser Glaube macht den Anspruch, der wahre Glaube aller Christen in der ganzen Welt zu sein." Namentlich wird nach unserer Anordnung, da wir nicht bloß das apostolische Glaubensbekenntniß, sondern den lutherischen Katechismus bekennen lassen, die namentliche Bezugnahme auf den Confessionsunterschied ein verwirrender Ueberfluß sein. — Dasselbe gilt, wenn das Württ. Kirchenbuch im unverkennbaren Gegensatze gegen die katholische Kirche in der Bekenntnißfrage gerade die einzelne protestantische Lehre von der heiligen Schrift hervorhebt, oder wenn einzelne andere KOO. einzelne andere Lehren in der Bekenntnißfrage hervorheben,

[1]) Agende der Hannov. KOO. II, 153.

und so mit einer bevorzugten Betonung bekennen lassen. Vielmehr ist, da der ganze Katechismus, das Lehrganze zu bekennen ist, die Bekenntnißfrage auch nicht auf einzelne Lehren besonders sondern auf das Lehrganze, den Katechismus zu stellen. — Die Pomm. Agende läßt in der Form bekennen und geloben, daß sie erst den Confirmanden in Form einer Ansprache vorhalten läßt, was sie zu bekennen und zu geloben haben, und diese Ansprache mit den Worten schließt: „Hierzu saget Alle: Ja, Amen." Sie fragt also die Kinder eigentlich gar nicht. Die Lauenburger KO. faßt den Inhalt des Bekenntnisses und Gelübdes in die Form eines Gebetes, welches der Pastor den Confirmanden als aus ihrem Munde kommend vorspricht, und dann fragt: „Ist das nun eurer Aller Meinung?" Im Gegensatz gegen diese unausgebildeten Formen sind wir der Meinung, daß Bekenntniß und Gelübde in formulirte Fragen gefaßt, und daß diese Fragen den Kindern zur Bejahung vorgelegt werden müssen. — Diejenigen KOO., welche als Gelöbnißfrage die Abrenunciation gebrauchen, stellen die Gelöbnißfrage der Bekenntnißfrage voran. Daß in der Taufe die Abrenunciation vor dem Glaubensbekenntniß hergeht, ist in der Ordnung, denn der Täufling steht noch im Reich der Welt, und muß diesem entnommen werden, ehe er ins Reich Gottes eingepflanzt werden kann. Aber der Confirmand steht im Glauben, und soll erklären, wie er auf Grund des Glaubens sich zu führen gedenkt; daher muß in der Confirmation die Bekenntnißfrage der Gelübdefrage vorangehen. — Die KOO., welche der Confirmation eine kirchenregimentliche Bedeutung beilegen, halten darauf, daß jedes Kind für sich nach seinem Bekenntniß und Gelübde gefragt werde, und einzeln darauf antworte; es hat da der Act eine rechtliche Bedeutung. Bei den gnesiolutherischen KOO. ist das nur hie und da nachgeahmt. Wir achten es für genügend, wenn die Fragen des Bekenntnisses und des Gelübdes allen Kindern insgesammt vorgelegt, und von ihnen insgesammt bejaht werden. Sollte zufällig ein Kind aus Befangenheit oder dergleichen nicht ausdrücklich in das Ja einstimmen, so ist,

daß es sich zu der Handlung gestellt, für das ausgesprochene Ja billig zu nehmen.

Ehe wir nun an die Formulirung der Fragen gehen, haben wir noch zu bedenken, daß es einer Ueberleitung von dem Examen auf die Abnahme des Bekenntnisses und Gelübdes bedarf. Wenn einige KOO., namentlich die welche besondere Confirmationsfragen haben, die Fragen des Bekenntnisses und Gelübdes sich unmittelbar an die Examenfragen anschließen lassen, so hat das den Nachtheil, daß nicht klar heraustritt, wie die Bekenntnißerklärung doch noch etwas Anderes ist als die Darlegung des Bekenntnißinhaltes im Examen. Aber mit der Art, wie manche Agenden hier die Ueberleitung machen, können wir uns nicht einverstanden erklären. So scheint es uns eine ungehörige Unterbrechung und eine unnöthige Verlängerung des Acts, wenn einige neuere Agenden an dieser Stelle, oder an anderen Stellen innerhalb der Handlung ein Lied singen lassen. Wenn dann noch die Anordnungen hinzugefügt werden, daß die Confirmanden allein mit leiser, flehender Stimme singen, oder daß sie mit der Gemeinde einen Wechselgesang, Vers um Vers singen sollen, so wird gar ein Schauspiel daraus. Auch das können wir nicht billigen, wenn einige KOO. an dieser Stelle schon ein Dankgebet dafür, daß Gott diese Kinder durch Taufe und Wort berufen habe, sprechen lassen. Für dies allerdings nöthige Dankgebet kann erst der Ort sein, wenn die Kinder erklärt haben, daß sie auch glauben, was sie aufgesagt haben. Jedenfalls müßte nach abgelegtem Bekenntniß und Gelübde wiederum gedankt werden, und wir würden also zwei Dankgebete bekommen, deren Inhalt sich kaum würde aus einander halten lassen, — was immer ein liturgischer Fehler ist. So machen denn auch die meisten KOO. hier die Ueberleitung entweder durch einige kürzere zum Bekennen und Geloben auffordernde Worte oder durch eine längere Ansprache an die Kinder. Wir möchten uns für das Letztere entscheiden, da sich für eine längere Ansprache an die Kinder ein nothwendiger Inhalt zu ergeben scheint. Man beachte den Fortschritt der

Handlung: Die Kinder haben den Glauben, auf welchen sie getauft, in welchem sie auch unterwiesen sind, dargelegt; demnächst sollen sie erklären, daß sie diesen Glauben auch glauben, an ihm bleiben, und ihm gemäß leben wollen; es wendet sich also die Handlung von der christlichen Vergangenheit der Kinder ihrer christlichen Zukunft zu. Hier also scheint der natürliche Ort für die Vermahnung der Kinder zur Beständigkeit, Treue und Fruchtbarkeit in dem ihnen durch Taufe und Wort zu Theil gewordenen Glauben zu sein. Vorher, ehe dieser Glaube aus einander gelegt ist, käme diese Vermahnung zu früh; nachher, nachdem die Kinder solches Alles schon versprochen hätten, käme die Vermahnung zu spät. Denn die Vermahnung könnte hier nur die Wendung nehmen, daß die Kinder darauf hingeführt würden, wie schwer ihr Gelübde werde zu erfüllen sein, wodurch unverkennbar das Gelübde als ziemlich unnütz hingestellt wird. Damit giebt sich denn auch der Inhalt dieser Ansprache: sie wird sich an die Kinder zu richten, und diese darauf hinzuführen haben, daß der von ihnen dargelegte Glaube, auf welchen sie durch Taufe und Lehre geführt sind, auch mit dem Herzen ergriffen, mit Treue bewahrt, im Leben bewiesen, fortgehend aus Wort und Sacrament erneuert werden müsse, woran sich dann von selbst die Aufforderung, Solches nun zu versprechen, anknüpft. — Wir haben nun diese Ansprache und die Fragen zu formuliren.

Für die Ansprache finden wir wiederum wenige Muster vor. Die meisten Formulare, z. B. das Stader Manuale, die Agende der Stadt Hannover, sind für uns dadurch unbrauchbar, daß sie gerade hier die Idee der Taufbundserneuerung ausführen. Das der Gothaer Agende, welches Höfling [1]) mittheilt, führt nicht auf die Confessionsfragen hin, sondern will die Verpflichtung, Einsegnung u. s. w. selbst enthalten, hat also eine ganz andere Bedeutung. Das Formular in der zweiten Confirmationsform des Württ. Kirchenbuchs von 1843 ist sehr kurz, und hebt nicht Alles hervor, was an

[1]) A. a. O. S. 407.

dieser Stelle zu sagen ist. Wir haben daher wiederum nur das Formular der Pomm. Agende, welches Höfling [1]) mittheilt. Aber auch dieses Formular werden wir nicht bloß kürzen, sondern auch ändern müssen. Denn einer Seits schließt es nicht an ein eben vorauf gegangenes Examen an, und bedarf daher, um in unsere Anordnung zu passen, eines angemessenen Eingangs; anderer Seits führt es nicht, wie wir eben erwähnt haben, auf formulirte Fragen hin, sondern fordert am Schlusse die Zustimmung zu dem in ihm selbst Dargelegten; und es muß daher durchweg eine etwas andere Fassung erhalten, so daß es die von uns nöthig befundenen Fragen des Bekenntnisses und des Gelübdes motivirt und einleitet. Wir geben in Folgendem den Versuch einer solchen Bearbeitung des Pommerschen Formulars:

„Ihr habt recht bekennet, geliebte Kinder, das ist der rechte, wahrhaftige Glaube, welchen ihr in eurer Taufe durch den Mund eurer Pathen angelobt habt, in welchem ihr auch nach dem Evangelio von Jesu Christo unterwiesen seid. Und ihr sollt keinen Zweifel haben, daß ihr in solchem Glauben eures himmlischen Vaters liebe Kinder seid, und daß derselbe treue Gott, wie er euch in seiner Taufe angenommen und durch sein Wort berufen hat, also auch euch in seiner Gnade behalten, in eurem Glauben stärken und zum ewigen Leben bewahren will. — Aber ihr sollt wissen und wohl erwägen, daß, wer also in der Taufgnade bleiben und wachsen will, treu sein, daß er dem Evangelium Gottes von ganzem Herzen trauen und glauben, in solchem Glauben beständig sein und aus demselben Frucht bringen muß. — Derhalben ermahne ich euch ernstlich: daß ihr den dreieinigen Gott, euren Schöpfer und Erlöser, welcher sich durch Taufe und Wort euch gegeben hat, fürchtet und liebt, in allen Nöthen Ihn allein anrufet, und euch von diesem christlichen Glauben weder vom Teufel noch von einiger Creatur abwenden oder verführen lasset. Zum Andern sollt ihr euer Christenthum und Glauben mit

[1]) A. a. O. S. 397.

gottseligem Wandel preisen und beweisen, die heiligen Gebote Gottes durch seine Gnade halten, und züchtig, fromm und gottselig leben, daß der heilige Name Gottes um euretwillen nicht gelästert, sondern allewege durch euch geehrt und gepreist werde. Dagegen sollt ihr durch die Gnade Gottes euch vor Sünden hüten, oder so ihr sündiget, sollt ihr euch zu Gott bekehren, durch Jesum Christum, Gottes Sohn und unseren Heiland Gnade bitten, die Sünde von euch zu thun, und dem heiligen Geist gehorsam sein. Zum dritten, damit ihr in diesem Allen beständig bleiben und zunehmen möget, sollt ihr euren Katechismus nimmermehr vergessen, sondern gern beten, Gottes Wort gern hören und lernen, gern zur Kirche und zum heiligen Abendmahl gehen, und also Gotte durch Jesum Christum dienen. — Seid ihr nun, solches Alles zu thun und zu halten, willig und bereit, so antwortet mir, wie ich euch vor Gott und seiner heiligen Kirche frage."

Uebrigens würden wir, auch anstatt der Verlesung dieses Redeformulars eine freie Rede zu halten, freilassen.

Für die Fragen des Bekenntnisses und Gelübdes hat sich nie eine feste Form gebildet. Viele KDD. formuliren sie gar nicht, sondern geben nur den Inhalt an. Eine KD. faßt den Inhalt in Eine, andere in zwei, andere in noch mehr Fragen. Nicht bei zweien lautet die Formulirung ganz gleich, obgleich im Inhalt die meisten übereinstimmen. Da mag es auch uns nicht verübelt werden, wenn wir unter Benutzung des Materials eine eigne Formulirung versuchen. Denn eines Theils muß uns daran liegen, daß die Formulirung mit dem voraufgehenden Redeformular zusammengreife. Sodann möchten wir nicht die Zusammenfassung des ganzen Inhalts in Eine Frage, sondern die Zerlegung desselben in mehrere empfehlen, so daß jedes einzelne Stück des Inhalts durch eine besondere Frage betont wird. Es soll von dem Confirmanden laut Obigem hier gegeben werden die Erklärung seines Glaubens an den Glauben der Kirche, das Versprechen eines christlichen Wandels, das Gelübde der Beständigkeit, und die Versicherung, sich zu den Gnadenmitteln halten zu

wollen. Hiernach möchten wir folgende Formulirung in vier Fragen vorschlagen:

„Ich frage euch erstlich: Bekennt ihr von Herzen, daß der Glaube, welchen ihr so eben nach dem Katechismus erzählt habt, euer Glaube sei? Antwort: Ja! Ich frage euch weiter: Ist es euer ernstlicher Wille, diesem allerheiligsten Glauben gemäß durch die Gnade Gottes würdiglich zu wandeln, euch vor Sünden zu hüten und gottselig zu leben? Antwort: Ja! Ich frage euch drittens: Gedenkt ihr in solchem rechten Glauben und gottseligen Wandel mit Gottes Hülfe bis an euer Ende zu beharren? Antwort: Ja! Ich frage euch endlich: damit ihr solches Alles wohl vollbringen möget, wollt ihr euch mit fleißigem Gebet zu Gottes Wort und Tisch treulich halten? Antwort: Ja!"

Es versteht sich von selbst, daß die Pastoren in den letzten Stunden des Confirmandenunterrichts die Kinder mit diesen Fragen bekannt machen, und ihnen Sinn und Bedeutung derselben erklären müssen.

Hier nun, nachdem solch gutes Bekenntniß gethan ist, ist der Ort für das Dankgebet. Wir würden dasselbe unmittelbar auf die Abnahme des Bekenntnisses und des Gelübdes folgen lassen, nur eingeleitet durch eine Aufforderung der Gemeinde zur Danksagung, welche ganz kurz, etwa so zu formuliren wäre: „Geliebte in dem Herrn, lasset uns Herzen und Hände erheben zu dem Gott, der so Großes an diesen Kindern gethan hat, und danksaget Ihm Alle mit mir also." Diese Stellung des Dankgebets ist auch in so fern wichtig und richtig, als sie das Gelübde von der Einsegnung scheidet, und eben dadurch Beide in das rechte Verhältniß setzt. Auf der einen Seite ist Das, was in der Confirmation der Confirmand zu thun hat, mit der Ablegung des Gelübdes beendet, und so sucht es von selbst seinen Abschluß im Dank gegen Gott. Auf der anderen Seite verhindert dieser Abschluß des eignen Thuns des Confirmanden mit einem Dankgebet, daß dies eigne Thun des Confirmanden zu nahe mit dem Fürgebet und Segen zusammentritt, und wendet so den Schein ab, als

ob dem Confirmanden das Fürgebet und der Segen um seines richtigen Examen und guten Bekenntnisses willen zu Theil würden. Denn zum Dank gegen Gott fordert die Wahrnehmung auf, daß der Confirmand so zu bekennen und zu geloben weiß, aber nicht zum Segnen; und nicht gleichsam als Belohnung für sein gutes Geloben und Bekennen wird dem Confirmanden der Segen zu Theil, sondern weil all sein Bekennen und Geloben und Vermahnen als sein eignes Thun nur allzu unzuverlässig ist, wird die Gabe der Beharrlichkeit für ihn erbeten. So werden die falschen Gedankenreihen, welche aus der Idee der Taufbundserneuerung herfließen, gerade durch diese Stellung des Dankgebets auf die wirksamste und einfachste Art durchschnitten.

Was die Formulirung dieses Dankgebets betrifft, so giebt es zwar keine Agende, welche nicht an irgend einer Stelle diesem Danke Worte gäbe. Aber die meisten bringen diesen Dank erst nachträglich und lassen das Fürgebet mit Danken anheben. Andere, welche an dieser Stelle oder gleich nach abgehaltenem Examen ein Dankgebet anordnen und eine Formel dafür geben, lassen solch Dankgebet in ein Fürgebet ausgehen, was aber dem späteren eigentlichen Fürgebet in unrichtiger Weise vorgreift. Calenberg, Hoya, Ostfriesland ordnen allerdings richtig an dieser Stelle ein reines Dankgebet, aber sie formuliren dasselbe nicht, sondern geben nur seinen Inhalt dahin an: es solle hier Gott gedankt werden, „daß Gott diesen Kindern seinen heiligen Geist verliehen, durch dessen Gnade sie zur seligmachenden Erkenntniß seines lieben Sohnes gekommen." Wir werden uns also eines der Danksagung und Fürbitte zusammenfassenden Gebete so aneignen müssen, daß wir den fürbittenden Schluß weglassen. Und da haben wir nur zwei Gebete, welche hiebei zur Berücksichtigung kommen und welche auch in allen anderen Agenden wenigstens wiederklingen. Beide sind bei Höfling [1]) abgedruckt. Das erste findet sich in den Hessischen, der Oesterreichischen

[1]) S. 386. 410.

u. s. w. KO., und sein hier allein in Betracht kommender Eingang lautet: „Herr Gott, himmlischer Vater, der Du aus Deiner unaussprechlichen Weisheit und Gerechtigkeit die Geheimniß Deines Reichs verbirgst vor den Weltweisen und offenbarst sie den kleinen Unmündigen, wir Alle sagen Dir Dank für Deine große Güte, durch welche Du auch diese unsere Kinder würdig geachtet hast zu bringen zu solcher Erkenntniß, durch welche sie Deinen Sohn Jesum Christum und die Wahrheit des Evangelium, durch ihn geoffenbaret, nicht allein von Herzen glauben, sondern auch mit dem Munde bekennen." Das andere, dem Württemberger Kirchenbuch von 1765 angehörig, hebt an: „Allmächtiger, ewiger Gott, der Du diese Kinder aus Gnaden gewürdigt hast, daß sie durch die heilige Taufe wiedergeboren und Deine Kinder worden sind, auch dieselben bis hieher gnädig erhalten, daß sie Dich, Vater, und Deinen Sohn Jesum Christum durch christlichen Unterricht erkannt, und den wahren Weg zur Seligkeit erlernt haben." Der erste Blick zeigt, daß diese Formulare sich ergänzen; und da das erste offenbar einiger stylistischen Nachhülfe durch Auflösung seiner Einen verschlungenen Periode bedarf, so möchten wir sie so zusammenfassen:

„Allmächtiger Gott, himmlischer Vater, der Du in Deiner unaussprechlichen Weisheit die Geheimnisse Deines Reiches verbirgst vor den Weltweisen und offenbarst sie den Unmündigen, wir Alle sagen Dir Dank für Deine große Güte, daß Du Dich auch dieser unserer Kinder erbarmet, sie durch die heilige Taufe wiedergeboren und zu Deinen Kindern angenommen, ihnen auch Dein heilig Wort und Evangelium gesandt hast, so daß sie nun Dich und Deinen lieben Sohn Jesum Christum erkennen und Deine seligmachende Wahrheit nicht allein von Herzen glauben, sondern auch mit dem Munde bekennen; wir preisen Deine große Barmherzigkeit, die Du an uns und diesen unseren Kindern gethan hast, durch Jesum Christum. Amen."

Nachdem so die Confirmanden vor Gott und der Gemeinde das Ihrige gethan haben, hat nun die Kirche ihrer

Seits das Ihrige zu thun, was nach allem Gesagten nur im Fürbitten und im Aneignen dieser Fürbitte an den Einzelnen bestehen kann. Es handelt sich also schließlich um die liturgische Anordnung der precatio.

Hier nun folgt uns daraus, daß wir die Einsegnung wesentlich nur als Fürgebet auffassen, zunächst Das, daß wir keine Vollzugsformel brauchen können, weder eine solche, welche den Taufbund bestätigt, noch eine solche, welche in die Kirche oder die Gemeinderechte aufnimmt, noch eine solche, welche den heiligen Geist mittheilt. Sondern es wird lediglich beim Fürgebet zu bewenden haben.

Daraus folgt aber noch weiter, daß uns auch die Fürbitte, und daß uns namentlich die Aneignung dieser Fürbitte mittelst Segenswunsch und Handauflegung ebenfalls nicht die Bedeutung einer Vollzugsformel haben können. Diejenigen Agenden freilich, welche, wie wir oben sahen, die Handauflegung mit Formel unmittelbar an das Gelübde mit Handschlag sich anschließen lassen, legen dem Segenswunsch mit Handauflegung eine solche Bedeutung bei: er ist ihnen die Bundeserklärung gegenüber der von den Kindern gelobten Bundestreue. Hiegegen halten wir strenge fest, daß auch die Handauflegung mit Segenswunsch nichts als Application der Fürbitte an den Einzelnen sei; und haben eben darum das Gelübde von der Einsegnung getrennt. Aber hieran knüpft sich nun unmittelbar noch eine weitere wichtige Frage: Soll die allgemeine Fürbitte für alle Kinder vorangehen, und dann die Auflegung der Hand auf den Einzelnen mit Segenswunsch folgen? oder umgekehrt? Die mittleren und neueren Agenden haben ganz einstimmig die Anordnung, daß erst den Kindern mit einem Segenswunsch die Hand aufgelegt und daß hintennach, vielleicht erst nach zwischen eingeschobenen Vermahnungen und Ansprachen das allgemeine Fürgebet für die Confirmanden vom Pastor vorgesprochen und von der Gemeinde dargebracht wird. Hiezu sind allerdings diejenigen KDO. gezwungen, welche die Einsegnung unmittelbar an das Gelübde anknüpfen. Dagegen haben unter den KDO. des 16ten Jahrhunderts

nur diejenigen diese Anordnung, die mit der Handauflegung nicht bloß ein Fürgebet, sondern zugleich eine Geistesmittheilung, oder die Aufnahme in die „Gemeinde", oder dergleichen vorgehen lassen, während die gnesiolutherischen KO. — mit alleiniger Ausnahme der auch hierin der Hessischen KO. folgenden Lauenburger — vielmehr die Ordnung haben, daß sie erst das allgemeine Fürgebet darbringen, und dann die Kinder herantreten lassen, um einzeln unter Handauflegung den Segen zu empfangen. Sollte nicht schon hierin ein sicheres Anzeichen dafür liegen, daß dies die rechte Form da ist, wo man der Confirmation keine operative Wirkung, jenes aber die rechte Form da, wo man der Confirmation irgend eine Wirkung, sei es nun Geistesmittheilung oder auch nur eine Erneuerung des Taufbundes, zuschreibt? Und wirklich verhält es sich so: Verbindet sich mit der Handauflegung irgend eine Wirkung, ist sie eine That, so ist es zulässig, daß man sie erst thut und dann Gott darüber bittet, seinen Segen dazu zu geben; ist sie aber nur Aneignung der Fürbitte, so muß doch diese Fürbitte erst allgemein ausgesprochen werden, ehe sie dem einzelnen angeeignet werden kann. Zwar könnte man sagen: erst bete man über Jedem einzeln, und dann colligire man das über Jedem Gebetete in einem allgemeinen Gebete. Aber daraus würde sich die practisch schwer durchzuführende Forderung ergeben, daß man dann auch über jedem Einzelnen das ganze ausführliche Fürgebet sprechen müßte. Füglicher scheint es doch, daß man das allgemeine ausführliche Fürgebet erst spricht und dann bei der Handauflegung über dem Einzelnen eine Formel, die ein kurzer Auszug aus dem Fürgebet ist. Dann kann man mit einer kurzen Formel auskommen, während man sonst einer ausführlichen bedarf, damit die Hörer verstehen, daß auch diese Formel nur Fürgebet ist. Denn es kommt ja überhaupt in diesen Dingen nicht allein darauf an, was allenfalls gethan werden kann, sondern auch darauf, daß die Form das Verständniß nicht erschwere, sondern erleichtere. Nun aber wird kein Zuhörer, wenn die Handauflegung dem allgemeinen Fürgebet vorangeht, auf den

Gedanken kommen, daß das Fürgebet schon bei der Handauflegung beginne, sondern er wird meinen, daß dieses erst da anfange, wo der Pastor niederkniet, um das allgemeine Fürgebet zu beten, und wird folglich hinter der Handauflegung etwas Anderes als eine Fürbitte suchen; wogegen, wenn der Pastor erst mit den Kindern zum allgemeinen Fürgebet niederkniet, und dann die Kinder herantreten, um einzeln die Handauflegung zu empfangen, Jeder sich abmerkt, daß es sich da um die Application handelt. Nur Ein Mißstand scheint sich bei der Anordnung der alten lutherischen Agenden zu ergeben: Wenn man sich nemlich denkt, daß man nur Einen Confirmanden hat, so schließt die Handlung ganz fein damit ab, daß man erst über ihm betet und dann ihm mit Segenswunsch die Hand auflegt; wenn man sich aber denkt, daß man viele Confirmanden hat, und daß nun zum Schlusse die Handlung in das Sprechen der Segensformel über viele Einzelne ausläuft, so drängt es sich dem Gefühle auf, daß es mit dieser Zersplitterung der Handlung nicht abschließen könne, daß hier durchaus noch eine Colligirung eintreten müsse. Diese allerdings nöthige Colligirung aber ist unseres Erachtens sehr leicht und ganz im Sinne dieses Theils der Confirmationshandlung zu beschaffen, wenn man die Gemeinde, die ja gerade für die Kinder beten soll und auch dazu aufgefordert ist, nun auch in die Handlung mit hineinzieht, und sie selbstthätig dadurch werden läßt, daß der Pastor, nachdem er den Kindern bis zum letzten die Hand aufgelegt hat, nun die Gemeinde auffordert: „Und nun lasset uns Alle singen: „„Es wolle Gott uns gnädig sein, und seinen Segen geben u. s. w.““ So können wir nur rathen, die alte Ordnung der gnesiolutherischen Agenden wieder aufzunehmen und die Handauflegung der allgemeinen Fürbitte nicht voran-, sondern nachgehen zu lassen.

Aber wenn man sich auch hiezu nicht entschließt, so trenne man wenigstens nicht die allgemeine Fürbitte von der Handauflegung. Viele andere Agenden thun dies dadurch, daß sie die Handauflegung vorangehen lassen, dann erst Vermahnungen

an die Kinder, an die Gemeinde, ja Vermahnungen zum Fürgebet einschieben, und hiernach das allgemeine Fürgebet bringen. Natürlich wird das Uebel hiedurch schlimmer. Wenn zwischen Handauflegung und Fürgebet noch allerlei Anderes vorgeht, wenn gar die Aufforderung zum Fürgebet erst hinter der Handauflegung her erlassen wird, so soll wahrlich Niemand merken, daß schon die Handauflegung mit zum Fürgebet gehören soll.

Wir möchten die Handauflegung am liebsten gar nicht bei der Confirmation haben, möchten sie ganz auf diejenigen kirchlichen Handlungen beschränkt sehen, wo sie nicht ein bloßes Gebet der Menschen, wie bei der Confirmation, sondern, wie bei der Absolution, ein kräftiges Wort Gottes zu appliciren hat. Aber wird man das Herz haben sie wegzulassen? Wiederum, wenn sie bleiben soll, weil sie einmal da ist, so muß denn auch Jedem sein Recht an ihr widerfahren, und jedem einzelnen Confirmanden die rechte Hand aufgelegt werden. Zwar hat hin und wieder eine KO., selbst die alte Pommersche, es frei gelassen, daß bei großer Confirmandenzahl den Kindern paarweise die Hand aufgelegt werde. Aber ungehörig, eine dem Hause Gottes nicht anständige Hast bleibt es immer.

Schon alte und sehr viele neuere KOO. haben die richtige Vorschrift, daß zum allgemeinen Fürgebet der Pastor sammt den Confirmanden niederknieen.

Aber auf die Fürbitte und Einsegnung bedarf es um so mehr einer Ueberleitung, als hier die ganze Handlung eine Wendung nimmt von dem, was die Kinder vor der Gemeinde gethan, zu dem, was nun die Gemeinde für sie und an ihnen thun soll. Und eben damit ergiebt sich denn auch die Art und Weise, wie diese Ueberleitung zu beschaffen sein wird, es wird nur eine Ansprache an die Gemeinde sein können. Hier, wie etliche Agenden thun, noch Vermahnungen an die Kinder zu richten, ist nicht mehr an der Zeit, nachdem dieselben alles Gute versprochen haben. Aber die Gemeinde ist nicht allein zum Fürgebet aufzufordern, sondern sie ist auch zu vermahnen, daß sie sich an diesen jungen Kindern als eine christliche

Gemeinde, als eine geistliche Mutter erweise, die ihre Kinder nicht verführt, sondern zu Gott führt. Eine solche Ansprache an die Gemeinde haben denn auch an dieser Stelle die meisten KOO., jedoch so, daß sie entweder das eine oder das andere der beiden erwähnten Momente hervorheben. Wir möchten beide zu ihrem Rechte kommen lassen, und schlagen daher folgende aus den betreffenden Abschnitten der Pommerschen und der Calenberger KO. componirte Formulirung vor:

„Liebe Freunde im Herrn Jesu Christo, ihr habt nun gehört, wie diese Kinder ihr Christenthum und Glauben öffentlich bekannt haben. Daran haben wir zu erkennen, daß der Herr unser Gott diese Kinder seiner Kirche geschenkt, und sie und uns zu Gliedern Eines Leibes, nemlich der Gemeinde seines lieben Sohnes gemacht hat. Deßhalb vermahne ich erstlich nicht allein die Eltern, Pathen und Angehörigen dieser Kinder, sondern uns Alle, die ganze Gemeinde, daß wir diesen Kindern mit einem ehrbaren und unsträflichen Leben voran wandeln, ihnen kein Aergerniß geben, noch weniger sie verlocken oder verführen, vielmehr sie zu allem Guten reizen und anleiten sollen, damit sie auf keinerlei Weise noch Wege gefährdet, sondern in ihrer Gottseligkeit zum ewigen Leben erhalten werden mögen. Weiter aber wissen wir, daß sich ein Mensch ohne die sonderliche Gnade des allerhöchsten Gottes wider die vielfältigen Anfechtungen der Welt und seines Fleisches nicht zum ewigen Leben zu bewahren vermag. Es ist demnach nöthig, und Christenpflicht, daß wir zur Stärkung und Bekräftigung dieser jungen Kinder im rechten Glauben und wahrhafter Gottseligkeit den Beistand des allmächtigen Gottes suchen, und bitte ich darum euch Alle, ihr wollet mit mir von Herzen Gott den himmlischen Vater anrufen und bitten, daß er immer und allezeit mit seiner Gnade, Wort und Geist, unter uns wohnen, und was er in diesen Kindern angefangen hat, mit Gnaden stärken und vermehren wolle, um seines allerheiligsten Namens willen. Lasset uns demnach auf die Kniee des Leibes und Herzens fallen, und beten:"

Hierauf würde der Pastor, sammt den Kindern knieend, das allgemeine Fürgebet sprechen, zu welchem wir kein anderes als das oben S. 60. aus der Calenberger KO. mitgetheilte, und fast in alle alte und neue Agenden übergegangene Fürgebet nehmen möchten. Dann würden die Kinder an den Altar treten, und die Handauflegung, mit einer Formel begleitet, empfangen. Zu dieser Formel möchten wir ihrer prägnanten Kürze halber die oben S. 129. aus der Mecklenb. KO. v. 1708 mitgetheilte Formel nehmen. Und wenn allen Kindern die Hand aufgelegt wäre, forderte endlich, wie oben schon bemerkt, der Pastor die Gemeinde auf: „Und nun laßt uns Alle mit einander singen: „„Es wolle Gott uns gnädig sein, und seinen Segen geben."" Auf den Gesang folgte endlich die Communion.

Manche Agenden lassen nach dem allgemeinen Fürgebet das Vater unser sprechen. Es ist dasselbe hier nicht gefordert, und wir möchten den Act nicht unnöthig verlängern. — Diejenigen KOO., welche die Kinder erst an einem anderen Tage communiciren lassen, schließen natürlich mit dem mosaischen Segen, der bei unserer Anordnung erst nach dem Abendmahl kommen kann. — Außer der Formel bei der Handauflegung noch irgend einen Spruch zu sprechen, ist ganz unpassend. Den Kindern einen solchen Spruch mitzugeben, mag sein Gutes haben, aber der Moment der Fürbitte ist nicht der Moment des Mitgebens; es mag Solches durch die sogenannten Confirmationsscheine, die ihren Segen haben, in den letzten Stunden des Confirmandenunterrichts geschehen. — Es versteht sich endlich von selbst, daß wir den Gebrauch einer freien Rede auch statt des obigen Formulars einer Vermahnung an die Gemeinde frei geben würden.

Alte KOO., seltener neue lassen Raum oder geben anheim, daß mit den Kindern ihre Eltern, Vormünder, Gevattern communiciren. Befehlen läßt sich dergleichen natürlich nicht; aber wenn sich's zur freien Sitte machen läßt, ist's eine feine Sitte. Es würde auch dazu nicht unwesentlich beitragen, daß die so ernste Bedeutung des Pathenamtes den

Gemeinden wieder mehr zum Bewußtsein käme: zumal wenn man auch das erreichen könnte, was auch in alten KOO. vorkommt, daß die Pathen mit ihren Täuflingen vor den Altar treten, sie, nachdem sie nun selbst bekennen und geloben gelernt, nun gleichsam der Kirche abliefern und Gott darstellen.

Aber wenn es irgendwo mit einem leidlichen liturgischen Formular nicht gethan ist, wenn es irgendwo darauf ankommt, daß die kirchliche Handlung richtig zum kirchlichen Leben gestellt werde, so bei der Confirmation. Gerade das ist der Grundfehler an unserer jetzigen Confirmation, daß sie im kirchlichen Leben zusammenhanglos, als einmaliger, nicht genug vorbereiteter und consequenzenloser Act da steht, daß sie ihre Voraussetzungen wie ihre Consequenzen in vieler Hinsicht mehr im bürgerlichen als im kirchlichen Leben hat. Es verräth sich daran, daß ihre Ausbildung in eine Zeit fällt, die selbst da, wo sie aus christlichen Motiven heraus handelte, doch des kirchlichen Sinnes entbehrte, und deren Producte häufig sogar aus völlig entchristlichten Gedankenreihen hervorgingen. Wir werden daher schließlich noch auf die Stellung der Confirmation im Zusammenhange des kirchlichen Lebens einen Blick werfen müssen. Wir wollen zunächst von Zeit und Ort der Confirmation reden, weil sich dies noch unmittelbar an das Liturgische der Handlung anschließt, dann aber von den Voraussetzungen und schließlich von den Consequenzen der Confirmation.

Auf eine bestimmte Kirchenjahrszeit ist die Confirmation nicht angewiesen; es war daher durchaus zulässig, daß man in den meisten Landen auf die alten Taufzeiten zurückgriff und die österliche Zeit wählte. Nur ist es zu beklagen, daß man dabei nicht mit Tact verfahren ist, sondern sie fast allenthalben auf Tage der stillen Woche, auf Palmarum, Gründonnerstag, gelegt hat. Die Vorbereitung auf die Confirmation fällt sehr passend in die Passionszeit hinein, aber nicht die Confirmation selbst. Zumal so lange alle die Sitten und häuslichen und geselligen Gewohnheiten noch bestehen, welche sich in der Zeit des Rationalismus der Confirmation angehängt haben, und

noch nicht so bald einer ernsteren Sitte Platz machen werden, wird Jeder bekennen müssen, daß die Confirmation auf eine höchst störende Weise in die Passionszeit und zumal in die stille Woche hineintritt. Aber auch durch ihre Idee und Bestimmung wird sie nicht in die Passionszeit sondern in die österliche Zeit gewiesen. Auch in der alten Kirche wurden die Katechumenen wohl in der Passionszeit vorbereitet, aber getauft in der österlichen. Eine Verlegung der Confirmation auf den Sonntag Quasimodogeniti wäre sehr zu wünschen; und die dem entgegen stehenden socialen Schwierigkeiten sind wirklich nicht so von Belang: es kann in der That den Lehr- und Dienstherren nicht so groß daran liegen, ob ihre Lehrlinge und Dienstboten ein paar Tage früher oder später antreten.

Der regelmäßige Ort der Confirmation wird immer die Kirche, und ihre Wochenzeit wird immer der Sonntag, und zwar sein Hauptgottesdienst bleiben müssen, da ihr Begriff fordert, daß sie „öffentlich vor der ganzen Kirche" geschehe. In den Hauptgottesdienst wird sie auch dadurch gewiesen, daß sich an sie unmittelbar die Communion anschließen soll. Das weist ihr auch ihre Stelle im Gottesdienste unmittelbar nach der Predigt vor dem Abendmahl. Wenn man sie richtig behandelt und sich aller doch nur auf schädliche Ostentation hinauslaufenden Zuthaten enthält, wird es auch sogar da, wo nur Ein Prediger und die Confirmandenzahl groß ist, immerhin möglich sein, dennoch dem Sonntage sein Recht widerfahren zu lassen und, wenn auch etwa kürzer als sonst, zu predigen. — Die Privatconfirmationen d. h. wenn ein oder einige Kinder abgesondert von der ganzen Schaar der Gemeindejugend confirmirt werden, oder wenn die Confirmation zwar in der Kirche aber nicht in einem sonntäglichen Hauptgottesdienst sondern an einem Wochentage geschieht, oder wenn sie gar nicht in der Kirche sondern im Hause vorgenommen wird — sind, weil sich der Zweck der Confirmation die Oeffentlichkeit vor der Gemeinde bedingt, nur in Nothfällen zulässig, z. B. bei kranken Kindern, die nicht ohne Communion versterben sollen, oder wenn ein Kind zur Zeit

der gemeinen Confirmation erkrankt war, und nun nachträglich confirmirt werden muß: Und selbst dann sollte man wenigstens darauf halten, daß die Confirmation, wo möglich, öffentlich in der Kirche vor der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst stattfände. Aber völlig unstatthaft und sehr verderblich ist es, wenn die höheren Stände ihre Kinder nicht mit dem gemeinen Haufen confirmiren lassen wollen, sondern die Privatconfirmation vorziehen: und sollte die Kirche dem Uebelstande ein Ende zu machen suchen.

Wenden wir uns nun der weiteren Frage zu, an welche Voraussetzungen die Confirmation zu binden sei, und welche Consequenzen ihr zu geben seien, so tritt uns da zuerst das bestehende Verhältniß der Confirmation zum Staat, zum bürgerlichen Leben entgegen. Wiederholt haben wir uns da denjenigen Stimmen angeschlossen, welche die Stellung, in welche die Confirmation nach dieser Seite hin gerathen ist, nicht durchaus in Ordnung finden. Wir haben auch schon (oben S. 138. ff.) versucht, anzudeuten, wie weit wir diesen tadelnden Stimmen beitreten. Indem wir nun diese wichtige Frage wieder aufnehmen, müssen wir uns darauf beschränken, nur das Princip aufzustellen, nach welchem unseres Bedünkens der Staat seine Stellung zur Confirmation einrichten müßte, und die Richtung anzudeuten, in welcher von diesem Princip aus eine Besserung der jetzt bestehenden falschen Verhältnisse angegriffen werden müßte. Mit detaillirten Vorschlägen für solche Besserung hervorzugehen, ist darum unmöglich, weil diese Verhältnisse in jedem Territorium durch die Specialgesetzgebungen in besonderer Weise regulirt sind, und daher die Anwendung des Princips sich in jedem Territorium je nach dieser Specialgesetzgebung und nach anderen vorliegenden Wirklichkeiten wird modificiren müssen. Was nun unsere Anschauung von der Sache betrifft, so können wir den Fehler der jetzt bestehenden Verhältnisse nicht mit Bunsen [1]) schon

[1]) Die Verfassung der Kirche der Zukunft. Hamburg, 1845. S. 322.

darin finden, daß der Staat überhaupt nur von der Confirmation Notiz genommen hat, nicht schon darin, daß der Staat überhaupt in irgend einer Beziehung das Confirmirtsein begehrt, und können daher auch nicht mit ihm fordern, daß der Staat gar nicht danach fragen solle, ob sein zur lutherischen Kirche gehöriger Unterthan confirmirt sei oder nicht. Das würde nur der religionslose d. h. der Staat thun können, der sich darum, wie seine Unterthanen ihre Religionspflichten erfüllen, gar nicht kümmert. Wo aber der Staat auch nur noch so weit ein christlicher ist, daß es ihm noch nicht gleichgültig ist, ob die in ihm lebenden Christen auch christlich leben, da wird er sich auch um das Confirmirtsein kümmern müssen. Zwar nicht wegen der Confirmation an sich, aber wegen der mit der Confirmation zusammenhängenden Abendmahlsfähigkeit. Wir können in diesem Zusammenhange die Confirmation nur als die Zulassung zum Abendmahl, und folglich als Documentirung der Abendmahlsfähigkeit auffassen. Und da leuchtet wohl ohne Weiteres ein, daß der Staat, ehe er einen seiner christlichen Unterthanen zum Eide, oder als Zeugen zuläßt, oder ihm ein Amt vertraut, nach dessen Abendmahlsfähigkeit zu fragen so berechtigt als durch Selbsterhaltungspflicht genöthigt ist. Niemand wird dem Staate verdenken können, wenn er einen Menschen, der excommunicirt ist oder der sich selbst excommunicirt hat, nicht zu solchen sich direct auf den religiösen Standpunkt des Menschen basirenden Dingen zulassen will. Und wenn nun der Staat so für die Zeugen-, Eides-, Amtsfähigkeit u. s. w. an den christlichen Unterthan die Forderung der Abendmahlsfähigkeit stellt, so entsteht daraus allerdings, wenn man will, ein „Zwang": der christliche Unterthan muß, um eidesfähig u. s. w. zu sein, sich confirmiren lassen um seine Abendmahlsfähigkeit zu constatiren. Aber man muß nun doch unterscheiden, wer denn hier aus der Sache einen Zwang macht. Wer ein Christ ist und als ein Christ denkt und lebt, der geht zum Abendmahl und läßt sich, um zum Abendmahl zu gehen confirmiren. Wenn also der Staat begehrt, daß der Christ sich confirmiren lasse, so ver-

langt er Nichts als was beim Christen selbstverständlich ist. Wenn aber Einer, trotzdem daß er sich zur christlichen Kirche halten will, sich nicht will confirmiren lassen, so ist er es, der sich die im Christenleben selbstverständlichen Dinge in seinem Subjectivismus zum Zwang gemacht; und nicht an dem sich an das selbstverständlich Objective haltenden Staat, sondern an ihm ist's diesen durch ihn selbst herbeigeführten Zwang zu beseitigen, entweder dadurch, daß er sich von Herzen bekehrt und aus freiem Willen thut, was zu thun ist, oder dadurch daß er aus der christlichen Kirche hinaus geht, damit ihre Anforderungen nicht mehr an ihn gemacht werden. Aus diesen Gründen können wir nicht finden, daß der Staat überhaupt nicht nach dem Confirmirtsein fragen sollte. Wohl aber müssen auch wir behaupten, daß der moderne Staat häufig die Confirmation mit Dingen des bürgerlichen Lebens in Beziehung gesetzt hat, die in gar keinem inneren Verhältnisse zur Confirmation und Abendmahlsfähigkeit stehen: er hat die Confirmation von völlig nebenliegenden Dingen, z. B. vom Vaccinirtsein, abhängig gemacht; und er hat völlig nebenliegende Dinge, z. B. das in die Lehre gehen u. s. w. von dem Confirmirtsein abhängig gemacht. Und dagegen sage man nicht daß dies zum Theil, wie die Forderung des Vaccinirtseins, Kleinigkeiten seien. Der Schade liegt darin, daß Dinge, die nicht nothwendig zusammengehören und deren Zusammengehörigkeit Niemand einsieht, mit dem Schein sittlicher Nothwendigkeit zusammengebunden sind. Demnach fordern wir nun nicht mit Bunsen, daß der Staat es absolut frei lasse, ob sich Jemand confirmiren lassen wolle; sondern wir fordern, daß er das Confirmirtsein nur da verlange, wo es, oder richtiger, wo die Abendmahlsfähigkeit von dem Christen mit sittlicher Berechtigung und Nothwendigkeit gefordert werden muß, und daß er weiter alle die anderen nicht innerlich motivirten Verbindungen zwischen der Confirmation und dem bürgerlichen Leben löse, daß er aufhöre für die Zulassung zur Confirmation solche bürgerliche Leistungen, und das Confirmirtsein für solche Schritte im bürgerlichen Leben zu fordern,

die in gar keinem inneren Zusammenhange mit der Abendmahlsfähigkeit stehen und vielleicht kaumhin eine sittliche Bedeutung haben. Dies scheint uns, wenn es besser werden soll, der leitende Gesichtspunkt sein zu müssen. Gleichwohl würden wir nicht anrathen, alle die nach diesem Principe unrichtigen aber in der Wirklichkeit vorhandenen Verknüpfungen der Confirmation mit dem bürgerlichen und staatlichen Leben mit Einem Male zu zerreißen. Unsere Gemeinden nach der Masse sind, wie wir bereits erwähnt haben, durch diese falsche Stellung der Confirmation zum bürgerlichen Leben dahin gekommen, daß sie die Confirmation mehr in ihrem bürgerlichen als in ihrem kirchlichen Zusammenhange erblicken, ihre Nothwendigkeit mehr in jenem als in diesem Zusammenhange begründet wähnen. Wenn nun diese falschen Verbindungen mit Einem Male zerrissen würden, so würden die Gedanken der Gemeinden durch den Schein verwirrt werden, als ob es hinfort auf die Confirmation gar nicht mehr ankommen solle. Auch verschränken sich diese Verbindungen der Confirmation mit dem bürgerlichen Leben nach manchen Seiten hin, z. B. nach der Schule hin, so, daß man sie nicht lösen kann ohne zugleich andere richtigere Verbindungen herzustellen, wenn nicht wieder andere Uebelstände hervorgerufen werden sollen. Wollte man z. B. die bestehende Verbindung zwischen der Confirmation und dem policeilichen Schulzwange aufgeben, ehe und bevor die Möglichkeit geschaffen wäre, daß auch aus der Schule entlassene Kinder doch noch fort und fort im Christenthum unterrichtet werden können, so würde man nur anderes Unheil schaffen. Demnach werden einer Seits diese falschen Verbindungen der Confirmation mit dem bürgerlichen Leben nur allmählig und nur so gelöst werden dürfen, daß zugleich nach der anderen Seite hin auf kirchlichem Gebiete die richtigen Verbindungen hergestellt werden. Denn auf kirchlichem Gebiete liegen natürlich die rechten Voraussetzungen wie die rechten Consequenzen der Confirmation. Von beiden werden wir nun zu reden haben.

Wenn wir die Voraussetzungen der Confirmation bestimmen wollen, müssen wir immer von dem Grundsatze ausgehen, daß es im Grunde nur Eine einzige an den Confirmanden zu machende Anforderung giebt, nemlich die Abendmahlsfähigkeit d. h. daß er durch Taufe und Katechese hinreichend zu christlicher Erkenntniß und zu christlichem Glauben und Leben gediehen sei, um zum Tisch des Herrn zugelassen werden zu können. Aus diesem unbestreitbaren, weil aus der Natur der Confirmation sich ergebenden Grundsatze folgen nun aber sofort mehrere neue Sätze. Erstens sind dann alle einzelnen Forderungen, welche man an die Confirmationsfähigkeit stellt, nach dieser Grundforderung zu bemessen: je näher sie mit dieser Grundforderung zusammenfallen, um so unerläßlicher sind sie; je weiter aber sie sich von dieser Grundforderung entfernen, je mehr sie sich zu dieser nur auxiliarisch, nur so verhalten, daß der ihnen Genügende sich damit die Erfüllung der Grundforderung erleichtert, desto mehr sind sie als nur accessorisch anzusehen, und können und müssen unter Umständen erlassen werden können. So z. B. muß es als eine unerläßliche Forderung angesehen werden, daß ein Confirmand den Inhalt des Credo wisse; dagegen wird man wohl thun, von dem Confirmanden zu fordern, daß er lesen könne, weil ihm dadurch die Schrift und überhaupt die Erbauung vermittelt wird, aber für absolut kann diese Forderung nicht gelten, da man allerdings das Evangelium lernen, glauben und selig werden kann ohne lesen zu können, und folglich diese Forderung nicht unmittelbar in die Grundforderung der Abendmahlsfähigkeit eingeschlossen ist. Zweitens ist die Kirche, wenn sie von ihren Gliedern die Abendmahlsfähigkeit zu fordern hat, auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Glieder zu derselben bereitet zu werden Gelegenheit haben, und eben dadurch auch berechtigt, hiefür Ordnungen und Einrichtungen in der Richtung zu treffen, daß es keinem ihrer durch die Taufe geschenkten Glieder an der Gelegenheit fehle, sich bis dahin, daß die natürliche Lebensentwickelung Solches möglich macht, die zur Abendmahlsfähigkeit nöthige

christliche Erkenntniß zu erwerben. Mit Einem Worte, die Kirche hat für Schul- und katechetische Anstalten zu sorgen, und zugleich solche Ordnungen zu treffen, daß von diesen Anstalten alle ihr durch die Taufe geschenkten Kinder ergriffen werden. Daraus erwächst ihr aber drittens wiederum das Recht, von ihren Gliedern zu fordern, und durch ihre Mittel der Zucht nicht allein die ihr durch die Taufe geschenkten Kinder sondern auch deren zu ihren Gliedern gehörige Eltern dahin anzuhalten, daß auch alle Kinder solche von ihr dargebotenen Anstalten benutzen. Allerdings kann es denn hier wieder zu einem „Zwange" kommen; aber wir können auch hier nur das oben über den „Zwang" Gesagte wiederholen: Es ist jedes christlichen Vaters selbstverständliche, aus freier Liebe zu übende Pflicht, daß er sein Kind zur Confirmationsfähigkeit bringe, beziehungsweise bringen lasse, und die Kirche fordert, wenn sie das fordert, nur Sich von selbst verstehendes; wenn daher ein Vater sich diese natürliche Pflichterfüllung zu einem Zwange werden läßt, so ist's eben nicht die Kirche sondern solcher Vater selber, der hier den „Zwang" schafft; die Mutter Kirche aber kann das arme Kind nicht unter der Pflichtvergessenheit seines Vaters leiden lassen, sondern muß den Letzteren, da er dem Evangelium nicht gehorchen will, nach dem Gesetz behandeln. Aber anderer Seits darf es nun viertens nicht dahin kommen, daß die Kirche diese ihre Ordnungen mechanisch bloß der Ordnung wegen und ohne Rücksicht auf den letzten durch solche Ordnungen zu erreichenden Zweck geltend macht. Darauf kommt es an, daß Alle zur Abendmahlsfähigkeit gebracht werden, und zu diesem Zwecke muß Ordnung gehalten werden; aber gesetzt daß ein Einzelner außerhalb dieser Ordnung zur Abendmahlsfähigkeit käme, so darf ihm darum, weil er sich jenen Ordnungen entzogen hat, nicht die Confirmation und Communion versagt werden. So z. B. ist es richtig, daß die Kirche ein durchschnittliches Lebensalter setze, bis zu welchem hin ordnungsmäßig die Stufe der Confirmationsfähigkeit erreicht ist; aber gesetzt daß ein einzelnes Kind die Abendmahlsfähigkeit früher erreicht, so

ist die Kirche nicht berechtigt, demselben das Sacrament darum zu versagen, weil es noch nicht das regelmäßige Alter hat, sondern sie erhöht, wenn sie so thut, fälschlich die Ordnung über den Zweck der Ordnung. Nach diesen Grundsätzen wollen die Zwecks Erwirkung der Confirmationsfähigkeiten bestehenden Ordnungen beurtheilt, beziehungsweise reformirt sein.

Was nun diese Ordnungen selbst betrifft, so erinnert Höfling mit Recht daran, daß die mittelalterliche Kirche den Fehler machte, die Katechese ganz dem Hause und der Gemeinde (an deren Statt den Pathen) ohne wesentliche Betheiligung des Predigtamts zu überlassen, und daß dagegen wir durch Abweichungen von den Einrichtungen unserer älteren Kirche dahin gekommen sind, Alles von dem Predigtamt zu fordern und von dem Hause und von der Gemeinde und von der Schule her wenig Unterstützung zu finden. Die Häuser, so häufig selbst allen christlichen Lebens baar, überlassen die christliche Unterweisung ihrer Kinder der Schule. Die Schule treibt über vielen an sich guten und nützlichen Dingen nicht genug das Eine, was Noth ist. Und so soll das Predigtamt schließlich Alles thun, während es dabei selbst auch auf den Confirmandenunterricht reducirt ist. Diese Uebelstände sind so bekannt, als anderer Seits gewiß ist, daß eine Besserung, eine lebendigere Betheiligung des Hauses und der Schule an dem Werk der Katechese nicht sowohl von einzelnen Maßregeln als von der allgemeinen lebendigen Durchdringung des Lebens von christlichen Potenzen zu hoffen ist. Indessen Einzelnes läßt sich doch thun, um diesen Proceß zu erleichtern. Wir möchten auf folgende einzelne Punkte hinweisen.

Wenn Haus und Schule mit der Kirche zum Zweck der Katechese zusammengreifen sollen, so muß ihnen das auch möglich, und zwar so möglich gemacht werden, daß ein wirkliches In die Hände arbeiten entsteht. Viele tausend Eltern, wohl nur die Vagabunden und der blasirte Theil der höheren Stände ausgenommen, hülfen ihren Kindern gern ihrer Seits in christlicher Erkenntniß fort, wenn sie's nur anzufangen wüßten. Die meisten Volksschullehrer stehen auch so und

werden immer so stehen, daß sie selbst nicht wissen, was und wie zu thun ist, sondern, daß man's ihnen zu thun hingeben muß. Darum soll man's machen, wie es unsere Väter gemacht haben, und den Katechismus wieder in seine Stelle setzen. Dann werden Eltern und Lehrer wissen, was sie mit den Kindern zu treiben haben, und es wird Haus und Schule mit dem Predigtamt zusammenarbeiten. Das erfordert aber Folgendes. Erstens fasse man sich ein Herz und schaffe die rationalistischen verwässerten Katechismen ab, um welche die Ungläubigen sich nicht kümmern, und welche die Gläubigen mit ihren Kindern und Schülern zu treiben sich mit Recht hüten; und setze den lutherischen Katechismus wieder in sein Recht ein. Es ist das unabweisliche, vor Gott zu verantwortende Pflicht der Kirchenregierungen, so sehr, daß kein Bedenken dagegen irgend welche Geltung hat. Zweitens halte man die Pastoren an, daß sie im Confirmandenunterricht und in den kirchlichen Katechisationen, und halte die Schullehrer an, daß sie in den Religionsstunden den lutherischen Katechismus behandeln und sich anderer „Leitfäden" enthalten. Endlich bestehe man darauf, daß die Kinder den Katechismus auswendig lernen. Nur mittelst der verba fixa et sana des Katechismus ist es möglich, bei den Kindern einen so festen christlichen Lehrgrund zu legen, daß sie in christlicher Erkenntniß später wachsen können. Daher fordere man von allen Schulen, und nicht bloß von den Volksschulen, sondern auch von den Gymnasien, daß sie den Katechismus fest und unvergeßbar auswendig lernen lassen; und den Pastoren lege man auf, daß sie zur Confirmationsfähigkeit von allen mit gesundem Verstande begabten Kindern und nicht bloß von denen der niederen, sondern auch von denen der höheren Stände das Auswendigwissen mindestens des kleinen lutherischen Katechismus fordern sollen. Und wenn man das thut, so wird man's wahrlich nur den Eltern zu sagen brauchen, und sie werden ihrer Seits ihren Kindern den Katechismus verhören, wozu denn das Vater- und Mutterherz von selbst das Weitere hinzuthun werden.

ist die Kirche nicht berechtigt, demselben das Sacrament darum zu versagen, weil es noch nicht das regelmäßige Alter hat, sondern sie erhöht, wenn sie so thut, fälschlich die Ordnung über den Zweck der Ordnung. Nach diesen Grundsätzen wollen die Zwecks Erwirkung der Confirmationsfähigkeiten bestehenden Ordnungen beurtheilt, beziehungsweise reformirt sein.

Was nun diese Ordnungen selbst betrifft, so erinnert Höfling mit Recht daran, daß die mittelalterliche Kirche den Fehler machte, die Katechese ganz dem Hause und der Gemeinde (an deren Statt den Pathen) ohne wesentliche Betheiligung des Predigtamts zu überlassen, und daß dagegen wir durch Abweichungen von den Einrichtungen unserer älteren Kirche dahin gekommen sind, Alles von dem Predigtamt zu fordern und von dem Hause und von der Gemeinde und von der Schule her wenig Unterstützung zu finden. Die Häuser, so häufig selbst allen christlichen Lebens baar, überlassen die christliche Unterweisung ihrer Kinder der Schule. Die Schule treibt über vielen an sich guten und nützlichen Dingen nicht genug das Eine, was Noth ist. Und so soll das Predigtamt schließlich Alles thun, während es dabei selbst auch auf den Confirmandenunterricht reducirt ist. Diese Uebelstände sind so bekannt, als anderer Seits gewiß ist, daß eine Besserung, eine lebendigere Betheiligung des Hauses und der Schule an dem Werk der Katechese nicht sowohl von einzelnen Maßregeln als von der allgemeinen lebendigen Durchdringung des Lebens von christlichen Potenzen zu hoffen ist. Indessen Einzelnes läßt sich doch thun, um diesen Proceß zu erleichtern. Wir möchten auf folgende einzelne Punkte hinweisen.

Wenn Haus und Schule mit der Kirche zum Zweck der Katechese zusammengreifen sollen, so muß ihnen das auch möglich, und zwar so möglich gemacht werden, daß ein wirkliches In die Hände arbeiten entsteht. Viele tausend Eltern, wohl nur die Vagabunden und der blasirte Theil der höheren Stände ausgenommen, hülfen ihren Kindern gern ihrer Seits in christlicher Erkenntniß fort, wenn sie's nur anzufangen wüßten. Die meisten Volksschullehrer stehen auch so und

werden immer so stehen, daß sie selbst nicht wissen, was und wie zu thun ist, sondern, daß man's ihnen zu thun hingeben muß. Darum soll man's machen, wie es unsere Väter gemacht haben, und den Katechismus wieder in seine Stelle setzen. Dann werden Eltern und Lehrer wissen, was sie mit den Kindern zu treiben haben, und es wird Haus und Schule mit dem Predigtamt zusammenarbeiten. Das erfordert aber Folgendes. Erstens fasse man sich ein Herz und schaffe die rationalistischen verwässerten Katechismen ab, um welche die Ungläubigen sich nicht kümmern, und welche die Gläubigen mit ihren Kindern und Schülern zu treiben sich mit Recht hüten; und setze den lutherischen Katechismus wieder in sein Recht ein. Es ist das unabweisliche, vor Gott zu verantwortende Pflicht der Kirchenregierungen, so sehr, daß kein Bedenken dagegen irgend welche Geltung hat. Zweitens halte man die Pastoren an, daß sie im Confirmandenunterricht und in den kirchlichen Katechisationen, und halte die Schullehrer an, daß sie in den Religionsstunden den lutherischen Katechismus behandeln und sich anderer „Leitfäden" enthalten. Endlich bestehe man darauf, daß die Kinder den Katechismus auswendig lernen. Nur mittelst der verba fixa et sana des Katechismus ist es möglich, bei den Kindern einen so festen christlichen Lehrgrund zu legen, daß sie in christlicher Erkenntniß später wachsen können. Daher fordere man von allen Schulen, und nicht bloß von den Volksschulen, sondern auch von den Gymnasien, daß sie den Katechismus fest und unvergeßbar auswendig lernen lassen; und den Pastoren lege man auf, daß sie zur Confirmationsfähigkeit von allen mit gesundem Verstande begabten Kindern und nicht bloß von denen der niederen, sondern auch von denen der höheren Stände das Auswendigwissen mindestens des kleinen lutherischen Katechismus fordern sollen. Und wenn man das thut, so wird man's wahrlich nur den Eltern zu sagen brauchen, und sie werden ihrer Seits ihren Kindern den Katechismus verhören, wozu denn das Vater- und Mutterherz von selbst das Weitere hinzuthun werden.

Ein zweiter Punkt, an welchem Abhülfen mancher Art nöthig sind, ist das Verhältniß der Confirmation zur Schule. Von den bezüglich der Katechese an die Leistungen der Schule zu machenden Desiderien haben wir hier nicht zu handeln. Damit wird es sich besser gestalten, wenn man nach dem eben Gesagten den Katechismus wieder in sein Recht einsetzt, wenn man den so über Alles wichtigen Unterricht in der biblischen Geschichte hinzuzunehmen nicht versäumt, und wenn solche Lehrarbeit von christlichem Geiste und lebendigem Glauben getragen wird. Und daß diese unsere Wünsche für die Leistungen der Schule sich erfüllen werden, das hoffen wir um so zuversichlicher, als denn doch die Erkenntniß sich immer mehr Bahn bricht, daß ein bloß formeller Unterricht nicht nützlich, vielmehr geradezu schädlich ist, und daß, wenn es vor allen Dingen darauf ankommt, Stoffe zu vermitteln, die Volksschule ihren einzigen und die höhere Schule ihren besten zu vermittelnden Stoff am christlichen Glauben hat. Was aber die uns hier interessirende Verbindung der Confirmation mit der Schule betrifft, so fanden wir in dieser Beziehung schon oben S. 138. ff. an den jetzt bestehenden Einrichtungen dreierlei zu tadeln: daß die Versagung der Confirmation gebraucht wird, um die Eltern anzuhalten, daß sie ihre Kinder zur Schule schicken; daß die Confirmationsfähigkeit mit der Schulreife identificirt wird; und daß man, weil man es für nothwendig hält, daß die Kinder bis zu einem gewissen Lebensalter die Schule besuchen, nun auch die Confirmation mechanisch an dies Lebensalter bindet. An sich ist es in der Ordnung, daß das Kind, um confirmirt zu werden, die Schule besuche, weil dieselbe mit die Aufgabe hat, für die Abendmahlsfähigkeit vorzubereiten. Insofern ist also die Forderung, daß ein Kind nicht confirmirt werden solle, wenn es die Schule nicht besucht habe, in der Sache begründet: es kann ja ohne den Schulbesuch nicht genügend unterrichtet sein. Ja, man kann ohne Frage noch einen Schritt weiter gehen und sagen: zum Schulbesuch gehört eben auch die Ordentlichkeit und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, und in dieser Ordent-

lichkeit des Schulbesuchs liegt ein erziehendes und Zucht übendes Moment, welches man gerade solchen Häusern gegenüber, die ihre Kinder nicht ordentlich zur Schule halten, geltend zu machen nicht unterlassen darf. Dies geben wir völlig zu, und wissen es daher nicht zu tadeln, wenn man nicht allein das Kind, welches wegen mangelhaften Schulbesuchs das nöthige Maaß christlicher Erkenntniß nicht hat, sondern auch das Kind, welches am Ende das nothdürftige Maaß christlicher Erkenntniß besitzt, aber bis zur Zeit der Confirmation hin die Schule aus reiner Unordentlichkeit, Zuchtlosigkeit und unsittlicher Herumtreiberei nicht besucht hat, von der Confirmation abweist, bis es sich bessert. Aber diese richtige Anwendung wird sofort falsch, wenn man ganz abstract und mechanisch den Grundsatz geltend macht, daß jedes Kind ohne Weiteres von der Confirmation abgewiesen werden muß, was etwa in den letzten zwei Jahren vor der Confirmation die Schule nicht ordentlich besucht hat. Hier gilt es eben, das Grundprincip in Anwendung zu bringen, daß das im Grunde einzige Erforderniß für die Confirmation die Abendmahlsfähigkeit ist. Hat man dies Grundprincip vor Augen, so ist allerdings die mangelnde Religionserkenntniß ein absoluter Grund der Abweisung von der Confirmation, und nicht minder ist die Versäumung der Schule aus Liederlichkeit und Vagabondage ein absoluter Abweisungsgrund, weil sich solch wüstes Wesen mit christlichem Wesen und folglich mit der Abendmahlsfähigkeit nicht verträgt. Aber der unregelmäßige Schulbesuch an sich, wenn er sich nicht mit dem Mangel an christlicher Erkenntniß oder aber mit unsittlich liederlichem Wesen paart, ist kein absoluter Abweisungsgrund. Vielmehr kommt die Kirche in Verantwortung gegen ihren Herrn im Himmel, wenn sie seinen Tisch dem Kinde versagt, das nothdürftig unterrichtet und dem sittlich Nichts vorzuwerfen ist. Hienach müssen wir begehren, daß man in den Fällen, wo Kinder wegen mangelnden Schulbesuchs von der Confirmation zurückgestellt werden sollen, Rücksicht auf die einzelnen Fälle nehme, und allerdings die-

Ein zweiter Punkt, an welchem Abhülfen mancher Art nöthig sind, ist das Verhältniß der Confirmation zur Schule. Von den bezüglich der Katechese an die Leistungen der Schule zu machenden Desiderien haben wir hier nicht zu handeln. Damit wird es sich besser gestalten, wenn man nach dem eben Gesagten den Katechismus wieder in sein Recht einsetzt, wenn man den so über Alles wichtigen Unterricht in der biblischen Geschichte hinzuzunehmen nicht versäumt, und wenn solche Lehrarbeit von christlichem Geiste und lebendigem Glauben getragen wird. Und daß diese unsere Wünsche für die Leistungen der Schule sich erfüllen werden, das hoffen wir um so zuversichlicher, als denn doch die Erkenntniß sich immer mehr Bahn bricht, daß ein bloß formeller Unterricht nicht nützlich, vielmehr geradezu schädlich ist, und daß, wenn es vor allen Dingen darauf ankommt, Stoffe zu vermitteln, die Volksschule ihren einzigen und die höhere Schule ihren besten zu vermittelnden Stoff am christlichen Glauben hat. Was aber die uns hier interessirende Verbindung der Confirmation mit der Schule betrifft, so fanden wir in dieser Beziehung schon oben S. 138. ff. an den jetzt bestehenden Einrichtungen dreierlei zu tadeln: daß die Versagung der Confirmation gebraucht wird, um die Eltern anzuhalten, daß sie ihre Kinder zur Schule schicken; daß die Confirmationsfähigkeit mit der Schulreife identificirt wird; und daß man, weil man es für nothwendig hält, daß die Kinder bis zu einem gewissen Lebensalter die Schule besuchen, nun auch die Confirmation mechanisch an dies Lebensalter bindet. An sich ist es in der Ordnung, daß das Kind, um confirmirt zu werden, die Schule besuche, weil dieselbe mit die Aufgabe hat, für die Abendmahlsfähigkeit vorzubereiten. Insofern ist also die Forderung, daß ein Kind nicht confirmirt werden solle, wenn es die Schule nicht besucht habe, in der Sache begründet: es kann ja ohne den Schulbesuch nicht genügend unterrichtet sein. Ja, man kann ohne Frage noch einen Schritt weiter gehen und sagen: zum Schulbesuch gehört eben auch die Ordentlichkeit und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, und in dieser Ordent-

lichkeit des Schulbesuchs liegt ein erziehendes und Zucht übendes Moment, welches man gerade solchen Häusern gegenüber, die ihre Kinder nicht ordentlich zur Schule halten, geltend zu machen nicht unterlassen darf. Dies geben wir völlig zu, und wissen es daher nicht zu tadeln, wenn man nicht allein das Kind, welches wegen mangelhaften Schulbesuchs das nöthige Maaß christlicher Erkenntniß nicht hat, sondern auch das Kind, welches am Ende das nothdürftige Maaß christlicher Erkenntniß besitzt, aber bis zur Zeit der Confirmation hin die Schule aus reiner Unordentlichkeit, Zuchtlosigkeit und unsittlicher Herumtreiberei nicht besucht hat, von der Confirmation abweist, bis es sich bessert. Aber diese richtige Anwendung wird sofort falsch, wenn man ganz abstract und mechanisch den Grundsatz geltend macht, daß jedes Kind ohne Weiteres von der Confirmation abgewiesen werden muß, was etwa in den letzten zwei Jahren vor der Confirmation die Schule nicht ordentlich besucht hat. Hier gilt es eben, das Grundprincip in Anwendung zu bringen, daß das im Grunde einzige Erforderniß für die Confirmation die Abendmahlsfähigkeit ist. Hat man dies Grundprincip vor Augen, so ist allerdings die mangelnde Religionserkenntniß ein absoluter Grund der Abweisung von der Confirmation, und nicht minder ist die Versäumung der Schule aus Liederlichkeit und Vagabondage ein absoluter Abweisungsgrund, weil sich solch wüstes Wesen mit christlichem Wesen und folglich mit der Abendmahlsfähigkeit nicht verträgt. Aber der unregelmäßige Schulbesuch an sich, wenn er sich nicht mit dem Mangel an christlicher Erkenntniß oder aber mit unsittlich liederlichem Wesen paart, ist kein absoluter Abweisungsgrund. Vielmehr kommt die Kirche in Verantwortung gegen ihren Herrn im Himmel, wenn sie seinen Tisch dem Kinde versagt, das nothdürftig unterrichtet und dem sittlich Nichts vorzuwerfen ist. Hienach müssen wir begehren, daß man in den Fällen, wo Kinder wegen mangelnden Schulbesuchs von der Confirmation zurückgestellt werden sollen, Rücksicht auf die einzelnen Fälle nehme, und allerdings die-

jenigen Kinder bis auf Besserung abweise, bei welchen der schlechte Schulbesuch die Folge des Erkenntnißmangels gehabt hat, oder bei welchen der schlechte Schulbesuch die Wirkung wüsten und unordentlichen Lebens gewesen ist, daß man aber diejenigen Kinder zur Confirmation zulasse, welche allerdings die Schule unregelmäßig besucht haben, welchen aber weder der Mangel nothdürftiger christlicher Erkenntniß noch liederliches Wesen vorzuwerfen ist. — Zur Confirmation ist erforderlich, daß das Kind den Glauben, auf den es getauft ist, zu bekennen wisse, aber mehr als dies genügende Maaß christlicher Erkenntniß bedingt sich die Abendmahlsfähigkeit nicht. Jede weiter gehende Anforderung, die auch eine Quantität weltlichen Wissens, und wäre es auch nur das Rechnen und Schreiben, für diesen Zweck begehrt, vollends solche Verordnungen, wie daß kein Kind confirmirt werden solle, wenn es nicht ein Jahr lang in der ersten Klasse gesessen habe, sind ganz unberechtigt, denn die Kirche ist nicht befugt, dem getauften Kind, wenn es nur seinen Glauben zu bekennen weiß, den Tisch des Herrn darum zu versagen, weil ihm ein gewisses Maaß irdischer Kenntnisse gebricht. Solche Kenntnisse sind sehr gut und nütze, kommen auch nicht bloß dem Staate, sondern auch der Kirche zu Gute, sollen daher auch von beiden gefördert werden, und mag man auch immerhin dabei dies und jenes Compelle in Anwendung bringen, aber dies Compelle darf nimmermehr in der aus diesen Ursachen unberechtigten Versagung der Confirmation d. h. der Communion bestehen. Wir müssen daher darauf dringen, daß für die Zulassung zur Confirmation an Kenntnissen nichts weiter als das genügende Maaß christlicher Erkenntniß gefordert, und daß allen weiter gehenden Forderungen ein Ende gemacht werde. — Aehnliches gilt endlich von der Identificirung des schulpflichtigen Alters mit dem confirmationsfähigen Alter. Es ist ganz in der Ordnung, wenn man darauf hält, daß alle, auch die Kinder der geringen Klassen, bis zu einem gewissen Lebensjahre die Schule besuchen, damit jedes Kind so viel in dieser Zeit lerne, als es nach seiner Begabung

kann. Aber die Confirmationsfähigkeit, die wir immer als einerlei mit der Abendmahlsfähigkeit nehmen müssen, bindet sich nicht so an das mechanisch fest bestimmte Jahr. Ein Kind ist vielleicht mit 12 Jahren nach Erkenntniß und innerlicher Durchbildung völlig abendmahlsfähig, während das andere es mit 15 Jahren noch nicht ist. Soll nun, weil das schulpflichtige Alter auf das Ende des 14ten Jahres gestellt ist, das eine Kind trotz seiner Abendmahlsfähigkeit zwei Jahre lang excommunicirt werden? und das andere, weil man es den armen Eltern nicht zu Leide thun mag, es noch ein Jahr lang zur Schule zu schicken, trotz seiner Abendmahlsunfähigkeit confirmirt werden? Beides würde offensichtlich gegen die Pflichten der Kirche streiten. Wenn an diesem bösen Punkte rechte Ordnung werden soll, so muß einer Seits möglich gemacht werden, daß Kinder auch schon vor der Erreichung des schulpflichtigen Alters und also vor der Entlassung aus der Schule zur Confirmation und zum Abendmahl gelangen können, wenn sie die Abendmahlsfähigkeit vor Ablauf des schulpflichtigen Alters erreichen. Wenn es doch bei den Gymnasien geht, daß die Knaben confirmirt werden und gleichwohl die Schule weiter besuchen, warum nicht auch bei der Volksschule? Freilich wird man dies Ding schrittweise anfangen müssen: man wird etwa erst nur so weit von dem mechanischen Grundsatz des schulpflichtigen Alters abgehen müssen, daß man gestattet, kranke und kränkliche, dem Sterben ausgesetzte Kinder schon vor Ablauf des schulpflichtigen Alters zu confirmiren und zu communiciren, wenn sie die Abendmahlsfähigkeit besitzen; man wird weiter nur sehr einzelnen Kindern, bei denen die Communionfähigkeit schon vor zurückgelegtem schulpflichtigen Alter in sehr hervortretender Weise vorliegt, die Zulassung zur Confirmation gestatten, und dann sehr streng darauf halten müssen, daß sie dennoch die Schule bis an das Ende des schulpflichtigen Alters besuchen. Wenn man es aber so anfängt, so möchten wir glauben, würde es gehen. Ja, wir möchten glauben, daß es nicht wenig dazu beitragen würde, die Theilnahme und Liebe der Eltern zu

jenigen Kinder bis auf Besserung abweise, bei welchen der schlechte Schulbesuch die Folge des Erkenntnißmangels gehabt hat, oder bei welchen der schlechte Schulbesuch die Wirkung wüsten und unordentlichen Lebens gewesen ist, daß man aber diejenigen Kinder zur Confirmation zulasse, welche allerdings die Schule unregelmäßig besucht haben, welchen aber weder der Mangel nothdürftiger christlicher Erkenntniß noch liederliches Wesen vorzuwerfen ist. — Zur Confirmation ist erforderlich, daß das Kind den Glauben, auf den es getauft ist, zu bekennen wisse, aber mehr als dies genügende Maaß christlicher Erkenntniß bedingt sich die Abendmahlsfähigkeit nicht. Jede weiter gehende Anforderung, die auch eine Quantität weltlichen Wissens, und wäre es auch nur das Rechnen und Schreiben, für diesen Zweck begehrt, vollends solche Verordnungen, wie daß kein Kind confirmirt werden solle, wenn es nicht ein Jahr lang in der ersten Klasse gesessen habe, sind ganz unberechtigt, denn die Kirche ist nicht befugt, dem getauften Kind, wenn es nur seinen Glauben zu bekennen weiß, den Tisch des Herrn darum zu versagen, weil ihm ein gewisses Maaß irdischer Kenntnisse gebricht. Solche Kenntnisse sind sehr gut und nütze, kommen auch nicht bloß dem Staate, sondern auch der Kirche zu Gute, sollen daher auch von beiden gefördert werden, und mag man auch immerhin dabei dies und jenes Compelle in Anwendung bringen, aber dies Compelle darf nimmermehr in der aus diesen Ursachen unberechtigten Versagung der Confirmation d. h. der Communion bestehen. Wir müssen daher darauf dringen, daß für die Zulassung zur Confirmation an Kenntnissen nichts weiter als das genügende Maaß christlicher Erkenntniß gefordert, und daß allen weiter gehenden Forderungen ein Ende gemacht werde. — Aehnliches gilt endlich von der Identificirung des schulpflichtigen Alters mit dem confirmationsfähigen Alter. Es ist ganz in der Ordnung, wenn man darauf hält, daß alle, auch die Kinder der geringen Klassen, bis zu einem gewissen Lebensjahre die Schule besuchen, damit jedes Kind so viel in dieser Zeit lerne, als es nach seiner Begabung

kann. Aber die Confirmationsfähigkeit, die wir immer als einerlei mit der Abendmahlsfähigkeit nehmen müssen, bindet sich nicht so an das mechanisch fest bestimmte Jahr. Ein Kind ist vielleicht mit 12 Jahren nach Erkenntniß und innerlicher Durchbildung völlig abendmahlsfähig, während das andere es mit 15 Jahren noch nicht ist. Soll nun, weil das schulpflichtige Alter auf das Ende des 14ten Jahres gestellt ist, das eine Kind trotz seiner Abendmahlsfähigkeit zwei Jahre lang excommunicirt werden? und das andere, weil man es den armen Eltern nicht zu Leide thun mag, es noch ein Jahr lang zur Schule zu schicken, trotz seiner Abendmahlsunfähigkeit confirmirt werden? Beides würde offensichtlich gegen die Pflichten der Kirche streiten. Wenn an diesem bösen Punkte rechte Ordnung werden soll, so muß einer Seits möglich gemacht werden, daß Kinder auch schon vor der Erreichung des schulpflichtigen Alters und also vor der Entlassung aus der Schule zur Confirmation und zum Abendmahl gelangen können, wenn sie die Abendmahlsfähigkeit vor Ablauf des schulpflichtigen Alters erreichen. Wenn es doch bei den Gymnasien geht, daß die Knaben confirmirt werden und gleichwohl die Schule weiter besuchen, warum nicht auch bei der Volksschule? Freilich wird man dies Ding schrittweise anfangen müssen: man wird etwa erst nur so weit von dem mechanischen Grundsatz des schulpflichtigen Alters abgehen müssen, daß man gestattet, kranke und kränkliche, dem Sterben ausgesetzte Kinder schon vor Ablauf des schulpflichtigen Alters zu confirmiren und zu communiciren, wenn sie die Abendmahlsfähigkeit besitzen; man wird weiter nur sehr einzelnen Kindern, bei denen die Communionfähigkeit schon vor zurückgelegtem schulpflichtigen Alter in sehr hervortretender Weise vorliegt, die Zulassung zur Confirmation gestatten, und dann sehr streng darauf halten müssen, daß sie dennoch die Schule bis an das Ende des schulpflichtigen Alters besuchen. Wenn man es aber so anfängt, so möchten wir glauben, würde es gehen. Ja, wir möchten glauben, daß es nicht wenig dazu beitragen würde, die Theilnahme und Liebe der Eltern zu

dem Schulleben ihrer Kinder und ihr Interesse an den Fortschritten derselben und ihr Mithelfen dazu, welches Alles durch die mechanische Handhabung des bureaukratischen Schulzwangs nur zu sehr gelitten hat, wieder zu beleben, wenn sie damit erwirken könnten, daß ihr Kind eher zu Gottes Tisch käme. Auf der anderen Seite aber müßte auch Raum werden, daß das Kind mit Ablauf der schulpflichtigen Zeit aus der Schule entlassen werden könnte, weil es an weltlichem Wissen das ihm Mögliche gelernt hat, um die ersten Schritte auf seiner Lebensbahn zu thun, und daß es darum doch noch nicht confirmirt zu werden brauchte, sondern Mittel und Möglichkeit behielte, sich noch weiter für die noch mangelnde Communionfähigkeit vorzubereiten. Jeder Pastor wird alljährlich vor der schweren Frage gestanden haben, ob er so und so viel armen Eltern ihre Kinder noch einmal auf ein Jahr in die Schule schicken, und damit ihre Ernährung auferlegen soll, weil sie noch nicht communionfähig sind, und wird aus solchen Erfahrungen die Bedeutsamkeit unserer Forderung verstehen. Allerdings würde gerade hier die Ausführung außerordentliche Vorsicht erfordern, und gar nicht möglich sein, wenn nicht zuvor von der Kirche Anstalten getroffen wären, daß die Jugend auch noch anderswo als in der Schule die nöthige christliche Erkenntniß gewinnen könne, und wenn nicht weiter zuvor auf dem staatlichen und bürgerlichen Gebiete im Lehrlings- und Dienstbotenwesen Einrichtungen getroffen wären, die es dem aus der Schule entlassenen Unconfirmirten möglich machten, solche von der Kirche hergestellten Unterrichtsanstalten zu benutzen.

Nebenbei wollen wir doch auch darauf aufmerksam machen, daß es uns sehr vom Uebel erscheint, wenn man in den höheren Ständen dahin strebt, daß die Kinder, namentlich die Töchter, so spät wie möglich confirmirt werden. Wenn die Confirmation bei den unteren Ständen in unrichtige Verbindung mit der Schule gerathen ist, so ist sie's in den oberen Ständen mit dem geselligen Leben. Die Tochter namentlich muß, wenn sie confirmirt ist, „in die Gesellschaft

eintreten", und um sie denn doch nicht allzu früh preis zu geben, läßt man sie so spät als möglich confirmiren. Aber christliche Eltern sollen bedenken, daß dies nichts Anderes heißt als ihre Kinder auf so viele Jahre excommuniciren, und sollten sich lieber von solchen conventionellen Banden losmachen.

Der dritte Punkt, auf den wir hier aufmerksam machen möchten, betrifft die kirchlichen Katechisationen. Es ist gut, daß wir den Confirmandenunterricht haben, und derselbe wird noch mehr als bisher nützen, wenn er sich ernst und streng unserer obigen Forderung gemäß an den Katechismus hält. Aber weder der Confirmandenunterricht noch die Schule ersetzen die kirchlichen Katechisationen. Was wir eben forderten, die Kinder unter Umständen unconfirmirt aus der Schule zu entlassen und die Confirmation nachholen zu lassen, wäre schon gar nicht möglich ohne das Institut der kirchlichen Katechisationen. Aber selbst hievon abgesehen, ist der kirchlichen Katechisationen nicht zu entrathen. Wie wir schon oben S. 117. angedeutet haben, kommt es bei der christlichen Entwickelung des Kindes nicht bloß auf das Unterrichten, was die Schule beschafft, auch nicht bloß auf die seelsorgerliche Paräneſe, der der Confirmandenunterricht dient, sondern eben so sehr auf die Gewöhnung an die Kirche und an das Gotteshaus an. Daher können wir nur empfehlen, nicht allein jeden gebliebenen Rest des Instituts der kirchlichen Katechisationen zu erhalten und zu pflegen, sondern auch dasselbe wiederherzustellen, wo es untergegangen ist. Zu dieser Wiederaufrichtung wird auch die Feststellung ihrer liturgischen Form gehören. Sie sind sehr formlos geworden, haben häufig die Gestalt bloßer Unterrichtsstunden angenommen; und das ist nicht allein gegen ihre Natur, sondern dient auch nicht für ihren Hauptzweck, die Gewöhnung der Kinder an Kirche und kirchlichen Gottesdienst. Wir werden daher, wenn wir von den Nebengottesdiensten reden, auch auf die Einrichtung der kirchlichen Katechisationen kommen müssen.

Wenden wir uns nun zu den Consequenzen der Confirmation auf kirchlichem Gebiete, so müssen wir im Sinne

dem Schulleben ihrer Kinder und ihr Interesse an den Fortschritten derselben und ihr Mithelfen dazu, welches Alles durch die mechanische Handhabung des bureaukratischen Schulzwangs nur zu sehr gelitten hat, wieder zu beleben, wenn sie damit erwirken könnten, daß ihr Kind eher zu Gottes Tisch käme. Auf der anderen Seite aber müßte auch Raum werden, daß das Kind mit Ablauf der schulpflichtigen Zeit aus der Schule entlassen werden könnte, weil es an weltlichem Wissen das ihm Mögliche gelernt hat, um die ersten Schritte auf seiner Lebensbahn zu thun, und daß es darum doch noch nicht confirmirt zu werden brauchte, sondern Mittel und Möglichkeit behielte, sich noch weiter für die noch mangelnde Communionfähigkeit vorzubereiten. Jeder Pastor wird alljährlich vor der schweren Frage gestanden haben, ob er so und so viel armen Eltern ihre Kinder noch einmal auf ein Jahr in die Schule schicken, und damit ihre Ernährung auferlegen soll, weil sie noch nicht communionfähig sind, und wird aus solchen Erfahrungen die Bedeutsamkeit unserer Forderung verstehen. Allerdings würde gerade hier die Ausführung außerordentliche Vorsicht erfordern, und gar nicht möglich sein, wenn nicht zuvor von der Kirche Anstalten getroffen wären, daß die Jugend auch noch anderswo als in der Schule die nöthige christliche Erkenntniß gewinnen könne, und wenn nicht weiter zuvor auf dem staatlichen und bürgerlichen Gebiete im Lehrlings- und Dienstbotenwesen Einrichtungen getroffen wären, die es dem aus der Schule entlassenen Unconfirmirten möglich machten, solche von der Kirche hergestellten Unterrichtsanstalten zu benutzen.

Nebenbei wollen wir doch auch darauf aufmerksam machen, daß es uns sehr vom Uebel erscheint, wenn man in den höheren Ständen dahin strebt, daß die Kinder, namentlich die Töchter, so spät wie möglich confirmirt werden. Wenn die Confirmation bei den unteren Ständen in unrichtige Verbindung mit der Schule gerathen ist, so ist sie's in den oberen Ständen mit dem geselligen Leben. Die Tochter namentlich muß, wenn sie confirmirt ist, „in die Gesellschaft

eintreten", und um sie denn doch nicht allzu früh preis zu geben, läßt man sie so spät als möglich confirmiren. Aber christliche Eltern sollen bedenken, daß dies nichts Anderes heißt als ihre Kinder auf so viele Jahre excommuniciren, und sollten sich lieber von solchen conventionellen Banden losmachen.

Der dritte Punkt, auf den wir hier aufmerksam machen möchten, betrifft die kirchlichen Katechisationen. Es ist gut, daß wir den Confirmandenunterricht haben, und derselbe wird noch mehr als bisher nützen, wenn er sich ernst und streng unserer obigen Forderung gemäß an den Katechismus hält. Aber weder der Confirmandenunterricht noch die Schule ersetzen die kirchlichen Katechisationen. Was wir eben forderten, die Kinder unter Umständen unconfirmirt aus der Schule zu entlassen und die Confirmation nachholen zu lassen, wäre schon gar nicht möglich ohne das Institut der kirchlichen Katechisationen. Aber selbst hievon abgesehen, ist der kirchlichen Katechisationen nicht zu entrathen. Wie wir schon oben S. 117. angedeutet haben, kommt es bei der christlichen Entwickelung des Kindes nicht bloß auf das Unterrichten, was die Schule beschafft, auch nicht bloß auf die seelsorgerliche Paräneſe, der der Confirmandenunterricht dient, sondern eben so sehr auf die Gewöhnung an die Kirche und an das Gotteshaus an. Daher können wir nur empfehlen, nicht allein jeden gebliebenen Rest des Instituts der kirchlichen Katechisationen zu erhalten und zu pflegen, sondern auch dasselbe wiederherzustellen, wo es untergegangen ist. Zu dieser Wiederaufrichtung wird auch die Feststellung ihrer liturgischen Form gehören. Sie sind sehr formlos geworden, haben häufig die Gestalt bloßer Unterrichtsstunden angenommen; und das ist nicht allein gegen ihre Natur, sondern dient auch nicht für ihren Hauptzweck, die Gewöhnung der Kinder an Kirche und kirchlichen Gottesdienst. Wir werden daher, wenn wir von den Nebengottesdiensten reden, auch auf die Einrichtung der kirchlichen Katechisationen kommen müssen.

Wenden wir uns nun zu den Consequenzen der Confirmation auf kirchlichem Gebiete, so müssen wir im Sinne

behalten, daß die Confirmation auf der einen Seite Abschluß der Katechese, die Feststellung des Resultats ist, daß der Confirmirte durch Taufe und Katechese confirmationsfähig geworden ist. In sofern setzt sich denn die Confirmation der Zulassung zum Abendmahl voraus. Und davon ist dann wieder die weitere Folge, daß diejenigen Kirchen, welche die Confirmation haben, auch weiter an Nichtconfirmirten keine kirchlichen Handlungen verreichen können, welche sich die Abendmahlsfähigkeit bedingen, noch sie zur Ausübung solcher kirchlichen Thätigkeiten zulassen dürfen, welche ebenfalls die Abendmahlsfähigkeit voraussetzen, daß also Nichtconfirmirte z. B. weder copulirt werden, noch Gevatter stehen können. Das ist denn auch in unseren Kirchen die Praxis, und es kam nur darauf an, kurz die innere Nothwendigkeit derselben aufzuweisen. Aber wenn nun auch die Confirmation den Abschluß der Katechese in so fern bildet, als sie feststellt, daß dieselbe das Resultat der Communionfähigkeit erwirkt hat, so ist sie doch nimmermehr der Abschluß und das Ende weder des Lehrens und Lernens des Wortes Gottes überhaupt noch auch des katechetischen Lehrens und Lernens. So hat es auch unsere alte Kirche nie angesehen, sondern hat die Katechese auch mit der bereits zu der Communion zugelassenen Jugend noch fortgesetzt. So werden wir es auch nicht ansehen dürfen, da es ja eben ein allgemein gefühlter und gekannter allerschlimmster Uebelstand ist, daß unsere Jugend, wenn sie Schule und Confirmation hinter sich hat, ohne kirchliche Pflege dahin geht. Vielmehr wird unsere letzte Forderung der Wiederherstellung der Katechismusübungen mit den Confirmirten gelten müssen. Nur glaube man nicht, daß dies gelingen wird, wenn man darauf ausgeht, mit den Confirmirten gerade so den Katechismus treiben zu wollen, wie mit den Kindern. Das wird nimmer gelingen, weil es unnatürlich ist; auch hat unsere alte Kirche es nicht so gemacht. Vielmehr ist dazu unseres Bedünkens Zweierlei erforderlich: Erstens muß man nicht darauf bestehen, daß man die Confirmirten wie eine Schülerzahl eigens für den Zweck der Katechese versammeln will;

sondern wenn sie heirathen wollen, wenn sie Gevatter stehen, namentlich aber wenn sie zur Beichte kommen, im Brauteramen, im Patheneramen, und vor allem in der Privatbeichte im Beichteramen, muß man ohne den Anstrich der Schulmeisterei im seelsorgerlichen Gespräch ihrer christlichen Erkenntniß erinnernd, ermunternd, zum eignen Nachdenken und Forschen anregend zu Hülfe kommen; wie wir von alle dem an seinem Orte geredet haben. Sodann soll man allerdings auch in der Kirche mit den Erwachsenen den Katechismus behandeln, aber nur nicht wie mit Kindern; sondern wie unsere alte Kirche gethan hat, soll man den Katechismus zur Erinnerung in den Gottesdiensten verlesen, und man soll auch über den Katechismus predigen und denselben predigend erklären. Das thut schon Viel, und kann jeder Pastor; wenn dann aber ein Pastor von da aus weiter zu kommen, und dahin zu gelangen weiß, daß er mit seiner Gemeinde und sonderlich mit dem jungen Volk darin auch zur Unterredung über den Katechismus kommt, so hat er den Preis gewonnen. Von dieser Uebung des Katechismus aber in den öffentlichen Gottesdiensten werden wir ebenfalls da zu reden haben, wo wir die Einrichtung der Nebengottesdienste besprechen.

DATE DUE

GAYLORD PRINTED IN U.S.A.

GTU Library
2400 Ridge Road
Berkeley, CA 94709
For renewals call (510) 649-2500

All items are subject to recall.